Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5378

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5378
Leitz-Ordner R 80

1 I$_3$ $^{2}/_{70}$ (RSHA)

VEH - Dokumente

Vorgänge IV 35-39

Dok. O.

12

Be R7/24

XX$_0$ / 16

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/125

z. Suder u.a.

Anklage
Urteil

IV/125

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 30. Januar 1943.

8a J 305/42g.

5

I - V = Sonderbände I - V.

H a f t !

Zu 1: ehemals polnischer Staatsangehöriger!
Zu 2-5: Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl.4/R,6 — 1. Den Spengler Josef S u d e r aus Marienberg, Bendlgasse 6, geboren am 3. März 1915 in Marienberg, ledig, ehemaligen polnischen Staatsangehörigen tschechischen Volkstums,

Bl.1a, b — nicht bestraft,

Bl.2 — am 5. November 1941 vorläufig festgenommen und

Bl.29,30 — auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556. 245/42 - seit dem 22. Oktober

Bl.28 — 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II Bl.5/R — 2. den Bergmann Karel K o t a s aus Klein Kunzendorf, geboren am 7. Januar 1898 in Janowitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b — nicht bestraft,

Bl.3 — am 21. Januar 1942 vorläufig festgenommen und

Bl.22, 23 — auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Ok-

Bl.21 — tober 1942 - 556. 246/42 - seit dem 22. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

III Bl.4/R — 3. den Bergmann Vilem S m e t a n a aus Klein Kunzendorf, geboren am 12. Mai 1901 in Klein Kunzendorf, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b — nicht bestraft

Bl.2 — am 21. Januar 1942 vorläufig festgenommen und

III Bl.12,13 — auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters

ters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6.Oktober 1942 - 556. 247/42 - seit dem 22.Oktober 1942

Bl.11 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

IV Bl.4/R 4. den Hilfsarbeiter Josef H a t l a p a t k a aus Groß Kunzendorf, geboren am 6.März 1909 in Klein Kunzendorf, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b nicht bestraft,

Bl.2 am 29.Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf

Bl.13/14 Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6.Oktober 1942 - 556. 248/42 - seit dem 22.Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

Bl.12

V Bl.4/R 5. den Schweißer Arnost H a t l a p a t k a aus Marienberg, Kolargasse 5, geboren am 8.August 1913 in Marienberg, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b nicht bestraft,

Bl.2 am 22.Februar 1942 vorläufig festgenommen und

Bl.12,1[illegible] auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6.Oktober 1942 - 556. 249/42 - seit dem 22.Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

Bl.11

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

Suder, Kotas, Smetana und Josef Hatlapatka in der Zeit von Frühjahr 1939 bis November 1941, Arnost Hatlapatka im September 1941 in Marienberg fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. <u>sämtliche Angeschuldigte</u>

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) <u>der sämtlichen Angeschuldigten</u>

darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des

<u>Hoch-</u>

Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und

b) der Angeschuldigten Suder und Kotas

außerdem auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war, und

2. die Angeschuldigten Suder, Kotas und Smetana

durch dieselbe Handlung

im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben an führender Stelle beim Aufbau des zum Kreis Mährisch - Ostrau gehörenden Bezirks Marienberg der illegalen KPC. mitgewirkt, zu höheren Funktionären Beziehungen unterhalten, Mitgliedsbeiträge bezahlt und von anderen eingezogen sowie zum Teil kommunistische Flugschriften verbreitet. Der Angeschuldigte S u d e r ist außerdem im Herbst 1941 zum Kreisleiter von Mährisch-Ostrau und der Angeschuldigte K o t a's zum Mitglied der Kreisleitung bestellt worden.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Sachverhalt.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit einem Ausschnitt aus der Tätigkeit der illegalen KPC. im Kreis Mährisch-Ostrau. Wie gerichtsbekannt ist, entfaltete die KPC. schon bald nach der Errichtung des Protektorats gerade in diesem Industriebezirk eine besonders umfangreiche Werbe- und Propagandatätigkeit, um die Arbeitermassen für die hochverräterischen Bestrebungen des Kommunismus zu gewinnen. Auch durch die wiederholten Festnahmen leitender Funktionäre und die Verhängung des Standrechts im Protektorat am 28.September 1941 ließ sich die KPC. in ihrer illegalen Weiterarbeit nicht beirren.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten S u d e r .

I Bl.12/R,15, 16/R, 18,19R

Der Angeschuldigte S u d e r. wurde im Herbst 1939 von dem vom Volksgerichtshof inzwischen abgeurteilten Bezirksleiter der illegalen KPC. in Marienberg Barciak über das Bestehen der illegalen KPC, aufgeklärt und, nachdem er seine Mitarbeit zugesagt hatte, etwa im Januar 1940 zum Ortsgruppenleiter von Marienberg bestellt mit dem Auftrag, weitere Mitglieder zu werben und von ihnen Beiträge sowie Spenden für die "Rote Hilfe" einzuziehen.

I Bl.13/R

Als der Angeschuldigte im Dezember 1939 erfuhr, daß sich auch Bandola mit der Einziehung und Verteilung von Spenden für die "Rote Hilfe" befasse, wandte er sich im Auftrage des Barciak an ihn, wies ihn darauf hin, daß er (Suder) nunmehr mit der Verteilung der Unterstützungsgelder beauftragt worden sei, und forderte Bandola auf, sich nur noch um die Einziehung und Verteilung von Spenden in Witkowitz, jedoch nicht mehr am Ignazschacht und an der Koksanstalt zu kümmern. In diesen Betrieben oblag die Einziehung und Verfügung von Spenden nunmehr dem Angeschuldigten Suder. Darauf lieferte Bandola im Januar 1940 etwa 210 Kc., die er als Spenden eingezogen hatte, an Suder ab.

I Bl.15R, 17R

Der Angeschuldigte Suder traf sich in der Folgezeit bis März oder April 1941 alle 14 Tage zu Besprechungen mit Barciak, wobei er Richtlinien für den Aufbau der illegalen KPC. erhielt.

I Bl. 18R, 19/R

Im Januar 1940 wurde der Angeschuldigte Suder durch Barciak in Mährisch-Ostrau mit dem Funktionär Abrahamcik und einige Tage später von diesem mit dem Kreisleiter von Mährisch-Ostrau Smrkovsky (Decknamen "Hajek" und "Kudrna") bekannt gemacht. Letzterer erteilte dem Angeschuldigten Informationen, wobei er ausführte, daß in kurzer Zeit die Rote Armee im Protektorat einmarschieren werde, um die Knechtschaft der Deutschen zu brechen, und daß die tschechische Arbeiterschaft geschlossen bereitstehen müsse, um an der Seite der Roten Armee den Kampf

auf-

aufnehmen zu können. Auch ihm gegenüber erklärte sich Suder zur Mitarbeit bereit.

I Bl.19R

Gemäß dem ihm erteilten Auftrag, die Ortsgruppe Marienberg aufzubauen, wandte sich der Angeschuldigte Suder im Frühjahr 1940 an den Arbeiter Holub, machte ihn mit den Aufgaben des Kommunismus bekannt und bat ihn um Spenden für die Familien festgenommener Kommunisten. In den Monaten Juli, August und September 1940 erhielt er von ihm je 2o Kc.

I Bl.19R/20

Ferner unterrichtete er den Arbeiter Lizecky von der illegalen Arbeit der KPC., warb ihn als Mitglied und zog von ihm in der Zeit von September 1940 bis März 1941 monatlich 10 bis 15 Kc. als Beitrag ein. Diese Beiträge und Spenden lieferte er mit seinem eigenen Betrag von 40 bis 60 Kc. monatlich an Barciak ab.

I Bl.9/R, 20/R

Ferner suchte er im März oder April 1940 Konopcik auf, begann mit ihm ein politisches Gespräch über den Kommunismus und bat ihn um Zuführung geeigneter Mitglieder zwecks Bildung einer Ortsgruppe in Hulwaken. Konopcik versprach, sich darum zu bemühen, konnte aber bei einer zweiten Besprechung keine Mitglieder benennen.

I Bl.11/R

Nachdem der Angeschuldigte Suder mit Abrahamcik, der die Materialanlaufstelle im Bezirk Marienberg inne hatte, bekannt gemacht worden war, erhielt er im Januar und Februar 1940 von ihm in vier Teillieferungen insgesamt 50 bis 70 Flugblätter, darunter " Das Rote Recht", "Wahrheit", "Die Dimitroff-Broschüre" und mehrere Stücke der Flugschrift "Der verfluchte Jahrestag - Vorabend großer Tage". Diese Flugschriften, die, wie gerichtsbekannt ist, durchweg deutschfeindlich geschrieben waren und zum Teil Verhaltungsmaßregeln für die kommunistischen Funktionäre enthielten, verteilte Suder in seiner Ortsgruppe.

I Bl.21/R, 22R/ 23R

Im September 1941 wurde der Angeschuldigte Suder durch den Mitangeschuldigten Arnost Hatlapatka mit Stanislav Sevcik und durch diesen im Oktober 1941 mit dessen Bruder, dem Kreisfunktionär Ladislav Sevcik, bekannt gemacht

gemacht. Letzterer erteilte ihm allgemeine Informationen, beauftragte ihn mit dem Neuaufbau der Kreisleitung in Mährisch-Ostrau und wies darauf hin, daß er seinen Bruder Stanislav Sevcik mit der Leitung der KPC. in den gesamten im Kreis Mährisch-Ostrau gelegenen Eisenwerken und den Mitangeschuldigten Karel Kotas mit der Führung der zu diesem Kreis gehörenden Kohlenbergwerke beauftragt habe. Da er zugleich den Auftrag erhielt zusammen mit Stanislav Sevcik und Kotas den Kreisausschuß zu bilden und dessen Leitung zu übernehmen, besprach er mit beiden die ihnen übertragenen Funktionen. Er blieb auch weiterhin bis zu seiner Festnahme mit Ladislav Sevcik in Verbindung, wobei ihm dieser mitteilte, daß er von der Polizei bereits festgenommen gewesen, aber wieder entkommen sei und nunmehr die Aufgabe habe, auf Grund seiner bei den polizeilichen Vernehmungen gemachten Erfahrungem die KPC. neu zu organisieren. Zugleich erhielt der Angeschuldigte Suder von ihm Richtlinien für seine weitere Tätigkeit. Diese gab er bei mehreren Zusammentreffen an Kotas weiter, wobei er besonders darauf hinwies, daß es

II Bl.14

Aufgabe der KPC. sei, unter der tschechischen Arbeiterschaft Unzufriedenheit zu stiften, um sie zum erhöhten Widerstand gegen die Deutschen anzureizen. Nur dadurch, so führte er weiter aus, könne den Sowjets in ihrem Kampf gegen das Reich geholfen werden.

I Bl.22, 24

Diesen Sachverhalt hat der Angeschuldigte Suder im allgemeinen zugegeben. Er hat lediglich in Abrede gestellt, von Abrahamcik Flugblätter erhalten zu haben. Insoweit wird er durch den Zeugen Abrahamcik überführt werden. Zur inneren Tatseite hat er eingeräumt, die auf die Errichtung eines Sowjetstaates im böhmisch-mährischen Raum gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt und hierbei die Mithilfe der Roten Armee erhofft zu haben.

2. <u>Die Tätigkeit des Angeschuldigten K o t a s.</u>

II Bl.2, 7/8R

Der Angeschuldigte K o t a s wurde im Juli oder August 1939 von dem Mitangeschuldigten Smetana darauf

<u>hin-</u>

hingewiesen, daß im Protektorat eine Organisation ins Leben gerufen worden und es Pflicht jeden Arbeiters sei, ihr beizutreten, um am Kampf der Tschechen gegen das Reich teilzunehmen. Auch ohne daß Smetana ausdrücklich erklärte, daß es sich um eine kommunistische Organisation handele, vermutete Kotas dies sofort, zumal Smetana, den er als alten Kommunisten kannte, noch darauf hinwies, daß die Rote Armee zum Einmarsch in das Protektorat bereitstehe. Kotas erklärte seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit und führte im Auftrage des Smetana bis zum Oktober 1940 monatlich seine Beiträge von je 5 bis 10 Kc an Kuchno und dann bis August 1941 an Dolejsi ab.

Nachdem der Angeschuldigte Kotas seine Mitarbeit zugesagt hatte, nahm er an mehreren Besprechungen mit führenden Funktionären und anderen Mitgliedern teil, die einmal in der Wohnung des Dolejsi, einmal bei Kuchno und im übrigen in der Gastwirtschaft Klimsa in Klein Kunzendorf stattfanden und bei denen führende Funktionäre Instruktionen erteilten.

II Bl.9/11

Auf Anregung des Smetana erklärte sich der Angeschuldigte Kotas im August 1941 zur Übernahme einer Funktion innerhalb der KPC. bereit und wurde deshalb durch ihn mit Josef Hatlapatka und durch diesen mit einem höheren Funktionär, offenbar Ladislav Sevcik, bekannt gemacht, von diesem bei mehreren Besprechungen in kommunistischen Gedankengängen geschult und im September 1941 zum Verbindungsmann zu den zum Kreis Mährisch-Ostrau gehörenden Kohlenbergwerken sowie zum Mitglied der Kreisleitung von Mährisch-Ostrau bestellt. Bei einer dieser Zusammenkünfte erhielt er von dem Funktionär drei Organisationspläne über den Aufbau der KPC. im Kreis Mährisch-Ostrau. Diese sollte er an den leitenden Funktionär in Marienberg weitergeben. Um die Verbindung dorthin zu erhalten, wurde Kotas von dem Funktionär zu einem bestimmten Treffpunkt in Marienberg bestellt, wo er sich mit einer Zeitung kenntlich machen mußte. Auf diese Weise wurde er mit dem Mitangeschuldigten Arnost Hatlapatka bekannt gemacht, dem er sodann zwei der Organisa-

II Bl.11, 12/R

tions-

tionspläne überreichte mit dem Auftrag, sie dem leitenden Funktionär von Marienberg auszuhändigen. Sodann vereinbarte er mit ihm eine weitere Zusammenkunft, bei der er mit dem Angeschuldigten Suder bekannt gemacht wurde. Diesem erteilte er sodann die von Sevcik erhaltenen Instruktionen, die sich vor allem mit der Kriegslage im Osten befaßten. Suder versprach dem Angeschuldigten, ihm die kommunistischen Funktionäre der einzelnen Schächte zuzuführen.

II Bl.12R/13 Bei dem nächsten Zusammentreffen mit Sevcik im Oktober 1941 erstattete der Angeschuldigte Kotas darüber Bericht, daß er die Verbindung zu Suder aufgenommen habe, und nahm weitere Instruktionen entgegen. Bei einer der nächsten Zusammenkünfte mit Suder teilte dieser dem Angeschuldigten Kotas mit, daß er (Suder) nunmehr zum Kreisleiter von Mährisch-Ostrau bestellt worden sei, Verbindung nach oben habe und ihm (dem Angeschuldigten) weitere Instruktionen erteilen werde. Bei der letzten Zusammenkunft Anfang November 1941 wurde Kotas von Suder aufgefordert, unter der tschechischen Arbeiterschaft Unzufriedenheit zu stiften, um sie zu verstärktem Widerstand gegen die Deutschen aufzustacheln.

II Bl.15/16R In der Zeit von Juli 1939 bis Februar 1940 erhielt der Angeschuldigte Kotas von Tesla etwa fünf- bis sechsmal je 20 bis 25 kommunistische Flugschriften, von denen er einzelne Stücke an seine Mitglieder verteilte, während er den Rest in Gärten und Häuser verstreute. Im Februar 1940 brachte er auf Geheiß des Tesla zusammen mit anderen Mitgliedern eine Vervielfältigungsmaschine zu dem Schuster Sliva in Klein Kunzendorf. Einige Tage später war er dort bei der Herstellung einiger tausend Flugblätter und deren Weiterbeförderung behilflich.

II Bl.14R Im November 1941 nahm der Angeschuldigte Kotas von den Mitgliedern Smetana und Bardon insgesamt 700 Kc. entgegen, die diese für die "Rote Hilfe" gesammelt hatten. Von diesem Betrag übergab er 600 Kc. an die Ehefrauen der festgenommenen Mitglieder Dolejsi und Tesla, während er 100 Kc. in seinem eigenen Haushalt verbraucht

Der

II Bl.17

Der Angeschuldigte Kotas hat diesen Sachverhalt zugegeben und eingeräumt, die auf die Beseitigung des Protektorats und die Errichtung eines Sowjetstaates mit Hilfe der Roten Armee gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten S m e t a n a.

III Bl.5R, 6/R, 7R/8

Der Angeschuldigte S m e t a n a , der in den Jahren 1937 und 1938 der KPC. und der kommunistischen Bergarbeiter-Gewerkschaft angehört hat, nahm kurz vor oder nach Errichtung des Protektorats an einer Zusammenkunft kommunistischer Funktionäre und Mitglieder in der Wohnung des Dolejsi teil, bei der der Kreissekretär Novak über die politische Lage sprach und zur Mitarbeit in der illegalen KPC. durch Werbung weiterer Mitglieder und Bezahlung von Beiträgen aufforderte. Smetana sagte seine Mitarbeit zu und bezahlte in der Folgezeit bis zum Mai 1940 monatlich fünf Kronen an Kuchno, von dem er in dieser Zeit mehrmals Instruktionen über die politische Lage sowie kommunistische Flugschriften erhielt. Diese will er nach dem Lesen verbrannt haben. Außerdem führte er mehrmals Spenden für die "Rote Hilfe" zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten ab, und zwar im Jahre 1939 und 1940 je 20 Kc. an Kuchno und nach dessen Festnahme im Dezember 1941 20 Kc. an den Mitangeschuldigten Kotas.

III Bl.1

II Bl.7

Im Sommer 1939 wies der Angeschuldigte Smetana den Mitangeschuldigten Kotas auf die illegale Arbeit der Organisation hin und gewann ihn als Mitglied, wobei er darauf hinwies, daß die Befreiung der Tschechen nur mit Hilfe der Roten Armee möglich sei.

II Bl.9/R
III Bl.8R

Als der Angeschuldigte Smetana im August 1941 von dem Mitangeschuldigten Josef Hatlapatka gebeten wurde, im Auftrage eines höheren Funktionärs der KPC. die Verbindung zum Bezirk Marienberg herzustellen, machte er den Hatlapatka mit dem Mitangeschuldigten Kotas bekannt.

Der Angeschuldigte Smetana hat zugegeben, dreimal Spenden für die "Rote Hilfe" abgeführt zu haben, bestrei

tet

tet aber Mitglied der illegalen KPC. gewesen zu sein und regelmäßige Beiträge geleistet sowie Flugblätter empfangen zu haben. Insoweit wird er durch den Zeugen Kuchno überführt werden.

4. Die Tätigkeit des Angeschuldigten

Josef H a t l a p a t k a .

IV Bl.5R, 6/R,8

Der Angeschuldigte Josef H a t l a p a t k a , der vom Jahre 1935 bis 1938 Mitglied der KPC. und deren Vertreter im Schulrat, im Finanzausschuß sowie in der Ortsbücherei in Groß Kunzendorf gewesen ist und in dieser Zeit kommunistische Zeitungen vertrieben hat, führte im März und April 1939 auf die Aufforderung des ihm als Kommunisten bekannten Stavinoha zweimal je 5 Kc. für die "Rote Hilfe" ab. In der Folge will er sich zunächst nicht mehr illegal betätigt haben. Erst im September 1941 wurde er von einem ihm angeblich unbekannten Funktionär - offenbar Ladislav Sevcik - mit dem Hinweis, vom Sekretariat der KPC. an ihn verwiesen worden zu sein, aufgefordert, ihm die Verbindung nach Kunzendorf herzustellen. Der Angeschuldigte Josef Hatlapatka, der nach wie vor mit dem Kommunismus sympathisierte, erklärte sich hierzu bereit, wandte sich

II Bl.9/R

an den Mitangeschuldigten Smetana und wies ihn darauf hin, daß er in höherem Auftrag die Verbindung nach Kunzendorf suche. Durch Smetana wurde er sodann mit dem Mitangeschuldigten Kotas bekannt gemacht, dem er ebenfalls erklärte, von einem Funktionär um die Herstellung der Verbindung nach Klein Kunzendorf gebeten worden zu sein. Nachdem sich Kotas hierzu bereiterklärt hatte, führte ihm der Angeschuldigte Josef Hatlapatka einige Tage später den unbekannten Funktionär zu.

IV Bl.7,8/R

Der Angeschuldigte Josef Hatlapatka hat diesen Sachverhalt zugegeben, jedoch in Abrede gestellt, eine besondere Funktion innerhalb der illegalen KPC. innegehabt zu haben. Er hat eingeräumt, das Verbot der KPC. und deren hochverräterische Bestrebungen erkannt und gebilligt zu haben.

5. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Arnost Hatlapatka.

V Bl.6/R

Der Angeschuldigte Arnost Ha t l a p a t k a wurde im September 1941 von dem ihm bekannten kommunistischen Funktionär Stanislav Sevcik gebeten, unter einem vereinbarten Erkennungszeichen ein Zusammentreffen mit einem Unbekannten wahrzunehmen, von ihm ein Päckchen entgegenzunehmen und dies sodann an Suder weiterzuleiten. Als er sich an der vereinbarten Stelle einfand, übergab ihm der Unbekannte - es handelt sich um den Mitangeschuldigten Kotas - eine Rolle mit Organisationsplänen, die Hatlapatka sodann dem Suder überreichte. Von dem Inhalt des Päckchens will er keine Kenntnis gehabt haben.

Etwa um dieselbe Zeit führte der Angeschuldigte Arnost Hatlapatka auf Veranlassung des Stanislav Sevcik die beiden Funktionäre Suder und Kotas zusammen, indem er jedem von ihnen einen bestimmten Treffpunkt und ein Losungswort bekannt gab.

I Bl.22 R,
V Bl. 6R/7

Als der Angeschuldigte Arnost Hatlapatka im August oder September 1941 von Stanislav Sevcik gebeten wurde, mit Suder bekanntgemacht zu werden, führte er den Suder in die Wohnung des Sevcik und machte beide miteinander bekannt. Er hatte innerhalb der illegalen KPC. offenbar das Amt eines Verbindungsmannes.

Der Angeschuldigte Arnost Hatlapatka hat zwar den geschilderten Sachverhalt zugegeben, jedoch in Abrede gestellt, davon Kenntnis gehabt zu haben, daß seine Vermittlertätigkeit im Auftrage der KPC. erfolgt sei. Dieses Vorbringen verdient indes keinen Glauben, da es unwahrscheinlich ist, daß sich höhere Funktionäre der illegalen KPC. zur Herstellung von Verbindungen innerhalb der Partei eines Mannes bedient haben, dessen Zuverlässigkeit nicht außer Zweifel gestanden hat.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. S u d e r : I Bl.5R/7, 14, 15/24,
2. K o t a s : II Bl.6R/17,

3.

3. S m e t a n a: III Bl. 5R/8R,
4. Josef H a t l a p a t k a : IV Bl.5R/8R,
5. Arnost H a t l a p a t k a : V Bl. 5R/8;

II. die Zeugen:

1. Schlosser Vladislav B a r c i a k aus Marienberg, zur Zeit in Strafhaft in der Strafanstalt in Ratibor: I Bl.12/R,
2. Betriebsleiter Eduard A b r a h a m c i k aus Mährisch-Ostrau, zur Zeit in Strafhaft in der Strafanstalt in Ratibor: I Bl. 1, 11/R,
3. Bergmann Vladislav K u c h n o aus Klein Kunzendorf, zur Zeit in Untersuchungshaft im Strafgefängnis in Breslau: II Bl.2, III Bl.1;

III. folgende Urkunden:
das Urteil des 1.Senats des Volksgerichtshofs vom 6.November 1941 gegen Johann C h o l e v a u.A.
12 J 265/41
1 H 118/41;

IV. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten: I bis V je Bl. 1a, b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Josef S u d e r , Karel K o t a s , Vilem S m e t a n a , Josef H a t l a p a t k a und Arnost H a t l a p a k a die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.
8a J 305/ 42 g
6 H 28/ 43

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

264

In der Strafsache gegen

1. den Spengler Josef S u d e r aus Marienberg, geboren am 3.März 1915 daselbst,
2. den Bergmann Karel K o t a s aus Klein-Kunzendorf, geboren am 7. Januar 1898 in Janowitz ,
3. den Bergmann Wilhelm S m e t a n a aus Klein-Kunzendorf, geboren am 12. Mai 1901 ebenda,
4. den Hilfsarbeiter Josef H a t l a p a t k a aus Groß-Kunzendorf, geboren am 6. März 1909 in Klein-Kunzendorf ,
5. den Schweißer Ernst H a t l a p a t k a aus Marienberg, geboren am 8. August 1913 ebenda,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter - suchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung

hat der Volksgerichtshof , 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann , Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Granzow,
SS-Brigadeführer Bauszus,
SA-Brigadeführer Hauer,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten Josef Suder und Karl Kotas haben bis gegen Ende 1941 im Industriebezirk Mährisch-Ostrau in führenden Stellungen am Aufbau der illegalen KPC mitgewirkt und damit nicht nur den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, sondern auch den Feind des Reiches begünstigt. Sie werden deswegen zum Tode und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Wil-

Wilhelm Smetana hat sich der illegalen KPC als einfaches Mitglied angeschlossen und wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Angeklagten Josef und Ernst Hatlapatka haben durch gelegentliche Unterstützung der kommunistischen Funktionäre Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat geleistet und werden mit je fünf Jahren Zuchthaus bestraft. Auf die Freiheitsstrafen werden dem Angeklagten Smetana sechs Monate, dem Angeklagten Josef Hatlapatka vierzehn, dem Angeklagten Ernst Hatlapatka dreizehn Monate der erlittenen Haft angerechnet. Smetana hat die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von zehn Jahren, die beiden Angeklagten Hatlapatka haben sie auf je fünf Jahre verwirkt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagten gehören der werktätigen Bevölkerung des Industriegebietes Mährisch-Ostrau an. Vor Begründung des Protektorats war Suder in der tschechischen nationalsozialistischen Partei organisiert. Kotas war von 1937 bis 1939 Mitglied des Internationalen Einheitsverbandes der Bergarbeiter; 1938 hatte er sich außerdem der Sozialdemokratischen Partei angeschlossen. Smetana hatte sich von 1920 bis 1937 im Sokol und in den Jahren 1937 und 1938 in der kommunistischen Bergarbeitergewerkschaft betätigt. Josef Hatlapatka hat von 1935 bis 1938 der KPČ. angehört und war kommunistischer Beisitzer im Gemeindeausschuß, im Schulrat, im Finanzausschuß und in der Ortsbücherei. Er vertrieb in dieser Zeit kommunistische Zeitungen. Ernst Hatlapatka war im Verbande der Industriearbeiter organisiert. Suder, Kotas, Smetana und Josef Hatlapatka haben sich dem Národní Souručenstvi angeschlossen. Die Staatsangehörigkeit des Angeklagten Suder ist nicht geklärt; vormals war er Pole. Die anderen Angeklagten sind Protektoratsangehörige. Sämtliche Angeklagte bekennen sich zum tschechischen Volkstum und sind nur der tschechischen Sprache mächtig. Sie sind unbestraft. Josef Hatlapatka ist durch Verkrümmung der Wirbelsäule verunstaltet.

Im Dezember 1938 wurde die Kommunistische Partei durch die tschechische Regierung verboten. Bald nach der Gründung des Protektorats im März 1939 wurden auch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetz-

buches

buches über den Hoch- und Landesverrat im böhmisch-mährischen Raume eingeführt. Diese Maßnahmen hatten aber nicht die Folge, daß der Kommunismus zum Absterben gebracht wurde. Vielmehr gab es fanatische Kreise, die im geheimen das kommunistische Gedankengut pflegten und sich eine neue kommunistische Organisation aufzubauen bemühten. Die tragenden Gedanken hierbei waren, daß die deutsche Vorherrschaft ein frühzeitiges Ende finden und die Rote Armee in das Protektorat einmarschieren würde; es würde dann aus dem Protektorat ein Sowjetstaat gemacht werden. So begegneten sich die Wünsche der tschechischen Nationalisten mit den weltrevolutionären Plänen der Komintern.

Bereits im Jahre 1939 wurde Suder durch den Zeugen Wladislaus Barciak aus Marienberg, der Betriebsleiter der illegalen KPČ. war, von deren Bestehen und Aufgaben unterrichtet. Barciak gab ihm Richtlinien für die illegale Betätigung und forderte ihn zur Mitgliederwerbung sowie zur Sammlung von Spenden für die Angehörigen aus politischen Gründen verhafteter Personen auf. Um dieselbe Zeit wurde auch Smetana in die heimliche Arbeit für die verbotene Kommunistische Partei eingeführt. Beide erklärten sich zur Mitwirkung bereit. Noch im gleichen Jahre führte Smetana der illegalen KPČ. den Angeklagten Kotas als neues Mitglied zu, wobei er ihn darauf hinwies, daß er einen Monatsbeitrag von 5 Kronen zu leisten habe.

Einige Monate später wurde Suder von Barciak zum Ortsgruppenleiter von Marienberg bestellt. Im Auftrage von Barciak setzte er sich mit Ludwig Bandola aus Hulwaken, der sich mit der Einziehung und Verteilung von Spenden für die Rote Hilfe befaßte, in Verbindung und veranlaßte ihn, sich mit seiner Betätigung auf Witkowitz zu beschränken, während die Einziehung und Verteilung von Spenden an Ignaz-Schacht und an der Koksanstalt dem Angeklagten Suder vorbehalten blieben. Im Februar 1940 machte ihn Barciak mit dem Funktionär Eduard Abrahamčik und dieser einige Tage später mit dem Kreisleiter von Mährisch-Ostrau Josef Smrkovsky (Deckname "Kudrna") bekannt. Im Frühjahr 1940 trat Suder an den Arbeiter Holub heran und bestimmte ihn zur Zahlung von Spenden. Er erhielt von ihm im Juli, August und September 1940 je 20 Kronen. Ferner zog er 1940 und 1941 Spenden in nicht festgestellter Höhe von dem Arbeiter Lizecky ein. Mit dem Friseur Leopold Konopcik hatte er ein Gespräch über die Begründung einer kommunistischen Ortsgruppe in Hulwaken. Es gelang jedoch nicht, diesen Plan zu verwirklichen. Bis zum Frühjahr 1941 stand Suder in Verbindung mit Barciak und traf sich mit ihm alle zwei Wochen.

Der

Der Senat ist überzeugt, daß Barciak bei seinen Besprechungen mit Suder diesen über die jeweilige Lage unterrichtete und ihm die notwendigen Weisungen erteilte. Die Behauptung des Suder, daß er nur persönliche Gespräche mit Barciak geführt und sich mit ihm hauptsächlich über Sport unterhalten habe, widerstreitet der Sachlage. Der Senat hält sie für unwahr. An Barciak lieferte Suder auch das eingehende Geld ab. Es hat sich nach der Angabe Suders in der Hauptverhandlung um einen Betrag von Monatlich 50-60 Kronen gehandelt; Suder hat dazu angeführt, daß alles Geld, was er an Barciak abgeführt habe, aus seiner eigenen Tasche gestammt habe; er habe ihm alle zwei Wochen bei jeder Lohnzahlung 15-20 Kronen gegeben, um den Armen zu helfen. Diese Einlassung ist unwahr. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß Suder den üblichen Monatsbeitrag aus eigenen Mitteln gezahlt hat. Er betrug ursprünglich 5 Kronen, wie es Smetana dem Kotas zur Zahlung aufgegeben hat, und wurde im Laufe des Jahres 1940 auf 10 Kronen monatlich erhöht. Im übrigen würden seine Zahlungen von 15-20 Kronen alle zwei Wochen eine monatliche Ablieferung von 50-60 Kronen nicht ergeben, und außerdem steht nach Suders eigener Einlassung fest, daß er auch von anderer Seite, insbesondere von Holub und Lizecky, Spenden erhalten hat. Eine Monatsablieferung bewirkte Suder auf Weisung des Barciak an Abrahamčik. Von letzterem erhielt er im Januar und Februar 1940 viermal kommunistische Schriften, und zwar etwa acht Stück "Wahrheit" Nr. 3, drei Stück einer Broschüre "Dimitroff", 15 Stück "Rotes Recht" (Rude Pravo) und zuletzt 40 Stück der Flugschrift "Der verfluchte Jahrestag-Vorabend großer Tage". Es ist gerichtsbekannt, daß die damals in Umlauf gesetzten kommunistischen Schriften deutschfeindlich waren und insbesondere den Bestand des Protektorats bekämpften. Der Senat ist überzeugt, daß Suder die ihm von Abrahamčik gelieferten Schriften auch verbreitet hat, und zwar in erster Linie unter den Personen, die ihm Spenden gaben. Über seine Beziehungen zu Abrahamčik hat Suder in der Hauptverhandlung angegeben, daß er ihn nur zweimal getroffen habe; das erste Mal habe er ihm im Auftrage des Barciak bestellt, daß Abrahamčik für diesen das Geld in Empfang nehmen solle; das zweite Mal habe er ihm in Gegenwart von Kudrna das Geld gebracht. Bei dieser Gelegenheit habe er zwei Flugschriften erhalten. Diese Einlassung wird durch die glaubhafte Zeugenaussage des Abrahamčik widerlegt.

Nachdem Kotas den Angeklagten Smetana auf dessen Werbung seine

Bereit-

Bereitwilligkeit zur Teilnahme an der illegalen Arbeit erklärt hatte, wurde er zu einer Funktionärbesprechung in der Wohnung des Bergmanns Bohumir Dolejši zugezogen. Dabei wurde zur Mitgliederwerbung und Beitragseinziehung aufgefordert. Im übrigen zahlte Kotas den ihm von Smetana aufgegebenen Beitrag von 5 Kronen monatlich, und als der Beitrag im Laufe des Jahres 1940 auf 10 Kronen erhöht wurde, diesen Beitrag zunächst an den Zeugen Bergmann Wladislaus Kuchno in Kunzendorf und später an Dolejši. Erst im Sommer 1941 stellte er seine Zahlungen ein. In den Jahren 1939 und 1940 erhielt er fünf- bis sechsmal von dem Funktionär Karl Tesla bis zu dessen Festnahme (8. März 1940) je 20 bis 25 kommunistische Flugschriften. Er verteilte sie an ihm nahestehende Kommunisten;den Rest verstreute er in Gärten. Zu denen, die er mit Schriften belieferte, gehörte auch der Angeklagte Smetana. Im Februar 1940 brachte er auf Geheiß des Tesla zusammen mit anderen Gesinnungsgenossen ein Abzugsgerät in die Wohnung des Schusters Bohumil Sliva in Klein-Kunzendorf. Einige Tage später wurde dort in Gegenwart des Kotas eine große Anzahl kommunistischer Flugblätter hergestellt.

Smetana hat in der Hauptverhandlung lediglich zugegeben, 20 Kronen für die Kinder von Personen gespendet zu haben, die sich aus politischen Gründen in Haft befanden. Diese Angabe erfährt durch die Aussage des Zeugen Kuchno eine Erläuterung dahin, daß Smetana zweimal fünf Kronen und einmal zur Weihnachtszeit 10 Kronen gespendet hat. Außer der Schriftenbelieferung durch Kotas hat er auch einmal von Kuchno eine kommunistische Schrift erhalten.

Der Angeklagte Josef Hatlapatka hat im Jahre 1939 zweimal je 5 Kronen an einen ihm bekannten Kommunisten für die Rote Hilfe gezahlt. Etwa im August 1941 wandte sich der kommunistische Funktionär Wladislaus Ševčik, dem es gelungen war, nach seiner Festnahme aus dem Polizeigewahrsam zu flüchten, an Josef Hatlapatka, damit er ihm eine Verbindung nach Kunzendorf herstelle, da er dort mit einigen Leuten zu sprechen wünschte. Josef Hatlapatka übernahm den Auftrag und trug die Angelegenheit dem Angeklagten Smetana vor. Dieser machte nun bei gelegentlichem Zusammentreffen den Kotas darauf aufmerksam, daß eine Funktion zu vergeben sei. Kotas war zur Übernahme der Funktion bereit. Nun machte Smetana den Josef Hatlapatka mit Kotas bekannt und Josef Hatlapatka, hinwiederum den letzteren mit Ladislaus Ševčik. Diesem lag daran, die Kreisleitung in Mährisch-Ostrau neu aufzubauen, und dazu hatte er die Angeklagten Suder und

Kotas sowie seinen Bruder Stanislaus Sevčik ausersehen. In Verfolg dieser Angelegenheit bat Suder den Ernst Hatlapatka, ihn mit Stanislaus Sevčik bekanntzumachen. Ernst Hatlapatka willfahrte diesem Wunsche, indem er Suder in die Wohnung des Stanislaus Sevčik führte. Inzwischen hatte letzterer den Suder mit seinem Bruder Ladislaus bekanntgemacht, und dieser hatte wiederholte Besprechungen über den Neuaufbau der Kreisleitung Mährisch-Ostrau teils mit Suder und teils mit Kotas. Danach sollte Suder die Führung der Kreisleitung übernehmen, Kotas die Betreuung der zum Kreise gehörenden Kohlenbergwerke und Stanislaus Sevčik die Betreuung der Eisenwerke. Im Verlaufe dieser Besprechung bekam Kotas von Ladislaus Sevčik drei Organisationspläne über den Aufbau der KPČ. im Kreise Mährisch-Ostrau, die er an Suder weitergeben sollte. Stanislaus Sevčik veranlaßte nun den Ernst Hatlapatka, für ihn am 7. September 1941 ein Zusammentreffen mit Kotas wahrzunehmen. Er erhielt bei diesem Treff von Kotas eine Rolle mit zwei Organisationsplänen, wobei ihm Kotas ausdrücklich erklärte, daß es sich um die Pläne für die kommunistische Organisation handelte. Diese Pläne händigte Ernst Hatlapatka dem Suder aus, der die Rolle sofort öffnete und die Pläne entnahm. Den dritten Organisationsplan hatte Kotas für sich behalten und später verbrannt. Bei Übergabe der Pläne verabredete Ernst Hatlapatka auf Veranlassung des Stanislaus Sevčik einen Treff zwischen Suder und Kotas, indem er beiden einen bestimmten Treffpunkt und ein Losungswort gab. Auf diese Weise vermittelte er auch die Bekanntschaft zwischen Suder und Kotas. Jener erteilte dem letzteren die von Ladislaus Sevčik erhaltenen Anweisungen. Bei einer Zusammenkunft mit Sevčik im Oktober 1941 berichtete Kotas darüber, daß er die Verbindung mit Suder aufgenommen habe. Bald darauf teilte Suder dem Kotas mit, daß ihm nunmehr die Leitung des Kreises Mährisch-Ostrau übertragen worden sei und er künftig seine Weisungen von ihm bekommen werde. Bei der letzten Besprechung zwischen Suder und Kotas forderte Suder den Kotas auf, Unzufriedenheit unter den tschechischen Arbeitern zu stiften. Indes Suder wurde am 5. November 1941 festgenommen, und Kotas hatte alles Interesse für die Kreisleitung verloren, so daß er sich nicht mehr darum kümmerte.

Im November 1941 erhielt er noch einmal von Smetana und einem anderen Kommunisten einen Sammelbetrag von 700 Kronen für die Rote Hilfe. Davon ließ er je 300 Kronen den Ehefrauen der verhafteten Funktionäre Dolejši und Tesla zukommen. 100 Kronen verbrauchte er in seinem eigenen Haushalt. Eine weitere Beteiligung an kommunistischen Umtrieben konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Seine Festnahme erfolgte am 21. Januar 1942. -

Von

Von den Angeklagten hat Kotas ein umfassendes Geständnis abgelegt. Es konnte den Feststellungen des Senats zugrundegelegt werden. Die beiden Brüder Hatlapatka haben den äußeren Hergang des sie betreffenden Sachverhalts zugegeben. Bei Suder trifft das nur zum Teil zu, und Smetana hat erklärt, daß er von nichts wisse. Beide werden durch die Angaben des Kotas und die Aussagen der Zeugen Kuchno, Barcfak und Abrahamčik überführt.

Sämtliche Angeklagte haben den äußeren Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat verwirklicht. Sie haben durch Unterstützung der illegalen KPČ. die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reiche und die Einführung der Diktatur des Proletariats nach dem Beispiel der Sowjetunion gefördert. Auch der innere Tatbestand ist gegeben. Kotas hat das nicht in Abrede gestellt. Er hat zugegeben, gewußt zu haben, daß er für die illegale KPČ. mit ihren hochverrätertschen gegen den Bestand des Protektorats gerichteten Bestrebungen tätig war. Zur Entschuldigung hat er angeführt, daß er krank sei und an Schwindel leide; er habe sich auf den Pakt mit der Sowjetunion verlassen und sei sich nicht klar darüber gewesen, daß seine Handlungsweise Hochverrat war. Er sei der Verführung erlegen. Die Wühler hätten ihm gesagt , daß Deutschland geschlagen werden würde; für den Fall, daß die Sowjetunion siegte, habe er ein gesichertes Alter haben wollen. Diese Bemerkungen entlasten ihn nicht, sondern beweisen nur, mit welcher Kurzsichtigkeit und Verblendung er das Schicksal herausgefordert hat. Die übrigen Angeklagten wollen keine Kenntnis davon gehabt haben, daß sie dem Kommunismus dienten. Sogar Suder hat das behauptet. Er hat angegeben, daß Ševčik ihm niemals eine Aufklärung darüber gegeben habe, wofür er als Orts= und später als Kreisleiter tätig sein sollte; er habe angenommen, daß die Geldsammlungen im Dienste des Národní souručenstvi stünden. Mit dieser Verteidigung können Suder und Smetana schon deswegen nicht gehört werden, weil sie aus den ihnen gelieferten Schriften ersahen, daß sie für die hochverräterischen Pläne der verbotenen KPČ. arbeiteten. Darüber waren auch die Brüder Hatlapatka im Bilde. Sie mußten das schon allein aus der Tatsache ihrer Einschaltung in eine heimliche und für den Außenstehenden nicht übersehbare Vermittlerrolle erkennen. In diese Schliche war Josef Hatlapatka als gewiegter Kommunist von vornherein eingeweiht. Im übrigen muß er auch gewußt haben, daß es sich dabei um die Werbung für einen kommunistischen Funktionärposten gehandelt hat; denn sonst hätte Smetana, dessen Kenntnis sich auf die Mittei-

lung

lung des Josef Hatlapatka stützte, den Kotas nicht darauf aufmerksam machen können, daß eine Funktion zu vergeben sei. Bei Ernst Hatlapatka nimmt der Senat an, daß er in demselben Umfang unterrichtet war wie sein Bruder. Außerdem hat ihn auch Kotas noch ausdrücklich ins Bild gesetzt, indem er ihm bei Übergabe der für Suder bestimmten Rolle darauf hingewiesen hat, daß sich in der Rolle die kommunistischen Organisationspläne befänden. Sonach haben Suder und Kotas den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, indem sie einen organisatorischen Zusammenhalt schufen und durch Geldbeschaffung aufrechterhielten. Sie haben außerdem einen nicht näher bestimmten Personenkreis durch Schriftenverbreitung kommunistisch zu beeinflussen versucht (§ 83 Abs.2 und Abs.3 Zr.1 und 3 StGB.). Sie haben sich aber ferner der Feindbegünstigung schuldig gemacht (§ 91 b StGB.). Ihre Betätigung in der illegalen KPČ. reicht weit in die Zeit des Krieges gegen die Sowjetunion hinein. Sie haben als Funktionäre die Erkenntnis gehabt, daß der Sieg der Sowjetunion gegen Deutschland die Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der KPČ. im Bereiche des Protektorats ist. Ihre Tätigkeit sollte also dem Siege der bolschewistischen Waffen nützen. Die Milderungsvorschrift des § 91 b Abs.2 StGB. kann dabei nicht in Erwägung gezogen werden; denn die Weiterentwicklung des kommunistischen Treibens im Protektorat hätte leicht zu unabsehbaren Folgen führen können. Auch Smetana hat sich durch Geldzahlung und Schriftenbezug in den organisatorischen Zusammenhalt der KPČ. eingegliedert. Dagegen fehlt es bei ihm an einer zuverlässigen Grundlage für die Feststellung, daß auch er übersehen hätte, daß seine Betätigung gleichzeitig dem Siege der Sowjetunion diente. Er hat sich daher nur nach § 83 Abs.2 und Abs.3 Zr.1 StGB. strafbar gemacht. Ebenso haben sich die Brüder Hatlapatka an kommunistischen Umtrieben beteiligt. Sie haben aber nur bestimmte, von vornherein begrenzte Dienste für kommunistische Funktionäre geleistet und sind deshalb als Gehilfen anzusehen und zu bestrafen (§ 83 Abs.2 und Abs.3 Zr.1 i.V. mit § 49 StGB.).

Sonach waren Suder und Kotas wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes auf Grund des § 91 b StGB. zu bestrafen. Der Senat hatte die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus. Suder und Kotas haben lange Zeit hindurch die Gesinnung ihrer Arbeitskameraden in einem kriegswichtigen Industriegebiet durch kommunistisches Gedankengut zu zersetzen und damit den Sieg des Deutschen Reiches in seinem Daseinskampfe zu gefährden gesucht. Sie

mußte die ganze Schwere des Gesetzes treffen. Deswegen sind sie zum Tode verurteilt worden. Smetana war auf Grund des § 83 Abs.3 StGB. zu bestrafen. Er hat keine führende Stellung innegehabt und bei seiner kommunistischen Betätigung auch eine gewisse Zurückhaltung geübt. Der Senat hat deswegen eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren als angemessene Sühne seiner Tat über ihn verhängt. Die beiden Brüder Hatlapatka waren als Gehilfen zu bestrafen. Unter Anwendung des § 49 StGB. hat der Senat gegen Beide Zuchthausstrafen von fünf Jahren für angemessen gehalten. Auf die Freiheitsstrafen sind bei Josef Hatlapatka 14, bei Ernst Hatlapatka 13 Monate der erlittenen Haft gemäß § 60 StGB. angerechnet worden. Bei Smetana hatte der Senat keinen Anlaß, die Untersuchungshaft im gleichen Umfange zu berücksichtigen. Es ist vielmehr bestimmt worden, daß bei ihm nur 6 Monate der Zuchthausstrafe durch die erlittene Haft als verbüßt angesehen werden sollen.

Die Angeklagten haben die Treupflicht, die sie gegenüber dem Deutschen Reiche haben, verletzt und somit ehrlos gehandelt. Es sind deswegen den Angeklagten Suder und Kotas die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, dem Angeklagten Smetana auf die Dauer von 10 Jahren und den Brüdern Hatlapatka auf die Dauer von je 5 Jahren aberkannt worden.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten nach § 465 StPO. zu tragen.

gez.: Hartmann Granzow

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV 126

% Pögel u.a.

Anklage

IV 126

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 13. Februar 1943.

5 J 134/42.

228

Haft!

22 Pösch.

Anklageschrift

Bl.59

Den Kellner Karl P ö g e l aus Stuttgart, geboren am 21.Januar 1914 in Eisenach, ledig, deutschen Reichsangehörigen,

vor Bl.1

bestraft,

Bl.1

am 13.Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des

Bl.115R

Amtsgerichts in Stuttgart vom 18.August 1942 seit diesem Tage in gerichtlicher Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Stuttgart,

Bl.112

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr.F.Kalkoff, Stuttgart-N.,Friedrichstraße 52, dessen

Bl.148

Wahl genehmigt ist,

klage ich an,

Oktober bis Dezember 1941 in Stuttgart fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich mit anderen durch eine und dieselbe Handlung

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei

1. die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen,

2. die Tat darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren und inneren Bestand zu schützen,

II.

II. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

III. es unternommen zu haben, die Mannszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben,

Verbrechen gegen § 80 Abs.2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 2, § 91b, §§ 47, 73 StGB., § 5 Abs 1 Nr.2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938.

Der Angeschuldigte unternahm im Oktober 1941 in Stuttgart die Gründung einer illegalen kommunistischen Organisation, die er „Revolutionäre Divisionen, Sektion der Kommunistischen Internationale Deutschlands" nannte. Für die zu werbenden Mitglieder stellte er Mitgliedskarten her. In der Folgezeit gewann er für seine Organisation zwei Protektoratsangehörige, stellte ihnen Mitgliedskarten aus und beauftragte sie, im Protektorat Böhmen und Mähren weitere Personen für die „Revolutionären Divisionen" zu werben. Außerdem versuchte er, einen Wehrmachtangehörigen für seine kommunistischen Gewaltziele zu gewinnen; hierbei handelte er in Ausführung des Plans, Frontsoldaten glauben zu machen, daß in der Heimat bereits eine größere kommunistische Organisation vorhanden sei.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl.56,60R/62

Der Angeschuldigte war von seinem 11.bis 18.Lebensjahr in Fürsorgeerziehung. Aus ihr entlassen, verübte er in den Jahren 1932 bis 1935 mehrere schwere Diebstähle und begab sich nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten nach Belgien und Holland, wo er ebenfalls straffällig wurde. Ende 1937 wurde er nach Deutschland abgeschoben, ging hier keiner regelmäßigen Beschäftigung nach und wurde am 13.Juni 1938 als Asozialer in polizeiliche Vorbeugungshaft ge-

genommen. Er wurde bis März 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen untergebracht, von dort nach dem Konzentrationslager Neuengamme bei Hamburg verlegt und am 26. Juni 1941 nach Stuttgart entlassen. Nach seiner Entlassung war er zunächst als Kellner im Kaffee Eberhardsbau in Stuttgart und von September 1941 bis zu seiner Festnahme als Speisewagenkellner bei der Mitropa tätig.

Bl.62/63R

Vor seiner Unterbringung im Konzentrationslager ist der Angeschuldigte politisch nicht hervorgetreten. Dort wurde er von politischen Häftlingen für den Kommunismus gewonnen und für die Verwirklichung der kommunistischen Gewaltziele geschult. Ihm wurde eingeschärft, das im Lager über den Kommunismus Gehörte nicht zu vergessen, und er erhielt die Anweisung, nach seiner Entlassung für die Verbreitung der kommunistischen Ideen zu sorgen.

Bl.13R,13

Der Angeschuldigte war seit seiner Entlassung aus der Haft gewillt, sich eines Tages dafür zu „revanchieren", daß man ihn drei Jahre lang „ins KZ gesperrt" habe.

Bl.63R

Er ging alsbald daran, die erhaltenen kommunistischen Lehren in die Tat umzusetzen, und faßte, da er zu kommunistischen Kreisen keinerlei Verbindung hatte, den Entschluß, selbst eine kommunistische Organisation zu gründen.

●.63R/65R
Anlagenband Beilage 1

Am 6.Oktober 1941 kaufte er sich in Stuttgart eine Hektographenplatte, eine Flasche Hektographentinte und 100 grüne Karteikarten. Hiermit stellte er in der Folgezeit Mitgliedskarten für die von ihm in Aussicht genommene kommunistische Organisation her, für die er den Namen „Revolutionäre Divisionen" wählte. Weiter setzte er auf die Karten die Bezeichnung „Sektion der Kommunistischen Internationale Deutschlands". Den eigentlichen Text der Mitgliedskarten bildete er weitgehend seinem Personalausweis, den er von der Mitropa her besaß, nach. Die Karten versah er mit einem Stempel mit der Umschrift „Revolutionäre Divisionen", den Stempel bildete er einem russischen Geldstück -mit Weltkugel, Hammer und Sichel- nach, das er sich im Speisewagen von einem Soldaten erbeten hatte. Auf einigen Karten brachte er auf der Rückseite eine von ihm entworfene

Anlagenband Beilage Bl.2/7

entworfene Verpflichtungserklärung folgenden Wortlauts an:

„Kameraden! Ich verlange von Euch blinden Gehorsam, vollständiges Vertrauen und das verlange ich von Eurer Truppe dasselbe Euch gegenüber. Wer Verrat übt, wird ohne Rücksicht auf Person ausgerottet. Euer Arbeiten gilt der Revolution und müßt alles dransetzen, um das Volk zum Siege zu führen. Dein Leben gehört der Revolution! Tot den Henkern und Verrätern!"

Diese Karten, die auf der Vorderseite eine freie Stelle für ein Lichtbild ließen, versah er einheitlich mit der Nummer 5000, um vorzutäuschen, es seien bereits 5000 Mitglieder vorhanden. Zu demselben Zweck versah er die Karten auch nicht mit seiner Unterschrift als Aussteller, sondern mit dem Decknamen „Trotzalldem". In dieser Form stellte er auch eine mit seinem Lichtbild versehene Karte für sich selbst her, in der er sich als politischen Leiter bezeichnete. Außer diesen beschriebenen Karten fertigte er noch kleine Mitgliedskarten, die ihm aber nicht gefielen und die er infolgedessen auch nicht benutzen wollte.

Der Angeschuldigte ging bei diesen Vorbereitungen von der Erwägung aus, daß er nach und nach tatsächlich eine größere kommunistische Organisation aufbauen könne, wenn er den zu werbenden Mitgliedern vortäusche, es handele sich bei den „Revolutionären Divisionen" bereits um eine verbreitete Organisation, in der er an maßgebender Stelle stehe. Seine Überzeugung von dem schließlichen Erfolge brachte er nach seiner Festnahme einem Mitgefangenen gegenüber zum Ausdruck, indem er äußerte, die Sache wäre schon etwas geworden, wenn man ihm 6 Monate Zeit gelassen hätte; er habe die Absicht gehabt, eine kommunistische Organisation zu schaffen, um das bestehende Regime zu stürzen, und zwar habe er sich vorgenommen gehabt, etwa 10 Gebiete, z.B. Hamburg, Berlin, Wien, Stuttgart zu errichten und in jeden einen Mitarbeiter einzusetzen, der in seinem Gebiet ebenfalls wieder eine Organisation zu schaffen habe; er selbst würde sich illegal voraussichtlich in Mün-

Bl.20/21,76

München betätigt und dann in verschiedenen Gegenden Attentate auf Eisenbahnen, Brücken usw. haben ausführen lassen; die Leute, die dabei am aktivsten mitgewirkt haben würden, würden mit ihm den Kopf der Organisation gebildet haben.

Bl.67/67R,74R/76, 78/83,103/105

Bereits im Oktober 1941 machte sich Pögel an die Protektoratsangehörigen Ruzicka und Rosicky, die wie er bei der Mitropa als Kellner bezw. Silberputzer beschäftigt waren, heran und erzählte ihnen unter Vorzeigen seiner Mitgliedskarte von dem Bestehen der „Revolutionären Divisionen". Er gewann beide für seine Organisation, deren Leitung er in seiner Darstellung gegenüber den beiden Zeugen nach Berlin verlegte. Er brachte zum Ausdruck, daß er als politischer Leiter nach Prag Verbindung anknüpfen müsse, und beauftragte Ruzicka und Rosicky, ihm eine solche zu verschaffen. Er ließ sich von beiden je zwei Lichtbilder geben und stellte für jeden von ihnen eine große Mitgliedskarte ohne Verpflichtungserklärung aus. Ruzicka wurde hier als Kurier bezeichnet, auf die Karte für Rosicky setzte er den Zusatz "z.b.V.". Beide Karten händigte er dem Ruzicka aus, der sie nach der Festnahme Pögels bis auf sein Lichtbild vernichtete. Mitte oder Ende November 1941 fragte Pögel den Ruzicka, ob er im Protektorat bereits Verbindung habe, worauf dieser ihm die Visitenkarte eines gewissen Mika, mit dem er in Prag über die „Revolutionären Divisionen" gesprochen hatte, gab.

Anlagenband Beilage 11

Bl.9ff.,68ff.

In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember 1941 machte sich Pögel in der Gaststätte „Penker" in Stuttgart an den auf Urlaub befindlichen Funkgast B a u m a n n heran. Nachdem er mit Baumann ein Gespräch angeknüpft hatte, kam er im Laufe der Unterhaltung auf die Kämpfe an der Ostfront zu sprechen und meinte, die deutsche Offensive habe sich nun in Rußland festgelaufen; man werde da noch manches erleben, denn die Russen wüßten ganz genau, für was sie kämpften, und wenn es ihnen vorher nicht gut gegangen wäre, würden sie sich nicht so zäh verteidigen; wir würden schon

schon noch etwas erleben, denn wenn die Russen zu uns erst ins Land kämen, würden sie alle aufhängen. Der Angeschuldigte und der Zeuge Baumann suchten noch an demselben Abend die Gastwirtschaft „Peterhof" auf und dort erkundigte sich der Angeschuldigte nach dem Geist der Marine und meinte, die Marine sei es doch gewesen, die 1918 die Revolution begonnen habe. Als nun der Zeuge den heutigen Geist in der Marine lobte, erklärte Pögel mit Bezug auf die Ostfront, man solle nur einmal abwarten, bis im Frühjahr die große Offensive wieder beginne, dann werde es auch in Deutschland knallen. Auf die Frage des Zeugen, ob er denn knallen wolle, entgegnete Pögel, man habe in Deutschland inzwischen auch gearbeitet, er sei erst im Juni aus dem Konzentrationslager gekommen und seit dieser Zeit sei eine Organisation von mindestens 4000 Mitgliedern entstanden. Hierbei ließ der Angeschuldigte durchblicken, daß er in dieser Organisation politischer Leiter sei. Als der Zeuge die Richtigkeit dieser Angabe bezweifelte, erzählte Pögel, der zu ihm immer mehr Vertrauen faßte, in Boeblingen ständen auch Waffen zur Verfügung, und ließ Baumann den mit seinem Lichtbild versehenen Ausweis der „Revolutionären Divisionen" lesen. Dieser meinte, die Sache könne für Pögel schlimm werden, wenn er ihn anzeige; Pögel entgegnete, er sehe sich seine Leute schon an, bevor er ihnen vertraue; ihn bekomme man nicht, dafür werde er schon sorgen; wer ihn anschwärze, werde auch um die Ecke gehen, dafür würden schon die anderen sorgen; auch die übrigen Mitglieder hätten vor dem Tode keine Angst und seien ebenso wie er entschlossen, für die revolutionäre Sache der Freiheit zu sterben. Auf dem Wege zur Wohnung des Pögel, bei dem Baumann auf Einladung übernachtete, äußerte Pögel noch, Prag sei für die Sache der „Revolutionären Divisionen" sehr gut. Außerdem erwähnte er, er habe einen jungen Leutnant mit dem EK I kennengelernt, der von den „Revolutionären Divisionen" ganz begeistert sei; er habe auch Soldaten zum Beitritt bewogen. Pögel wollte sich mit Baumann auch künftig treffen, wurde

wurde aber von ihm zur Anzeige gebracht.

Außer den beiden Protektoratsangehörigen und dem Funkgast Baumann zeigte der Angeschuldigte seinen Ausweis der „Revolutionären Divisionen" auch noch einem weiteren Manne, der unbekannt geblieben ist und später der Wehrmacht angehörte. Der Angeschuldigte machte sich überhaupt wiederholt an Soldaten heran, bekundete hierbei ein lebhaftes Interesse für russische Abzeichen mit Hammer und Sichel und verschaffte sich hiervon auch einige.

Bl.12R

Bl.66,66R

Pögel verfolgte mit seiner Annäherung an Soldaten und andere Personen den Zweck, für seine kommunistischen Ziele zugängige und geeignete Leute ausfindig zu machen. Genau wie seine unwahren Angaben über den Stand seiner Organisation wohl überlegt waren, näherte er sich mit Vorbedacht dem Baumann. Hierzu äußerte er nach seiner Festnahme zu dem bereits erwähnten Mitgefangenen, er habe das getan, damit die Soldaten den Eindruck mit an die Front hinausnehmen sollten, daß auch in der Heimat schon eine größere kommunistische Organisation vorhanden sei.

Bl.20R

Der Angeschuldigte hat zunächst über seine Ziele, die auf den Aufbau einer möglichst großen kommunistischen Organisation hinausliefen, bei seiner Vernehmung ein Geständnis abgelegt, das seinen Angaben gegenüber dem Mitgefangenen, dem er Vertrauen schenkte, und den Bekundungen der Zeugen entsprach. Später hat er versucht, von diesem Geständnis immer mehr abzugehen. Er hat behauptet, die Mitgliedskarten der „Revolutionären Divisionen" nur angefertigt zu haben, um sich das Vertrauen des Ruzicka zu verschaffen und dann eine tschechische Geheimorganisation aufzudecken und anzuzeigen. Um zu erklären, daß er sich außerdem an einen Soldaten herangemacht hat, will er nun glauben machen, er habe diesen für einen Spion gehalten und aushorchen wollen. Schließlich hat er sich erdreistet, sich in seinen Eingaben als durch und durch nationalen und vaterlandsliebenden Mann hinzustellen. Soweit er nicht bei seinem anfänglichen Geständnis

Bl.78/83,103/107, 114/115

Bl.73R

bleibt,

bleibt, wird der Angeschuldigte, der übrigens am 4.Mai
Bl.106/107,127,135/1942 wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Unzucht mit einem Kinde zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, durch die Beweisaufnahme überführt werden.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten: Bl.60R/83, 103/109, 114/115, 127/135;

II. Die Zeugen:
1. der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt het,
2. Kellner Stanislaus Ruzicka, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Stuttgart: Bl.103/105,4/7,
3. Student Rudolf Rosicky, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Stuttgart: Bl.103/105,4/7,
4. Funkgast Karl Baumann, Feldpostnummer M 24137: Bl.9ff.,
5. Oberkellner Albrecht Gamber, Stuttgart, Rosenbergstraße 42: Bl.12R,
6. Kellner Alfred Stier,Stuttgart,Katharinenstr.14: Bl.13R.,
7. Silberputzer Wilhelm Schmid, Stuttgart,Hohestr.8a: Bl.13R.,
8. Schuhmacher Theo Armbruster,zur Zeit im Polizeigefängnis Welzheim: Bl.20/21;

III.a) Die von dem Angeschuldigten hergestellten Mitgliedskarten:Anlagenband,Beilage 2,3,4,5,6 und 7,

b) die sowjetrussischen Abzeichen,Geldscheine und -stücke: Anlagenband,Beilage 10;

IV. De Strafregisterauszug in Hülle unter dem Aktendeckel.

Ich beantrage,

die Hauptverhandlung gegen den Angeschuldigten Pögel vor dem Volksgerichtshof anzuordnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

4 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/27

% Mach u.a.

Urteil

IV/27

8 a J 42/ 43 g
2 H 63 / 43

Im Namen des Deutschen Volkes

Geheim!

In der Strafsache gegen

1.) den Arbeiter Karel M a c h aus Prag, geboren am 20.April 1900 in Jamy u Zdare,

2.) den Arbeiter Stěpán H o r n a č e k aus Prag, geboren am 6.Dezember 1913 in Ivanka (Slowakei),

3.) den Arbeiter Jachym B u r s a aus Cejetice bei Prag, geboren am 15. Dezember 1887 in Racice,

4.) den Arbeiter František V i c h o r e c aus Prag, geboren am 5. November 1896 in Dörffel,

5.) den Arbeiter Josef D i e n e l t aus Laun, geboren am 4.Juli 1913 in Homburg - Hochheide bei Duisburg,

6.) den Schmied Vladimir S k a r d a aus Prag, geboren am 29.Juni 1912 in Tahava,

7.) den Arbeiter Jiri F o r m a n aus Spacice, geboren am 2.März 1913 in Chrudim,

8.) den Bäcker Josef J a n s k y aus Prag, geboren am 30.Januar 1909 in Klattau,

9.) den Maschinenschlosser Karel K a u r a aus Prag, geboren am 22. Juni 1904 in Prag,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2.Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18.Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Dlescher, Vorsitzer,

Kammergerichtsrat Dr. Reimers,

SS-Brigadeführer Bauszus,

SS-Ober-

//-Oberführer Tscharmann,
Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten mit Ausnahme des S k a r d a haben die illegale kommunistische Bewegung im Protektorat Böhmen und Mähren gefördert und sich dadurch gleichzeitig der Feindbegünstigung schuldig gemacht.

S k a r d a hat von diesem Vorhaben Kenntnis erlangt und es unterlassen, deswegen Anzeige zu erstatten.

Es werden deshalb verurteilt:

die Angeklagten M a c h, H o r n a č e k, B u r s a, V i c h o r e c, D i e n e l t, F o r m a n, J a n s k y und K a u r a wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und zugleich wegen Feindbegünstigung

zum T o d e

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

der Angeklagte S k a r d a wegen Nichtanzeige zu 3 - drei - Jahren Zuchthaus und 3 - drei - Jahren Ehrverlust.
Diesem Angeklagten werden zwei Monate der erlittenen Haft auf die Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

6 a J 42/43

gef. Stahlberg, 19.Mai 1943.

2H 63/43.

./. M a c h u. A.

G r ü n d e .

I.

Sämtliche Angeklagte sind in staatsrechtlicher Beziehung Angehörige des deutschen Protektorats Böhmen und Mähren und ihrer Volkszugehörigkeit nach Tschechen, auch der in Deutschland geborene Angeklagte D i e n e l t .

Jn der Zeit von Anfang 1942 bis zu ihrer Festnahme im März 1943 waren sie ~~in~~ bei einem Eisenbahntunnelbau in der Nähe von Prag, wo 500 bis 1000 Arbeiter eingesetzt waren, beschäftigt . Jm Rahmen dieser Beschäftigung sind sie zu dem ihnen zur Last gelegten strafbaren Verhalten gelangt.

II .

1.) Ausgegangen sind die Straftaten von dem Angeklagten ~~D i e n e l t~~ . An ihn wandte sich zunächst der Funktionär der illegalen KPC. Hornof aus Prag mit dem Ansinnen, unter den Arbeitern bei dem Eisenbahntunnelbau eine kommunistische Zelle zu gründen. Dienelt lehnte es zwar ab, dies selber zu tun, verwies den Hornof aber an den Angeklagten Mach und brachte ~~diese~~ beiden zusammen. ~~Mach war für das gewünschte Unternehmen deshalb besonders geeignet, weil er~~ schon früher mit der kommunistischen Partei sympathisiert hatte. Hornof hatte dem Angeklagten Dienelt auch bereits die Frage vorgelegt, ob es möglich sei, von der Baustelle Sprengstoff zu beschaffen. Für seine Person hatte Dienelt diese Möglichkeit ebenso verneint, wie er es abgelehnt hatte, selber organisatorisch für die KPC. tätig zu werden. Auch in dieser Hinsicht brachte er den Hornof aber in der Person des Mach mit dem Manne zusammen, der sich den gewünschten ~~Sprengstoff in jedem Fall zu verschaffen wußte.~~

Mach traf in einer Gaststätte bei Prag mit Hornof zusammen, den Dienelt ihm vorher beschrieben hatte. Hornof

trug

trug ihm sein Anliegen vor, das auf die Schaffung einer kommunistischen Betriebszelle mit der dazu gehörigen Verbreitung kommunistischer Schriften und der Einziehung von Parteibeiträgen sowie auf die Besorgung von Sprengstoff für Zwecke der KPC. gerichtet war . Mach sagte die Erfüllung des Auftrages zu und nahm sogleich eine kommunistische Zeitung " Delnicke Noviny " von Hornof in Empfang.

Die erste Mitgliederwerbung für die von ihm ins Leben zu rufende Zelle nahm er sodann gegenüber den Angeklagten Hornacek, Bursa und Vichorec vor . Bei allen dreien hatte er vollen Erfolg. Sie schlossen sich der verbotenen Partei an, leisteten Beiträge zu ihrer Unterstützung, bemühten sich um ihren weiteren Ausbau durch Werbung neuer Mitglieder und entsprachen vor allem auch der Forderung Machs, für die Partei Sprengstoff auf der Baustelle zu entwenden und ihm auszuliefern. Mach händigte ihnen mehrmals kommunistische Hetzschriften wie das " Rote Recht " und die "Arbeiterzeitung " aus, die er von hö heren Funktionären der illegalen KPC. Hornof oder dessen Nachfolger Sumbera erhalten hatte. Jn diesen Schriften wurde zur Bekämpfung Deutschlands im Jnteresse der Sowjetunion aufgefordert. Die Angeklagten lasen dieselben und machten sich deren Jnhalt zu eigen. An Beiträgen haben Hornacek, Bursa und Vichorec an Mach insgesamt etwa 1000 Kronen abgeführt. Ferner stellte jeder von ihnen ihm als Sprengstoff Dynamonpatronen sowie Sprengkapseln und Zündschnur, die sie sich auf der Baustelle widerrechtlich angeeignet hatten , zur Verfügung. Über die besondere Art der beabsichtigten Verwendung des Sprengstoffes, der in einer Menge von rund 10 kg. zusammen kam, sprach Mach gelegentlich mit Sumbera. Dieser erklärte ihm, man könne vielleicht Handgranaten daraus herstellen. Mach will später Bedenken gegen eine Fortsetzung seiner kommunistischen Betätigung bekommen und eine Zeitlang davon abgelassen haben. Dann ließ er sich aber doch von Winter, einem weiteren Nachfolger des Hornof, erneut Druckschriften wie das "Rote Recht" geben und liess dieselben unter seinen Gesinnungsgenossen umlaufen.

Der

Der Angeklagte Hornacek unterstützte die Ziele der illegalen KPC . nicht nur durch Zahlung von Beiträgen und Lieferung von Sprengstoff, sondern er warb auch seinerseits neue Mitglieder für die Partei. Zu diesem Zweck wandte er sich an die Angeklagten Dienelt, Formann und Skarda. Bei Dienelt und Forman hatte er Erfolg, bei Skarda dagegen nicht.

B u r s a fragte den Mach, als er ihm ungefähr 40 bis 50 Dynamonpatronen übergab, wozu der Sprengstoff verwandt werden solle. Darauf erwiderte Mach, das gehe ihn nichts an. Im übrigen bezog auch Bursa wiederholt kommunistische Hetzschriften von Mach, aus denen er entnahm, dass die illegale KPC. die Anwendung von Sabotage- und Terrorakten gegen das Deutsche Reich empfahl.

Der Angeklagte Vichorec zahlte Gelder für die KPC., nahm Hetzschriften von Mach in Empfang, las sie und gab sie weiter. Er belieferte den Mach auch mit Sprengmaterial, das, wie er wusste, zu Gewaltakten gegen das Deutsche Reich bestimmt war. Schliesslich warb er als neues Mitglied der geheimen Organisation den Angeklagten J a n s k y .

Dienelt, der zunächst die Übernahme der Leitung bei der kommunistischen Zersetzung der Arbeitschaft auf der Baustelle abgelehnt hatte, liess sich später durch den Angeklagten Hornacek als einfaches Mitglied der verbotenen Bewegung anwerben. Er vertiefte seine Kenntnisse von ihren Zielen und Bestrebungen durch das Lesen der bekannten Hetzschriften, unterstützte die KPC. aber gleichwohl weiter durch Leistung von Beiträgen im Gesamtbetrage von etwa 100 Kronen. Unabhängig von diesem seinem Verhalten auf der Arbeitsstelle betrieb er ausserdem die Sache des Kommunismus dadurch, dass er auf Wunsch des kommunistischen Funktionärs Molak im Sudetengau den Bergmann Jaroslav Vacha zur Herstellung einer Verbindung zwischen Prag und Brüx und zur Verbringung von Hetzschriften nach dem Sudetengau einsetzte. Durch Vacha ist dann die fragliche Verbindung eine Zeitlang aufrechterhalten worden.

Was die Rolle des S k a r d a in dem kommunistischen Zellenaufbau angeht, so war sie lediglich passiver

Art

Art. Auch an ihn wandte sich, wie dargelegt, der Angeklagte Hornacek, um ihn für die KPC. zu werben. Er tat dies in der Weise, dass er dem Skarda zunächst ohne weitere Erklärung seine kommunistischen Hetzschriften übergab, für die dieser 2 Kronen zu zahlen hatte. Skarda erkannte alsdann, dass es sich um eine gegen die im Protektorat bestehende öffentliche Ordnung und das Deutsche Reich gerichtete Hetzschrift handelte. Mit einer solchen Bewegung wollte er sich nicht befassen. Deshalb verbrannte er das Blatt sogleich, ohne von seinem Inhalt nähere Kenntnis zu nehmen. In der Folgezeit lehnte er jede Verbindung mit Hornacek von vornherein ab. Eine Anzeige desselben und seiner von Skarda erkannten verbotenen Bestrebungen hat dieser Angeklagte jedoch nicht erstattet.

F o r m a n ist ebenso wie Dienelt durch Hornacek als Mitglied der illegalen KPC. angeworben worden. Er hat in der Folge dreimal kommunistische Hetzschriften entgegengenommen, gelesen und zurückgegeben, und zwar zweimal die " Arbeitszeitung " und einmal das "Rote Recht". An Zahlungen für die Bewegung hat er insgesamt 200 Kronen geleistet. Nach dem Attentat auf den stellvertretenden Reichsprotektor zog er sich zurück.

Der Angeklagte J a n s k y liess sich von Vichorec anwerben. Dabei erkannte er aus den Angaben dieses Angeklagten nicht sogleich, dass es sich um eine kommunistische und deutschfeindliche Organistion handelte. Aber auch nachdem er dies aus den ihm übergebenen Hetzschriften entnommen hatte, blieb er gleichwohl bei der Sache. Er nahm weiter Flugblätter entgegen, zahlte für die Monate Dezember 1942 und Januar 1943 Beiträge und warb seinerseits den Angeklagten K a u r a als neues Mitglied.

Kaura wiederum führte dreimal seinen Beitrag von je 20 Kronen an die illegale KPC. ab, obwohl er mindestens aus den ihm von Jansky überlassenen Zeitschriften ersehen hatte, welche Sache er dadurch förderte.

2.) ~~Den Angeklagten ist durchwg zur Last gelegt,~~ daß sie fortgesetzt gemeinschaftlich zur Vorbereitung eines späteren Unternehmens, ein zum Deutschen Reich gehöriges Gebiet gewaltsam davon loszureissen, tätig geworden seien, und zwar durch Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts und durch Schriftenverbreitung. Damit hätten sie es zugleich unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten. Bei Mach, Hornacek, Bursa und Vichorec komme ferner hinzu, dass sie gleichzeitig unerlaubterweise Sprengstoff in ihren Besitz gebracht und darüber verfügt hätten. Das Verhalten des Angeklagten Skarda jedoch ist in der Anklageschrift dahin gewertet, dass er es pflichtwidrig unterlassen habe, das ihm bekannt gewordene hochverräterische Unternehmen seiner Arbeitskameraden zur Anzeige zu bringen. Auf Grund der Hauptverhandlung ist Skarda sodann wegen Beihilfe zu diesem Unternehmen angeklagt worden.

3.) Die Angeklagten haben den äusseren Sachverhalt, so wie er vorstehend unter Ziffer 1) dargestellt ist, eingeräumt. Soweit sie Schutzbehauptungen vorbrachten, bezogen sie sich darauf, dass sie die hochverräterische Bedeutung und feindbegünstigende Wirkung des von ihnen geförderten Unternehmens nicht richtig erkannt und somit auch keine dementsprechende Willensrichtung gehabt hätten.

So hat Forman geltend gemacht, dass er nach den Erklärungen des Hornacek angenommen habe, die von ihm hergegebenen Geldbeträge seien ganz oder wenigstens vorwiegend zur Unterstützung von Angehörigen in Haft befindlicher Kommunisten bestimmt gewesen. In einer solchen Unterstützung habe er aber nichts Schlimmes gesehen, da die Angehörigen doch nicht mitschuldig geworden seien.

Jansky hat sich darauf berufen, dass er die Sache, für die er sich von Vichorec habe anwerben lassen, im Anfang für eine erlaubte, beneschfeindliche Bewegung gehalten habe. In dieser Meinung habe er auch noch den Kaura als neuen Anhänger gewonnen. Als er dann aber aus den Hetzschriften

erkannt

erkannt habe, dass er in Wirklichkeit Mitglied einer ~~dieser~~ illegalen KPC. geworden sei, habe er nicht die Entschlusskraft besessen, sich sofort wieder von der einmal eingegangenen Bindung freizumachen. Dabei sei er auch von der Vorstellung erfüllt gewesen, dass er sich nun doch bereits strafbar gemacht habe.

Die gleiche Verteidigung hat der Angeklagte Kaura vorgebracht. Er ist darin sogar so weit gegangen, zu behaupten, dass er die ihm von Jansky gegebenen Zeitschriften auf dessen Rat gar nicht erst gelesen, sondern sie ungelesen zurückgegeben habe. Er will ferner immer die Absicht gehabt haben, das von ihm bemerkte hochverräterische Treiben auf der Baustelle zur Anzeige zu bringen. Dazu habe er jedoch die eigentlichen Urheber desselben zunächst erkennen müssen, und dies sei ihm bis zu seiner Festnahme am 5. März 1943 nicht mehr gelungen.

III.

1.) Der Senat hat solchen Schutzbehauptungen der Angeklagten keine ernste Bedeutung beizumessen ~~erachtet~~ vermocht. Selbst soweit Forman davon ausgegangen sein sollte, dass die von ihm gezahlten Gelder zur Unterstützung von Angehörigen strafverfolgter Kommunisten bestimmt seien, war ihm klar, dass er auch auf diese Weise den Zusammenhalt innerhalb der illegalen KPC. förderte. Denn er gab seine angeblichen Unterstützungen ja nicht unmittelbar an irgend eine notleidende Familie, sondern er stellte sie der Organisation zur Verfügung, die dann ihrerseits unter Umständen zugunsten der Angehörigen ihrer verhafteten Anhänger darüber verfügte. Gerade eine solche Nothilfe im Rahmen der verbotenen Bewegung war, wie auch von dem Angeklagten nicht verkannt worden ist, in hervorragender Weise geeignet, den Zusammenhalt ~~ausserhalb~~ innerhalb derselben zu festigen. Im übrigen hat Forman selber nicht in Abrede gestellt, dass wenigstens ein Teil der von ihm gezahlten Gelder nach seinem Willen als Beitrag zur allgemeinen Finanzierung der kommunistischen Organisation verwandt werden durfte.

Mitgliedsbeitrag? Fall, also

Wenn

Wenn Jansky ganz im Anfang tatsächlich geglaubt hat, daß er einer erlaubten Bewegung beigetreten sei, und wenn er, was durchaus unwahrscheinlich ist, auch den Kaura noch in dieser Vorstellung geworben haben sollte, so haben beide Angeklagte doch später in voller Erkenntnis des wahren Zusammenhanges ihre Zugehörigkeit zur illegalen KPC. aufrecht erhalten und Beiträge zur Förderung des Kommunismus und seiner deutschfeindlichen Bestrebungen geleistet. Dieses ~~ihr tatsächliches~~ Verhalten widerlegt ihre Verteidigung, dass sie innerlich nicht zur Sache gestanden und nur nicht den Mut gehabt hätten, sich offen von derselben zurückzuziehen, ~~in eindeutiger Weise~~. Völlig unglaubhaft ist schliesslich die Schutzbehauptung des Kaura, er habe die Organisation der KPC. nur ausspähen wollen, um sie dann zur Anzeige zu bringen. Um das zu tun, brauchte er keinesfalls über ein Vierteljahr verstreichen zu lassen und mehrmals Beiträge zu zahlen. Er hat überdies zugegeben, nichts gegen sie haben, kein weiteres Material für eine Anzeige beibringen zu können.

2.) Tatsächlich kann kein Zweifel daran bestehen, dass alle Angeklagten mit Ausnahme von Skarda durch ihr Verhalten die verbotene hochverräterische und im höchsten Grade deutschfeindliche KPC. gestärkt und dass sie dies auch durchaus gewollt haben. Sie haben insbesondere aus den von ihnen gelesenen kommunistischen Hetzschriften eindeutig erkannt, dass die illegale KPC. das Endziel verfolgte, das Protektorat dem Deutschen Reich gewaltsam zu entreissen und es dem Verbande der Sowjetunion anzugliedern. Dieses Ziel haben die Angeklagten- bis auf Skarda- dadurch gefördert, dass sie einen neuen organisatorischen Zusammenhalt innerhalb der KPC. herstellten und aufrecht erhielten. Zum gleichen Zweck verbreiteten sie ferner Schriften, die der Beeinflussung der Massen im kommunistischen Sinne dienten. Damit haben die Angeklagten das Verbrechen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in der erschwerten Form des § 83 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 StGB. begangen. Das ist in gemeinschaftlichem Handeln und fortgesetzter Tatbegehung geschehen. Zugleich mit dem Verbrechen gegen § 83 StGB. ist aber auch der Tatbestand der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. verwirklicht. Denn durch die Unterstützung des dem nationalsozialistischen Deutschen Reiche todfeindlichen Kommunismus ist gleichzeitig, ~~was~~ wie keiner näheren Darlegung bedarf, der

bol-

bolschewistische Gegner Deutschlands im gegenwärtigen Kriege begünstigt worden. Zum mindesten haben die Angeklagten auch eine solche Begünstigung unternommen.

Die Angeklagten Mach, Hornacek, Bursa und Vichorec haben sich durch die ~~besondere Art und Weise, wie sie dies taten, nämlich durch~~ Verschaffung von Sprengstoff, ferner ~~gleichzeitig~~ eines Verbrechens gegen den § 1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 6. Mai 1940 schuldig gemacht, durch den jeder vorsätzliche unerlaubte Besitz von gebrauchsfähigen Schusswaffen, Sprengstoff oder Munition verboten und unter Strafe gestellt worden ist.

Was die Beurteilung der Tat des Angeklagten Skarda anbelangt, so ~~hat der Senat insoweit der Auffassung des Oberreichsanwalts nicht zu folgen vermocht. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen~~, dass Skarda den Charakter der von ihm für 20 Kronen entgegengenommenen Zeitschriften erst nach deren Empfang erkannt ~~hat. Es ist ihm nicht zu widerlegen, dass er~~ die Schrift dann auch sogleich vernichtet hat. In diesem Verhalten kann aber keine Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats oder zur Feindbegünstigung nicht erblickt werden. Indessen ist der Senat davon überzeugt, dass Skarda, wie er im übrigen selber nicht ernstlich in Abrede gestellt hat, das hochverräterische Vorhaben seiner Arbeitskameraden, zum mindesten des Angeklagten Hornacek, erkannt hat. Diese Kenntnis verpflichtete ihn zur ~~rechtzeitigen~~ Anzeige der ~~dem Deutschen Reich~~ drohenden Gefahr. Die Unterlassung der Anzeige macht ihn schuldig im Sinne des § 139 StGB.

3.) Die von den Angeklagten verwirkten Strafen waren bei Mach, Hornacek, Bursa und Vichorec aus § 1 der Verordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940 zu entnehmen, der grundsätzlich Todesstrafe androht und nur in leichteren Fällen Zuchthausstrafe zulässt. Bei den Angeklagten Dienelt, Formán, Jansky und Kaura war die Strafe aus § 91 b StGB. zu entnehmen,

entnehmen, der, sofern nicht nur unbedeutende Folgen der Feindbegünstigung in Frage stehen , Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus nebeneinander androht.

Dass die Sprengstoffverschaffung durch die Angeklagten Mach, Hornacek, Bursa und Vichorec keinen "leichteren Fall " dieser Straftat darstellt, bedarf nach den Umständen keiner näheren Darlegung. ~~Sie ist im Gegenteil ein ausserordentlich schwerer Fall.~~ Somit war gegen diese vier Angeklagten ohne weiteres auf die Todesstrafe zu erkennen.

~~Nicht zweifelhaft ist ferner, dass die von~~ Dienelt, Formanek, Jansky und Kaura begangene Feindbegünstigung, ~~da das Verhalten eines jeden von ihnen nur im Zusammenhang mit der Gesamtbedeutung der KPC. gewürdigt werden darf,~~ ~~keineswegs nur~~ keinen unbedeutenden Nachteil für das Deutsche Reich herbeigeführt hat. ~~Die durch diese Tat der Angeklagten~~ heraufbeschworene Gefahr ging vielmehr, wie der dargelegte Sachverhalt gezeigt hat, so weit, dass jeden Tag ein Sprengstoff- Attentat auf deutsche Truppen verübt werden konnte. Auf dem Boden solcher Verbindungen, wie die Angeklagten sie bildeten, ist dann auch seinerzeit das Attentat auf den stellvertretenden Reichsprotektor gediehen. Somit hatte der Senat für die genannten vier Angeklagten die Wahl zwischen der Verhängung der Todesstrafe und lebenslanger Zuchthausstrafe. Die Entscheidung ist im Einklange mit dem Antrage des Oberreichsanwalts gegen alle vier Angeklagten im Sinne der Todesstrafe gefallen. Dabei ist nicht verkannt worden, dass der Tatumfang bei den Angeklagten Jansky und Kaura, äusserlich gesehen, nicht bedeutend ist. Es ist aber entscheidendes Gewicht darauf gelegt, dass gerade diese Angeklagten die illegale KPC. noch zu einer Zeit gefördert haben, als die schweren Straffolgen nach der ~~Verordnung~~ Demordung des stellvertretenden Reichsprotektors bereits längst eingetreten waren und somit auch der Letzte im Protektorat sich darüber im klaren war, welches Risiko er durch jede ~~Unterstützung~~ Unterstützung einer deutschfeindlichen Bewegung lief. Dass Jansky und Kaura sich dadurch nicht haben abschrecken lassen, zeigt, dass auch sie im

Grunde von demselben Vernichtungswillen gegen die Deutschen beseelt waren wie die übrigen bisher genannten Angeklagten. Sie haben deshalb im Ergebnis keine andere Strafe verdient als jene auf die Todesstrafe.

Ganz anders ist dagegen die Strafwürdigkeit des Angeklagten S k a r d a zu beurteilen. Er hat keinen verbrecherischen Willen gehabt, sich vielmehr von der Tat seiner Mitangeklagten Landsleute bewusst ferngehalten. Dass er deren Vorhaben nicht zur Anzeige gebracht hat, ist menschlich zu begreifen. Über solchen Erwägungen aber steht die Notwendigkeit, den Schutz des Deutschen Reiches mit allen Mitteln des Rechts zu gewährleisten. Das bedingt im vorliegenden Fall, dass die Pflichtversäumung des Skarda im Interesse der Abschreckung anderer Personen in ähnlicher Lage als "besonders schwerer Fall" und durch Verhängung einer Zuchthausstrafe geahndet wird. Für die Bemessung ihrer Dauer erschienen dem Senat drei Jahre erforderlich, aber auch ausreichend.

Die Angeklagten haben sich durch den Bruch ihrer dem Deutschen Reich gegenüber bestehenden Treupflicht sämtlich des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte unwürdig gezeigt. Dieselben sind ihnen daher gem. § 32 StGB. aberkannt worden, und zwar den zum Tode Verurteilten ohne zeitliche Begrenzung, dem zu drei Jahren Zuchthaus verurteilten Angeklagten Skarda für einen gleich langen Zeitraum.

Andererseits entsprach es der Billigkeit, diesem Angeklagten zwei Monate der von ihm erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe anzurechnen (§ 60 StGB.).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

8a J 42/43 g.
8a Gns. 94/43.

Berlin, den 20. Mai 1943.

Vfg. Eilt!

I. Gnadenheft anlegen.

Nr. 1266.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Prag

Zu: II H1 - 147/43

Folgende Personen

1.) Karel Mach geboren am 20.4.1900 in Jenny n. Zlaze
2.) Hazem Hornaček geboren am 6.12.1913 in Zvonka Slowakei
3.) Jaroslav Buesa geboren am 15.12.1887 in Racice
4.) Stanislav Vichorec geboren am 5.11.1896 in Döppel
5.) Josef Dienelt geboren am 4.7.1913 in Homburg-Hochheide
6.) Jiri Formann " " 2.3.1913 " Chrudim
7.) Josef Zamsky " " 30.1.1909 " Klattau
8.) Karel Kauka " " 22.6.1904 " Prag

sind vom Volksgerichtshof am 18. Mai 1943 wegen Vorber. z. Hochverrat u. a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis Plötzensee in Berlin befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen Kirsch Mach u. Andere

wegen Mordes z. Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Posen vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt ~~in~~ Zuchthaus in Gollnow ,

~~b) der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit ~~in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der - die - ehemalige Untersuchungshäftling

~~zu a)~~

zu b)

zu c)

zu d)

zu e)

~~zu f)~~

~~ist~~ - sind - vom Volksgerichtshof am 18. Mai 1943 wegen Mordes z. Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt ~~hat~~ - haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach einer Wochen.

VI. Dies zum Gnadenheft.

22. V. 43 gehört zu II-IV

zu III, IV Akt 24. Mai 1943

Im Auftrage

Müller

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 3596/42 - II A1 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 22. Mai 1943
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 500-41.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock
B e r l i n W 9

über das
Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
B e r l i n SW 11

Betrifft: Strafsache gegen Karel M a c h, geb.am 20.4.00 in Jamy u Zdare.

Vorgang: Dort. FS Nr.1266 v. 20.5.1943 zu Akt.Z.: 8 a J 42/43 g

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Karel M a c h zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten liegen bei.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

In V.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 1992/43 - IV A 1 d -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 1. Juni 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. - 4 JUNI 1943 23 Uhr
Bd. III Bl.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Karel M a c h und Andere wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

Bezug: Dort. Schreiben vom 20.5.43 - 8a J 42/43g -.

Anlagen: 8 Berichte, 15 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Karel M a c h ,
geboren 20.4.1900 Jamy,

Stepan H o r n a c e k ,
geboren 6.12.1913 Ivanka,

Jachym B u r s a ,
geboren 15.12.1887 Racice,

Frantisek V i c h o r e c ,
geboren 5.11.1896 Dörffel,

Josef D i e n e l t ,
geboren 4.7.1913 Homburg-Hocheide,

Jiri F o r m a n ,
geboren 2.3.1913 Chrudim,

Josef J a n s k y ,
geboren 30.1.1909 Klattau,

Karel K a u r a ,
geboren 22.6.1904 Prag,

wird nicht befürwortet. Außerordentliche Gnadengründe sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Die Lichtbilder für die Verurteilten F o r m a n , J a n s k y und K a u r a werden von der Staatspolizeileitstelle Berlin nach dort übersandt.

Im Auftrage:

Durchschlag

Der Reichsminister der Justiz
IV g 10a. 5150/43g

Berlin W 8, den 2. September 1943
Wilhelmstr. 65

Geheim

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
in Berlin

Sofort!

Persönlich oder Vertreter im Amt
Zu 8 a J 42/43g vom 21. Juni 1943
Anlagen: 9 Bände,
8 Hefte,
1 Erlaß vom 2. September 1943 in Reinschrift,
8. begl. Abschriften des Erlasses

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 18. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Karel Maoh,
Stepan Hornacek,
Jachym Bursa,
Frantisek Vichorec,
Josef Dienelt,
Jiri Forman,
Josef Jansky,
und Karel Kaura

übersende ich Reinschrift und begl. Abschriften des Erlasses vom 2. September 1943 mit der Bitte, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröffentlichung bitte ich abzusehen.

Im Auftrag
Dr. ~~Vollmer~~ Dr. Mettgenberg

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV 128

v. Zapf u.a.

Urteil

IV/128

7 J 100/43
6 H 74/43.

Im Namen des Deutschen Volk

In der Strafsache gegen

1.) den Bergmann Franz Z a p f aus Veitsch (Steierm
am 19. Oktober 1912 daselbst,

2.) den Bergarbeiter Johann G r u b e r aus Niederal
mark), geboren am 14. April 1900 in Veitsch,

3.) den Bergarbeiter Josef H a i n z l aus Veitsch,
25. August 1893 daselbst,

4.) den Bergarbeiter Friedrich F r ü h b a u e r aus
geboren am 24. Juni 1901 in Bruck/Mur, Protektorats

5.) den Hüttenmeister Karl Andreas P r o b s t aus Veit
am 23. Oktober 1906 in Graz,

6.) den Schweißer Rudolf Z a p f aus Kapfenberg (Steiermark),
geboren am 9. Februar 1917 in Veitsch,

7.) den Schuhmachermeister Erhard H o c h aus Veitsch, geboren
am 28. November 1907 daselbst,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in Polizeihaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 12. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikels,
SS-Brigadeführer Goetze,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
SA-Brigadeführer Rappell,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Friedrich,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Franz Z a p f, Johann Gruber, Josef Hainzl, Friedrich Frühbauer und Rudolf Zapf haben sich bis ausgangs Somme
1942 organisatorisch, Franz Zapf und Hainzl auch agitatorisch fü

di

mmunistische Partei betätigt . Gruber hat überdies aus - che Rundfunknachrichten abgehört.

Erhard Hoch hat zur Tätigkeit des Franz Zapf Beihilfe ge - ...et.

Karl Probst hat es unterlassen, von dem Vorhaben eines ...hverräterischen Unternehmens die Anzeige zu erstatten .

Es werden deshalb verurteilt:

Franz Zapf, Gruber, Hainzl und Frühbauer ein jeder zum ...de und zum Ehrverlust auf Lebenszeit,

Rudolf Zapf zu 10 (zehn) Jahren Zuchthaus und 10(zehn) Jahren Ehrverlust ,

Hoch zu 4 (vier) Jahren Zuchthaus und 4 (vier) Jahren Ehrverlust und

Probst zu 3 (drei) Jahren Gefängnis .

Auf die Freiheitsstrafen werden dem Angeklagten Probst vier Monate , dem Rudolf Zapf und Hoch je drei Monate der Unter - suchungshaft angerechnet .

Die sichergestellten Beträge von insgesamt 38 RM sowie das Rundfunkgerät des Gruber, Marke Minerva werden eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen .

Von . Rechts wegen .

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/129

Z. Liska

Anklage

IV/129

Der Generalstaatsanwalt. Breslau, den 14. März 1943.

2 OJs 42/43

Vertraulich! Hochverrat!
H a f t !
Protektoratsangehöriger!

An
den 1.Strafsenat
des Oberlandesgerichts
in
B r e s l a u .

Anklageschrift
gegen
den Protektoratsangehörigen

Bl. 4 Gemüsehändler Frantisek L i s k a aus Friedland Bez. Friedberg, geboren am 6.6.1892 in Borek-Stenowicky, verheiratet, konfessionslos,

2 polizeilich festgenommen am 31.7.1942 - 13,30 Uhr - auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Breslau vom 4.3.1943 in dieser Sache in Untersuchungshaft, zur Zeit im Strafgefängnis Breslau, angeblich unbestraft.

Wesentliches Ergebnis der Ermittelungen.

5R 1.) Der Angeschuldigte war nach Besuch der Volksschule 6 Jahre als Hilfsarbeiter bei verschiedenen Baufirmen tätig, diente alsdann im österreichischen Heer und machte auch den Weltkrieg als Frontkämpfer mit. An der russischen Front wurde er verwundet. Nach einjähriger Zurückstellung kam er wieder zunächst an die russische, dann an die italienische Front und war vom 3.11.1918 bis 22.4.1919 in Gefangenschaft. Nach seiner Rückkehr aus dieser wurde er im Frühjahr 1920 vom Militär entlassen und fand bei der Firma Ferrum Arbeit. Durch den Tod seiner Eltern erbte er eine Häuserstelle in seinem Geburtsort und blieb dort bis 1924 als Landarbeiter und Arbeiter in einer Ziegelei. Nach Verkauf seines Anwesens siedelte er nach Friedland über und war bei verschiedenen Firmen beschäftigt, wurde später aber 7 Jahre lang arbeitslos. Nach Auflösung der kommunistischen Partei im November 1938 kam er bis April 1939 ins Arbeitslager nach Friedland und war bis 1941 als Strassenarbeiter für die Bezirksgemeinde Friedland beschäftigt. Gleichzeitig unterhielt er seit 1928 eine Gemüsehandlung, die er schliesslich bis zu seiner Festnahme ausschliesslich betrieb.

Von 1925 bis 1938 war er Mitglied der KPC und Ortsgruppenleiter in Friedland. Von 1926 bis zur Auflösung 1938 war er kommunistischer Gemeindevertreter. Seit Gründung der NS gehört er dieser ohne Funktion an.

6R 2.) Der Angeschuldigte war, wie er zugibt, von 1939 bis zu seiner Festnahme Mitglied der illegalen KPC. Er wurde durch die von dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in 8a J 21/43 verfolgten Funktionäre Kubalak und Weinert für die illegale KPC geworben, sagte seine Mitarbeit zu, erhielt die Funktion eines Materialverteilers,

wurde

wurde laufend von den Funktionären mit kommunistischen Flugblättern beliefert, hat diese weisungsgemäss an andere weiter verbreitet und zahlte bis Ende 1941 fortlaufend Mitgliedsbeiträge von 60 + 60 + 60 Kc. Unter den erhaltenen und verbreiteten Druckschriften befand sich auch das " Rote Recht ".

Die Weiterverbreitung des Materials erfolgte:
1939 an den Strassenarbeiter Slavik in Friedland,
1940 an den Arbeiter Josef Sladecek in Hodonovice,
1940 an den Arbeiter Slavik (Vorname unbekannt),
1941 an Jan Lapik in Friedland,
Josef Sladecek,
Josef Halata in Friedland,
Frau Julie Drozka,
Frau Bujakova,
Friseur Dorasil in Friedland,
im Frühjahr 1942 an Pensionist Frantisek Nowak in Friedland,
in 1 - 3 Stücken, teils durch persönliche Übergabe, teils durch Einschieben der Druckschrift unter die Wohnungs- bezw. Geschäftstür.

Der Angeschuldigte wusste als ehemaliger Kommunist aus legaler Zeit, dass die KPC verboten und jede Betätigung für sie strafbar war. Er hat trotzdem die ihm bekannten, auf die gewaltsame Beseitigung des Protektorats Böhmen-Mähren gerichteten Ziele dieser Partei bewusst gefördert und somit Vorbereitung zum Hochverrat sowie Feindbegünstigung begangen.

Ich klage ihn an:
Von 1939 bis Juli 1942
in Friedland Bezirk Friedberg
fortgesetzt, mit anderen gemeinschaftlich handelnd,

I. ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet zu haben, wobei,
a) die Tat zur Vorbereitung des Hochverrats auf die Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts gerichtet war,
b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war.

II. in Tateinheit zu I
im Inlande es unternommen zu haben,
in Beziehung auf einen dem Reich drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten.

Verbrechen nach §§ 80, 83 Abs. III Ziff. 1 und 3, 91 b, 73, 47 StGB.

Als Beweismittel bezeichne ich

die eigenen Angaben des Angeschuldigten.

Ich beantrage:

a) Hauptverhandlungstermin anzuberaumen,
b) Haftfortdauer.

Im Auftrage

L. Hase

Bl. 3

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/31

v. Vrablik

Anklage
Urteil

IV/31

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 19. April 1943.

8a J 289 / 42 g.

H a f t !
Protektoratsangehöriger!

1

Anklageschrift

Bl. 2/R Den Schneidergehilfen Josef V r á b l i k aus Hawritz, geboren am 13. März 1922 in Vrutky/Slowakei, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl. 3R angeblich nicht bestraft,

Bl. 1 Bl. 20 am 7. Mai 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 8. April

Bl. 23 1943 - 556. 71/43 - seit dem 14. April 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit von Frühjahr 1940 bis zum Januar 1942 in Hawritz fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
   b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und
2. durch dieselbe Handlung

im Inland es unternommen zu haben, während

eines

eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte hat als Mitglied der illegalen KPC. beim Aufbau dieser Organisation in dem zum Kreis Ungarisch Hradisch gehörenden Bezirk Ungarisch Brod mitgewirkt, zu höheren Funktionären laufende Beziehungen unterhalten, Mitgliedsbeiträge bezahlt, Mitglieder geworben und kommunistische Flugschriften verbreitet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl. 4 Der Angeschuldigte Vrablik wurde im Frühjahr 1940 von dem Schlosser Dvorak davon in Kenntnis gesetzt, daß die KPC. ihre Tätigkeit illegal fortsetzte und die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reiche und die Errichtung eines selbständigen tschechischen Sowjetstaates anstrebe. Auf seine Bitten erklärte sich der Angeschuldigte zur Mitarbeit in dieser Organisation bereit. Obwohl er von Dvorak sofort zur Beitragsleistung aufgefordert wurde, will er zunächst keine Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, da er angeblich von seinem Gehalt nichts entbehren konnte.

Bl. 5R, 4/R Kurz nachdem der Angeschuldigte zur Mitarbeit gewonnen worden war, wurde er durch Dvorak mit dem Funktionär Michalcik bekannt gemacht, der im Bezirk Ungarisch Brod eine führende Rolle spielte. Auch von diesem wurde er sodann eingehend über die Ziele der KPC. unterrichtet. In seinem Auftrage mußte er einige Botengänge verrichten und die Mitglieder Durda und Rychtalik zu Besprechungen mit Michtalcik bestellen. Außerdem wurde er im Sommer 1941 von Michalcik zum Verbindungsmann zwischen den Mitgliedern Hanus und Buran in Tieschow bestellt. In der

Folge-

Folgezeit blieb er in ständiger Fühlung mit den Gesinnungsgenossen Durda, Michalcik und Dvorak, von denen er mit den konspitativen Regeln der KPC. vertraut gemacht und zur Werbung weiterer Mitglieder aufgefordert wurde.

Bl. 4R Darauf wandte sich der Angeschuldigte im Herbst 1941 an den Schneidergehilfen Jan Hainrych, unterrichtete ihn über das Bestehen und die Ziele der illegalen KPC. und führte ihn schließlich als geeigneten Mitarbeiter dem Durda zu.

Bl. 5 Im Dezember 1941 und Januar 1942 beteiligte sich der Angeschuldigte an mehreren Besprechungen mit den Mitgliedern Durda, Hainrych und Nemecek in der Werkstätte des Durda, wobei dieser insbesondere die Durchführung von Sabotagehandlungen besprach. So sollten Getreidevorräte in Brand gesteckt werden, um die Versorgungslage des Reiches und damit dessen Widerstandskraft im gegenwärtigen Krieg zu schwächen. Vráblik hat unwiderlegt behauptet, sich an der Ausführung derartiger Anschläge nicht beteiligt zu haben.

Bl. 4R An Beiträgen bezahlte der Angeschuldigte einmal zehn Kronen an Durda und ein anderes Mal zwanzig Kronen an Michalcik.

Bl. 5/6R Während seiner Mitgliedschaft bei der illegalen KPC. erhielt der Angeschuldigte Vráblik etwa dreimal kommunistische Flugblätter, von denen eines die tschechischen Landwirte zur Durchführung von Schwarzschlachtungen sowie zur Nichtablieferung ihres Getreides aufforderte. Sämtliche erhaltenen Flugblätter gab er an das Mitglied Hainrych weiter. Ferner brachte der Gesinnungsgenosse Hanus im Herbst 1941 ein Paket mit etwa 200 Flugblättern zu dem Angeschuldigten, der es in seinem Garten versteckte, bis es von dem Mitglied Buran abgeholt wurde. Nach der Festnahme des Bezirksfunktionärs Rychtalik übergab Hladis dem Angeschuldigten einen Vervielfältigungsapparat mit der Bitte, ihn zu verstecken. Nachdem der Angeschuldigte ihn zunächst in seinem Garten aufbewahrt hatte, händigte er ihn dem Hainrych aus und bat ihn,

ihn

ihn zu Durda zu bringen.

Der Angeschuldigte Vráblik hat diesen Sachverhalt zugegeben und eingeräumt, die hochverräterischen Ziele der KPC. erkannt zu haben.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:
Bl. 3R/6R;

II. der Strafregisterauszug über den Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.
8a J 283/42 g
6 H 82/43.

Geheim!

Jm Namen
des Deutschen Volkes

12

In der Strafsache gegen
den Schneidergehilfen Josef V r á b l i k aus Hawritz, geboren am 13. März 1922 in Vrutky /Slowakei, Protektoratsangehörigen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 7. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:
Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikels,
SA-Gruppenführer Haas,
Obergeneralarbeitsführer Dertschy,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Amtsgerichtsrat Rathmayer,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte Josef Vráblik hat sich von 1940 - 1942 in erheblichem Maße für die hochverräterischen Ziele der KPČ betätigt und dabei seit dem Ausbruche des Krieges gegen die Sowjetunion in der Erkenntnis gehandelt, daß er den Feind des Reiches begünstige.

Er wird deshalb zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Der jetzt 21-jährige Angeklagte ist Protektoratsangehöriger und bekennt sich zum tschechischen Volkstum. Zur Zeit seiner Verhaftung gehörte er dem Narodni souručenstvi an; vorher war er parteilos. Er wurde im Frühjahr 1940 von dem Schlosser D v o ř a k davon unterrichtet, daß die KPČ. ihre Tätigkeit illegal fortsetze. Dvořak fügte dem bei, daß es den Tschechen unter der Herrschaft der SU. besser gehen werde als unter deutscher Herrschaft. Damit hatte er in nicht mißzuverstehender Weise zum Ausdruck gebracht, daß die KPČ. anstrebe, das Protektorat gewaltsam vom Reich loszureißen und zu einem Sowjetstaat zu machen. Dies hat Vrablik nach seiner Einlassung den Mitteilungen des Dvořak auch richtig entnommen. Trotz Kenntnis dieses hochverräterischen Vorhabens erklärte er sich zur Mitarbeit bereit, lehnte es aber unter Hinweis auf seine wirtschaftliche Lage vorläufig ab, Beiträge zu zahlen.

Kurz nachher wurde der Angeklagte von Dvořak einem der führenden Funktionäre des Bezirkes Ungarisch-Hradisch namens Michalčik vorgestellt. Dieser unterwies ihn eingehend über die Ziele der KPČ., verwendete ihn zu Botengängen und als Verbindungsmann zwischen den ebenfalls führenden Mitgliedern Durďa und Rychtalik und seit Sommer 1941 auch zwischen den Kommunisten Hanuš und Buraň in Tieschow. Mit Durďa, Michalčik und Dvořak blieb Vrablik in ständiger Fühlung, wurde von ihnen mit den konspirativen Regeln der KPČ. vertraut gemacht und zur Werbung weiterer Mitglieder aufgefordert. Er zahlte nunmehr auch gelegentlich Beiträge und zwar einmal 10 Kč. an Durďa und ein andres Mal 20 Kč. an Michalčik.

Im Herbst 1941 veranlaßte er den Schneidergehilfen Johann H a i n r y c h zur Mitarbeit, der allerdings vorher schon von Durďa über die Tätigkeit der KPČ. unterrichtet worden war.

Im Dezember 1941 und Januar 1942 beteiligte sich der Angeklagte in der Werkstätte des Durďa an mehreren Besprechungen, an denen außer Durďa auch Martin N e m e č e k und Hainrych teilnahmen. Durďa ließ sich hierbei insbesondere in Ausführungen über Sabotagehandlungen ein. So sollten Getreidevorräte in Brand gesteckt werden, um die Versorgungslage des Reiches und damit dessen Widerstandskraft im Kriege zu schwächen. Nach seiner unwiderlegten Einlassung hat der Angeklagte sich diesem Vorhaben gegenüber ablehnend verhalten. Es ist auch nicht zu

Sa-

Sabotagehandlungen gekommen.

Während seiner Betätigung erhielt Vrablik etwa dreimal kommunistische Flugblätter. Eines von ihnen forderte, wie er angibt, die tschechischen Landwirte auf, Schwarzschlachtungen vorzunehmen und das Getreide nicht abzuliefern. Alle Flugblätter gab er an Hainrych weiter. Von Hanuš erhielt er im Herbst 1941 ein Paket mit einer größeren Anzahl von Flugblättern, das für Buraň bestimmt war. Er versteckte es in seinem Garten, bis es von Buraň abgeholt wurde. Nach der Festnahme des Bezirksleiters Rychtalik übernahm er von einem anderen Kommunisten einen Apparat zum Verstecken; er erkannte diesen allerdings nicht als Vervielfältigungsapparat, nahm aber zutreffend an, daß er für Zwecke der KPČ. bestimmt war. Er ließ ihn, nachdem er ihn einige Tage in seinem Garten aufbewahrt hatte, von Hainrych zu Durda bringen.

Durch diese von ihm vorbehaltlos zugestandene Betätigung hat sich der Angeklagte schwer gegen die Unversehrtheit des Gebietes des Großdeutschen Reichs und gegen dessen militärische Macht in dem gegenwärtigen Kriege vergangen. Er hat durch seine Betätigung im Rahmen der Organisation der KPČ. und durch die Weitergabe kommunistischer Flugblätter vorsätzlich dazu beigetragen, die hochverräterischen Ziele der KPČ. zu fördern und sich so der fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, 47 StGB. schuldig gemacht. Darüber hinaus war es für ihn insbesondere seit dem Beginn des Krieges gegen die SU. auch klar, daß die KPČ. ihre Ziele nur durchzusetzen vermöge, wenn das Reich in dem Kriege unterliege und die SU. die Oberhand gewinne; er erkannte damit, daß die Betätigung der KPČ. zwangsläufig auch den Zweck verfolge, die wirtschaftliche und militärische Kraft des Reichs zu schwächen und der SU. zum Siege zu verhelfen. Seine Verteidigung, dies nicht entsprechend überdacht zu haben, vermag den Angeklagten nicht zu entlasten. Die Ausführungen des Durda und der Inhalt des von ihm weitergegebenen Flugblattes über landwirtschaftliche Sabotage besagten eine nur zu deutliche Sprache. Es entlastet den Angeklagten auch nicht, daß er sich den Sabotageplänen gegenüber ablehnend verhalten hat. Dies kann nur dahin gedeutet werden, daß er nicht selbst Brand legen wollte. Hätte er eine Sabotage grundsätzlich abgelehnt, dann hätte er sich geweigert, die Flugblätter weiterzugeben. Die Tatsache, daß er sie weitergab, beweist, daß er die die SU. begünstigende und die Kriegsmacht des Reichs schädigende Wirkung seiner Tat auf sich genommen hat. Damit hat er sich in Tateinheit (§ 73 StGB.)

mit

mit der Vorbereitung zum Hochverrat auch der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB. schuldig gemacht. Die Milderungsvorschrift des § 91b Abs. 2 StGB. konnte dabei nicht in Erwägung gezogen werden, da die Sabotagepläne der illegalen KPČ. leicht zu unabsehbaren Folgen führen konnten.

Der Schwere der Tat entsprechend konnte bei der gemäß § 73 aus § 91b Abs. 1 StGB. zu bemessenden Strafe die Wahl zwischen der Todesstrafe und der lebenslangen Zuchthausstrafe nur auf die Todesstrafe fallen. Zukunft und Sicherheit des Reichs, Schutz der Kampffront und der inneren Front lassen eine andere Strafe nicht zu. An dieser Auffassung ändert auch der Umstand nichts, daß der Angeklagte wegen seiner offenen fortschreitenden Tuberkulose nach dem Eindrucke, den er in der Hauptverhandlung gemacht hat, ein bereits mit dem Tode gezeichneter Mann ist. Die Verletzung seiner Treuepflichten gegen das Reich hat ihn überdies, solange er noch lebt, ehrlos gemacht (§ 32 StGB.).

Die Kostenpflicht des Angeklagten ist im § 465 StPO. begründet.

gez. Granzow Fikeis.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 12. Mai 1943.

8a J 289 142.9
8a Gns. 74/43.

Vfg. Sill!

I. Gnadenheft anlegen.

Nr. 1198

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Brünn

Zu: II st 1-300142

~~Folgende Personen~~

1.) [Josef Vrablik geboren am 13.3.1922 in Vrutky/Slowakei]
2.) ~~geboren am in~~ ,
3.) ~~geboren am in~~ ,
4.) ~~geboren am in~~ ,
5.) ~~geboren am in~~ ,

~~sind~~ ist vom Volksgerichtshof am 7. Mai 1943 wegen Vorber. z. Hochverrat u. a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den Verurteilten, die sich zur Zeit im Untersuchungsgefängnis in Breslau befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen Josef Kralik und Hayrth

wegen Vorber. z. Hochverrat u. a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Wien vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! : Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Breslau (Vorführungsmeister) ,

~~b) der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit ~~in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der - ~~die~~ - ehemalige Untersuchungshäftling

~~zu a)~~ zurückkehrt 1. Vorführung!

zu b)

zu c)

zu d)

zu e)

~~zu f)~~

ist - ~~sind~~ - vom Volksgerichtshof am 7. Mai 1943 wegen Vorber. z. Hochverrat u. a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - ~~die~~ - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt ~~hat~~ haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ zwei Wochen. 31/5

VI. Dies zum Gnadenheft.

13.V. 43 zu II - II, zu III, IV ab

Im Auftrage

14. Mai 1943

Re.

Durchschrift.

4

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 18. Mai 19 43
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

B.-Nr. II A 1 - 119/4o - 3120
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: V r a b l i k , Josef, geb.am 13.3.1922 in Vrutky.
Vorg.: Dort.FS. vom 12.5.1943 - 8 a J 289/42 g -
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des Josef V r a b l i k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für Vrablik mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 1866/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 3. Juni 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
-5. JUN 1943
4 Anl. 11

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Josef Vrablik aus Hawritz wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben v, 12.5.1943 -8a J 289/42g-

---- 4 ---- Anlg.: 1 Berichtsdurchschlag u. 3 dreiteilige Lichtbilder.

Ein Gnadenerweis für den Verurteilten

Josef V r a b l i k
geboren am 13.3.1922 in Vrutky

wird nicht befürwortet. Ausserordentliche Gnadengründe sind auch nicht bekannt geworden. Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:
Schendorf

Zum Vorgang.
Ge. 7/6/43.

-5

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 7. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Josef V r a b l i k

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 28. Juli 1943
Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
(Siegel) Dr. Röthenberger

Reichsjustizministerium

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 30. Juli 1943
Justizangestellte

IV g 10a 5225/43 g

1 AR 55/43

12

Breslau, den 17. 8. 1943.

Zur Verkündung des Vollstreckungszeitpunktes in der Strafsache gegen Josef Vrablik begaben sich

Kriminalkommissar Grieger

als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizinspektor Gorgosarek

als Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft

Strafanstaltsoberaufseher Klimmer

als Gefängnisbeamter,

Obermedizinalrat Dr. Pätzold

als Gefängnisarzt,

Hilfsdolmetscher Sobisch

als Dolmetscher der tschechischen Sprache

gegen 12[30] Uhr in die mit dem Verurteilten belegte Zelle des hiesigen Strafgefängnisses.

Der Vollstreckungsleiter gab dem Verurteilten den Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 28. 7. 1943, wonach von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist, durch Verlesen in deutscher und durch den Dolmetscher in tschechischer Sprache bekannt.

Der Verurteilte wurde befragt, ob er noch etwas zu erklären habe. Er erklärte: Nein.

Der Vollstreckungsleiter gab dem Verurteilten hierauf bekannt, dass der Zeitpunkt zur Vollstreckung des Todesurteils auf den heutigen Nachmittag gegen 18[30] Uhr festgelegt ist.

Geschlossen:

Grieger
Kriminalkommissar

Gorgosarek
Justizinspektor

Breslau, den 17. 8. 1943

Zur Vollstreckung der durch rechtskräftigen Urteil des ~~Volksgerichtshofs 1. Senat~~ ~~gerichts~~ bei dem Landgericht in Breslau vom 7. 5. 43 gegen Josef Vrablik erkannten Todesstrafe fanden sich heute im Strafgefängnis in Breslau ein:

Kriegsanwalt Grötzner
als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,
Justizsekretär Gossendorf
als Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft,
Scharfrichtergehilfe Klimmer
als Gefängnisbeamter.

Die Genannten waren - befanden sich - gegen um 18 Uhr 20 Min. - bereits auf dem - Richtplatz auf dem Gefängnishof, wo der Scharfrichter Köster aus Kattowitz und seine 3 Gehilfen anwesend waren.

Der Scharfrichter meldete, dass das Richtgerät - wieder - in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien.

Nachdem sich der Vollstreckungsleiter überzeugt hatte, dass die Richtstätte den Blicken unberufener Zuschauer entzogen ist, gab er die Anordnung zur Vorführung des Verurteilten, der um 18 Uhr 33 Min. - Sek. durch den Obermeister Fiebig und den Oberwachtmeister Wache gefesselt vorgeführt wurde.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten wurde dieser um 18 Uhr 33 Min. 5 Sek. zur Vollstreckung des Urteils des Volksgerichtshofs Senat in Berlin vom 7. 5. 1943 dem Scharfrichter übergeben, der die Enthauptung mit dem Fallbeil vollzog und um 18 Uhr 33 Min. 10 Sek. die Vollstreckung des Urteils meldete.

Der Verurteilte war gefesselt.

Der Leichnam des Verurteilten wurde der ~~Anatomischen Institute der Universität Breslau~~ Gerichtlichen Polizeibehörde übergeben.

Geschlossen:

Grötzner
Kriegsanwalt

Gossendorf
Justizsekretär

G 1/6

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - Nr. 2333/1943)

Der Schneider Josef Vrablik - - - - - - - -

katholisch - - - - - - - - - - - - - ,

wohnhaft in Havrice, Kreis Ungarisch Brod - - - - - - - - - ,

ist am 17. August 1943 - - - - um 18 Uhr 42 Minuten

in Breslau, Kletschkaustraße 31 - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 13. März 1922 - - - - - - -

in Vrutky, Kreis Slovokei - - - - - - - - -

(Standesamt - - - - - - - - Nr. - - - - - - -)

Vater: Methodi Vrablik wohnhaft in Havrice. - - - - - - -

- - - - - - - - -

Mutter: Vor- und Geburtsname unbekannt.

- - - - - - - - - - - - - - - -

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet - - - - -

- -

Breslau, den 25. Oktober 19 43

Der Standesbeamte
In Vertretung

Standesamt III Breslau (Siegel)

(Zu 1) gef. 6.11.43 Laurent
ab: Ver. St.

Zum Amtsgebrauch gebührenfrei

Nr. 2a

Breslau 13, Kletschkau Str. 31 Fernruf: 45356 u. 44630

27.10.43

Eing. 30. OKT. 1943

Vordr. 24

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/32

./. Opela u.a.

Anklage
Urteil

IV/32

Der Generalstaatsanwalt.
2 O.Js. 16/43

Breslau, den 2. März 1943.

10

Geheim !
H.V. und LV.-Sache !
Haft !
Protektoratsangehörige !

An
den 1. Strafsenat
des Oberlandesgerichts
in
Breslau

Anklageschrift

gegen

die Protektoratsangehörigen

Sdbd.I Bl. 5
3

1.) Hüttenarbeiter Adolf Opela, aus Leibenhau, Bez. Friedberg, geboren am 27. 12. 1910 in Paulsdorf, Bez. Friedberg, verheiratet, röm.-kath.,
polizeilich festgenommen am 18. 6. 1942 - 18 Uhr -, unbestraft;

Sdbd.II Bl. 4
16

2.) Priesur Jan Vaclavik aus Leibenhau, geboren am 22. 10. 1914 ebendort, ledig, röm.-kath.,
polizeilich festgenommen am 15. 5. 1942, unbestraft;

Sdbd.III Bl. 5
3

3.) Schmied Frantisek Pokluda aus Leibenhau, geboren am 4. 2. 1910, ebendort, ledig, röm.-kath.,
polizeilich festgenommen am 16. 7. 1942 - 17 Uhr -, unbestraft;

Sdbd.IV Bl. 5
3

4.) Hüttenarbeiter Viktor Galus aus Leibenhau, geboren am 19. 4. 1909, in Dobrau, Bez. Friedeck, verheiratet, 4 Kinder,
polizeilich festgenommen am 14. 7. 1942 - 14 Uhr - nicht einschlägig vorbestraft;

sämtlich auf Grund des Haftbefehls des Ermittelungsrichters des Volksgerichtshofs vom 12. 1. 1943 - 556 19, 21-23/43,
in dieser Sache in Untersuchungshaft s.Zt. im Strafgefängnis in Breslau.

Wesentliches Ergebnis der Ermittelungen.

I.

Sdbd.I Bl. 6 R

1.) Adolf Opela.

Opela lernte nach Besuch der Volks- und Bürgerschule 1925 1 1/2 Jahr lang das Schmiedehandwerk, mußte jedoch seine Ausbildung krankheitshalber unterbrechen. Er trat im Mai 1928 als Hüttenarbeiter in die Karlshütte in Lenkowitz ein und war dort mit Ausnahme einer Arbeitslosigkeit zwischen 1934 und 1937 bis zu seiner Festnahme beschäftigt.

1937 wurde er Mitglied der Organisation " Narodni odrunoni" ohne Funktion. Seit 1941 gehört er gewerkschaftlich dem Metallarbeiterverband an. Seit Mai 1939 ist er Mitglied der NS.

Opela

7 2.) Opela wurde September oder Oktober 1939 von dem flüchtigen Leiter des technischen Apparates Frantisek Prokop über den Bestand und die Ziele der illegalen KPC. unterrichtet und nach etwa 1 Monat als Materialverbindungsmann im Kreisausstab zu den benachbarten Bezirken und Ortschaften eingesetzt. Auf Weisung der kommunistischen Funktionäre Prokop und Zavodny Blazej aus Leibenhau sollte er bei den zu beliefernden Funktionären mit einem Losungswort oder einem Kennzeichen anlaufen, zum Teil wurden ihm auch Namen bekannt gegeben. Sein Gebiet, das er mit komm. Zeitschriften zu beliefern hatte und das er 7 Monate versorgt hat, umfasste die Ortschaften Frankstadt, Friedeck, Friedberg, Friedland, Braunsberg, Halbrandsdorf, Staritsch, Schaben, Svenser, Hochwald, Dobrau, Pakau, Koslovice, Lichnau, Fritzendorf, Kunzendorf, Tscheladna, Janovice, Palkowitz, Baska und Quittendorf. Er lieferte so etwa 5 Mal illegale Druckschriften - je 100 bis 120 Stück- je Funktionär in diesem Gebiet an. Es handelt sich hierbei um das Rote Recht und andere Bl. 7 R des Sonderbandes aufgeführte kommunistische Flugschriften.

In der Zeit von November 1941 bis Februar 1942 lieferte Opela etwa 8 Mal das Rote Recht in mehreren Stücken zur Weiterverbreitung an den Mitangeschuldigten Vaclavik jun. und klärte diesen auch über die Ziele der illegalen KPC. auf.
6 R, 10 Dieser wurde auch sein Nachfolger.
8dbd. II Bl. 12 Im März/April 1942 händigte Opela zweimal je 1 Stück des Roten Rechts und anderer Flugblätter, an deren Titel er sich nicht mehr erinnern will, an folgende Personen aus:

Michalek, Alois, in Halbrandsdorf,
Bujnoch, Teofil in Leibenhau, - 2 O.Js. 1/43 -,
Hruby, Augustin, " " - 2 O.Js. 194/42 -,
Valek, Aloia, " " - 2 O.Js. 194/42 -,
Kupcak, Ladislaus, "
Hula, Ignaz, Förster in Paulsdorf,

Opela vergrub eine im Besitz des Funktionärs Bujnoch Theofil gewesene Schreibmaschine Marke Underwood, auf der seit Januar 1941 Matrizen für kommunistische Flugblätter geschrieben worden waren, in seinem Garten, wo sie sachgemäß verpackt in einem Sack, 30 Zentimeter unter der Erde mit 20 Dachpappe abgedeckt am 17. 7. 1942 gefunden worden ist.

Opela gibt auch zu, während seiner Mitgliedschaft zur 9 illegalen KPC. wöchentlich zwei Kronen an Zavodny und einmal 50 Ko. für die Rote Hilfe, welche der Mitangeschuldigte Pokluda für Angehörige des flüchtigen Funktionärs Prokop veranstaltete, abgeführt zu haben.

10, 17 R Wie Opela weiter zugibt, war er 1941/42 von Zavodny im Auftrage des Kreissekretärs Kovar als Instrukteur für die Karlshütte geworben und von diesem eingehend über die Aufgaben dieser Funktionärstellung unterrichtet worden.

18 Kovar verlangte, dass der Aufbau des illegalen kommunistischen Betriebsapparates in der Karlshütte eilig betrieben werden sollte. Opela erklärte sich hierzu bereit, versuchte den Apparat aufzubauen, trat zu diesem Zwecke an Bartecky Josef, Zdrazila August und Michalek Alois heran, forderte sie auf die Funktion von Betriebszellenleitern zu übernehmen und erteilte auf Weisung des Kovar folgende Anordnungen:

10 1.) Werbung von weiteren zuverlässigen Mitgliedern,
2.) Verbreitung von illegalen kommunistischen Druckschriften,
3.) kommunistische Schulung der Mitglieder insbesondere für

die

die Vorbereitung eines gewaltsamen Umsturzes der gegenwärtigen Staatsordnung im Protektoratsgebiet.

Hierzu wies Opela besonders darauf hin, dass die Betriebszellenleiter die unbedingte Pflicht hätten, die Masse der Mitglieder der illegalen KPC. im Augenblick des gegebenen Signals zum Umsturz an sich zu reissen. Als Signal des Umsturzes sei das massenweise Absetzen von sowjetischen Fallschirmtruppen zu beachten, welche die nötigen Waffen mitbringen würden. Diesen Truppen hätten sich die Mitglieder der KPC. ohne Verzögerung anzuschliessen.

4.) Unterstützung von abgesetzten Fallschirmagenten,
5.) Abhören der Feindsender und Verbreitung dieser Nachrichten durch geeignete Mundpropaganda,
6.) Unterstützung und Hilfeleistung aller flüchtigen Kommunisten,
7.) bei Festnahmen durch die Gestapo jede Fluchtmöglichkeit, wenn möglich mit Waffengewalt, ausnützen,
8.) Sammlung von Spenden für die Rote Hilfe,
9.) Festgenommene haben unter keinen Umständen über ihre oder die illegale Tätigkeit anderer Genossen bei der Polizei auszusagen. Jeder habe das Opfer zu tragen, sich lieber erschlagen zu lassen, ehe er etwas aussagt.
10.) Bei erfolgten Festnahmen haben die fraglichen Verbindungsmänner der festgenommenen Genossen sofort die Flucht zu ergreifen, damit die Ermittelungen der Gestapo erschwert oder gar unmöglich gemacht würden.

10 R Zur Besprechung dieser Massnahmen hatte Opela Mitte April 1942 in der Wohnung des Zavodny Blatzej, einen Treff mit Kovar.

Wie Opela angibt, verhielten sich auf seine Werbungen im
18 März 1942 Bartecky und Zdrazila, den er sogar 2 Mal aufsuchte, ablehnend. Opela suchte in der gleichen Zeit auch Michalek 2 Mal an seinem Arbeitsplatz im Walzwerk auf und unterrichtete ihn, so wie ihm von Kovar und Zavodny aufgetragen worden war. Er händigte ihm auch ein Rotes Recht aus, das Michalek auch annahm, konnte angeblich aber dessen bestimmte Zusage zur Mitarbeit nicht erreichen. Opela ist daher der Ansicht, dass seine Funktionsstellung praktisch nicht zur Auswirkung gekommen sei. Er will sich infolgedessen darauf be-
18 R schränkt haben, folgende Arbeiter des Walzwerkes der Karlshütte im Sinne der von Kovar erhaltenen Instruktionen aufzuklären:

Kubecka, Adolf,
Bartecky, Josef,
Korbas, Wilhelm,
Cinar, Alois,
Vareska, Frantisek,
Manula, Karl,
Kozusnik, Leopold.

Opela meint jedoch, dass er diese Personen nicht als Mitglieder der illegalen KPC. geworben habe.

19 Opela gibt ferner zu, dem Heger Ignaz Kula in Paulsdorf ebenfalls im Sinne der von Kovar erhaltenen Instruktionen aufgeklärt und ihn insbesondere aufgefordert zu haben, er solle bei dem Holzeinschlag in den von ihm beaufsichtigten Waldgebieten langsam arbeiten lassen. Sowohl er wie Kula

wussten

wussten, dass das eingeschlagene Holz für Bergwerke bestimmt war, Kula ging auf das Ansinnen des Opela auch ein und versprach, sich entsprechend zu bemühen.

12 Opela ist auch, wie er zugibt, an der Gründung von Sabotagegruppen beteiligt. Die Aufstellung einer solchen Gruppe in Leibenhau erfolgte durch Zavodny im Auftrage von Kovar. Zunächst hielt Kovar mit Opela am 15. 4. 1942 bei Zavodny eine Vorbesprechung ab. Dabei führte Zavodny aus, es sei nötig, mit Sabotageakten zu beginnen. Zweckmässig sei es, in den Betrieben unsichtbare Sabotage zu betreiben, in der Form, dass man Maschinen beschädige, wichtige Arbeitsstücke verschwinden lasse und durch Mundpropaganda den Arbeitern beibringe, langsam zu arbeiten.

Etwa am 21. 4. 1942 fand zur Gründung einer Sabotagegruppe ein Treff in der Backstube des Zavodny statt, der ungefähr eine Stunde dauerte. Zugegen waren ausser Zavodny, Opela auch der Mitangeschuldigte Vaclavik und Bujnoch Theofil. Bei dieser Gelegenheit sprach Zavodny zunächst allgemein über die politische Lage und kam dann auf Sabotage-

12 R massnahmen zu sprechen. Er betonte, überall würden bereits solche durchgeführt, nur die Funktionäre der KPC. von Leibenhau hätten bisher geschlafen. Er erläuterte, vor allem müsse man Telefondrähte, elektrische Leitungen und Kabel durchschneiden. Er erörterte im Laufe der weiteren Unterhaltung allgemein die Möglichkeit zu solchen Massnahmen.

Am 26. 4. 1942 fand in der Wohnung des Mitangeschuldigten Vaclavik ein zweiter Treff statt, bei welchem die Sabotagegruppe von Leibenhau gegründet wurde und eine besondere Aufgabe erhielt. Es nahmen an diesen Treffs teil Zavodny, Bujnoch Teofil und die Mitangeschuldigten Opela, Pokluda und Galus. Der Mitangeschuldigte Vaclavik war nicht zugegen, da er als Beleuchter bei einer Theateraufführung in der Gastwirtschaft des Ortes gebraucht wurde. Der Treff fand jedoch mit seinem Wissen und Willen in seiner Wohnung statt. Er hatte Opela hierzu seine Wohnungsschlüssel zur Verfügung gestellt, wurde später über die Eingliederung in die Sabotagegruppe unterrichtet und hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Zavodny kam bei diesem Treff deutlicher mit seinen Sabotageplänen heraus und gab bekannt, dass am 1. 5. 1942 das Kabel Freiberg-Leibenhau-Friedberg in der Nähe von Leibenhau durchschnitten werden sollte. Alle Mitglieder der Sabotagegruppe sollten an der Zerstörung des Kabels mindestens als Aufpasser mitwirken. Auf Vorschlag des Bujnoch wurde der Pokluda Karel dazu bestimmt, das Kabel zu durchschneiden, da er

13 in solchen Sachen Fachmann war. Bujnoch äusserte nämlich, Pokluda Karel habe bereits mehrere Sabotageakte durchgeführt und mache dies grundsätzlich allein. Bujnoch wurde beauftragt, Pokluda entsprechend zu verständigen. Soweit es Opela bekannt ist, hat sich auch Pokluda Karel dem Bujnoch gegenüber auf Befragen in der Wohnung des in 2 Os. 194/42 angeklagten Adolf Mazur zur Ausführung des Sabotageaktes bereit erklärt. Zur Durchführung des Planes kam es indessen nicht, weil der Funktionär Zavodny bereits am 28. 4. 1942 festgenommen wurde.

15 Opela gibt ferner zu, seit Herbst 1940 in der Wohnung des Mitangeschuldigten Vaclavik in Leibenhau fortgesetzt 3-4 Mal in der Woche in einem grösseren Hörerkreis von ständig 2 - 7 Personen den Sender London um 18,30 Uhr abgehört und auch selbst das Empfangsgerät auf diesen Sender eingestellt

zu

zu haben.

16 Seit 1941 hörte er öfters den englischen Sender und einen tschechischen Schwarzsender in der Wohnung des Karel Mazur. In der gleichen Wohnung hörte er in einem grösseren Personenkreise, der als Skatgemeinschaft getarnt war, im Frühjahr 1942 den englischen Sender um 18,30 Uhr und den tschechischen Schwarzsender um 19,30 Uhr ab. Beteiligt war ausser den Eheleuten Mazur, Bujnoch Teofil und Bohumil, Brumovsky Antonin, Opela und der Mitangeschuldigte Pokluda. Man war sich allgemein darüber einig, dass die gehörten Feindnachrichten durch Mundpropaganda an andere Personen in geeigneter Weise verbreitet werden sollten. Opela gibt auch zu, dies in grösserem Umfange getan zu haben.

II.

Sdbd.II Bl. 5 R 1.) Jan Vaclavik.

Vaclavik lernte nach Besuch der Volks- und Bürgerschule das Friseurhandwerk in 3-jähriger Lehrzeit, arbeitete dann 3 Jahre als Friseurgehilfe und machte sich selbständig. Inzwischen wurde er bis 1939 zum Wehrdienst eingezogen. Nach seiner Entlassung verrichtete er zunächst Gelegenheitsarbeiten, von 1940 bis zu seiner Festnahme war er als Hilfsarbeiter im Witkowitzer Eisenwerk beschäftigt.

Von 1930 bis 1932 war er Mitglied der SPC. ohne Funktion. 1928 bis 1935 gehörte er dem sozialdemokratisch orientierten Turnverein " DTJ." an.

9 R 2) Seit Herbst 1940 ist Vaclavik Mitglied der illegalen KPC. in Leibenhau und gehört dem bezirkstechnischen Apparat, für den Bezirk Friedberg als Funktionär an.

Wie er zugibt, stellte er von Herbst 1940 bis etwa März 1941 im Auftrage des Funktionärs Prokop auf einem ihm von diesem zur Verfügung gestellten Handabzug-Vervielfältigungsapparat in seiner Wohnung in Leibenhau in etwa 8 Fällen je 300 bis 400 Stück illegale kommunistische Flugschriften darunter das Rote Recht, her und versteckte sie angeblich in einem Schuppen bei dem väterlichen Haus unter Tannenreisig, wo sie später jedoch verschwunden sein sollen. Den Vervielfältigungsapparat versteckte er in einem alten Fass.

Vaclavik hat auch illegale Druckschriften entgegengenommen und weiterverbreitet. Er übte ausserdem die Funktionen eines Materialverbindungsmannes aus.

6 R, 10 Von November 1941 bis zum 15. 3. 1942 erhielt er in etwa 8 Fällen kommunistisches Material von dem Mitangeschuldigten Opela, den er über die illegale KPC. aufklärte und zur Mitarbeit gewann. Die Druckschriften, unter denen sich das Rote Recht befand, gab er weiter an Elektrotechniker Otakar Strakos, Kontrolleur Jan Hruby, Hüttenarbeiter Ludwig Mazur, Arbeiter Rudolf Pajurek, aus Leibenhau, angeklagt in 2 O.Js. 194/42.

Vaclavik gibt zu, diese Personen für die illegale KPC. geworben zu haben.

7 Anfang April 1942 holte Vaclavik aus einer Weide bei Braunsberg anhand einer von dem Funktionär Bujnoch Teofil angefertigten Skizze - die Weide war mit 11 bezeichnet - für diesen ein Paket mit 50 bis 70 illegalen kommunistischen Druckschriften und überbrachte es dem Bujnoch im Gasthaus "Mlcek" in Staritsch b. Friedberg. Einige Tage später erhielt er bei einem Besuch des Bujnoch in dessen Wohnung von diesem

15 bis 17 Stück Rotes Recht, die offenbar aus dem aus der
8 R, 9 Weide geholten Paket stammten, zur Weiterverbreitung. Vaclavik will jedoch nur 3 Stück an Strakosch weitergegeben haben.

Einige Tage später begab er sich im Auftrage des Bujnoch, den er auf der Strasse traf, mit diesem zu einem Treff zu dem Funktionär Zavodny, wo bereits der Mitangeschuldigte
7 R Opela anwesend war. Zavodny unterrichtete beide über die Ziele der illegalen KPC. und forderte zur Werbung von Mitgliedern sowie zur Verbreitung illegaler Druckschriften auf. Hierbei wurde dem Vaclavik die Funktion eines Materialververbindungsmannes übertragen. Nach den weiteren Ausführungen des Zavodny sollten die Erschienenen eine von Zavodny zu leitende Kampfgruppe bilden und auch illegale Unterkünfte ausfindig machen.

Vaclavik war auch Mitglied der in Leibenhau von Zavod-
11 ny im April 1942 gegründeten Terrorgruppe, welche die Zerstörung des Hauptkabels von Freiberg über Leibenhau nach Friedberg für den 1. 5. 1942 geplant hatte.

Er gibt zu, dass zu diesem Zweck am 26. 4. 1942 in seiner durch Aushändigung der Schlüssel den anderen Funktionären zur Verfügung gestellten Wohnung ein illegaler Treff stattfand, an dem Zavodny Blazej, Bujnoch Teofil und die Mitange-
11 R schuldigten Pokluda Frantisek, Opela und Galus teilnahmen. Er selbst war zwar als Beleuchter während einer Theateraufführung der NS, im Gasthaus Kozelska an der Teilnahme verhindert, hat jedoch hinterher erfahren, dass er dieser Terrorgruppe zugeteilt wurde, war damit auch einverstanden, wusste, dass es sich um die Vorbereitung der Zerstörung des Kabels handelte, und hat ausdrücklich erklärt, er hätte bestimmt daran teilgenommen, wenn es zur Durchführung der Sabotage gekommen wäre.

11 R, 12 Nach den ihm bekannt gewordenen Ausführungen des Zavodny waren für die Terrorgruppe, deren Tätigkeitskreis das Gebiet von Leibenhau und Umgegend war, auch die Beschädigung der Hochspannungsleitung, die nach Hochwald verläuft, allerdings ohne Festsetzung eines Zeitpunktes, vorgesehen. Die Störung sollte durch eine über die Leitung zu werfende Kette und dan damit hervorgerufenen Kurzschluss herbeigeführt werden. Vaclavik selbst machte den Vorschlag, dem Zavodny, man könnte auch ein entsprechend langes Drahtstück über die Leitung werfen.

12 R Mitte April 1942 trat Vaclavik an Strakosch heran, um entsprechend einem Auftrage des Zavodny zur Werbung von 2 Materialverbindungsmännern ihn zu veranlassen, diese Funktion zu übernehmen und selbst einen weiteren Mann zu werben. Als zweiten Materialverbindungsmann hatte Vaclavik den Jan Hruby vorgesehen.

12 R, 14 Vaclavik gibt zu, bis zu seiner Festnahme 12-15 Patronen 9 mm-Kaliber im Besitz gehabt zu haben. Er will die Pistolen-Munition als Andenken an seine Militärdienstzeit aus der Kaserne mitgenommen haben, bestreitet jedoch eine Schusswaffe besessen zu haben. Die Munition hatte er unter den Dachschindeln des Hauses seines Vaters versteckt.

10 r Mindestens seit Herbst 1941 hörte Vaclavik, wie er zugibt, in seiner Wohnung mit seinem eigenen Radiogerät in einem grösseren, ständig 2 - 10 Personen umfassenden Hörerkreis jeden Samstag-Abend und ausserdem noch 3 mal in der Woche um 18,30 Uhr den Londoner Sender ab, wobei das Gerät u.A. von ihm und dem Mitangeschuldigten Opela eingestellt wurde.

Er

Er befolgte auch die von London ausgegebene Sabotageparole, durch Ausfall der Arbeitskraft den Produktionsgang ungünstig zu beeinflussen, indem er nach einem Ende Februar 1942 erlittenen Sturz vom Fahrrade die Heilung der zugezogenen Knieverletzung durch Behandlung mit einer ihm von dem Arbeiter Stanislaus Sebestak zur Verfügung gestellten Säure absichtlich hinauszögerte und so auch ein längeres Krankengeld sich erschlich.

13 R

Als der Mitangeschuldigte Pokluda im Herbst 1941 nach der Flucht des Funktionärs Prokop für dessen Angehörige eine Rote Hilfe-Sammlung durchführte, gab Vaclavik ihm 15 Kč.

12 R

Im Oktober 1941 kam er mit einem ihm angeblich unbekannten kommunistischen Funktionär im Gasthaus seines Onkels Prantisek Vaclavik in Koslawitz zusammen und erteilte diesem auf Befragen Auskunft über den Stand der illegalen Arbeit der KPC. in Leibenbau. Er erklärte sich auch bereit, Rote-Hilfe-Beiträge, die von dem Unbekannten für die Angehörigen des flüchtig gewordenen Prokop gesammelt worden waren, an Frau Prokop auszuhändigen. Dazu soll es jedoch nicht gekommen sein.

14 R

Vaclavik hat sich nach seinen Angaben deswegen illegal betätigt, weil er daran glaubte, Sowjetrussland würde siegen und aus dem Protektorat würde ein sowjetrussischer Staat werden. Auch hat er auf die Richtigkeit der allabendlich vom englischen Sender verbreiteten Hetznachrichten vertraut. Im übrigen weist er darauf hin, dass er dem starken Einfluss seines Freundes Opela unterlegen sei.

15

III.

Pbd, III Bl. 6 R

Prantisek Pokluda.

1.) Pokluda war nach Besuch der Volksschule zunächst mehrere Jahre als Pferdeknecht tätig, erlernte von 1926 bis 1929 das Schmiedehandwerk und arbeitete bis zu seiner Einberufung zum tschechischen Wehrdienst im März 1933 in diesem Handwerk. Nach Entlassung aus dem Militärdienst im August 1934 betätigte er sich als Gelegenheitsarbeiter. Von März 1939 bis zu seiner Festnahme hatte er jedoch ohne Unterbrechung Beschäftigung als Schmiedegehilfe im Witkowitzer Eisenwerk, Abteilung Hammerwerk.

Von 1937 bis zur Auflösung im Jahre 1938 war er Mitglied der KPC. Ausserdem gehörte er gewerkschaftlich dem kommunistischen Metallarbeiterverband an. Seit Mai 1939 war er einfaches Mitglied der NS.

7

2.) Pokluda ist seit Oktober/November 1940 Mitglied der illegalen KPC. Er wurde für diese von dem Funktionär Prokop geworben und beauftragt, neue Mitglieder zu werben, die bisher politisch noch nicht in Erscheinung getreten und nicht Mitglieder der KPC. wären. Prokop erläuterte die Aufgaben und Ziele der KPC. und teilte mit, dass er beauftragt sei, die illegale KPC. nach neuen Richtlinien aufzubauen. Auf Anfrage, ob Pokluda geeignete Leute wisse, nannte dieser Bujnoch Teofil und den Mitangeschuldigten Vaclavik. Er selbst erklärte sich zur Mitarbeit bereit und wurde von Prokop zum Materialkurier bestimmt. Das erhaltene Material sollte Pokluda entweder an einem noch näher zu bezeichnenden Weidenbaum oder an einer Kapelle in Nähe des Geschäfts "Bouduonost" in Leibenbau ablegen. Prokop stellte in Aussicht, Pokluda in Sta-

ritsch

ritsch mit einem Mann in Verbindung zu bringen, bei dem Pokluda mit einem Losungswort anlaufen sollte. Zur Ausführung dieser Materialverbindung soll es indessen durch die bald darauf erfolgende Flucht des Prokop nicht gekommen sein.

10 Im November 1940 hatte er jedoch Pokluda im Auftrage des Prokop den Bujnoch Teofil benachrichtigt, dass dieser sich bei Mazur eine zur Herstellung von Matrizen für Flugblätter zur Verfügung gestellte Schreibmaschine nebst Zubehör abholen sollte. Pokluda will jedoch nicht wissen, ob dies geschehen sei. Noch im Jahre 1940 hatte er ferner dem
10 R Prokop geholfen, eine grosse Kiste, die offenbar kommunistisches Propagandamaterial enthielt, sowie eine Schreibmaschine in dem Turm der Kirche von Leibenhau, zu welcher Prokop die Schlüssel hatte, zu verbergen.

Pokluda gibt zu, für die Ehefrau des flüchtig gewordenen
7 R Funktionärs Prokop eine Rote Hilfe-Aktion durchgeführt und Geld von verschiedenen Leuten, darunter auch von den Mitangeschuldigten Opela 50 Ke., Vaclavik 45 Ke und Galus 40 Ke., insgesamt 800 Ke. gesammelt und durch seinen Bruder Pokluda Bedrich an Frau Prokop ausgehändigt zu haben. Er hat sich also insoweit als Kassierer der Roten Hilfe illegal betätigt.

8 Nach der Flucht des Prokop ruhte die illegale Arbeit eine Zeitlang.

Im Januar 1942 trat der Funktionär Zavodny an Pokluda heran, interessierte ihn erneut für die illegale Weiterarbeit und verlangte eine Verbindung zum Witkowitzer Eisenwerk.
9 R Pokluda sollte zunächst als Kreiskurier und Verbindungsmann eingesetzt werden und erhielt von Zavodny ähnliche Instruktionen, wie der Mitangeschuldigte Opela, Pokluda erklärte sich hierzu bereit, will aber die Verbindung nicht zustande gebracht haben, da er zu dem vereinbarten Treff mit einem Funktionär, der ihn noch weitere Instruktionen erteilen sollte, angeblich nicht gegangen ist.

8 R, 9 Pokluda gibt auch zu, Mitglied der von Zavodny in Leibenhau gegründeten Terrorgruppe gewesen zu sein, die am 1. 5.
10 R 1942 das Kabel bei Leibenhau zerstören sollte. Er weiss auch dass die Bewaffnung der Sabotagegruppe in Erwägung gezogen worden war. Möglicherweise sollte diese Gruppe auch Verbindung mit einer Partisanengruppe der illegalen KPC. herstellen, die unter dem Namen " Grüne Garde" nach Angaben des Po-
13 kluda in Verbindung mit der Darstellung des Arbeiters Jiri Valek im Winter 1941/42 gebildet worden sein soll.

10 Pokluda hat auch, wie er einräumt, seit 1940 in der Wohnung des Mazur in einem grösseren Hörerkreis, darunter auch mit den Mitangeschuldigten Opela und Galus, laufend um 18,30 Uhr den Londoner Sender abgehört und die gehörten Nachrich-
11 ten selbst weitervérbreitet.

Pokluda hat sich der illegalen KPC. angeschlossen, weil diese nach seiner Auffassung noch am meisten für die Arbeiterklasse tätig geworden sei. Er verliess sich darauf, dass die Rote Armee in das Protektorat einmarschieren und Fallschirmtruppen dieser Armee den Aufstand im Protektorat gegen das Deutsche Reich begünstigen würden. Seine Hoffnung war, wie er zugibt, die Niederwerfung des Kapitalismus und die Besserstellung des sozialen Lebens der Arbeiterklasse. Er war sich auch darüber im klaren, dass, wie er durch öffentliche Plakatanschläge und durch Rundfunk wusste, Sabotagehandlungen

und

und Vorbereitungen dazu mit dem Tode bestraft würden. Er will den Einfluss der Funktionäre Prokop und Zavodny unterlegen sein, zumal er immer sehr leichtgläubig gewesen wäre.

IV.

Viktor Galus.

Abd. IV Bl. 6 R. 1.) Galus war nach Besuch der Volksschule zunächst als Gelegenheitsarbeiter, dann zwei Jahre in einer Textilfabrik und von 1927 bis zu seiner Einberufung zum tschechischen Wehrdienst im Oktober 1931 als Hüttenarbeiter in der Karlshütte in Leskowitz beschäftigt. Nach Entlassung aus dem Wehrdienst war er von 1933 bis 1936 wieder Gelegenheitsarbeiter, von 1936 bis zu seiner Festnahme hatte er jedoch feste Arbeit in der Karlshütte.

2.) Von 1927 bis zur Auflösung im Jahre 1938 war er einfaches Mitglied der KPC. und gehörte in der gleichen Zeit gewerkschaftlich dem Metallarbeiterverband an. Von 1933 bis 1938 war er Mitglied des kommunistischen Turnvereins in Leibenhaus ohne Funktion. Seit Mai 1939 ist er Mitglied der NS.

T. 8 Galus gibt zu, Mitglied der von Zavodny im April 1942 gegründeten Terrorgruppe in Leibenhaus gewesen zu sein, die am 1. 5. 1942 das Kabel in der Nähe des Dorfes zerstören wollte. Er hat zu diesem Zweck an der Versammlung der Mitglieder der Terrorgruppe am 26. 4. 1942 in der Wohnung des Mitangeschuldigten Vaclavik teilgenommen. Ihm ist auch bekannt, dass ausserdem nach den Ausführungen des Zavodny

8 die Telefonleitung und elektrischen Anlagen im Orts-bereich von Leibenhaus zerstört werden sollten. Auch damit waren alle Teilnehmer an diesem Treff einverstanden.

8 R Ihm ist auch erinnerlich, dass bei diesem Treff von einer in Aussicht genommenen Bewaffnung der Sabotagegruppe gesprochen wurde. Zavodny erwähnte hierbei den ehemaligen Oberleutnant der tschechischen Armee Oldrich Zly, der Waffen versteckt haben sollte. Zly machte den Vorschlag, das Waffenversteck ausfindig zu machen und damit zu gegebener Zeit die Mitglieder der Sabotagegruppe mit Waffen zu versehen.

Galus bestreitet, an der Ausführung von irgendwelchen Sabotageakten beteiligt gewesen zu sein, zumal er vom 2. bis 29. 5. 1942 wegen Ischias das Sanatorium in Senolazne aufgesucht habe.

8 R Er gibt aber zu, er hätte sich an Sabotagehandlungen beteiligt, wenn es dazu gekommen wäre.

Er bestreitet, Feindsender abgehört zu haben, war aber nach Angaben des Mitangeschuldigten Pokluda mit diesem

8 R und dem Mitangeschuldigten Opela seit 1940 ständig in dem Hörerkreis, welcher in der Wohnung des Mazur um 18,30 Uhr den Londoner Sender abhörte.

9 Galus war sich über die Strafbarkeit seiner Zugehörigkeit zur Sabotagegruppe Leibenhaus bewusst. Er will durch Bujnoch und Zavodny überredet worden sein, zumal ihm das Angebot zur Mitarbeit überraschend gekommen wäre. Andererseits wollte er vor beiden Funktionären nicht als Feigling gelten. Er bereut jetzt seine Tat.

Sämtliche Angeschuldigten haben die ihnen bekannten Ziele der illegalen KPC., die auf gewaltsame Beseitigung des Protektorats gerichtet waren, durch ihre Eingliederung in die illegale KPC. bewusst unterstützt und insoweit Vorbereitung zum Hochverrat begangen.

Da

Da ihre Tätigkeit hauptsächlich nach Ausbruch des deutsch-russischen Krieges zur Entfaltung gekommen ist, haben sich sämtliche Angeschuldigte darüber hinaus noch der Feindbegünstigung schuldig gemacht.

Auf Grund dieses Sachverhalts klage ich die Angeschuldigten an:

in Leibenhau, im Bezirk Friedberg im Protektorat Böhmen-Mähren,
von 1939 bis 1942,
gemeinschaftlich fortgesetzt handelnd,

I.) ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet zu haben, wobei

1) bei allen Angeschuldigten die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten,

2) bei den Angeschuldigten Opela, Vaclavik und Poklnda die Tat ausserdem auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II.) in Tateinheit zu I
es in der Zeit vom 22. 6. 1941 bis 1942 im Inland unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten,

III.) den Angeschuldigten Vaclavik
durch eine weitere selbständige Handlung bis Mai 1942 vorsätzlich unerlaubt Munition,
nämlich 12 bis 15 Patronen für 9 mm-Pistole,
besessen zu haben,

IV.) durch eine weitere selbständige Handlung,
sämtliche Angeschuldigten
absichtlich ausländische Sender abgehört und deren zur Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes geeignete Nachrichten vorsätzlich verbreitet zu haben,

- Verbrechen nach §§ 80, 83 Abs. 2,3 Ziff. 1 und 3, 87, 91 b, 47, 73, 74 StGB. -,
§ 1 der VO. des Reichsprotektors in Böhmen-Mähren zur Abänderung der VO. über den Waffenbesitz im Gebiet des Protektorats-Böhmen-Mähren vom 1. 8. - VBl.RProt.S. 62 vom 6. 5. 1940 VBl.R. Prot. S. 187, §§ 1,2 der VO. über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. 9. 1939 - RGBl.IS. 1685 -.

Strafantrag der Staatspolizeileitstelle gemäss § 5 der VO. vom 1. 9. 1939 wird nachgereicht.

Als Beweismittel bezeichne ich:
I. die eigenen Angaben der Angeschuldigten,
II. Zeugnis des Kriminalsekretärs Böcker, Stapoleitstelle Brünn, Aussendienststelle Mährisch-Ostrau.

Ich beantrage,
a) Hauptverhandlungstermin.
b) Haftfortdauer.

Im Auftrage
Dr. Hell

Kn.

18/2 O.Js. 16/43
18/2 O.Js. 39/43
18/2 O.Js. 40/43

25

In Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen

1) den Hüttenarbeiter Adolf O p e l a in Leibenhau, Bezirk Friedberg, geboren am 7. Dezember 1910 in Paulsdorf, Bezirk Friedberg,
Protektoratsangehörigen,

2) den Friseur Jan V a c l a v i k der Jüngere in Leibenhau, geboren am 22. Oktober 1914 ebendort,
Protektoratsangehörigen,

3) den Schmied Frantisek P o k l u d a in Leibenhau, geboren am 4. Februar 1910 ebendort,
Protektoratsangehörigen,

4) den Hüttenarbeiter Viktor G a l u s in Leibenhau, geboren am 18. April 1909 in Dobrau, Bezirk Friedeck,
Protektoratsangehörigen,

5) den Beamten der Witkowitzer Eisenwerke Teofil B u j n o c h in Leibenhau, Bezirk Friedberg, geboren am 10.April 1917 ebendort,
Protektoratsangehörigen,

6) den früheren Straßenreiniger Jan V a c l a v i k sen. in Leibenhau, Bezirk Friedberg, geboren am 27. Dezember 1886 ebendort,
Protektoratsangehörigen,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat

der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Breslau in der Sitzung vom 20. April 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident von Woikowsky-Biedau

als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Biertümpfel,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Kotitschke,

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Stoll

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Kastner

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

um 17 Uhr 30 Minuten für Recht erkannt:

Die Angeklagten O p e l a ,

Jan V a c l a v i k (geboren 22.10.1914) und

P o k l u d a werden wegen Feindbegünstigung in Tateinheit mit Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und Rundfunkverbrechens,

V a c l a v i k auch mit unbefugtem Munitionsbesitz

z u m T o d e

und lebenslangen Verlust der Ehrenrechte verurteilt.

B u j n o c h wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Rundfunkverbrechen zu zehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt.

Jan V a c l a v i k (geboren 27.12.1886) wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Rundfunkverbrechen und wegen unbefugten Munitionsbesitzes zu einer Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus und acht Jahren Ehrverlust verurteilt.

G a l u s wird wegen Unterlassens der Anzeige eines hochverräterischen Unternehmens zu vier Jahren Gefängnis verurteilt.

Auf die erkannten Freiheitsstrafen wird die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft voll angerechnet.

Die bei V a c l a v i k sichergestellten Sachen (Rundfunkgerät, Abziehapparat und Patronen) sowie die bei O p e l a sichergestellte Schreibmaschine werden eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e :

I.

Auf Grund der Angaben der Angeklagten und der Aussage des Zeugen Böcker ist folgender Sachverhalt festgestellt:

1) Der Angeklagte B u j n o c h, der früher keiner politischen Partei angehört hatte und seit April 1940 zunächst als Arbeiter, dann als Beamter in den Witkowitzer Eisenwerken arbeitete, wurde im Frühjahr 1941 von dem ihm als solcher seit langem bekannten kommunistischen Funktionär Prokop über die Ziele der illegalen KPC. unterrichtet. Prokop forderte den Angeklagten auf, auf einer Schreibmaschine illegale Schriften herzustellen. Der Angeklagte erklärte sich einverstanden. Durch Vermittlung des Mitangeklagten Pokluda erhielt er von Karl Mazur die Koffer-Schreibmaschine Underwood Nr.4 B 219573 sowie eine Matrize und einen handgeschriebenen Aufruf kommunistischen Inhalts ausgehändigt. Er übertrug den Aufruf mittels der Schreibmaschine auf die Matrize und händigte diese auftragsgemäß dem Mitangeklagten Vaclavik dem Jüngeren aus, der den Auftrag hatte, mit Hilfe eines Vervielfältigungsapparates die zur Verbreitung bestimmten Abzüge des Aufrufes herzustellen. Weil Prokop bald darauf flüchtig wurde, beschrieb der Angeklagte angeblich weitere Matrizen nicht mehr. Nach der Verhaftung des Angeklagten vergrub der Mitangeklagte Opela die Schreibmaschine in seinem Garten. Dort wurde sie sichergestellt.

Im Frühjahr 1941 veranstaltete der Mitangeklagte Pokluda im Rahmen der Roten Hilfe drei Sammlungen zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder des flüchtigen Prokop. Der Angeklagte gab dazu 60 Kr.

Im Frühjahr 1942 kam der Angeklagte durch den Mitangeklagten Opela, seinen Schwager, in Verbindung mit dem kommunistischen Bezirksfunktionär Bäckermeister Savodny in Leibenhau. Dort lernte er am 29. März 1942 den kommunistischen Funktionär Kovar kennen, der ihn aufforderte, seinen Einfluß als Beamter im Witkowitzer Eisenwerk dazu zu benutzen, die Belegschaft in kommunistischem und antideutschen Sinne zu beeinflussen. Der Angeklagte will dies zunächst nicht zugesagt und bei einem späteren Treff mit Kovar abgelehnt haben.

Einige Tage nach Ostern (5., 6. April 1942) hatte der Angeklagte wieder bei Savodny einen Treff von etwa ein bis eineinhalb Stunden mit dem Mitangeklagten Opela und Vaclavik d.J. Savodny unterrichtete die Anwesenden wieder über die Ziele und Bestrebungen der KPC., forderte sie zur Mitarbeit in der illegalen KPC. sowie zur Werbung von Mitgliedern auf und stellte ihnen selbst leitende Posten in der illegalen Organisation in Aussicht. Weiter wurde erörtert, daß flüchtige Kommunisten untergebracht und illegale Flugschriften verteilt werden sollten.

Am 19. April 1942 bestellte Savodny den Angeklagten wieder in seine Wohnung und beauftragte ihn, aus einer Weide, die in einem Lageplan mit Nr. 11 bezeichnet war, Flugschriften zu holen. Da der Angeklagte erklärte, er habe Angst, dies allein zu tun, verwies ihn Savodny an den Mitangeklagten Vaclavik d.J. Demgemäß wandte sich der Angeklagte, der am selben Tage von Mitangeklagten Opela denselben Plan und den gleichen Auftrag erhielt, an den Mitangeklagten Vaclavik d.J. Während dieser die Flugblätter aus der Weide holte, wartete der Angeklagte in einer Gastwirtschaft und brachte dann das Paket, das etwa 50 Stück der Zeitschrift Rotes Recht enthielt, zu Savodny, bei dem bereits der Mitangeklagte Opela wartete. Opela und der Angeklagte erhielten mehrere Stücke des Roten Rechtes. Der Angeklagte gab diese auftragsgemäß an den Mitangeklagten Vaclavik d.J. weiter. Ein anderes kommunistisches Flugblatt, das er bei anderer Gelegenheit von Savodny erhielt, gab er an den Mitangeklagten Pokluda weiter.

hielt einen politischen Vortrag über den Inhalt des Roten Rechtes,

Am 21. April 1942 traf sich der Angeklagte wieder bei Savodny mit den Mitangeklagten Opela und Vaclavik d.J. Savodny besprach wieder die Ämterverteilung und kam dann darauf zu sprechen daß die KPC. nunmehr aktivertätig sein müsse; überall werde besser und tatkräftiger gearbeitet als in Leibenhau, es müßten Dreiergruppen gebildet werden, und es müßten verkehrswichtige Anlagen, wie Kabel, Telefon- und Hochspannungsdrähte zerstört werden, insbesondere müsse das Erdkabel Freiberg - Leibenhau - Friedberg zerschnitten werden. Die drei Angeklagten waren damit einverstanden.

Am Nachmittag des 26. April 1942 fuhren der Angeklagte und Savodny auf ihren Fahrrädern nach Quittendorf und Friedland, wo Savodny seinen Mitarbeitern Sladecek und Kubalak je ein Paket Flugschriften aushändigte. Den Angeklagten hatte Savodny hauptsächlich deshalb mitgenommen, um ihn mit Kubalak bekannt zu machen, den der Angeklagte künftig aussuchen sollte, falls Savodny verhindert war.

Am Abend desselben Tages gegen 21 Uhr trafen sich der Angeklagte sowie die Mitangeklagten Opela, Pokluda und Galus, diese auf Bestellung des Angeklagten, und Savodny in der Wohnung des Mitangeklagten Vaclavik d.J. Dieser selbst war am Erscheinen verhindert, weil er bei einer Theatervorstellung mitwirken mußte. Er war aber unterrichtet und hatte den Schlüssel zu seiner Wohnung dem Mitangeklagten Opela gegeben. Am Schluß der Besprechung kam er noch dazu. Unter Leitung von Savodny wurden die für den 1. Mai in Aussicht genommene Zerstörung des Erdkabels Freiberg - Leibenhau - Friedberg, das im Tale zwischen Leibenhau und Richaltitz zerschnitten werden sollte, besprochen. Es wurde vereinbart, daß ein Mann das Kabel durchschneiden und die anderen Wache stehen sollten. Der Angeklagte schlug für das Durchschneiden des Kabels zunächst den Arbeiter Jan Poriska vor, weil dieser das Kabel mitgelegt hatte. Savodny lehnte den Poriska aber als nicht zuverlässig ab. Darauf schlug der Angeklagte den Arbeiter Karl Pokluda vor, weil dieser ihm erzählt hatte, daß er bereits als Angehöriger einer Widerstandsgruppe Sabotage ausgeübt habe. Savodny war einverstanden und beauftragte den Angeklagten, Karl Pokluda zu befragen, ob er bereit sei, das Kabel zu durchschneiden. Weiter wurde besprochen, daß die Bewaffnung der Mitglieder der Gruppe notwendig sei, und daß man deshalb das Waffenlager ausfindig machen müsse, das der frühere Oberleutnant Zly unterhalten habe. Der Mitangeklagte Opela erklärte sich bereit, eine Handfeuerwaffe vom Heger Kula zu besorgen. Für die Zukunft waren weitere Sabotageakte am Telefon- und Starkstromleitungen in Aussicht genommen. Savodny und der Mitangeklagte Opela schlugen vor, einen Eisendraht oder eine Drahtkette über die Leitung zu werfen, um Kurzschluß zu

verursachen. Zur Ausführung des für den 1. Mai 1941 verabredeten Sabotage kam es nur deshalb nicht, weil Savodny bereits am 28. April festgenommen wurde.

Am 23. März 1942 hatte der Angeklagte sich krank gemeldet, weil er sich bei einem Sturz auf der vereisten Straße das Knie aufgeschlagen hatte. Vom Mitangeklagten Vaclavik d.J. verschaffte er sich eine Säure, die er in die Wunde goß, um den Heilungsprozeß zu verlängern. Er will dies, wie ihm nicht zu widerlegen ist, nur deshalb getan haben, um einige Tage länger bei seiner Familie bleiben zu können.

Der Angeklagte gehörte auch zu den etwa 25 Personen, die in der Wohnung des Mitangeklagten Vaclavik d.J. etwa vom Herbst 1940 ab regelmäßig abends den englischen Sender aus London und einen tschechischen Schwarzsender abhörten. Die Sendungen wurden dort besprochen; auf einer Landkarte wurde der angebliche Vormarsch der Roten Armee verfolgt. Die Hörer, so auch der Angeklagte, verbreiteten die Nachrichten mindestens innerhalb des Kreises an diejenigen weiter, die nicht Gelegenheit gehabt hatten, sich anzuhören.

Im März und April 1942 hörte der Angeklagte auch bei seinem Onkel, Adolf Mazur, zusammen mit dessen Sohn und Karl Pokluda sowie im April 1942 auch bei Karl Mazur mit dessen Ehefrau und dem Mitangeklagten Pokluda den Englandsender.

Der Angeklagte war von Anfang an geständig. Wenn er zuletzt doch abzuleugnen versucht hat, am 26. April 1942 mit der Ausführung der Sabotageakte einverstanden gewesen zu sein, so wird dies Bestreiten durch sein von dem Zeugen Bröker bestätigtes früheres Geständnis, das durchaus seinem sonstigen aktiven Verhalten bei der Vorbereitung der Sabotageakte entspricht, widerlegt.

2) Auch der Angeklagte O p e l a, der seit dem Jahre 1928 als Hüttenarbeiter in der Karlshütte beschäftigt war, wurde von Frantise Prokop bereits im Herbst 1939 für die illegale KPC. mit Erfolg geworben. Er war, wie er seinem Schwager, dem Mitangeklagten Bujnoch, erzählt hat, schon zur Zeit der Republik Mitglied der KPC. gewesen und schon bald nach Errichtung des Protektorats der illegalen KPC. beigetreten. Er wurde von Prokop in den technischen Apparat als Verbindungsmann eingeschaltet und versorgte etwa 7 Monate lang in großem Umfange die Funktionäre von etwa 21 Ortschaften mit illegalen Flugschriften kommunistischen, deutschfeindlichen Inhaltes, insbesondere mit der Zeitschrift Rotes Recht. Auch nach der Verhaftung Prokops hatte der Angeklagte offenbar noch eine Führerstellung im technischen Apparat. Denn er besaß den Lageplan, in dem die Weide eingezeichnet war, in der illegale Schriften zwecks Abholung niedergelegt wurden. Diesen händigte er im April 1942 dem Mitangeklagten Bujnoch aus. Auch sonst beteiligte sich der Angeklagte an der Vorbereitung illegalen Schriftgutes. So gab er dem Mitangeklagten Vaclavik d. J. in der Zeit von November 1941 bis Februar 1942 etwa acht mal mehrere Stücke des Roten Rechtes. Mindestens zweimal gab er je ein Stück des Roten Rechtes an Alois Michalek, Augustin Hruby, Alois Valas, Ladislav Kubcak und Bohumir Bujnoch, den Heger Kula und den Mitangeklagten Bujnoch; mindestens je ein kommunistisches Flugblatt gab er dem Rudolf Pajurek und dem Mitangeklagten Vaclavik d.Ältern.

Von Frantisek Prokop erhielt der Angeklagte kurz vor dessen Flucht einen Koffer mit kommunistischen Büchern ausgehändigt, die er angeblich verbrannte. Nach der Festnahme des Mitangeklagten Bujnoch vergrub er die Schreibmaschine, die dieser von Karl Mazur erhalten hatte, in seinem Garten. Nach der Festnahme des Mitangeklagten Vaclavik d.J. riet er dessen Vater, den Vervielfältigungsapparat mit dem sein Sohn illegale Druckschriften angefertigt hatte, gut zu verstecken.

Im Frühjahr 1941 zahlte der Angeklagte an den Mitangeklagten Pokluda zu der von diesem zu Gunsten der Angehörigen flüch-

tiger und verstorbener Kommunisten, insbesondere zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder des flüchtigen Frantisek Prokop veranstalteten Sammlung 50 Kr.

Auch dieser Angeklagte wurde im Frühjahr 1942 von Savodny für die illegale KPC. erneut geworben. Er hatte daraufam 15. April 1942 mit Kovar einen Treff bei Savodny. Auf dessen Drängen übernahm er die Stellung eines Instrukteurs für die Karlshütte und klärte seine Mitarbeiter Bartecky, Zvardcila und Michalek über die ihm von Kovar und Savodny mitgeteilten zehn Instruktionen (Bl.10 des Sonderheftes Opela) auf und versuchte, sie als Mitarbeiter für den illegalen Betriebszellenapparat der Karlshütte zu werben.

Bereits bei diesem Treff am 15. April 1942 hatte Kovar den Angeklagten darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, in den Betrieben Sabotage in der Weise zu betreiben, daß man Maschinen beschädige, wichtige Arbeitsgeräte verschwinden lasse und durch Mundpropaganda die Arbeiter bestimme, langsam zu arbeiten. Der Angeklagte forderte dementsprechend seine Mitarbeiter in der Karlshütte auf, langsamer zu arbeiten. Eine leere Ausrede ist es, wenn er jetzt behauptet, er habe dies nur deshalb getan, weil die Vorarbeiter wie wahnsinnig hätten arbeiten lassen, so daß dadurch die Maschinen beschädigt worden seien. Auch den ihm bekannten Heger Kular forderte der Angeklagte auf, beim Holzeinschlag im Walde langsamer arbeiten zu lassen.

Der Angeklagte nahm sodann an dem bereits geschilderten beiden Treffs in der Backstube Savodnys am 21. April und in der Wohnung des Mitangeklagten Vaclavik d.J. am Abend des 26. April 1942 teil, bei denen Sabotagehandlungen an Verkehrseinrichtungen besprochen und das Durchschneiden des Erdkabels Freiberg - Leibenhau - Friedberg vereinbart wurde. Zum Treff am 26. April ließ sich der Angeklagte die Wohnungsschlüssel vom Mitangeklagten Vaclavik d.J. geben. Bei den Besprechungen schlug er vor, eine Eisenkette über Starkstromleitungen zu werfen, um dadurch Kurzschluß hervorzurufen und erklärte sich bereit, zur Bewaffnung des Sabotagetrupps eine Handfeuerwaffe vom Heger Kula zu besorgen.

Den englischen Sender hörte der Angeklagte mindestens seit Herbst 1941 in der Wohnung des Mitangeklagten Vaclavik d.J. und bei Karl Mazur mit ab. Er gibt auch zu, den Inhalt der Sendungen an die Teilnehmer des Hörerkreises und gelegentlich auch an andere Personen weiterverbreitet zu haben.

Soweit der Angeklagte in der Hauptverhandlung von den vorstehenden Feststellungen abweichende Angaben, besonders über seine Tätigkeit als Materialverbindungsmann unter Prokop, gemacht hat, wird er durch seine eigenen, dem Zeugen Bröker gegenüber gemachten, ins Einzelne gehenden Angaben überführt.

3) Der Angeklagte V a c l a v i k d.J., der in den Jahren 1928 bis 1935 Mitglied des sozialdemokratischen Turnvereins und von 1930 bis 1932 Mitglied der SPC. und seit dem Jahre 1940 als Hilfsarbeiter im Witkowitzer Eisenwerk beschäftigt war, wurde ebenfalls von Frantisek Prokop im Frühjahr 1941 für die illegale KPC. geworben und ebenfalls in den technischen Apparat eingespannt. Er erhielt von Prokop einen Handabzugvervielfältigungsapparat und das für die Anfertigung von Flugblättern nötige Papier ausgehändigt. Vom Mitangeklagten Bujnoch erhielt er die von diesem beschriebene Matrize. Er fertigte mindestens fünf- bis achtmal mindestens je 50 - 100 Flugblätter an. Die Weiterverbreitung der Flugblätter will er abgelehnt haben. Ein Teil der Flugblätter wurde nach seiner Verhaftung unter Reisig versteckt gefunden. Nachdem Prokop flüchtig geworden war, versteckte der Angeklagte den Vervielfältigungsapparat in einem Kasten. Später vergrub sein Vater den Apparat.

Von Prokop erhielt der Angeklagte zweimal je ein kommunistisches Flugblatt, das er an Rudolf Pajurek weitergab. Von

Mitangeklagten Opela erhielt der Angeklagte in der Zeit vom November 1941 bis Februar 1942 etwa achtmal mehrere Stücke des Roten Rechtes. Er selbst gibt nur zu, zweimal je ein Stück erhalten und diese an Augustin Hruby und Ludwig Mazur weitergegeben zu haben. Ferner erhielt der Angeklagte von den Flugschriften, die er selbst am 19. April 1942 aus der Weide geholt und dem Mitangeklagten Bujnoch ausgehändigt hatte, mehrere Stücke und gab diese an Jan Strakos weiter.

die Angehörigen

An den vom Mitangeklagten Pokluda aus Anlaß der Flucht des Frantisek Prokop veranstalteten Geldsammlungen für flüchtiger oder verstorbener Kommunisten beteiligte sich der Angeklagte dreimal mit je 15 Kr.

Zusammen mit dem Mitangeklagten Bujnoch und Opela nahm der Angeklagte an dem bereits geschilderten Treff am 21. April 1942 in der Backstube des Savodny teil, bei dem Sabotageakte im allgemeinen und das Durchschneiden des Erdkabels Freiberg - Friedberg im besonderen erörtert wurden. Zu dem neuen Treff, der am Abend des 26. April zu demselben Zweck in seiner Wohnung stattfand, gab er seine Wohnungsschlüssel dem Mitangeklagten Opela und beteiligte sich selbst nach seiner Rückkehr gegen 23 Uhr noch an dem Treff; er wurde dabei über die vorher stattgefundenen Besprechungen und Abreden unterrichtet und war mit allem einverstanden.

Als der Angeklagte im Februar 1942 sich durch Sturz mit dem Rade eine Knieverletzung zugezogen hatte, ließ er sich von dem Arbeiter Stanislaus Sebestak eine Säure geben, goß diese in die Wunde und führte dadurch eine Eiterung herbei. Wie ihm nicht zu widerlegen war, hat er dies deshalb getan, um freie Zeit für seine Arbeiten im Theater zu erhalten.

Nach der Verhaftung des Angeklagten wurden im Dachfirst des Hauses seines Vaters, des Mitangeklagten Vaclavik d. Ält., bei dem er wohnte, 12 - 15 Revolverpatronen 9 mm und 5 Gewehrpatronen versteckt gefunden. Diese hat der Angeklagte beim Militär entwendet. Die Gewehrpatronen hat er seinem Vater geschenkt. Die Revolverpatronen hatte er zunächst in seinem Koffer verwahrt, dann aber unter demDachfirst versteckt.

Der Angeklagte hat bestritten, mit der Planung und Ausführung der Sabotageakte einverstanden gewesen zu sein. Er wird aber ohne weiteres dadurch überführt, daß er nach der Besprechung der Sabotageakte am 21. April zu dem neuen Treff am 26. April seine Wohnung zur Verfügung gestellt und auch selbst an diesem Treff noch teilgenommen hat, sobald er dazu Zeit hatte.

4) Der Angeklagte P o k l u d a, der seit dem Jahre 1937 der KPC. und dem kommunistischen Metallarbeiterverband angehört hatte und seit Frühjahr 1939 im Witkowitzer Eisenwerk beschäftigt war, wurde ebenfalls von Frantisek Prokop im Herbst 1940 für die KPC. geworben. Auch er sollte in den technischen Apparat eingespannt werden. Prokop sagte dem Angeklagten, es werde alles geheim gearbeitet, damit niemand verraten werden könne; die Druckschriften würden in der Nähe eines Weidenbaumes oder einer Kapelle abgelegt werden; in Staritsch würde auf ihn ein Mann mit dem Losungsworte "Fuchs" warten. Der Angeklagte will keine Flugschriften von Prokop erhalten haben, da dieser bald flüchtig geworden sei. Er bestellte aber im Auftrage Prokops den Mitangeklagten Bujnoch zu Karl Mazur, damit dieser dort eine Schreibmaschine ausgehändigt erhielt. Kurz vor der Flucht Prokops brachte er mit diesem aus dessen Wohnung eine schwere Kiste, in der, wie Prokop sagte, Bücher waren, in den Turm der Kirche in Leibenhau.

Nach der Flucht Prokops veranstaltete der Ange-

klagte im Rahmen der Roten Hilfe drei Sammlungen zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder Prokops. Er sammelte etwa 800 Kr., gab dazu auch selbst Beträge und lieferte das gesammelte Geld an die Ehefrau Prokop ab.

Im Januar 1942 wurde der Angeklagte von Savedny, der Verbindung zum Witkowitzer Eisenwerk suchte, erneut für Zwecke der illegalen KPC. geworben. Er wurde von Savedny als Kreiskurier und als Verbindungsmann im Witkowitzer Eisenwerk eingesetzt und erhielt von ihm diesieben Instruktionen Bl.9 R. /10 des Sonderheftes Pokluda, nach denen u. a. sowjetische Fallschirmtruppen unterstützt und mit Fallschirm abgeworfene Waffen verteilt werden sollten. Der Angeklagte will keine Verbindung im Eisenwerk aufgenommen haben.

Bei seinem Hauswirt Karl Mazur hörte der Angeklagte seit dem Jahre 1940 mit anderen Personen den englischen Sender ab und erzählte die Nachrichten anderen Teilnehmern, wenn diese einmal nicht mit hatten hören können.

Schließlich beteiligte sich der Angeklagte an dem Treff am Abend des 26. April 1942 in der Wohnung des Mitangeklagten Vaclavik d.J., bei dem Sabotageakte im allgemeinen besprochen und die Zerstörung des Erdkabels Freiberg - Friedberg für den 1. Mai 1942 verabredet wurde; er war mit allem einverstanden.

Der Angeklagte behauptet jetzt allerdings, von den Sabotageakten abgeraten zu haben, da man h dabei den Hals riskiere. Er selbst hat aber, wie der Zeuge Bröker bestätigt hat, diesem zugestanden, mit der Ausführung der für den 1. Mai 1942 verabredeten Sabotage einverstanden gewesen zu sein.

Dies Geständnis entspricht durchaus der ganzen Einstellung des Angeklagten, der, wie er ebenfalls dem Zeugen Bröker zugestanden hat, erwartete, daß Fallschirmtruppen der Roten Armee den Aufstand im Protektorat gegen das Deutsche Reich begünstigen würden, und daß dann die RoteArmee in das Protektorat einmarschieren würde.

5) Der Angeklagte G a l u s, der von 1927 bis 1938 Mitglied der KPC. und von 1933 bis 1938 Mitglied des kommunistischen Turnvereins und seit 1936 in der Karlshütte beschäftigt war, nahm auf Bestellung des Mitangeklagten Bujnoch an dem näher erwähnten Treff am Abend des 26. April 1942 in der Wohnung des Mitangeklagten Vaclavik d.J. teil. Er ist ischiasleidend, war kurz zuvor erst aus dem Krankenhaus entlassen und wurde vom 2.-29.Mai 1942 in ein Sanatorium geschickt.

6) Der Angeklagte V a c l a v i k d.Ä. war von 1918 bis 1938 Mitglied der SPC. und als solches von 1919 bis 1923 Bürgermeister und von 1923 bis 1927 Kassierer der Gemeinde Leibenhau. Sein Sohn, der Mitangeklagte Vaclavik d.J., hatte in seinem Hause eine eigene Wohnung.

Auch dieser Angeklagte hörte sehr häufig in der Wohnung seines Sohnes den Englandsender und den tschechischen Schwarzsender mit ab und gab den anderen Teilnehmern der Hörergemeinschaft, insbesondere dem Augustin Hruby, den Schlüssel zur Wohnung seines Sohnes, damit diese den Sender hören konnten. Er beteiligte sich auch an der Besprechung und der Weiterverbreitung der Nachrichten unter den Hörerkreis.

Vom Mitangeklagten Opela erhielt er im Winter 1941 ein Stück des Roten Rechtes, das er las und in die Küche legte, wo es sein Sohn an sich nahm.

Von seinem Sohn erhielt er fünf Gewehrpatronen, die er zunächst in seinem Kleiderschrank verwahrte. Nach der Ver-

haftung seines Sohnes versteckte er diese Patronen und die 12 - 15 Revolverpatronen seines Sohnes, die er unter dem Dachfirst versteckt gefunden hatte, an einer anderen Stelle im Dachfirst, wo sie ihm sicherer verwahrt erschienen. Den Vervielfältigungsapparat, bei dem er ein mit wenigen Zeilen kommunistischen Inhalts beschriebenes Blatt gefunden hatte, vergrub er kurz vor der Verhaftung seines Sohnes im Sande und sagte dies auch dem Mitangeklagten Pokluda, als dieser ihm empfahl, den Apparat zu verstecken. Ebenso versteckte er unter Reisig kommunistische Flugblätter und Bücher, die er bei seinem Sohn fand.

Der Angeklagte ist im wesentlichen geständig.

II.

Alle Angeklagten, mit Ausnahme des Angeklagten Galus haben sich danach der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 80, 83 Abs. 2 St.G.B.) schuldig gemacht, und zwar die Angeklagten Bujnoch, Opela, Vaclavik d.J. und Pokluda, in den erschwerten Formen des Abs. 3 Ziffer 1 und 3, § 83 St.G.B., der Angeklagte Vaclavik d.Ä. in der erschwerten Form des Abs. 3 Ziffer 1 § 83 St.G.B. Denn sie alle kannten, wie sie eingestanden haben, die hochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPC. und die auf die Niederringung und Vernichtung des Deutschen Reiches gerichtete Feindpropaganda des englischen Senders sowie des tschechischen Schwarzsenders. Sie haben alle diese Bestrebungen gebilligt und den organisatorischen Zusammenhang der KPC. bewußt gefördert, indem:

1) der Angeklagte Bujnoch wiederholt Treffs mit kommunistischen Funktionären hatte, mit ihnen und für diese tätig war, Geld für in Not befindliche Angehörige flüchtiger und verstrobener Kommunisten spendete, mit einer Schreibmaschine, die er zu diesem Zweck erhalten hatte, bei der Herstellung mindestens eines kommunistischen Flugblattes mithalf und selbst kommunistische Flugblätter besorgte und weiterverbreitete;

2) der Angeklagte Opela das Amt eines Instrukteurs für die Karlshütte annahm sowie zur Verhinderung der Entdeckung und zur Förderung weiterer kommunistischer Umtriebe die kommunistischen Bücher des flüchtigen Prokop und die Schreibmaschine des verhafteten Mitangeklagten Bujnoch beiseiteschaffte, sowie dem Mitangeklagten Vaclavik d.Ä. riet, den Vervielfältigungsapparat seines Sohnes zu verbergen, monatelang den Vertrieb kommunistischer Flugschriften durch Weitergabe an Funktionäre im Großumfang besorgte und auch selbst kommunistische Flugschriften verteilte;

3) der Angeklagte Vaclavik d.J. seine Wohnung und sein Rundfunkgerät Kommunisten und Anhängern von Kommunisten zur Verfügung stellte, dreimal Geld für die Rote Hilfe spendete, in großem Umfange kommunistische Flugschriften auf einem Vervielfältigungsapparat anfertigte, sowie selbst kommunistische Flugschriften besorgte und weiterverbreitete;

4) der Angeklagte Pokluda sich von Prokop als Materialkurier und von Savodny als Instrukteur für das Eisenwerk Witkowitz bestellen ließ, drei Sammlungen im Rahmen der Roten Hilfe zu Gunsten der Angehörigen des flüchtigen Funktionärs Prokop veranstaltete, sich darum bemühte, daß der Mitangeklagte Bujnoch die Schreibmaschine zur Fertigung illegalen Schriftgutes bekam und mit Prokop vor dessen Flucht eine Kiste mit kommunistischen Büchern beiseiteschaffte.

Aus derselben hochverräterischen Gesinnung heraus haben diese Angeklagten und der ältere Vaclavik weiter ausländische, deutsch

feindliche Sender abgehört, und deren Nachrichten, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich weiterverbreitet, trotzdem sie genau wußten, daß dies verboten und unter Strafe gestellt war. Sie haben sich deshalb in Tateinheit mit dem auch schon hierin liegenden hochverräterischen Unternehmen des Verbrechens gegen §§ 1, 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl.I S. 1683) schuldig gemacht.

Die Angeklagten Vaclavik Sohn und Vater haben sich weiter des verbotenen Munitionsbesitzes im Sinne des § 1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 6. Mai 1940 (V.Bl.R. Prot.S.62) schuldig gemacht. Bei dem jüngeren Vaclavik steht diese Tat in Tateinheit mit dem Verbrechen gegen § 83 St.G.B. Denn er hätte die Munition gegebenenfalls der KPC. zur Verfügung gestellt. Bei dem älteren Vaclavik läßt sich das dagegen nicht nachweisen. Bei ihm bildet der Waffenbesitz eine neue selbständige Handlung.

Die Angeklagten Opela, Vaclavik jun. und Prokluda haben schließlich in weiterer Tateinheit mit der Hochverratsvorbereitung auch Feindbegünstigung gemäß § 91 b St.G.B. verübt. Denn indem diese Angeklagten sich unter Leitung von Savodny zu einer Sabotagegruppe zusammenschlossen, um Erdkabel, Telefon- und Hochspannungsleitungen zu zerstören oder wenigstens zu beschädigen, und die Durchschneidung des Erdkabels Freiberg-Friedberg für den 1.Mai 1942 verabredeten, haben sie es, während die Schutzmacht des Protektorats, das Deutsche Reich, um sein Dasein kämpfte, unternommen, der Kriegsmacht des Deutschen Reiches Nachteile zuzufügen und den Feindmächten, insbesondere der UdSSR., deren Bestrebungen sie auch durch ihr sonstiges hochverräterisches Treiben zu fördern sich bemühten, Vorschub zu leisten. Der Angeklagte Opela hat Feindbegünstigung weiter dadurch begangen, daß er offenbar zu dem Zwecke, die Wirtschaftskraft des Großdeutschen Reiches zu schädigen, nicht nur seine Mitarbeiter aufforderte, langsam zu arbeiten, sondern auch dem Heger Kula empfahl, den Holzeinschlag im Walde zu verlangsamen. Alle drei Angeklagten waren sich der Tatsache der Feindbegünstigung ohne Zweifel bewußt. Denn sie waren aus den ihnen von den kommunistischen Funktionären gegebenen Instruktionen sowie aus den Sendungen des englischen Senders und des tschechischen Schwarzsenders genau darüber unterrichtet, daß mit allen Mitteln die Erschütterung der inneren und äußeren Front des Großdeutschen Reiches betrieben und damit auch der von ihnen erstrebte bewaffnete Aufstand im Protektorat vorbereitet werden sollte.

Bei dem Angeklagten Bujnoch konnte der Senat in Übereinstimmung mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß auch er mit dem Vorsatz der Feindbegünstigung gehandelt hat. Er war politisch noch nicht vorbelastet, als er sich für die Mitwirkung in der illegalen KPC. gewinnen ließ. Er handelte offenbar unter dem Einfluß und dem Druck seines Schwagers, des Mitangeklagten Opela, und besonders des kommunistischen Funktionärs Savodny, nachdem er sich mit diesen einmal eingelassen hatte. Wie auch der Zeuge Bröker meint, hat er sich deshalb über die weitergehenden Absichten und Folgen seiner Handlungsweise keine besondere Vorstellung gemacht.

Dem Angeklagten Galus ließ sich eine Beteiligung an einem hochverräterischen Unternehmen überhaupt nicht nachweisen. Zwar ist er alter Kommunist, aber es hat nicht festgestellt werden können, daß er sich nach dem Verbot der KPC. wieder illegal betätigt hat. Als er auf Bestellung des Mitangeklagten Bujnoch an dem Treff am Abend des 26. April 1942 in der Wohnung des Mitangeklagten Vaclavik d.J. teilnahm, wußte er noch nicht, worum es sich dabei handelte. Für seine Behauptung, daß er sich an den geplanten Sabotageakten nicht beteiligen wollte, spricht schon der Um-

stand, daß er infolge seines schweren Ischiasleidens gar nicht in der Lage war, die ihm zugedachte Funktion des Wachestehens auszuüben. Der politisch geschulte Angeklagte hat aber offenbar das hochverräterischeVorhaben der übrigen Teilnehmer des Treffens klar erkannt, und es trotzdem unterlassen, von diesem Vorhaben alsbald Anzeige zu erstatten und dadurch die Ausführung der geplanten Sabotagehandlungen zu verhindern. Er hat sich damit des Vergehens gegen § 139 St.G.B. schuldig gemacht.

III.

Bei der Strafzumessung war allgemein zu berücksichtigen, daß die illegale Tätigkeit der Angeklagten sich in weitvorgerückter Kriegszeit abgespielt und deshalb die Aufrechterhaltung der deutschen Oberhoheit im Protektorat erheblich gefährdet hat. Im Interesse der Staatssicherheit und zur Abschreckung Gleichgesinnter war daher ein strenges Einschreitem unbedingt erforderlich.

Gemäß § 73 St.G.B. war die Strafe aus dem Gesetz zu entnehmen, welches die schwerste Strafe oder die schwerste Strafart androhte.

Dies war:

1) Bei den Angeklagten Opela und Pokluda der § 91 b St.G.B., der als Strafe nur die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus zuläßt. Bei der großen Gefährlichkeit der Handlungsweise der Angeklagten und bei dem erheblichen Umfange ihrer hochverräterischen Betätigung konnte nur die Todesstrafe in Frage kommen.

2) bei dem Angeklagten Vaclavik d.J. die Verordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940, die gegenüber den weiter verletzten Gesetzen die schwerste Strafandrohung insofern enthält, als sie - von leichten Fällen abgesehen - für verbotenen Munitionsbesitz ausschließlich die Todesstrafe vorsieht. Die Annahme eines leichteren Falles scheidet bei dem Umfangder von dem Angeklagten Vaclavik jun. betriebenen hochverräterischen Tätigkeit und der auch von ihm verübten Feindbegünstigung ohne weiteres aus. Infolgedessen konnte bei ihm nur auf Todesstrafe erkannt werden;

3) bei dem Angeklagten Bujnoch der § 83 Abs. 3 St.G.B.,

4) bei dem Angeklagten Vaclavik d.Älteren, war eine Einsatzstrafe (Vorbereitung zum Hochverrat und Rundfunkverbrechen) aus § 83 St.G.B., dieandere aus der Verordnung vom 6. Mai 1940 zu entnehmen.

Zu Gunsten des Angeklagten Bujnoch ist besonders berücksichtigt, daß er von Anfang an ein offenes und offenbar auch reumütiges Geständnis abgelegt und dadurch die Aufdeckung der geplanten Sabotagehandlungen ermöglicht hat. Da bei ihm auch erwartet werden kann, daß er sich einmal als brauchbares Mitglied in die Volksgemeinschaft wieder eingliedern wird, konnte gegen ihn auf eine zeitige Zuchthausstrafe erkannt werden. Mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwere seiner gemeingefährlichen Verfehlungen mußte aber auf eine hohe Zuchthausstrafe erkannt werden. Eine solche von zehn Jahren, wie sie von der Staatsanwaltschaft beantragt war, erschien notwendig und angemessen.

Bei dem Angeklagten Vaclavik d.Ä. hat der Senat angenommen, daß er wesentlich durch die illegale Tätigkeit seines Sohnes straffällig geworden ist, und daß er sich über die Art der Verwendung der von ihm nicht abgelieferten Patronen nicht klar war. Erschwerend war aber auch bei ihm die große Gefährlichkeit seiner lange Zeit fortgesetzten strafbaren Handlung zu berücksichtigen. Deshalb konnte zwar bezüglich des verbotenenen Munitionsbesitzes ein leichterer Fall angenommen werden; es mußte aber in beiden

Fällen auf empfindliche Zuchthausstrafen erkannt werden. Für die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Rundfunkverbrechen erschien danach eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und für den verbotenen Munitionsbesitz eine Zuchthausstrafe von vier Jahren als notwendige, aber auch als ausreichende Sühne. Gemäß § 74 St.G.B. ist demgemäß auf eine Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus erkannt.

Bei dem Angeklagten Galus hat der Senat trotz der großen Gefährlichkeit gerade der geplanten Sabotgehandlungen und mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte an demTreff vom 26. April 1942 unvorbereitet teilgenommen hat und annehmen konnte, daß die Pläne der Sabotagegruppe dadurch hinfällig geworden waren, daß deren Leiter, Savodny, auf der Flucht erschossen war, keinen besonders schweren Fall angenommem. Es konnte deshalb auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden, die aber bei der Gemeingefährlichkeit der geplanten Sabotagehandlungen nicht gering sein konnte. Vier Jahre Gefängnis erschienen notwendig und ausreichend.

Allen Angeklagten außer Galus waren außerdem gemäß § 32 St.G.B. die bürgerlichen Ehrenrechte, wie geschehen, abzusprechen, weil sie die ihnen als Protektoratsangehörigen gegenüber dem Deutschen Reich obliegendem Treupflicht gröblich verletzt, mithin ehrlos gehandelt haben.

Die beim Angeklagten Vaclavik d.Ä. sichergestellten Sachen, nämlich das Rundfunkgerät, der Vervielfältigungsapparat und die Patronen sowie die bei dem Angeklagten Opela sichergestellte Schreibmaschine unterlagen gemäß § 86a St.G.B. der Einziehung.

Die Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft beruht auf § 60 St.G.B., die Kostenentscheidung auf § 465 St.P.O.

gez. von Woßkowsky-Biedau Biertümpfel Dr.Kotitschke

Ausgefertigt:

Oberlandesgericht Breslau

Breslau, den 6. Mai 1943.

Schubert

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

1 Js 2/70
CRSHAV

Fall IV/134

% Michelli u.a.

Urteil

IV/134

169/43
92/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Bergmann Martin M i c h e l l i aus Vordernberg (Steiermark), geboren am 16. Juni 1906 daselbst, ehem. jugoslawischen Staatsangehörigen,

2.) den Bergarbeiter Johann P e c h aus Wismath bei Eisenerz (Steiermark), geboren am 13. Mai 1896 in Rhcholusk, Protektoratsangehörigen,

3.) den Baggerführer Siegfried P i c h l e r aus Wismath bei Eisenerz (Steiermark), geboren am 1o.Februar 1911 in Untergrimming (Kreis Liezen),

4.) den Schlosser Alexander S o u k u p aus Prebichl bei Eisenerz (Steiermark), geboren am 6. Januar 1901 in Neusiedl, Kreis Fürstenfeld,

5.) den Hilfsarbeiter Josef G s c h a n e s aus Gradkorn (Steiermark), geboren am 11. März 1902 in Steingrub,

6.) den Lokomotivführer Karl K a h l i g aus Vordernberg, geboren am 8. November 1904 daselbst,

7.) den Bergarbeiter Johann K a h l i g aus Vordernberg, geboren am 22. September 1913 daselbst,

8.) den Sprenghäuer Josef S c h i n k o aus Eisenerz-Trofeng, geboren am 24. Januar 1912 in Donawitz, Kreis Leoben,

9.) den Bergarbeiter Konrad W o l f g e r aus Schardorf, Kreis Leoben, geboren am 6. Oktober 1911 in Kammern, Kreis Leoben,

10.) den Straßenarbeiter Heinrich W a i d b a c h e r aus [illegible], geboren am 2. Juli 1904 daselbst,

11.) den Bergarbeiter Georg M a d e r aus Hafning bei [illegible], geboren am 3. Februar 1903 in Vordernberg,

12.) den Zugschaffner Josef D i c k aus Vordernberg, [illegible] Juni 1914 daselbst,

13.) den Bergaufseher Johann S c h w e i n e g g [illegible] bei Eisenerz, geboren am 23. April 1892 in [illegible],

14.) den Hilfsarbeiter Franz P e h e r s t o r f [illegible] Eisenerz, geboren am 24. Dezember 1896 in [illegible]

- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft -

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 10. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Stier,

SS-Brigadeführer Goetze,

Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,

Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Friedrich,

für Recht erkannt:

Martin M i c h e l l i hat durch kommunistische Agitation, in der er sogar Sabotage besprach und zum Sammeln von Sprengstoff aufforderte, im Kriege die Wehrkraft des Reiches geschwächt und dadurch den Feind begünstigt. Auch Johann P e c h , Siegfried P i c h l e r und Alexander S o u k u p haben im Kriege dem Feind geholfen; denn sie haben für kommunistische Sabotagezwecke Sprengmittel beschafft und versteckt. Diese Vier werden deshalb mit

dem T o d e

bestraft und haben ihre Bürgerehre für immer verwirkt.

Josef D i c k , Josef S c h i n k o, Konrad W o l f g e r , Georg M a d e r, Heinrich W a i d b a c h e r , Karl K a h l i g und Johann K a h l i g haben sich von M i c h e l l i verführen lassen, an kommunistischem Hochverrat teilzunehmen, ohne sich darüber klar zu sein, daß sie den Feind des Reiches im Kriege begünstigten.

Dafür bekommt -abgestuft nach dem Maße ihrer Schuld und der Gefährlichkeit ihrer Taten- Josef D i c k zwölf, Josef S c h i n k o neun, Konrad W o l f g e r und Georg M a d e r acht, Heinrich W a i d b a c h e r sieben, Karl K a h l i g und Johann K a h l i g fünf Jahre Zuchthaus. Durch ihre Untreue gegenüber Volk, Führer und Reich haben sie ihre Ehre für eine Zeitdauer verloren, die ihrer Zuchthausstrafe entspricht, Josef D i c k für zehn Jahre. Johann S c h w e i n e g g e r -ein im übrigen ordentlicher Familienvater mit acht Kindern, der nicht Kommunist ist- hat um die kommunistischen Umtriebe gewußt, sie aber nicht angezeigt, weil er glaubte, aus ihnen drohe keine wesentliche Gefahr mehr. Er bekommt dafür zwei Jahre Gefängnis.

Franz P e h e r s t o r f e r hat ausländische Sender gehört. Er wird dafür mit zwei Jahren Gefängnis bestraft.

Josef G s c h ä n e s hat Sprengmittel versteckt, obgleich er sich selbst sagte, daß sie unrechtmäßigen Zwecken dienen sollten, wenn er auch nicht ahnte, daß Kommunisten sie verwenden wollten. Er wird dafür mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft und hat seine Ehre für fünf Jahre verwirkt.

Allen Angeklagten, die zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt sind, hat der Volksgerichtshof ihre Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf ihre Strafe angerechnet.

80

Gründe :

Aus Selbstvergessenheit und Erniedrigung hat der Führer das deutsche Volk erweckt, ungeahnte Kräfte in ihm lebendig werden lassen und das Großdeutsche Reich gegründet. Da mußte es selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen überall im Reich sein, alle Kraft Volk, Führer und Reich zu weihen, damit wir als Volk in unserem Reich in Kraft und Ehre unser Leben aufbauen können. Erst recht mußte jeder Deutsche so handeln, als uns die Feinde unserer Freiheit diesen Krieg aufzwangen.

Statt dessen hat Martin Michelli, der in fester Stellung am Erzberg auskömmlich verdient, unmittelbar nach Beginn des Krieges mit den Sowjets Arbeitskameraden - meist aus dem Bergbau des Erzberges - um sich gesammelt, um mit ihnen in kommunistischem Sinne zu beraten, wie man helfen könne, daß nicht Deutschland sondern die Sowjets den Krieg gewinnen !!

Dazu lud er mehrere Arbeitskameraden und andere Bekannte, - Siegfried Pichler, Konrad Wolfger, Heinrich Waidbacher, Josef Dick und Johann Schweinegger - zu einem Treff im Freien am Krumpen, und wenige Wochen darauf wieder Arbeitskameraden und Bekannte - Siegfried Pichler, Alexander Soukup, Johann Kahlig, Josef Schinko, Konrad Wolfger und Georg Mader - zu einem Zusammensein im Freien am Rheinlandhaus bei Scharndorf ein. Die Eingeladenen kamen. Die meisten meinten, jedenfalls wenn sie das erste Mal kamen, man wolle einen Sonntagsausflug machen. An Ort und Stelle hielt ihnen aber Michelli, dessen überragende Intelligenz und suggestive Kraft der Volksgerichtshof in der Hauptverhandlung anschaulich beobachten konnte, eine kommunistische Rede. In ihr behandelte er die Kriegslage und den Kriegsausgang defaitistisch und forderte zur Sabotage auf. Damit hatte er freilich kein Glück, weil die, an die er sich deswegen wandte, - Konrad Wolfger und Johann Schweinegger - ihm gleich entschieden absagten. Und das, obwohl auf einem dieser Treffs der Eisenbahner Josef Dick auf Michellis Wunsch lang und breit angebliche Sabotageakte auf der Reichsbahn - Durchschneiden der Bremsschläuche, Einschütten von Sand in die Ölbehälter u.ä. - schilderte, so daß Michelli daraus den Schluß zog: "Wenn es bei uns am Erzberg ebenso funktionierte wie bei der Reichsbahn, wäre der Krieg früher zu Ende " !!! Daß er mit seiner

Sa-

Sabotageaufforderung kein Glück hatte, hinderte Michelli aber nicht, die Anwesenden aufzufordern, wenn sie könnten, Sprengmaterial beiseite zu schaffen für den Fall, daß man - d.h. also die Kommunisten - Sprengstoff nötig habe. Auch tadelte Michelli auf einem dieser Treffs den Baggerführer Siegfried Pichler als "Griessack", weil er zu viel arbeite !!! Das alles gibt Michelli zu und übernimmt auch die Verantwortung dafür, daß er die anderen verleitet hat. Überhaupt haben alle Angeklagten alles, was in diesem Urteil festgestellt ist, selbst zugegeben, soweit nicht im Einzelnen ein Anderes besonders hervorgehoben ist.

Gleichgültig ist, ob er - wie einige Treffteilnehmer sagen - daneben auch zum Sammeln für die Rote Hilfe u.ä. aufgefordert hat. Denn schon was er selbst zugibt, kennzeichnet ihn als einen Volksverräter, der sich für immer aus unserer Volksgemeinschaft ausgeschlossen hat. Er hat den Dolch in den Rücken unserer kämpfenden Soldaten gezückt; die Kraft unserer kämpfenden Heimat geschwächt und also im Kriege dem Feind des Reiches geholfen (§ 91 b StGB.). Dafür gibt es nur eine Strafe: den Tod.

Michellis Rat, Sprengstoff beiseite zu schaffen, fiel bei einigen Angeklagten auf fruchtbaren Boden, wenn sie das auch in den Treffs selbst nicht zu erkennen gaben: Johann Pech, Siegfried Pichler und Alexander Soukup, von denen Pichler an beiden und Soukup an einem Michelli-Treff teilgenommen hat, haben Sprengmittel beschafft und versteckt.

Johann Pech gibt zu, dem Siegfried Pichler etwa 200 Sprengkapseln und 30 m Zündschnur gegeben zu haben. Er will freilich glauben machen, er habe damit Pichler im Bergwerkbetrieb aushelfen wollen. Aber das ist unwahr. Denn als Baggerführer braucht Pichler gar keine Sprengmittel. Und Pichler hätte sich um Sprengmittel für den Bergwerkbetrieb auch gar nicht an Pech gewandt, der - wie er wußte - ebenfalls im Betrieb mit Sprengmitteln nichts zu tun hatte. Er hätte vielmehr die Sprengmittel ordnungsmäßig von der [illegible] angefordert und bekommen. Pech hat sich also die [illegible] - unaufgeklärt wie - beschafft, um sie Pichler [illegible] weiterzugeben. Und das können nur kommunistische [illegible] um so mehr, als er sich auch - freilich [illegible] selbst bemüht hat. Er sprach nämlich [illegible] Jakob Bäk an und erklärte [illegible]

Pichler einen Holzstock habe sprengen wollen, um Brennholz zu machen. Ebenso bat er aber auch den Zeugen Rudolf Bäk um Sprengstoff, und zwar zum Fischen ! Das Letzte bestreitet er zwar, aber Rudolf Bäk hat es glaubhaft bestätigt. Aus seinem Leugnen im Falle Rudolf Bäk und seiner verschiedenen Zweckangabe den beiden Bäk gegenüber ergibt sich also, daß er auch den Sprengstoff zu anderen, nach der Sachlage nur kommunistischen Zwecken haben und Pichler weitergeben wollte. Und das wirft wieder ein bezeichnendes Licht auf seine Beschaffung von Sprengkapseln und Zündschnur. Die ganze kommunistische Gesinnung von Pech tritt zudem darin besonders hervor, daß er auf Wunsch von Michelli bei einem Arbeitskameraden Pazour 8 RM für die Rote Hilfe sammelte, selbst 2 RM dazu legte und das Ganze Alexander Soukup als Kassier gab, den ihm Michelli bezeichnet hatte. Auch hörte er ausländische Sender, wie er vor der Polizei gestanden hat; das hat er freilich später widerrufen; er sei durch Drohen mit der Pistole dazu gezwungen worden. Aber diese dreiste Lüge hat zu allem Überfluß der Kriminalobersekretär Edelmeier als Zeuge widerlegt. Sein erstes Geständnis, daß auch Einzelheiten bringt, ist also war.

Siegfried Pichler ist seiner inneren Einstellung nach zweifellos Kommunist. Hat er doch um die Jahreswende 1940/41 in der Arbeiterbaracke, in der er wohnte, mit geballter Faust "Heil Moskau" gegrüßt; wie er behauptet, zum Scherz; wie die Zeugen Franz Waidgasser und Ferdinand Binder aber glaubhaft bekundet haben, ganz ernst, so daß man es ihm öfters entrüstet verwies. Er hat an beiden Michelli-Treffs teilgenommen, also auch am zweiten, obgleich er vom ersten her wußte, was dort gesprochen wurde. Er will nun die Pakete mit den Kapseln und der Zündschnur von Pech ohne Kenntnis ihres Inhaltes bekommen haben, um sie aus Gefälligkeit für Pech Soukup weiterzugeben. Er hat aber gewußt, was drin war. Denn Soukup bekundete glaubhaft, daß ihm Pichler eine Woche, nachdem er ihm die Pakete gegeben hatte, deren Inhalt angab. Er hat sich zudem ja auch um Pulver bemüht, und zwar nicht nur bei Pech, sondern außerdem bei Waidgasser. Und dem hat er auf seine Frage, wozu er es haben wolle, gesagt, das brauche er nicht zu wissen, - was sein schlechtes Gewissen offenbart. Auch er, der Kommunist, hat also in Wirklichkeit die Sprengmittel für kommunistische Zwecke haben und weitergeben wollen.

Alexander Soukup war von Michelli schon zum ersten Treff am Krumpen eingeladen worden, hatte sich aber mit Zeitmangel entschuldigt. Zum Treff am Rheinlandhaus ging er. Er sagt, er habe das aus Geschäfts-

grün-

gründen getan; denn seine Frau hatte eine Bahnhofgastwirtschaft gepachtet; er selbst habe als Schlosser am Erzberg den Boykott der Gastwirtschaft durch die Arbeiter gefürchtet, wenn er nicht zu Michellis Treff gehe. Seit wann beugt man sich im nationalsozialistischen Reich vor kommunistischem Terror ? Er hätte, wenn er seine Pflicht als deutscher Mann schon nicht ernst nahm, an die vielen anständigen nationalsozialistischen Kameraden denken sollen. Auf dem Treff wandte er sich zwar gegen Sabotage, aber nicht aus Grundsatz, sondern weil das zu gefährlich und weil man dazu zu schwach sei. Er ließ sich von Michelli als Zellenkassier mißbrauchen und hatte als solcher schließlich 17 RM in Verwahrung. Er übernahm von Pichler die Kapseln und Zündschnurpakete zur Aufbewahrung. Freilich sagt er, das zunächst nur aus Gefälligkeit und ohne den Inhalt zu kennen getan zu haben. Er gibt aber zu, daß er nach einer Woche von Pichler erfahren hat, was drin war und sich auch gleich den Zusammenhang mit Michellis Aufforderung gedacht hat. Er wandte sich nun auch an Michelli, was er mit den Sprengmitteln tun solle. Der wusch nun freilich seine Hände in Unschuld, und fragte, was ihn - Michelli - das denn angehe. Nun hat Soukup, dem die Sache jetzt doch zu gefährlich wurde, die Sprengmittel aber nicht der Polizei abgegeben oder vernichtet, sondern sie Gschanes nach etwa zwei Wochen zur Aufbewahrung weitergegeben und sie dadurch dem kommunistischen Zugriff erhalten.

Für diesen kommunistischen Verrat von Pech, Pichler und Soukup gibt es keine Spur einer begreiflichen Erklärung. Sie hatten alle ordentlichen und regelmäßigen Verdienst, während sie vor der Gründung des Großdeutschen Reiches teilweise selbst sehr lange erwerbslos waren und jedenfalls jeder früher am Arbeitslosenschicksal vieler Arbeitskameraden sehen konnte, daß der Nationalsozialismus für Arbeit und Brot gesorgt hat. Wenn wirklich in dem einen Jahr zwischen der Gründung des Großdeutschen Reiches und dem Krieg der verbündeten Plutokraten und Bolschewisten gegen uns in ihrer Umgebung nicht alle Vernachlässigungen früherer Zeiten gutgemacht werden konnten, so ist das demgegenüber bedeutungslos.

Diese Drei haben wie Michelli durch ihre kommunistische Sprengmittelansammlung unserem Kriegsfeind geholfen (§ 91 b StGB.), wie auch Michelli durch diesen Verrat für immer ehrlos [illegible] ihr Leben verwirkt.

Josef Dick, Georg Schinko, Konrad Wolfger, Georg Mader, Heinrich Waldbacher, Karl Kahlig und Johann Kahlig sind Michellis Verhetzung gefolgt. Sie waren alle entweder bei mindestens einem der Michelli- Treffs dabei und haben sich den kommunistischen Parolen Michellis hingegeben oder sie haben für kommunistische Zwecke Geld gespendet. Ein Teil von ihnen hat auch sein Ohr dem Feinde geliehen, Feindsender gehört.

Der Volksgerichtshof hat aber bei ihnen, die alle der suggestiven Persönlichkeit Michellis erlegen sind, mit dem Oberreichsanwalt angenommen, daß sie sich nicht darüber klar waren, mit ihren Taten auch dem Feind des Reiches zu helfen. Mit Ausnahme von Karl Kahlig waren sie zwar alle bei einem der Treffs dabei, und da wurde ja von Sabotage geredet, um dem Kriegsfeind zu helfen. Aber sie waren bei diesen Treffs auch Zeuge, daß die unmittelbar Angesprochenen-Wolfger und Schweinegger- oder beim zweiten Treff Andere Sabotagehandlungen ablehnten ; außerdem sagte nach dieser Ablehnung Michelli: " Na, dann lassen wir das ". Deshalb konnten sie annehmen, daß es nicht zur Sabotage kommen werde. Sie haben sich also den Teil der Michellischen Ausführungen, der die offenkundige Unterstützung des Kriegsfeindes betraf, nicht zu eigen gemacht und rechneten danach auch nicht damit, daß es tatsächlich zum Sammeln von Sprengstoff kommen werde. Deshalb sind sie nur wegen Hochverrats (§ 83 StGB.) bestraft worden.

Von ihnen trägt die schwerste Schuld und deshalb auch die schwerste Strafe Josef Dick. Denn er ist der Einzige aus dieser Gruppe, der auf dem einen Treff, auf dem er war, zur kommunistischen Propaganda Michellis Positives beigetragen hat : lang und breit erzählt er angebliche Sabotageakte im Betrieb der Reichsbahn. Er, der von seiner Schulentlassung an bis zur Gründung des Großdeutschen Reiches, d.h. 10 Jahre lang, fast nie Arbeit hatte ; er, dem dann der Nationalsozialismus im Fahrdienst der Reichsbahn eine Vertrauensstellung, feste Arbeit und Brot gab! Er, der also besonders dankbar und treu hätte sein sollen. Weil er vielleicht, als ihn Michelli einlud, noch nicht wußte, was aus dem "Ausflug" werden sollte, und weil er außer auf diesem einen Treff sich nicht betätigt hat, ist er mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus davon gekommen.

Nach

Nach ihm hat sich Josef Schinko am meisten mit Schuld beladen. Er war beim zweiten Treff dabei und hat sich den "innenpolitischen" Teil der dort gehörten kommunistischen Propaganda zu eigen gemacht. Das geht daraus hervor, daß er zweimal Mader einen wenn auch kleinen Beitrag für die Rote Hilfe gegeben hat. Außerdem hat er auch Feindsender gehört und die dort gehörten uns abträglichen Nachrichten Mader weitererzählt. Er hat also seine kommunistische Einstellung agitatorisch defaitistisch betätigt. Dafür hat er zum Schutz des Reiches vor solchen Volksverrätern 9 Jahre Zuchthaus bekommen.

Georg Maders Schuld unterscheidet sich von der Schinkos nur dadurch, daß er das, was er im Feindsender hörte, nicht nachweislich weitererzählt hat. Im übrigen hat auch er einen der Michelli-Treffs, den zweiten, mitgemacht, sich freilich dabei gegen Sabotageakte, wenn auch nur als zu gefährlich, gewandt, aber andererseits gezeigt, daß er sich zum Kommunismus zählte, indem er zweimal kleine Beträge für die Rote Hilfe annahm und auch ein paar Mark als seine Spende beiseite legte. Er hat dafür acht Jahre Zuchthaus bekommen.

Die gleiche Strafe erhielt Konrad Wolfger. Feindsender hat er zwar nicht gehört und auch für die Rote Hilfe nicht gesammelt oder gespendet. Er ist aber bei beiden Michelli-Treffs dabei gewesen. Also auch zum zweiten Treff gegangen, obgleich er vom ersten her wußte, was dort von Michelli " geboten " wurde ! ! Weil er Sabotageakte, die ihm Michelli auf dem Treff ansann, ausdrücklich ablehnte, ist er mit nur acht Jahren Zuchthaus bestraft worden.

Waldbacher war bei einem der zwei Treffs. Er zeigte nicht nur den hochverräterischen Kreis, den er dort getroffen hatte, nicht an, er machte sich auch das Gehörte - vielleicht mit Ausnahme des Sabotagegedankens und des Sprengstoffsammelns- weitgehend zu eigen. Das kann man daraus erkennen,

daß

8-0

daß er- obgleich Parteianwärter- feindlichen Rundfunk abgehört hat. Daß er auf dem Treff unter Hinweis darauf, daß er Parteianwärter war, von angeblichen inneren Schwächen der NSDAP. gesprochen hat, hat der Volksgerichtshof nicht festgestellt. Denn nur ein Mitschuldiger hat es bekundet und Waidbacher bestreitet es. Und unmöglich ist nicht, daß man ihm als Parteianwärter mit dieser Bekundung eins auswischen wollte. Er hat, wenn er sich auch weniger betätigt hat, angesichts der besonderen Gemeinheit seines Verrates an Führer, Volk und Reich sieben Jahre Zuchthaus erhalten.

Auch Karl und Johann Kahlig haben sich der hochverräterischen Propaganda Michellis verschrieben. Johann Kahlig hat das dadurch gezeigt und betätigt, daß er an einem der Treffs teilnahm und, wenn auch kleine Beträge für Rote Hilfe gab; Karl Kahlig dadurch, daß er ebenfalls etwas für Rote Hilfe spendete und bei Michelli feindliche Sender mit abhörte. Sie-Halbbrüder Michellis- sind in ihrer Jugend (sie waren acht Geschwister) in großem Elend aufgewachsen und mögen mit ihrer Angabe recht haben, daß dieses frühere Elend, um das sich damals kein Staat, keine NSDAP und keine NSV kümmerte, sie zum Marxismus geführt hat. Aber sie hatten in nationalsozialistischer Zeit, wie übrigens alle Verurteilten dieser Gruppe, ihre feste Arbeit und ihr Brot, wußten um das Wirken der NSV und hätten bei gutem Willen sehr leicht erkannt, daß der Nationalsozialismus unser Reich als ein Haus der sozialen Gerechtigkeit aufbauen und einrichten will. Immerhin haben sie beide weniger getan als die bisher behandelten Verurteilten und sind deshalb jeder mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft worden.

Die Zeit, in der kommunistischer Hochverrat als Kavalierverbrechen angesehen wurde, ist vorbei. Auch wenn der Kommunist bei seinem Verbrechen nicht daran gedacht hat, daß er dem Feind des Reiches hilft, hat er sich durch seine Untreue ehrlos gemacht. Josef Dick, Josef Schinko, Konrad Wolfger, Georg Moder, Heinrich Waidbacher, Karl und Johann Kahlig haben deshalb ihre Ehre für eine Zeitdauer, die der Länge ihrer Strafzeit entspricht, höchstens für zehn Jahre, verwirkt.

- - - - -

Anders

Anders als diese Kommunisten hat der Volksgerichtshof den Johann Schweinegger beurteilt. Gewiß, bei dem ersten der beiden Treffs war er dabei. Aber als er hinging meinte er, sich an einem Ausflug zu beteiligen. Auf der Wiese am Krumpen hörte er dann zu seinem Erstaunen die Reden Michellis. Und als dieser ihn aufforderte, Sabotage zu üben, lehnte er das entschieden ab, und wurde dann Zeuge dessen, daß auch der zweite zur Sabotage Aufgeforderte das ablehnte und dieser Teil der Besprechung mit Michellis Worten schloß: "Na, dann lassen wir das."

Nichts ist zutage getreten, was darauf schließen ließe, daß er sich irgend einen Teil der kommunistischen Äußerungen Michellis zu eigen gemacht hätte. Weder gab er Geld für Rote Hilfe - denn wenn er auch einmal etwas gab, so doch für eine bestimmte, namentlich genannte Familie, und ohne daß ihm ein Zusammenhang mit dem Kommunismus genannt oder klar gewesen wäre - noch hat er fremde Sender gehört. Auch lud ihn Michelli zum zweiten Treff nicht wieder ein!! Der Volksgerichtshof hat ihm, der einen wirklich guten und aufrichtigen Eindruck gemacht hat, geglaubt, daß er, wenn er auch bis 1934 Sozialdemokrat war, doch damit nichts mehr und mit dem Kommunismus nie etwas zu tun haben wollte. Dafür spricht sein ganzes Leben: Im Weltkrieg bekam er die Bronzene und die Silberne Tapferkeitsmedaille und wurde zweimal verwundet; und wenn er über 30 Jahre lang bei der freiwilligen Feuerwehr seines Ortes ist, so hat er manche Übungsstunde der Gemeinschaft gewidmet; für seinen Einsatz im Abstimmungswahlkampf bei der Gründung des Großdeutschen Reiches hat er ein "Anerkennungsdekret" bekommen; acht Kinder versorgt und erzieht er als ordentlicher Familienvater, läßt die ältesten Jungen ein Handwerk erlernen und trug für seine Verhältnisse hohe Ausgaben, um auch eine beinkranke Tochter etwas lernen zu lassen, was ihr ermöglicht, im Leben auf eigenen Füßen zu stehen. Er ist kein Kommunist.

Aber er hat seine Pflicht versäumt, sein Wissen um eine solche kommunistische Zelle der Polizei mitzuteilen (§ 139 StGB.). Dieses schwere Versäumnis erklärt er damit, daß er geglaubt habe, weil ja die Sabotage abgelehnt worden sei, drohe von diesem Kreise keine ernste Gefahr. Aber das entschuldigt ihn nicht. Die Volksgemeinschaft muß erwarten, daß jeder mithilft, den Kommunismus im Lande auszurotten, wo immer er sich wieder hervorwagen soll.

sollte. Schweinegger mußte also bestraft werden. Weil er geglaubt hat, große Gefahr drohe von dieser Kommunistenzelle nicht, und angesichts seiner Persönlichkeit erschienen dem Volksgerichtshof zwei Jahre Gefängnis ausreichend.

Franz Peherstorfer steht mit dem Kreis der in diesem Urteil bestraften Kommunisten in keinem feststellbaren Zusammenhang. Er hat aber ausländische Sender gehört (§ 1 der Rundfunkmißbrauchverordnung), wie er vor der Polizei offen zugegeben hat. Jetzt will er das nicht mehr wahr haben; er habe es damals nur in der Verwirrung gesagt. Aber er hat damals Einzelheiten geschildert. Sein Geständnis war also wahr. Peherstorfer muß an sich ein ordentlicher Arbeiter sein, denn seit 1921 war er ununterbrochen in demselben Betrieb. Er ist auch seit 1924 bei keiner marxistischen Partei mehr gewesen. Der Volksgerichtshof glaubt ihm deshalb, daß er aus Neugier und nicht aus politischer Gegnerschaft gehandelt hat. Angesichts seiner Persönlichkeit hat er ihn deshalb entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts mit zwei Jahren Gefängnis davonkommen lassen.

Bleibt noch Josef Gschanes. Ihm, der im Übrigen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Michelli-Kreis gestanden hat, gab Soukup die Pakete mit den Sprengkapseln und Zündschnüren. Gschanes will, was ihm Soukup bestätigt, die Pakete zunächst ohne Kenntnis ihres Inhalts aus Gefälligkeit in Verwahr genommen haben. Er gibt aber zu, daß ihm etwa eine Woche nachher Soukup ihren Inhalt gesagt hat. Und nun hat er die Pakete nicht etwa der Polizei abgeliefert oder vernichtet, sondern sie besser, nämlich im Schweinestall und unter einem Holzstoß versteckt. Er mag, wie er beteuert, nicht gewußt haben, daß er diese Sprengmittel für Kommunisten bereit hielt. Er mag auch nicht beabsichtigt haben, mit diesen Sprengmitteln schwere Verbrechen zu ermöglichen (§ 6 Sprengstoffges.). Aber sein Unrecht erschöpft sich auch nicht darin, daß er Sprengmittel heimlich verwahrte (§ 49 des Schieß- und Sprengmittel-Gesetzes). Er hat im Kriege Sprengmittel un-

besonders verdächtigen Umständen, nämlich von jemandem, der sie nicht besitzen durfte, zur Verwahrung angenommen. Er ist sich deshalb darüber klar geworden, daß dieser Sprengstoff irgendwelchen ungesetzlichen Zwecken dienen sollte, selbst wenn er nicht bereit gewesen sein sollte, sie für solche Zwecke auch wieder freiwillig herauszugeben. Die Strafe für verbotenen Besitz von Sprengmitteln genügt für dieses Unrecht nicht. Der Volksgerichtshof hat deshalb seiner Pflicht entsprechend die Strafe unmittelbar aus dem gesunden Volksempfinden geschöpft (§ 2 StGB.) und (in Anlehnung an § 6 Sprengstoffges.) 5 Jahre Zuchthaus für solchen Sprengstoffbesitz und -versteck im Kriege um der Sicherheit des kämpfenden Reiches willen für erforderlich gehalten. Auch wer unter solchen Umständen Sprengstoff versteckt, verspielt seine Ehre. Gschanes hat deshalb für fünf Jahre seine Bürgerehre verwirkt.

Allen, die zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt sind, hat der Volksgerichtshof ihre Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf ihre Strafe angerechnet, zumal sie diese nicht schuldhaft verlängert haben.

Die Kosten des Verfahrens müssen die Verurteilten tragen.

gez.: Dr. Freisler Stier.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/135

./. Pelikan u.a.

Anklage
Urteil

IV/35

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 12. April 1943.

8a J 41 / 43 g.

Geheim!

Haft!

Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl. 1,2,5

1. Den Autobusschaffner Franz P e l i k a n aus Prag-Michle, Am Weiher 888/26, geboren am 10. März 1906 in Tuchom bei Jitschin, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

I Bl.1,5,9/11

am 31. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 18. Februar 1943 - 556b 941/42 - seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,

II Bl. 1,2,7

2. den Straßenbahnschaffner Anton K r u m l aus Prag-Straschnitz, Schwarzkosteletzerstraße 1425, geboren am 6. März 1909 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

II Bl. 1,7,10/12

am 31. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 19. Februar 1943 - 556b 1399/42 - seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,

III Bl. 1,2,6

3. den Straßenbahnschaffner Jaroslaus J a n o v s k y aus Prag-XIII, Tolstojgasse 456/8, geboren am 5. Juli 1900 in Silberskalitz (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

am

III Bl.1, 6/10

am 5. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 2. März 1943 - 556b 1400/42 - seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

teils vom Sommer 1941, teils von Anfang 1942 bis zu ihrer Festnahme in Prag fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80, Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, § 91b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben unter den in der Wagenhalle der städtischen Autobuslinie in Prag-Pankratz beschäftigten Straßenbahnschaffnern eine illegale kommunistische Betriebszelle gebildet, zu diesem Zwecke Zusammenkünfte veranstaltet, Mitglieder geworben und Beiträge eingezogen und dadurch nicht nur die auf die gewaltsame Lostrennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich und die Bildung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten umstürzlerischen Bestrebungen der illegalen kommunistischen Kreise unterstützt und gefördert, sondern auch die Sowjetunion im Kriege gegen das Reich begünstigt.

Wesent-

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A. Die Straftat.

I. Die Tätigkeit des Angeschuldigten P e l i k a n .

Im Januar 1942 erhielt der Angeschuldigte Pelikan von dem Straßenbahnschaffner Adalbert Masek den Auftrag, unter den in der Wagenhalle der städtischen Autobuslinien
I Bl. 2R,3,5,8 in Prag-Pankratz beschäftigten Autobusschaffnern eine kommunistische Betriebszelle zu gründen und Beiträge einzuziehen. Der Angeschuldigte Pelikan sagte Masek gegenüber seine Mitarbeit zu, übernahm die ihm zugedachte Funktion eines Betriebszellenleiters, trat danach an die Autobusschaffner Endrych Ptacek, Linc, Hampel, Dlouhy, Malik, Svoboda und Vrhel heran und forderte sie zunächst unter dem Vorwand, Beträge für die Angehörigen der wegen ihrer politischen Betätigung festgenommenen Arbeitskameraden zu sammeln, zur Zahlung von Geldspenden auf, ohne ihnen mitzuteilen, daß er damit den Aufbau einer kommunistischen Betriebszelle in Angriff nehme. Mit dem wirklichen Zweck seiner Tätigkeit beabsichtigte er nach seinen Angaben erst nach hinreichender Vergewisserung über die Zuverlässigkeit der einzelnen Beteiligten hervorzutreten. Von jedem der genannten Autobusschaffner erhielt er in etwa zwei Fällen je zehn bis zwanzig Kronen, von Vrhel sogar zweimal je 50 Kronen. Zu den eingegangenen Geldern steuerte der Angeschuldigte Pelikan selbst noch 50 Kronen bei und führte den Gesamtbetrag an Masek ab. Nach einiger Zeit erfuhr Pelikan von Masek und dem Schaffner Ondrej, daß unter den Autobusschaffnern bereits eine illegale kommunistische Gruppe unter der Führung des kommunistischen Zentralfunktionärs Ludicky bestehe, der auch Flugschriften herausgebe. Der Angeschuldigte Pelikan kam darauf mit Masek überein, diese Gruppe mit der von ihm aufzuziehenden Betriebszelle zu vereinigen, hatte aber mit seinen dahingehenden Bemühungen keinen Erfolg.

Ende März 1942 erteilte Masek dem Angeschuldigten Pelikan die Weisung, sich an einem bestimmten Tag in
I 3, 6, 7 der Wagenhalle der Straßenbahn in Prag-Straschnitz einzufinden und dort unter einem vereinbarten Erkennungszeichen die Verbindung mit dem Mitangeschuldigten Kruml

Kruml aufzunehmen. Der Angeschuldigte Pelikan führte diesen Auftrag aus, lernte Kruml kennen und erhielt von ihm nach seinen Angaben vor der Geheimen Staatspolizei 100 Kronen, nach der Einlassung vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs 85 Kronen an Mitgliedsbeiträgen aus der in der Wagenhalle in Straschnitz bestehenden Betriebszelle. Bei der Übergabe des Geldes wies Kruml darauf hin, daß er künftig die Einziehung der Beträge von den Zellenmitgliedern in Straschnitz selbst nicht mehr durchführen könne und daß er ihn deshalb mit seinem Ersatzmann bekannt machen werde. Darauf führte Kruml den Angeschuldigten Pelikan in der Kopenhagenerstraße in Prag alsbald mit dem Mitangeschuldigten Janovsky zusammen, von dem er sogleich 150 Kronen bekam. Mit diesem traf er sich dann bis zum Mai 1942 regelmäßig monatlich einmal zur Entgegennahme weiterer Beiträge. Um diese Zeit lieferte Pelikan die bis dahin gesammelten Gelder mit insgesamt 700 Kronen an Masek ab. Bei dieser Gelegenheit verlangte Masek von ihm die Anfertigung von Berichten über den Stand und den Aufbau der illegalen KPC. sowie über die Stimmung unter den Straßenbahnern in seinem Arbeitsbereich. Zur Erstattung dieser Berichte kam aber Pelikan vor seiner Festnahme nicht mehr.

II. Die Tätigkeit des Angeschuldigten K r u m l .

Der Angeschuldigte Kruml wurde im Juni 1941 von Masek aufgefordert, in der Wagenhalle der Straßenbahn
II 3,4,7/9 in Straschnitz eine kommunistische Betriebszelle zu errichten, dafür geeignete Personen anzuwerben und von ihnen Mitgliederbeiträge einzuziehen. Da Kruml selbst in Straschnitz wenig bekannt war, wandte er sich an den Mitangeschuldigten Janovsky, sagte ihm, worum es sich handele, und ersuchte ihn, mit vertrauenswürdigen Leuten in Verbindung zu treten. Darauf warb Janovsky für die Betriebszelle die Schaffner Hulak, Masek (der mit dem vorerwähnten Masek nicht personengleich ist), Gott-

wald,

wald, Pokorny, Kubicek, Kavan, John, Krulik, Styblo und Nicovec an und nahm von ihnen sowie auch von Kruml künftig monatlich je 10 bis 20 Kronen an Beiträgen entgegen. Im Januar 1942 erschien der Mitangeschuldigte Pelikan bei dem Angeschuldigten Kruml, erklärte, er komme im Auftrag des Masek und solle die Betriebszelle in Straschnitz ausbauen, erteilte Kruml den Rat, bei der Werbung von Mitgliedern vorsichtig zu sein und sie zuerst nur um Geldmittel für die Angehörigen festgenommener Kameraden angehen,und sagte, daß künftig die eingezogenen Geldbeträge an ihn abzuführen seien. Darauf blieb der Angeschuldigte Kruml mit Pelikan in Verbindung, gab ihm nach seiner Darstellung einmal 85 Kronen und in einem weiteren Falle 160 Kronen an Beiträgen, die er von Janovsky erhalten hatte, und machte Pelikan im April oder Mai 1942, wie schon im Abschnitt I der Anklageschrift ausgeführt worden ist, mit Janovsky bekannt.

Im Frühjahr 1942 teilte Masek dem Angeschuldigten Kruml mit, daß er in Urlaub gehe, und bat ihn, an seiner Stelle an einem bestimmten Tage zu dem als Leiter der Betriebszelle der illegalen KPC. in der Straßenbahnwagenhalle in Prag-Pankratz tätigen Adam Kapic zu gehen, von diesem einen Brief zu übernehmen und diesen dem Leiter der illegalen kommunistischen Straßenbahnorganisation Jaroslaus Pospisil zu überbringen. Diesen Auftrag führte Kruml aus in der Annahme, daß der von ihm beförderte Brief Gelder der illegalen Organisation enthalte. Als ihn bei dieser Gelegenheit Pospisil fragte, wie es um die Organisation in Straschnitz stehe, antwortete er ihm, daß sie im Aufbau begriffen sei. Nunmehr gab ihm Pospisil den Rat, im Falle einer Festnahme vor der Geheimen Staatspolizei und vor Gericht anzugeben, bei den gesammelten Geldspenden handele es sich lediglich um eine Unterstützungsaktion zu Gunsten der Angehörigen festgenommener Arbeitskameraden, im übrigen aber jede weitere Betätigung zu bestreiten. In gleichem Sinne unterrichtete danach Kruml auch den Mitangeschuldigten Pelikan.

II 5, 9

III.

III. Die Betätigung des Angeschuldigten J a n o v s k y.

III 3,4,6,7

Im März 1942 wurde der Angeschuldigte Janovsky durch den Mitangeschuldigten Kruml darüber aufgeklärt, daß in der Wagenhalle der Straßenbahn in Straschnitz eine kommunistische Betriebszelle aufgebaut werde und daß hierfür zuverlässige Personen aus dem Kreis der Arbeitskameraden gewonnen werden müßten. Der Angeschuldigte Janovsky sagte seine Mitarbeit zu und kam mit Kruml überein, an die zu werbenden Mitglieder zunächst unter dem Vorwand heranzutreten, eine Geldsammlung für die Familienangehörigen der aus politischen Gründen festgenommenen Arbeitskameraden zu veranstalten. Auf Grund dieser Abmachung begann Janovsky mit den Werbungen, gewann dann die schon bei der Darstellung der Straftat des Kruml im einzelnen genannten Straßenbahner für die Betriebszelle und zog von ihnen monatliche Beiträge von 10 bis 20 Kronen ein, wobei ihm der Straßenbahner Hulak behilflich war. Er lieferte danach zunächst an Kruml nach seiner Darstellung einmal 80 Kronen, in einem zweiten Falle 160 Kronen und, nachdem er mit Pelikan bekannt gemacht worden war, an diesen insgesamt nochmals 400 Kronen ab.

B. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Die Angeschuldigten haben den im Abschnitt A der Anklageschrift erörterten Sachverhalt zugestanden.

I 8,9
II 10
III 7,8

Zur inneren Tatseite haben sie im wesentlichen übereinstimmend erklärt, die umstürzlerischen, auf die Beseitigung des Protektorats Böhmen und Mähren und die Schaffung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben, jedoch völlig unglaubwürdig bestritten, sich darüber klar gewesen zu sein, durch ihre illegale kommunistische Betätigung auch die Sowjetunion im Kriege gegen das Reich begünstigt zu haben.

Be-

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. P e l i k a n : I Blatt 2, 3, 5/8,
2. K r u m l : II Blatt 2/5, 7/10,
3. J a n o v s k y : III 2/4, 6/8.

II. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Franz P e l i k a n , Anton K r u m l und Jaroslaus J a n o v s k y die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

8 a J 41/43 g
1 H 108/43

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Autobusschaffner Franz P e l i k a n aus Prag-Mickle, geboren am 10. März 1906 in Tuchom bei Jitschin,

2.) den Straßenbahnschaffner Anton K r u m l aus Prag-Straschnitz, geboren am 6. März 1909 in Prag,

3.) den Straßenbahnschaffner Jaroslaus J a n o v s k y aus Prag-XIII, geboren am 5. Juli 1900 in Silberkalitz (Böhmen),

- sämtlich Protektoratsangehörige - , zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Stier,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,
SS-Brigadeführer Jürs,
Reichshauptamtsleiter Giese,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,

für Recht erkannt :

Franz P e l i k a n und Anton K r u m l haben im Kriege, noch 1942, in Straßenbahnhallen in Prag kommunistische Gruppen gebildet. Sie haben damit dem Kriegsfeind geholfen.

Deshalb werden sie mit dem

T o d e

bestraft und haben ihre Ehre für immer verwirkt.

Jaroslaus

Jaroslaus J a n o u s k y hat in der Wagenhalle in Prag-Straschnitz kommunistisch gearbeitet. Er war aber ein Marxist und ist geistig schwerfällig. Er mag sich nicht klar gewesen sein, daß er damit dem Kriegsfeind half. Deshalb wird er nur als Hochverräter mit

a c h t Jahren Zuchthaus

bestraft. Seine Ehre hat er auf acht Jahre verloren. Seine Polizei- und Untersuchungshaft wird ihm ganz auf seine Strafe angerechnet.

Gründe.

G r ü n d e .

Ein gewisser Masek forderte Franz Pelikan, der Prager Autobusschaffner ist, auf, in der Wagenhalle in Prag-Pankratz eine kommunistische Zelle zu bilden. Pelikan tat das und sammelte von den zuletzt mindestens 7 Mitgliedern seiner Zelle laufend Beiträge ein und lieferte sie Masek ab.

Masek machte Pelikan weiter zu seinem Verbindungsmann mit der kommunistischen Straßenbahnerzelle der Wagenhalle Prag-Straschnitz, die Anton Kruml führte. Mit dem Aufbau und der Führung dieser Zelle hatte Masek den Kruml beauftragt. Kruml, der selbst früher Marxist gewesen war, verführte den Janovsky, die Zellenarbeit in Straschnitz zu leisten, weil er erst vier, Janovsky aber schon viele Jahre dort war und deshalb die Straßenbahnschaffner besser kannte. Janovsky warb also hier in Krumls Auftrag, sammelte Beiträge ein und lieferte sie Kruml ab. Der gab sie Pelikan weiter. Später führte Kruml den Janovsky mit Pelikan selbst zusammen und von da ab lieferte Janovsky das Geld unmittelbar Pelikan ab. Im ganzen hat diese Zelle, die zuletzt mindestens 10 Mitglieder hatte, über 400 Kronen aufgebracht.

Wer im Kriege kommunistisch arbeitet, hilft dadurch dem Kriegsfeind. Das weiß auch im allgemeinen jeder. Denn jedermann ist bekannt, daß Nationalsozialismus und Kommunismus wie Wasser und Feuer sind, daß der Kommunismus die Weltrevolution will und daß das nationalsozialistische Reich mit dem kommunistischen Rußland im totalen Krieg auf Leben und Tod liegt. Das wußten also auch Pelikan und Kruml, die zwar ihre Handlungsweise zugeben, aber sich nicht klar gewesen sein wollen, daß sie sich im Kriege zu verkappten Soldaten Stalins machen wollten (§ 91 b StGB.). Ihre kommunistische Wühlarbeit war besonders gefährlich, weil sie in einen so lebenswichtigen Betrieb wie die Straßenbahn eindrangen. Und daß diese ungestört arbeitet, ist für das gute Arbeiten der kriegswichtigen Industrie Prags von besonderer Bedeutung. Deshalb müssen Pelikan und Kruml, damit des Reiches Sicherheit gewährleistet ist, mit dem Tode bestraft werden. Ihre Treulosigkeit dem Reich gegenüber und damit auch gegenüber ihrem eigenen tschechischen Volk, das mit dem deutschen auf Gedeih und Verderb schicksalverbunden ist, hat sie für immer ehrlos gemacht.

Ja-

Janovsky war früher nie Kommunist, sondern gehörte zur Benesch-Partei. Er sagt, daß er auch heute nicht Kommunist sei. Er habe das, was er tat, sich nicht richtig überlegt. Wenn man Kruml und Janovsky gesehen hat, jenen mit seiner geistigen Beweglichkeit und Hinterhältigkeit, diesen als offenen, aber geistig schwerfälligen Mann, so erscheint es wahrscheinlich, daß Kruml ihn gewissenlos verführt hat und er selbst sich nicht klar war, daß er mit seiner Arbeit in der Betriebsgruppe dem Kriegsfeinde half. Deshalb ist er, der sein Verhalten ebenfalls eingestanden hat, nur als Hochverräter (§ 83 StGB.) verurteilt worden. Aber auch seine Strafe mußte streng sein. Denn jedes Gefährden unserer inneren Front, zu der auch das tschechische Volk gehört, muß man, besonders jetzt im Kriege, entschieden verhindern. Er hat deshalb acht Jahre Zuchthaus bekommen und durch seinen kommunistischen Verrat seine Ehre auf acht Jahre verwirkt. Seine Polizei- und Untersuchungshaft hat ihm der Volksgerichtshof ganz auf seine Strafe angerechnet.

Die Verurteilten müssen die Kosten tragen. Das Gesetz schreibt vor, daß das im Urteil steht.

gez.: Dr.Freisler Stier.

Ausgefertigt:
Berlin, den 27. Mai 1943
Thiele
Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit
17 Abschriften und den Akten.

28/5 43.

Kassen-Abschrift magan
Anklage (Bd. Bl. I-III)
außer Anlage. Berlin 29.5.43.

1, 3 Zivilkurbau.
2, 3 Kriegsgefangenschaft
3, Abschrift Verfg. 1. Kdo. Bl. 21
Berlin, 6.43

Vorst. Akte 1/6.43

8 a J 41/43 g
1 H 108/43

Jm Namen
des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen

1.) den Autobusschaffner Franz P e l i k a n aus Prag-Mickle, geboren am 10. März 1906 in Tuchom bei Jitschin,

2.) den Straßenbahnschaffner Anton K r u m l aus Prag-Straschnitz, geboren am 6. März 1909 in Prag,

3.) den Straßenbahnschaffner Jaroslaus J a n o v s k y aus Prag-XIII, geboren am 5. Juli 1900 in Silberkalitz (Böhmen),

– sämtlich Protektoratsangehörige – , zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Stier,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,
H-Brigadeführer Jürs,
Reichshauptamtsleiter Giese,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,

für Recht erkannt :

Franz P e l i k a n und Anton K r u m l haben im Kriege, noch 1942, in Straßenbahnhallen in Prag kommunistische Gruppen gebildet. Sie haben damit dem Kriegsfeind geholfen.

Deshalb werden sie mit dem

T o d e

bestraft und haben ihre Ehre für immer verwirkt.

Jaroslaus

Jaroslaus J a n o u s k y hat in der Wagenhalle in Prag-Straschnitz kommunistisch gearbeitet. Er war aber ein Marxist und ist geistig schwerfällig. Er mag sich nicht klar gewesen sein, daß er damit dem Kriegsfeind half. Deshalb wird er nur als Hochverräter mit

a c h t Jahren Zuchthaus

bestraft. Seine Ehre hat er auf acht Jahre verloren. Seine Polizei- und Untersuchungshaft wird ihm ganz auf seine Strafe angerechnet.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 411439.
8a Gns. 103143.

Berlin, den 28. Mai 1943.

2

Sill!

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben Nr. 1337.
An die Staatspolizei - leit - stelle
in Prag

Zu: II A 1 - 2114/42

Folgende Personen

1.) Franz Pelikan geboren am 10.3.1906 in Tuchom,
2.) Anton Heumd geboren am 6.3.1909 in Prag 7,
3.) ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
4.) ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
5.) ~~geboren am~~ ~~in~~ ,

sind vom Volksgerichtshof am 26. Mai 1943 wegen Vorbereitung z. Hochverrat usw. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis Plötzensee in Berlin befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L. V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Franz Pelikan u. Genossen

wegen Vorber. z. Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Prag vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jch bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) ~~des Haftanstalt in~~ Justizpalast in Spandau ,

b) ~~der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit ~~in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a.~~

~~Der~~ - die - ehemalige~~n~~ Untersuchungshäftling~~e~~

zu a) ~~]~~ zu Verfügung [ ]

zu b)

zu c)

zu d)

zu e)

zu f)

~~ist~~ - sind - vom Volksgerichtshof am 26. Mai 1943

wegen Vorber. z. Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Jch bitte um unverzügliche Äußerung, wie der~~n~~ - die - Verurteilte~~n~~ sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat~~en~~ haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ Woche~~n~~ Mai 4/6.

VI. Dies zum Gnadenheft.

Jm Auftrage

31.V.43 gfi/Hä. zu II-IV
abzu III. E.: 31. Mai 1943

6

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. -II A 2114/42 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 7. Juni 1943.
Bredauer-Gasse 18.
Fernruf Nr. 300-41.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,
in Berlin - W.9,

Der RSHA, Chef d. Sipo u. d. SD
9 6. 1943 V.

über
das Reichssicherheitshauptamt IV A 1,
in Berlin - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Franz Pelikan, 10.3.06 in Tuchom geboren.

Vorgang: Dortiges FS.Nr. 1337 vom 29.5.1943 zu Akt.Zch.: 8 a J 41/43.

Anlagen: 3 zweiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Franz Pelikan zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

In Vertretung:

SS-Sturmbannführer u. Regierungsrat

Z. Gn. Hptk.
Lge. 15/6.43.

Nr. 2195/43.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr.- II A 2114/42 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 7. Juni 1943.
Bredauer-Gasse 18.
Fernruf Nr. 300-41.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W. 9.

über
das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in B e r l i n - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Anton K r u m l ,
6.3.09 in Prag geboren.

Vorgang: Dortiges FS.Nr.1337 vom 29.5.1943 zu Akt.Zch.:
8 a J 41/43.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Anton K r u m l zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich auch Bedenken dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

In Vertretung:

SS-Sturmbannführer u. Regierungsrat

Zum Gnadenakt.
Lpe. 16.6.43.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 2195/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 11. Juni 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 13. JUNI 1943
Abt. m. Anl. Ba.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Franz P e l i k a n u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

Bezug: Schreiben vom 29.5.43 - 8a J 41/43g -.

Anlagen: 2 Berichte, 3 dreiteilige und 3 zweiteilige Lichtbilder.

- - -

Die Begnadigung der Verurteilten

Franz P e l i k a n ,
geboren 10.3.1906 Tuchom,

Anton K r u m l ,
geboren 6.3.1909 Prag,

wird nicht befürwortet. Außerordentliche Umstände, die einen Gnadenerweis rechtfertigen, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:
Mudow

Zum Vorstehenden I.
Lpz. 15/6.43.

se-

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 1. Sep. 1943
(Strafgefängnis Plötzensee Haus III)

8aJ 41 /43

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen :

Franz P e l i k a n
.....

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:
Erster Staatsanwalt J a a g e r
.....
als Beamter der Geschäftsstelle:
Justizangestellter K a r p e
.....

In Anwesenheit
a) des Gefängnisbeamten Inspektor P a l a s k e,
b) des Anstaltsarztes Reg.Med.Rat Dr. S c h m i d t,
c/des kath. Anstaltsgeistlichen B u c h h o l z,
d) des Dolmetschers Just.Angest. T h i e l,

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13^{00} Uhr den Erlaß des Reichsminister der Justiz, daß von dem Gnadenrecht kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß das Urteil heute um 18^{00} Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der Verkündung ruhig und gefaßt.

Jaager Karpe

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin-Plötzensee, den 1. Sep. 1943
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

8aJ 41 /43

Vollstreckung des Todesurteils
gegen:

Franz P e l i k a n

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:
Erster Staatsanwalt J a a g e r
als Beamter der Geschäftsstelle:
Justizangestellter K a r p e

Um 18^{02} Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:
der Gefängnisbeamte Inspektor P a l a s k e.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung ^{7} Sekunden.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 8. Sep. 1943.
(Strafgefängnis Plötzensee Haus III)

8a J 41 /43

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen :

Anton K r u m l
.....

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:
Erster Staatsanwalt J a a g e r
.....
als Beamter der Geschäftsstelle:
Justizangestellter K a r p e
.....

In Anwesenheit
a) des Gefängnisbeamten Inspektor P a l a s k e,
b) des Anstaltsarztes Reg.Med.Rat Dr. S c h m i d t,
c/ ~~des Anstaltsgeistlichen~~
d) des

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13^{00} Uhr den Erlaß des Reichsminister der Justiz, daß von dem Gnadenrecht kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß das Urteil heute um ~~19~~ 18^{00} Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der Verkündung ruhig und gefaßt.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin-Plötzensee, den 1. Sep. 1943
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

8aJ 41 / 43

Vollstreckung des Todesurteils
gegen:

Anton K r u m l

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:
Erster Staatsanwalt D r a g e r
als Beamter der Geschäftsstelle:
Justizangestellter K a r p e

Um 18^{04} Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:
der Gefängnisbeamte Inspektor P a l a s k e.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 8 Sekunden.

Fernschreiben.

34

~~von~~ R. Prot.

an

in Prag

eingegangen am: 3.9.43 um 9.38 aufgenommen: Resel

ausgegangen am: ..... um ..... aufgegeben .....

+++ ORA. B. VGH. NR.2098 3.9.43 0938 = RESEL =

AN DEN HERRN REICHSPROTEKTOR FUER BOEHMEN UND MAEHREN,

ZU HAENDEN VOJN HERRN MINISTERIALRAT K R I E S E R OVIA.

IN PRAG.==

DIE AM 26. MAI 1943 VOM VOLKSGERICHTSHOF WEGEN

FEINDBEGUENSTIGUNG ZUM TODE VERURTEILTEN FRANZ P E L I K A N

AUS PRAG-MICKLE UND ANTON K R U M L AUS PRAG-STRASCHWITZ

SIND HEUTE HINGERICHTET WORDEN.==

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 1943.==

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.=

8 KLEIN A J 41/43 KLEIN G.=+

Form. V 104.

Fernschreiben.

~~von~~ SK

an

in Prag

eingegangen am: 3.9.43 um 11.50 aufgenommen: Ressel

ausgegangen am: 3.9.43 um 11.50 aufgegeben: Ressel

+++++ ORA. B. VGH. NR.3006 3.9.43 1150 = RESSEL =

AN DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE IN PRAG,

ZU HAENDEN DES HERRN LEITERS OVIA..==

= ICH BITTEM , DEM OBERSTAATSANWALT BEIM DEUTSCHEN LANDGERICHT IN PRAG AUF SCHNELLSTEM WEGE FOLGENDE MITTEILUNG WEITERZUGEBEN:=

ICH BITTE, FOLGENDE VEROEFFENTLICHUNG ANSCHLAGEN ZU LASSEN:

''' DIE AM 26. MAI 1943 VOM VOLKSGERICHTSHOF WEGEN FEINDBEGUENSTIGUNG ZUM TODE VERURTEILTEN FRANZ P E L I K A N AUS PRAG-MICKLE UND ANTON K R U M L AUS PRAG-STRASCHWITZ SIND HEUTE HINGERICHTET WORDEN.==

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 1943.==

= DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.''==

= TATORT SIND PRAG-PANKRATZ UND PRAG-STRACHNITZ.

ICH BITTE UM VOLLZUGSMELDUNG.==

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.==

8 KLEIN A J 41/43 KLEIN G.

1 RRR FUER VGH NR. 3006 3.9.43 1155 STL. PRAG/ V. BAUMBACH

A B CD E F G H I K L M N O R S T U VW XZ

Bestand

Eingeliefert — Gestellt
am 12.5. 1943, 8 Uhr
von: A.d. Braach

(Rufname) (Familienname)

Franz Pölikarp

Gefangenenbuchnummer: 582/43

geb. am 16.3.06 in Tränkau

bei Zimmermann Beruf Hilfsbuchhalter

Bekenntnis: ? Wohnung: Berg-Nestel

Zuletzt polizeilich gemeldet: Am Bahnhof 26

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Marie

geb. Kaiser Zahl der Kinder: 2

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Ehefrau wie o.

Unterbringung: U

Vorstrafen usw.:
..... × Zuchthaus,
..... × Gefängnis,
..... × Haft,
..... × Geldstrafe,
..... × Sicherungsverwahrung,
..... × Arbeitshaus,
..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:
.....
in: .....

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austritts-tag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgerichtshof 8a J. 46/43 g		Hochverrat Vorbereitung z. Hochverrat		..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	1.9.43 ..... Uhr ..... Min.	freigesprochen
				..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 190×210 mm Manilakarton (hell)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/137

v. Vollerthun
u.a.

Anklage
Urteil

IV/137

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 30. März 1943.

- 9 J 22/43 -
2 H 62/43

21

Vertraulich!
Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung eingeschrieben. Empfänger haftet für sichere Verwahrung (vgl. § 353c StGB.).

wollte beschleunigt werden.
seit 1940. Amtsanwalt
beim Amtsgericht Opladen
zuständig. Abgelehnt.
Rechtsanwalt Haeversproth.
abgelehnt.
Am 14/4 verhaftet.
Akten zurück!

Anklageschrift

Bl.12

1. Den Schweißer Fritz V o l l e r t h u n aus Opladen, Lützenkirchenerstraße 16, geboren am 1. März 1901 in Elbing, verheiratet, bestraft wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus durch Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 17. November 1934 - 0 J 67.34 - 0 J 427.34 -, vorläufig festgenommen am 31. Dezember 1942 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Opladen vom 22. Januar 1943 - 5 Gs 27/43 - seit diesem Tage im Gerichtsgefängnis Opladen in Untersuchungshaft, bisher ohne Verteidiger,

Bl.11
Bl.28

Bl.6

2. den Generatorheizer Johann K l ü n s c h aus Opladen-Quettingen, Jakobistraße 17, geboren am 24. August 1903 in Schlebusch-Ophoven, verheiratet, bestraft wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit sieben Jahren Zuchthaus durch Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 13. Juli 1935 - 6 0 Js 23/35 - vorläufig festgenommen am 31. Dezember 1942 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Opladen vom 22. Januar 1943 - 5 Gs. 27/43 - seit diesem Tage im Gerichtsgefängnis Opladen in Untersuchungshaft, bisher ohne Verteidiger,

Bl.3
Bl.28

3.

Bl.16

3. den Kupferschmied Michael K r a n z aus Opladen, Franz-Seldte-Straße 118, geboren am 18. Oktober 1903 in Düren, verheiratet, DAF. RLB. NSV.
nicht bestraft,

Bl.15
Bl.28

vorläufig festgenommen am 31. Dezember 1942 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Opladen vom 22. Januar 1943 – 5 Gs.27/43 – seit diesem Tage im Gerichtsgefängnis Opladen in Untersuchungshaft,
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im Jahre 1942 fortgesetzt gemeinschaftlich in Opladen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten und durch dieselbe Handlung
öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen, gesucht zu haben
Verbrechen nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 StGB., § 5 Abs.1 Ziff.1 der Kriegssonderrechtsstrafverordnung vom 17. August 1938, §§ 47 und 73 StGB.

Die Angeschuldigten Vollerthun und Klünsch sind, nachdem Klünsch seine Zuchthausstrafe von sieben Jahren im Juni 1941 zum Teil verbüßt hatte, alsbald wieder in Verbindung getreten und haben insbesondere in der Wohnung des Klünsch in Gegenwart ihrer Ehefrauen, zweier Schwestern, und anderer Besucher kommunistische Mundpropaganda getrieben, unter anderem die Niederlage Deutschlands und eine kommunistische Revolution in Aussicht gestellt. Sie haben sich bei ihrer Propaganda auch auf ausländische deutschfeindliche Rundfunksendungen gestützt, die Vollerthun mit Wissen des Klünsch

be

bei dem Angeschuldigten Kranz abhörte. Dieser versammelte auch sonst des öfteren kommunistische Gesinnungsgenossen um sich, um gemeinsam mit ihnen verbotene Auslandssendungen abzuhören.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten.

Bl.13R

1. Der kinderlos verheiratete Angeschuldigte Vollerthun hat das Schlosserhandwerk erlernt, ohne eine Gesellenprüfung abzulegen, und sich bis zu seiner Festnahme seinen Lebensunterhalt als Schlosser und Schweißer bei verschiedenen Firmen verdient. In der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges ist er einige Jahre erwerbslos gewesen.

Alle Gelegenheitsarb.!

BA.O J 67/34 Bd.VI
Bl.325R/326

Vom Jahre 1925 bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1933 ist er Mitglied der KPD. gewesen. In den Jahren 1932/33 hat er zeitweilig das Amt eines Stadtverordneten in Opladen ausgeübt und ist damals auch einige Monate Pol.-Leiter gewesen. Im Februar 1933 ist er flüchtig geworden und hat sich in verschiedenen Orten des Ruhrgebietes verborgen gehalten. In dieser Zeit ist er für die illegale KPD. tätig gewesen, unter anderem als Pol.-Leiter in Remscheidt. Er ist deswegen am 17.11.1934 vom Oberlandesgericht Hamm wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit zwei Jahren drei Monaten Zuchthaus bestraft worden, die er bis zum 12.5.1936 verbüßt hat. — vgl. Anklage Heft 1 —

BA O J 67/34 Bd.VI
Bl.309R

Bl.7R

2. Der Angeschuldigte Klünsch hat sich nach seiner Schulentlassung als Fabrikarbeiter seinen Lebensunterhalt verdient, bis er im Jahre 1931 erwerbslos geworden ist. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern im Alter von 9 und 13 Jahren.

1931-1934 mit kurzen Unterbrechungen erwerbslos. Ab 1934 bis Verhaftung

BA 6 Js 23/35 Bd.V
Bl.74R/75f

Einer marxistischen Partei hat er vor dem Umbruch nicht angehört, er hat aber mit der KPD. sympathisiert. Nach deren Auflösung im Jahre 1933 ist er

auf

auf Veranlassung des Angeschuldigten Vollerthun, seines Schwagers, für diese illegal tätig geworden und zwar unter anderem als Kassierer eines Unterbezirks und als Verteiler von Flugschriften. Er ist für diese Tätigkeit wegen Vorbereitung zum Hochverrat durch Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 13.7.1935 mit sieben Jahren Zuchthaus bestraft worden, die er teilweise bis zum 20.6.1941 verbüßt hat. Alsbald nach seiner Entlassung aus der Strafhaft hat er eine Anstellung als Generatorenheizer mit einem Wochenlohn von 50 RM netto gefunden.

BA 6 OJs 23/35 Bd.V Bl.59

Bl.17R

3. Der Angeschuldigte Kranz hat das Handwerk eines Kupferschmiedes erlernt und sich in diesem Beruf seinen Lebensunterhalt verdient. Er ist verheiratet und Vater eines Kindes von 12 Jahren.

Von 1927 bis 1929 ist er Mitglied der SPD. gewesen. Er will dann ausgeschieden sein, weil er mit der Politik der Partei nicht einverstanden war und sich in den folgenden Jahren politisch kaum betätigt haben. Im Jahre 1932 hat er den Angeschuldigten Vollerthun kennengelernt und offenbar in dessen Auftrag kommunistische Broschüren verbreitet. Er ist deswegen im März 1933 für etwa dreizehn Wochen in Schutzhaft genommen worden.

II.

Der Sachverhalt.

Im Juni 1941 war der Angeschuldigte Klünsch aus dem Zuchthaus entlassen worden. Er hatte damals den größten Teil seiner Strafe verbüßt; für einen Rest war ihm eine Bewährungsfrist bewilligt worden. Das damit in ihn gesetzte Vertrauen hat er jedoch in schnöder Weise mißbraucht, denn er hat in seiner Wohnung zusammen mit seinem Schwager Vollerthun in Gegenwart ihrer Ehefrauen und anderer Besucher, der Ehefrau Weber und des Drehers Mesenholl, die beide im gleichen Hause wohnen, in übler Weise seiner nach wie vor bestehenden kommunistischen Gesinnung Ausdruck verliehen

liehen und zwar mit dem erkennbaren Zweck, Frau Weber für den Kommunismus zu gewinnen. Wortführer mag zwar vorwiegend der Angeschuldigte Vollerthun gewesen sein, der seinerseits mit dem Angeschuldigten Kranz verkehrte und seine Parolen zum Teil aus den bei diesem abgehörten deutschfeindlichen Rundfunksendungen bezog. Klünsch hat aber nicht nur keinen Widerspruch erhoben, sondern durch sein Verhalten sein Einverständnis zum Ausdruck gebracht, soweit er sich nicht selbst im gleichen Sinne wie Vollerthun äußerte.

Im einzelnen haben Frau Weber und der Dreher Mesenholl folgende Vorfälle bekundet:

Bl.2R, 8

1a) Als Frau Weber am Abend des 31.Mai 1942 von einer Reise nach Köln zurückkehrte, traf sie im Hause die Eheleute Vollerthun, die nach einem Besuch bei den Eheleuten Klünsch im Begriff waren, nach Hause zu gehen. Da in der Nacht vorher die englische Luftwaffe einen Terrorangriff auf Köln unternommen hatte, wurde Frau Weber gefragt, wie es dort aussehe. Frau Weber berichtete darauf in der Wohnung der Eheleute Klünsch, in die die Eheleute Vollerthun mit ihr zurückgekehrt waren, noch erschüttert von dem Vorgefallenen, ihre Erlebnisse und das von ihr Gesehene. Vollerthun antwortete ihr darauf:

" Ach, das ist noch garnichts, das muß noch besser kommen, was, Johann; wir brauchen nichts mehr zu tun, das machen die anderen schon, die machen es schon richtig. "

Während Klünsch dazu lachte, verließ Frau Weber entrüstet mit der Bemerkung die Wohnung, wie man so etwas nur sagen könne.

Bl.2R

b) An einem anderen Abend, an dem sich Frau Weber in der Küche der Eheleute Klünsch aufhielt, wurde dort über einige Todesanzeigen Gefallener gesprochen. Vollerthun und Klünsch äußerten dabei:

" Daß die armen Jungens nur für die Dickbälge gefallen seien, daß der ganze Krieg nur eine Ka-

Ich, Beizin, verstand die Kommunistische nicht. Trat dem nicht entgegen!

Einstellung von V + Kl.
Jedenfalls, daß V. in Berlin verschiedene Male erklärt hat, daß er für DAF. nicht arbeite.

Treue Hetze für den heutigen Staat! Ich wollte mich nicht weiter belasten!

X Kriegsausbruch Vorbereitungen Hitlers Gespräche mit Kommunistischen Freunden

Kapitalsangelegenheit sei und daß wir den Krieg unbedingt verlieren müßten, wir hätten ja doch nichts, ob wir den Krieg gewinnen oder verlieren würden."

Bl. 18/19

c) Den gleichen Wunsch, den Krieg zu verlieren, äußerten Vollerthun und Klünsch auch bei anderen Gelegenheiten in Gegenwart von Frau Weber mit dem Hinzufügen:

V. Kl. beste!

Beide Kinder dabei

"Daß sie lieber unter einer fremden Besatzung leben würden, als unter dieser Regierung."

2. Ihre staatsfeindliche kommunistische Einstellung haben Vollerthun und Klünsch auch sonst wiederholt zum Ausdruck gebracht:

a) So hat Vollerthun bei verschiedenen Gelegenheiten in seiner oder des Klünsch Wohnung zu Frau Weber geäußert:

(wenn wir ihn nicht abschießen können)

Bl. 18R V.

beste!

"Hitler werde noch mit Gas anfangen und dann sagen, daß England zuerst mit Gasbomben gearbeitet habe.

Bl. 3R Nein!

beste!

Er hoffe mal (kommunistischer) Ortsgruppenleiter von Opladen zu werden, dann werde schon alles in Ordnung gehen.

Bl. 18R

beste!

Der Staatsanwalt habe ihm in seinem früheren Verfahren vorgeworfen, er sei durch Städte und Dörfer gereist, um den Kommunismus an den Mann zu bringen. Jetzt werde er beweisen, daß er dazu auch wirklich in der Lage sei."

b) Klünsch hat sich dahin geäußert:

Bl. 18/19 Kl

beste!

"Daß Sondermeldungen immer nur dann durchgegeben würden, wenn Straßensammlungen bevorständen".

beste!

"daß es nicht richtig sei, daß der eine mit dem weißen Kittel herumlaufe und der andere mit dem blauen Anzug. Beide gingen sie durch dasselbe Tor, nur daß der mit dem weißen Kittel noch mit dem Wagen vorgefahren käme."

V + Kl. Tatsächlich alles anders vorgefunden

3. Auch der Angeschuldigte Kranz, der mit Vollerthun in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hat,

Als Pflichtverteidiger V. Kl. gewählt.

hat

hat seine kommunistische Gesinnung trotz der ihm durch die Schutzhaft erteilten Warnung beibehalten. Das zeigt seine Äußerung des Krieges in Gegenwart der Frau Weber zu Vollerthun getane Äußerung, daß sein Schwager, der damals asthmakrank im Lazarett lag, nicht mehr für den Bluthund Hitler kämpfen solle; er habe ihm ein entsprechendes Mittel besorgt. Auch hat er Verbindung zu kommunistischen Gesinnungsgenossen bis in das Jahr 1942 unterhalten, denn Frau Weber hat einen Streit zwischen ihm und Vollerthun mitangehört, in welchem er diesem vorwarf, seinem eigenen Vorteil nachzugehen, während bei ihm nur echte Genossen verkehrten. Schließlich hat er auch sein Rundfunkgerät in den Dienst der kommunistischen Propaganda gestellt, denn Vollerthun hat ihn nach seinen eigenen Worten zu Frau Weber oft aufgesucht, um dort " die Wahrheit zu hören". Hiervon war auch Klünsch dadurch unterrichtet, daß Vollerthun ihm erzählt hatte, Kranz habe einen schweren Apparat und könne " alles holen".

Bl. 18R

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten Vollerthun und Klünsch haben in Abrede gestellt, politische Gespräche in der Absicht geführt zu haben, kommunistische Propaganda zu treiben.

Vollerthun will auf den Bericht der Frau Weber über den englischen Fliegerangriff auf Köln lediglich die Kölner bedauert und die Befürchtung ausgesprochen haben, daß es noch schlimmer kommen werde. Er habe den Krieg zwar als eine Kapitalsangelegenheit bezeichnet, alle anderen ihm von Frau Weber in den Mund gelegten Äußerungen aber nicht getan, insbesondere nicht seine Hoffnung ausgesprochen, später einmal kommunistischer Ortsgruppenleiter in Opladen zu sein. Insoweit müsse ein Mißverständnis der Frau Weber insofern vorliegen, als er ihr lediglich während des Krieges erzählt habe, der nationalsozialistische Ortsgruppenleiter von Opladen

Bl. 14, 25R/26

den habe ihn eines Tages vor dem Kriege gefragt, wie es ihm wohl ergehen würde, wenn er - Vollerthun - Ortsgruppenleiter würde. Verbotene ausländische Sende habe er niemals bei Kranz abgehört; er wisse auch nicht, ob Kranz das getan habe.

Bl.25 Klünsch will auch nur von dem Krieg als einer Kapitalsangelegenheit gesprochen, weitere staatsabträgliche Äußerungen aber nicht getan haben.

Bl.17R Der Angeschuldigte Kranz hat in Abrede gestellt, allein oder in Gegenwart anderer, insbesondere Vollerthuns, verbotene ausländische Sender abgehört zu haben. Er sei lediglich versehentlich ab und zu beim Einstellen seines Apparates auf einen ausländischen Sender gestoßen, ohne aber auf dessen Welle zu verweilen.- Seinem Schwager habe er weder ein seiner Krankheit schädliches Mittel verschafft, noch habe er geäußert, daß dieser nicht mehr für den Bluthund Hitler kämpfen solle.

Bl.8 Die Angeschuldigten werden jedoch durch die Angaben der Zeugen Weber und Mesenholl, Vollerthun zum Teil auch durch die Angaben des Klünsch in seiner polizeilichen Vernehmung vom 1.1. 1943 im Sinne des zu II wiedergegebenen Sachverhalts überführt. Danach haben sie sich in ihrer politischen Gesinnung gegenseitig bestärken und insbesondere die Zeugin Weber politisch verhetzen, ihren Glauben an den Bestand des nationalsozialistischen Staates und den für Deutschland siegreichen Ausgang des Krieges untergraben und so zu ihrem Teil an dem von der KPD. erstrebten gewaltsamen Umsturz mitarbeiten wollen.

Zugleich haben sie damit den Willen des deutschen Volkes zur wahrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht. Das ist öffentlich geschehen, denn sie konnten nicht damit rechnen, daß die Zeugen Weber und Mesenholl das Gehörte für sich behalten würden. Die Zeugin Weber hat auch tatsächlich wiederholt ihrem an der Ostfront kämpfen-

den

den Ehemann von dem Gehörten berichtet und von ihm die Antwort erhalten, daß sie sich dagegen wehren seolle.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :
Vollerthun : Bl.12,14,20R,
Klünsch: Bl.6/10,20,
Kranz : Bl.16/18,20 ;

II. die Zeugen :

1. Ehefrau Erna Weber in Opladen-Quettingen, Jakobistraße 17: Bl.2R,18 ,
2. Dreher Willi Mesenholl, wohnhaft wie zu 1: Bl.3R ,
3. Kriminalsekretär Schröder in Opladen : Bl.6 ;

III. die Beiakten :
0 J 67.34 - 6 0 Js 23.35 ;

IV. die Strafregisterauszüge in Hülle vor Blatt 1.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten V o l l e r t h u n, K l ü n s c h und K r a n z die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

I. V.

Parisius

Öffentliche Sitzung

des 2. Senats des Volksgerichtshofs.

Berlin, den 14. Mai 1943.

9 J 22/43
2 K 62/43

Gegenwärtig: als Richter

Kammergerichtsrat Diesecker, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Krause,
Generalarbeitsführer Bertsch,
Kadrat Kaiser,
Arbeiter Reinecke

als Vertreter des Oberreichsanwalts

Landgerichtsrat Dr. Ladewig,

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

In der Strafsache

gegen 1.) den Fischer Fritz Vollerthun aus Opladen, geboren am 1. März 1901 in Elbing,

2.) den Generatorführer Johann Klönsek aus Opladen-Küttingen, geboren am 24. August 1903 in Schlebusch-Opladen,

3.) den Kürschnermeister Michael Krantz aus Opladen, geboren am 18. Oktober 1903 in Düren,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

erschienen im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:

1. die Angeklagten, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse vorgeführt,

2. als Verteidiger: Dr. Kurtz

a) der Rechtsanwalt ~~Feldmann~~ aus Berlin für den Angeklagten Vollerthun,

b) der Rechtsanwalt Wübben aus Berlin für die Angeklagten Klünsch und Krantz.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufrufe der Zeugen ~~und Sachverständigen~~.

Es meldeten sich:

1) Eleonore Erber,
2) Messerschmidt,
3) Schröder

Die Zeugen ~~und d~~ Sachverständige wurden durch den Vorsitzer mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal, nachdem ihnen bekannt gegeben worden war, daß sie an Gerichtsstelle zu verbleiben und des Aufrufs jederzeit gewärtig zu sein hätten.

Die Angeklagten äußerten sich zur Person.

Sodann wurde den Angeklagten durch den Vertreter des Oberreichsanwalts bekanntgegeben, wessen sie beschuldigt seien.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache.

Während der Vernehmung des Angeklagten wurden folgende Urkunden und Schriftstücke (Auszüge) verlesen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht:

a. Urteil des OLG. ~~Hamm~~ Hamm vom 17. November 1934 – OJ. 67.34 – OJ. 427.34 –,

b. Urteil des OLG. Hamm vom 13 Juli ~~1935~~ 1935 – 6. OJs. 23/35 –

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beschuldigte den Angeklagten Kranz auch eines Verbrechens gegen die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Die Zeugen wurden hierauf – einzeln – vorgerufen und –, in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, – wie folgt, vernommen:

1. Zeugin:

Ich heiße Irma Weber
bin 29 Jahre alt, Ehefrau
wohnhaft in Opladen-Quettingen, Jakobstraße 17.
Mit den Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Die Zeugin sagte zur Sache aus.

2. Zeuge:
Der heisse Willi Messenholl, bin 33 Jahre alt, Archivar von Beruf, wohnhaft in Opladen-Quettingen, Jakobistrasse 17.
Mit den Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

3. Zeuge:
Der heisse Heinrich Schröder, bin 37 Jahre alt, Kriminalsekretär, wohnhaft in Opladen, Jahnstrasse 8.
Mit den Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Die Zeugin Weber leistete den Zeugeneid.
Die Zeugen Messenholl und Schröder belehrte ich ordnungsgemäss gemäss § 61 Nr. 6 StPO.

Der Verteidiger der Angeklagten Vollerthun verlas die aus der Anlage ersichtlichen Beweisanträge.

Beschlossen und verkündet:

Der beantragte Beweisbeschluss wird abgelehnt, da sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, ~~Sachverständigen~~ und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurden die Angeklagten befragt, ob sie etwas zu erklären haben. ~~Er~~ - Sie - erklärten sich.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

gegen die Angeklagten Vollstedt und Klünsch die Todesstrafe,
gegen den Angeklagten Krantz eine Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus
sowie Einziehung der sichergestellten Rudolf Koppenmarke
„Tabakware".

Der Angeklagten Vollstedt

~~D~~ Verteidiger beantragte:

den Angeklagten Vollstedt mit allen gesetzlichen Strafmilderungsgründen zu bestrafen.

Der Verteidiger des Angeklagten Klünsch und Krantz beantragte,

~~[illegible]~~ die Glaubwürdigkeit der Zeugen sehr sorgfältig zu überprüfen und zu diesem Zweck die Verhandlung zu vertagen, jedenfalls die Angeklagten Klünsch und Krantz mit allen gesetzlichen Strafmilderungsgründen zu bestrafen.

Die Angeklagten befragt, was sie selbst noch zu ihrer Verteidigung anzuführen haben, erklärten sich.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Der Vorsitzer schloß die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Es wurde folgendes Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe um Uhr verkündet:

Im Namen des deutschen Volkes!

I.

Die Angeklagten Volkertshum und Klünsch haben in den Jahren 1941 und 1942 fortgesetzt öffentlich durch wiederholte hetzerische Äußerungen den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen gesucht.

Sie werden daher wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte Krawz hat fortgesetzt Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet.

Er wird deshalb zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.

Volkertshum und Klünsch werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, Krawz auf acht Jahre aberkannt.

II.

Der sichergestellte Rundfunkapparat Marke „Seitenwerk" wird eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens

Hinrichs.

Schluß der Sitzung um 14 Uhr 45 Minuten.

Abschrift.

9 J 22/43
2 H 62/ 43

18

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Schweißer Fritz V o l l e r t h u n aus Opladen, geboren am 1. März 1901 in Elbing,

2.) den Generatorheizer Johann K l ü n s c h aus Opladen-Quettingen, geboren am 24. August 1903 in Schlebusch-Ophoven,

3.) den Kupferschmied Michael K r a n z aus Opladen, geboren am 18. Oktober 1903 in Düren,

zurzeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Diescher, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Preußner,
Generalarbeitsführer Dortschy,
Stadtrat Kaiser,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Ladewig,

für Recht erkannt:

I.

Die Angeklagten Vollerthun und Klinsch haben in den Jahren 1941 und 1942 aus kommunistischer Einstellung fortgesetzt öffentlich durch wiederholte hetzerische Äußerungen den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen gesucht.

Sie werden daher wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte Kranz hat fortgesetzt Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet.

Er

Er wird deshalb zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.

Vollerthun und Klünsch werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, Kranz auf acht Jahre aberkannt.

II.

Der sichergestellte Rundfunkapparat Marke "Sachsenwerk" wird eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts - wegen.

G r ü n d e.

Die Angeklagten V o l l e r t h u n und K l ü n s c h sind wegen Vorbereitung kommunistischen Hochverrats vorbestraft.

Der jetzt 42 Jahre alte Vollerthun, der der KPD. seit 1925 angehörte, hat sich nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, und zwar seit dem Sommer 1932, als Pol-Leiter der aufgelösten KPD. in Remscheidt betätigt und auch 170 Exemplare illegaler kommunistischer Hetzschriften verbreitet. Er ist deswegen durch Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. November 1934 - O J 67.34 - O J. 427.34 - mit zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus bestraft worden.

Auf seine Veranlassung hat auch der jetzt 39jährige Klünsch seit dem Herbst 1933 für die illegale KPD. gearbeitet, indem er sich als Kassierer betätigt und kommunistische Flugschriften verbreitet hat. Deshalb ist er am 13. Juli 1935 vom Oberlandesgericht Hamm - 6 O.Js.23.35 - mit sieben Jahren Zuchthaus bestraft worden, jedoch wegen guter Führung sieben Monate vor Beendigung der Strafzeit aus dem Zuchthaus entlassen worden.

Beide Angeklagte haben nach der Verbüßung der Strafe alsbald Arbeit gefunden. Vollerthun als Schweißer und Klünsch als Generatorheizer, und zuletzt einen Wochenlohn von rund 60 RM bezogen. Sie sind verheiratet, ihre Ehefrauen sind Schwestern.

Mit den Angeklagten verkehrte die im gleichen Hause wohnende Ehefrau Weber. Als die Eheleute Vollerthun verzogen, traf sie mit ihnen nach wie vor häufig bei den Eheleuten Klünsch zusammen. Auch der im gleichen Hause wohnende Dreher Messenholl fand sich gelegentlich, wenn auch seltener, bei den Eheleuten Klünsch ein. Bei diesen Zusammenkünften wurden hauptsächlich politische Fragen erörtert

tert, die nun den Gegenstand dieses Strafverfahrens bilden.

Die Angeklagten Vollerthun und Klünsch haben bei diesen Besprechungen u.a. folgende Äußerungen getan:

"Die armen Jungs (gemeint waren die deutschen Soldaten) fielen nur für die Dickbälge. Der ganze Krieg sei nur eine Kapitalsangelegenheit und wir müßten ihn unbedingt verlieren. Wir hätten ja auch nichts davon, ob wir den Krieg gewännen oder verlören."

"Der Krieg sei ein Verzweiflungsakt Hitlers."

"Es sei besser, unter einer fremden Besatzung, als unter dieser Regierung zu leben."

Der Angeklagte Vollerthun machte folgende Äußerungen:

"Der Staatsanwalt habe ihm in seinem früheren Verfahren vorgeworfen, er sei durch Städte und Dörfer gereist, um den Kommunismus an den Mann zu bringen. Jetzt werde er beweisen, daß er dazu auch in der Lage sei. Er hoffe nochmal Ortsgruppenleiter - nämlich bei der KPD. - von Opladen zu werden, dann werde schon alles in Ordnung gehen."

Über den Krieg äußerte er, Hitler werde noch mit Gas anfangen, wenn er sich nicht weiter helfen könne, und dann sagen, England habe zuerst mit Gasbomben gearbeitet.

In einem Gespräch über den Terrorangriff englischer Flieger auf Köln vom 31. Mai 1942 äußerte Vollerthun zu Klünsch:

" Das ist noch gar nichts, das muß noch besser kommen, was Johann? Wir brauchen nichts mehr zu tun, das machen die anderen schon. Die machen es richtig."

Der Angeklagte Klünsch erklärte hierzu seine Zustimmung und äußerte seinerseits, als über die unterschiedliche Behandlung von Angestellten und Arbeitern in den Betrieben gesprochen wurde, es sei "nicht richtig, wenn der eine mit dem weißen Kittel herumlaufe und der andere mit dem blauen Anzug."

Die Angeklagten taten auch sonst noch Äußerungen dieser Art, deren Wortlaut im einzelnen sich jedoch nicht mehr hat feststellen lassen.

Frau Weber erkannte diese Reden der Angeklagten als kommunistische

sche Propaganda und Hetze gegen den nationalsozialistischen Staat und trat dem ständig entgegen, wobei sie insbesondere Klünsch auch vorhielt, daß er sich über die heutigen Verhältnisse im Staat nicht beklagen dürfe, da er sogleich nach der Entlassung aus der Strafhaft auskömmlichen Verdienst gefunden habe. Die Angeklagten beharrten jedoch bei ihren Äußerungen, und suchten sie noch näher zu begründen. Vollerthun betonte hierbei gelegentlich, er würde sich vor alten Kommunisten schämen müssen, wenn er etwa in die SA. eintreten würde, während Klünsch hervorhob, er habe vom heutigen Staat nichts zu erwarten, es müsse "Gleichberechtigung" geschaffen werden, der Arbeiter müsse zu seinem Recht kommen.

Frau Weber schrieb mehrmals ihrem bei der Wehrmacht in Russland stehenden Ehemanne, welche Reden die beiden Angeklagten führten, und wurde von ihm in ihrem ablehnenden Standpunkt bestärkt und aufgefordert, den Angeklagten entgegenzutreten. Als sie die Angeklagten dann zu wiederholten Malen darauf hinwies, sie habe deren Äußerungen ihrem Manne geschrieben und dieser sei damit keinesfalls einverstanden, zogen sie die Auffassung des Ehemannes ins Lächerliche und taten sie als belanglos ab. Von den Äußerungen der Angeklagten gab die Zeugin auch der ihr bekannten Frau Tillmann Kenntnis.

Mit Vollerthun ist auch der jetzt 39jährige verheiratete Angeklagte K r a n z bekannt, der von 1927 bis 1929 der SPD. angehört hatte und aus ihr ausgeschieden war, weil er mit ihrer Politik nicht einverstanden war. Er hat 1932 kommunistische Broschüren, wie er behauptet nur einmal und ohne ihren Inhalt zu kennen, und nur um sich mal etwas Geld zu verdienen, verteilt und ist deswegen nach der Machtergreifung auf 13 Wochen in Schutzhaft genommen worden. Später hat er sich angeblich nicht mehr politisch betätigt.

Bald nach Beginn des gegenwärtigen Krieges erzählte er Vollerthun einmal in Gegenwart der Frau Weber, daß er seinen Schwager im Lazarett besucht habe, der dort asthmakrank darniederliege. Dabei äußerte er: Sein Schwager solle "nicht mehr für den Bluthund Hitler kämpfen"; er, der Angeklagte, habe ihm ein Mittel besorgt, das eine Besserung des Leidens verhindern würde.

In der Wohnung des Kranz fand sich Vollerthun, wie er der Frau

Weber

Weber erzählt hat und wie auch der Angeklagte Klünsch in seiner Vernehmung durch die Polizei bekundet hat, wiederholt ein und hörte zusammen mit ihm durch dessen Rundfunkapparat Nachrichten ausländischer Sender.

II.

Die Anklage legt den Angeklagten zur Last, durch die festgestellten Äußerungen und das Abhören ausländischer Rundfunksendungen die Gewaltziele des Kommunismus gefördert und damit zugleich die Wehrkraft des deutschen Volkes zu zersetzen versucht zu haben, strafbar gemäß § 83 Abs.2 u.3 Ziff.1 StGB., § 5 Abs.1 Ziff.1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO.). In der Hauptverhandlung hat der Anklagevertreter ferner die Bestrafung der Angeklagten Vollerthun und Kranz auf Grund der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 beantragt. Strafantrag ist gestellt.

III.

Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung die ihnen zur Last gelegten Äußerungen sowie das Abhören ausländischer Rundfunksendungen mit allem Nachdruck bestritten und sind auch bei dieser Einlassung geblieben, nachdem die Zeugin Frau Weber mit Bestimmtheit bekundet hat, daß die Angeklagten diese und ähnliche Äußerungen in ihrer Gegenwart gemacht haben und daß Vollerthun stets freimütig davon gesprochen habe, daß er gemeinsam mit Kranz bei diesem ausländische Rundfunksendungen abhöre. Die Angeklagten haben dazu erklärt, sie seien von der Zeugin offenbar mißverstanden worden, denn sie seien keineswegs gegen den heutigen Staat eingestellt, sondern stünden heute hinter dem Führer. Sie hätten sich in ihrem Beruf durch besonders gute Leistungen und kameradschaftliches Verhalten ausgezeichnet, niemals ihren Arbeitskameraden gegenüber abfällige Äußerungen über die heutigen politischen Verhältnisse in Deutschland getan, sich stets an dem WHW. und sonstigen Sammlungen beteiligt und sogar selbst als Sammler betätigt. Vollerthun hat ferner behauptet, er habe in seinem Beruf für seinen Betrieb wertvolle Erfindungen gemacht, mehrmals mit eigener Lebensgefahr erfolgreich Schadenfeuer im Betrieb bekämpft und sich schließlich mit allem Nachdruck um die Wiedererlangung seiner Wehrwürdigkeit bemüht, die ihm auch schließ-

lich

lich zugebilligt worden sei. Wer so eingestellt sei, meinen die Angeklagten, könne gar nicht die von der Anklage behaupteten Äußerungen getan haben. Ferner tragen sie vor, die Zeugin Weber lege ihnen Äußerungen anderer Personen in den Mund. Sie habe nämlich mit dem Schwiegervater der Angeklagten Vollerthun und Klünsch, einem fanatischen Kommunisten namens Schmitz, viel verkehrt und wahrscheinlich die von ihr behaupteten Äußerungen von jenem gehört. Wie sie dazu komme, ihnen diese Äußerungen in den Mund zu legen, vermögen sie indessen selbst nicht zu sagen. Schließlich haben sie die Glaubwürdigkeit der Zeugin durch die Behauptungen zu erschüttern versucht, Frau Weber treibe Schleichhandel, sie sei faul und liederlich, lasse ihr kleines Kind verkommen und habe auch selbst abfällige Äußerungen gegen die Staatsführung und den Führer getan.

Der Senat ist bei der Würdigung des Beweisergebnisses der Darstellung der Zeugin Weber gefolgt. Er ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Zeugin hat ihre Bekundungen klar, ruhig und bestimmt gemacht und zwar dahin, daß die Angeklagten Vollerthun und Klünsch die ihnen zur Last gelegten Äußerungen in ihrer Gegenwart getan, im ähnlichen Sinne sich auch sonst häufig geäußert und dadurch ihren, der Zeugin, Widerspruch herausgefordert und zu längeren Erörterungen Anlaß gegeben haben. Bei diesen Unterhaltungen hätten Vollerthun und Klünsch stets abfällig über den heutigen Staat gesprochen, während sie, die Zeugin, sie zu widerlegen versucht habe. Auch die Äußerung des Angeklagten Kranz, sein Schwager solle nicht mehr für den Bluthund Hitler kämpfen, hat die Zeugin mit aller Bestimmtheit bekundet. Da die Angeklagten zugeben, mit der Zeugin befreundet gewesen zu sein, bis sie von ihr in diesem Verfahren belastet wurden, besteht kein Anlaß anzunehmen, daß die Zeugin Weber, die im übrigen auf den Senat einen durchaus zuverlässigen Eindruck gemacht hat, bewußt etwas Falsches - noch dazu unter ihrem Eide - bekundet hat. Auch scheiden Mißverständnisse, wie die Angeklagten sie geltend machen, auf jeden Fall aus. So ist die Darstellung der Angeklagten widerlegt, sie hätten nicht mit Schadenfreude, sondern vielmehr mit tiefer Besorgnis von dem Fliegerangriff auf Köln gesprochen. Denn die Zeugin hat überzeugend dargetan, daß sie gerade über die hämische Art aufs tiefste empört war, mit der beide Angeklagte ihre Befriedigung über die erfolgten Zerstörungen zum Ausdruck

druck gebracht haben. Es besteht auch kein Anlaß anzunehmen, daß die Zeugin bewußt oder unbewußt Äußerungen des Kommunisten Schmitz auf die Angeklagten überträgt.

Nun hat allerdings der Zeuge Mesenholl die Bekundungen der Zeugin Weber nicht bestätigt, sondern erklärt, derartige Äußerungen nicht gehört zu haben. Der Senat hat aber nicht den geringsten Zweifel, daß Mesenholl mit der Aussage zurückhält, nachdem er im Ermittlungsverfahren vor dem Zeugen Kriminalsekretär Schröder die Darstellung der Zeugin Weber in wesentlichen Punkten bestätigt hat. Die Nichtbestätigung durch den Zeugen Mesenholl in der Hauptverhandlung kann also den Wert der Bekundungen der Frau Weber nicht beeinträchtigen. Befremdend wirkt allerdings, daß die Zeugin mit den Familien Vollerthun und Klünsch trotz der vielfachen hetzerischen Äußerungen der Angeklagten weiter verkehrt hat. Ihre Erklärung, sie und vor allem ihr Kind hätten sich sehr zu der Frau Klünsch hingezogen gefühlt, gibt für ihr Verhalten zwar eine Erklärung, ohne es indessen rechtfertigen zu können. Für den Senat war letzten Endes ausschlaggebend, daß nicht nur Mesenholl sondern auch, wie der Zeuge Kriminalsekretär Schröder bekundet, der Angeklagte Klünsch im Ermittlungsverfahren wesentliche, den Gegenstand der Anklage bildende Äußerungen des Angeklagten Vollerthun bestätigt hat, und daß Klünsch damals ausdrücklich zugegeben hat, gewußt zu haben, daß Kranz und Vollerthun gemeinsam ausländische Sender abhörten. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Senat der Zeugin Weber Glauben geschenkt und die übrigen Angriffe der Angeklagten gegen die Person der Zeugin als neben der Sache liegend außer Betracht gelassen.

IV.

In rechtlicher Beziehung hat der Senat das Verhalten der Angeklagten wie folgt gewürdigt:

a) Vollerthun und Klünsch sind alte Kommunisten. Ihre Behauptung, sie hätten sich nach ihrer Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat innerlich umgestellt und stünden jetzt hinter dem Führer ist durch ihre eindeutigen Äußerungen einwandfrei widerlegt. Sie sind danach überzeugte, durch keine Strafe belehrbare Anhänger der kommunistischen Idee geblieben und haben mit ihren Äußerungen für

den

den Kommunismus geworben und sich damit erneut der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht (§ 83 Abs.2 StGB.). Da sie durch dieselbe Tat den feindlichen gegen Deutschland kämpfenden Mächten, insbesondere den Sowjets, Vorschub leisteten, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Angeklagten waren sich dessen auch bewußt. Hierin erschöpft sich aber die Strafbarkeit ihres Tuns nicht. Die Angeklagten haben sich vielmehr, und das ist der Kern ihrer gesamten Betätigung, der Zersetzung der Wehrkraft im Sinne des § 5 Abs.1 Ziff.1 KSSVO. schuldig gemacht. Sie haben jede Gelegenheit benutzt, politische Ereignisse vor allem mit der Zeugin Weber, aber auch mit dem Zeugen Mesenholl, zu besprechen und dabei stets eine staatsfeindliche Auffassung vertreten. Sie haben die deutsche Staatsführung abfällig kritisiert, den Führer verunglimpft und den Zusammenbruch der deutschen Front in Aussicht gestellt. Für sie war der Krieg nicht der höchste Ausdruck des Freiheits- und Selbsterhaltungswillens des gesamten deutschen Volkes, sondern eine Angelegenheit der Kapitalisten, der "Dickbälger" und ein Verzweiflungsakt des Führers. Aus dem siegreichen Abschluß des Krieges erwarteten sie für sich keinen Vorteil. Deshalb wünschten sie auch nicht, daß Deutschland den Krieg gewinnt; ja, sie wollten lieber unter fremder Besatzung als im jetzigen Deutschland leben. Aus diesem Grunde suchten sie auch ihre Zuhörer, vor allem die Zeugin Weber, von der Aussichtslosigkeit des Krieges zu überzeugen und sie von ihrer gegenteiligen Meinung abzubringen. Sie gingen dabei soweit, sogar ihre Freude und ihre Befriedigung über die Terrorakte feindlicher Flieger gegen die deutsche Zivilbevölkerung zu äußern. In dieser Einstellung waren sich beide Angeklagte gleich, so daß es im einzelnen unerheblich ist, wer die Äußerung getan und wer von ihnen sie durch seine Zustimmung gebilligt hat. Allerdings beschränkte sich die zersetzende Tätigkeit der beiden Angeklagten auf Gespräche in einem kleinen Kreise. Der Zeuge Mesenholl war dabei seltener zugegen. Die Angeklagten rechneten aber damit, daß Frau Weber und Mesenholl das Gehörte nicht für sich behalten, sondern zu anderen Personen davon sprechen würden, und sie wünschten eine derartige Weitergabe sogar, um auf diese Weise auf politisch nicht gefestigte Personen mittelbar Einfluß zu gewinnen und so die Widerstandskraft weiterer Kreise zu lähmen. Tatsächlich hat Frau Weber auch zumindest ihrem Ehemann und der Frau Tillmann von den Gesprächen Kenntnis gegeben, die ihrerseits die Anzeige gegen die Angeklagten veranlaßt hat, während eine Verbreitung durch Mesenholl

nicht

nicht festgestellt ist.

Die Angeklagten haben damit öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen gesucht. Sie waren mithin wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zu verurteilen. Bei dem Angeklagten Vollerthun liegt außerdem ein Verbrechen gegen § 1 der Rundfunkverordnung vom 1.9.1939 vor. Er hat ausländische Sendungen in der offenbaren Absicht abgehört, sich im kommunistischen Sinne zu stärken und Material für seine zersetzenden politischen Gespräche zu erhalten. Auch dieses Verbrechen ist in Tateinheit mit Wehrkraftzersetzung begangen.

Gemäß § 73 StGB. war die Strafe aus § 5 KSSVO. zu entnehmen. Ein minder schwerer Fall im Sinne des Abs.2 a.a.O. liegt nicht vor. Allerdings hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen, daß die Angeklagten mit ihrer Hetze Erfolg gehabt haben. Frau Weber hat ihren ablehnenden Standpunkt behauptet; die Einstellung des Zeugen Mesenholl ist undurchsichtig. Erschwerend fällt aber vor allem ins Gewicht, daß die Angeklagten geradezu eine systematische Hetze entfaltet haben und zwar, obwohl sie durch ihre Vorstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit allem Nachdruck vor einer derartigen Betätigung gewarnt worden waren. Auch hatte ihnen der nationalsozialistische Staat gut bezahlte Arbeit gegeben; so daß sie in auskömmlichen Verhältnissen lebten. Selbst wenn die Angeklagten sich, wie sie behaupten, in ihrer beruflichen Tätigkeit vorbildlich verhalten und sogar gewisse Verdienste erworben haben, so kann dieser Umstand die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit ihrer, das Volksganze bedrohenden Straftat nicht mindern. Der Senat mußte daher gegen Vollerthun und Klünsch auf die nach dem Gesetz hiernach allein zulässige Todesstrafe erkennen.

b) Der Angeklagte Kranz hat selbst ausländische Sender abgehört und den Mitangeklagten Vollerthun an diesen Empfängen teilnehmen lassen. Wenn auch der Inhalt dieser Sendungen im einzelnen nicht feststeht, so hat der Senat doch keine Bedenken festzustellen, daß die von den ausländischen Sendern verbreiteten Meldungen geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Kranz hat damit sich der vorsätzlichen Verbreitung derartiger Nachrichten schuldig gemacht und mußte demzufolge nach § 2 der Rundfunk-

ver-

verordnung vom 1.9.1939 verurteilt werden.

Der Angeklagte hat ferner den Führer als Bluthund bezeichnet. Der Annahme der Anklage, daß er sich damit ebenfalls im Sinne des § 5 KSSVO. strafbar gemacht habe, vermochte der Senat nicht zu folgen. Es handelt sich um eine einmalige Äußerung, von der nicht mit hinreichender Klarheit festgestellt werden konnte, in welchem Zusammenhang sie getan worden ist. Der Senat hat zwar die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte von einem ganz besonders tiefen Haß gegen den Führer beseelt ist. Dafür aber, daß er die Absicht oder auch nur die Vorstellung gehabt hat, durch diese Äußerung auf seine Zuhörer und damit mittelbar auf weitere Volkskreise zersetzend zu wirken, gibt der Sachverhalt keinen hinreichenden Anhalt. Ebenso konnte eine Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat nicht ausgesprochen werden, da die politische Einstellung des Angeklagten nicht mit Sicherheit erkennbar ist. Aus der SPD. ist er bereits im Jahre 1929 ausgeschieden. Daß er sich in der Folgezeit politisch betätigt hätte, war nicht festzustellen, abgesehen davon, daß er einmal kommunistische Zeitungen verkauft hat, um sich dadurch während seiner Arbeitslosigkeit eine kleine Einnahme zu verschaffen. Wenn auch die Krassheit seiner Äußerung über den Führer für seine marxistische Einstellung spricht, so vermochte der Senat doch nicht mit Sicherheit eine solche festzustellen. Bleibt demnach auf jeden Fall der Tatbestand des § 2 des Heimtückegesetzes erfüllt, so konnte eine Verurteilung nach diesem Gesetz nicht erfolgen, da die gemäß § 2 Abs.3 a.a.O. erforderliche Anordnung des Reichsministers der Justiz bis zum Schluß der Hauptverhandlung nicht beigebracht worden ist. Der Senat hat indessen insoweit eine Abtrennung und Aussetzung des Verfahrens nicht für erforderlich gehalten, um zu einer gerechten Strafe zu gelangen. Die Äußerung des Angeklagten gegen den Führer zeigt, daß er stark staatsfeindlich eingestellt ist. Aus dieser Gesinnung heraus hat er auch die ausländischen Rundfunknachrichten abgehört und sogar Vollerthun herangezogen, diesen also in staatsgegnerischem Sinne absichtlich beeinflußt. Hiernach erscheint die Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten in einem so starken Maße staatsgefährlich, daß der Senat, dem Antrage des Anklagevertreters folgend, eine Zuchthausstrafe von acht Jahren als angemessene Sühne angesehen hat.

Die Angeklagten haben sämtlich ehrlos gehandelt. Sie sind daher nicht würdig, Ehrenrechte auszuüben. Deshalb sind ihnen, und zwar

zwar Vollerthun und Klünsch auf Lebenszeit und dem Angeklagten Kranz auf die Dauer von acht Jahren, die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Einziehung des zum Abhören ausländischer Rundfunksendungen benutzten Empfangsgeräts des Angeklagten Kranz beruht auf § 1 Satz 3 der Rundfunkverordnung, die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Diescher Preußner.

Abschrift.

9 J 22/43. Berlin, den 21. Mai 1943.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Vfg.

I. Gnadenheft anliegend.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizeileitstelle in Düsseldorf.

Zu: II A 124/43.

Folgende Personen

1.) Fritz Vollerthun, Schweißer, geboren am 1. März 1901 in Elbing,

2.) Johann Klünsch, Generatorheizer, geboren am 24. August 1903 in Schlebusch-Ophoven

sind vom Volksgerichtshof am 14. Mai 1943 wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung - für jeden Verurteilten besonders -, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir je drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis in Plötzensee befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

II. Zu schreiben

- unter Beifügung der Aufnahme von II und 1 einfache Urteilsformel:

An die
Geheime Staatspolizei,
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS- Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in Berlin SW 11,
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen [ ]
wegen Zersetzung der Wehrkraft.

Anlagen: 2 Schriftstücke.

In

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizeileitstelle in Düsseldorf vom heutigen Tage und eine Urteilsformel mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) des Gerichtsgefängnisses in Opladen zu Zug.Liste 273,274/42,

b) der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW 40, zu Gef.B.Nr. 742 u. 743/43.

Die ehemaligen Untersuchungshäftlinge

zu a) wie Vorseite [ ]

zu b)

sind vom Volksgerichtshof am 14. Mai 1943 wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung - für jeden Verurteilten besonders -, wie die Verurteilten sich dort während der Untersuchungshaft geführt haben - und welche besonderen Umstände n ch dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Abschrift dieser Vfg. zum Gnadenheft II.

VI. Nach einer Woche.

VII. Dies zum Gnadenheft.

VIII. Weitere Vfg. Bl.4, sowie Vollstr.Akten und Hauptakten.

Im Auftrage

gez. Dr. Barnickel.

= = = = = = = = = = = = = =

Abschrift

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Düsseldorf, den 3. Juni 1943 194

Prinz-Georg-Straße 98
Fernsprecher: Nr. 36391
Postscheckkonto Essen 1471 der Regierungshauptkasse Düsseldorf
Reichsbankgirokonto 36/163 für Buchhalterei VI R

B.-Nr. II A - 124/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Eilt sehr!

An den
Herrn Oberreichsanwalt
bei dem Volksgerichtshof
in B e r l i n

Betrifft : Gnadensache Johann K l ü n s c h, geb. am 24.8.1903 zu Schlebusch-Ophoven, wohnhaft in Opladen, Jakobistr.17 z.Zt. in der Strafanstalt in Plötzensee.
Vorgang : Dort. Fernschreiben vom 21.5.1943-9 J 22/43-.
Anlagen : 3 dreiteilige Lichtbilder.

K l ü n s c h war vor der Machtübernahme nicht Mitglied einer politischen Partei oder Organisation. Er sympathisierte aber mit der KPD. Nach ihrer Auflösung im Jahre 1933 betätigte er sich am Aufbau der illegalen KPD. in Opladen. Er kassierte Beiträge und verbreitete Schriften hochverräterischen Inhaltes.

Am 13.7.1935 wurde K. vom Oberlandesgericht in Hamm/Westf.(Akt.: 6 O.Js.23/35)wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 7 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust verurteilt. Diese Strafe war bis zum 20.1.1942 bemessen. K. wurde aber durch Gnadenerweis des Reichsministers der Justiz (Aktz.:III g 1 Gn.26/41)am 20.6.1941 vorzeitig aus der Strafhaft entlassen und ihm für den noch nicht verbüssten Teil seiner Freiheitsstrafe eine Bewährungsfrist bis zum 30.6.1944 eingeräumt.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft erhielt K. in Opladen Arbeit als Generatorenheizer. Er verdiente wöchentlich etwa RM 50.-- netto. Auf seiner Arbeitsstelle und in der Öffentlichkeit war er nicht gut gelitten. Sein Gesamtverhalten liess eine innere Umstellung bei ihm nicht erkennen.

Am 31.12.1942 wurde K. erneut festgenommen und am 14.5.1943 vom II. Strafsenat des Volksgerichtshofes in Berlin(Aktz.: 9 J 22/43 - H 62/43) wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt, weil er in den Jahren 1941/2 in seiner Wohnung in Gegenwart von Gesinnungsgenossen und anderen zu Besuch bei ihm weilenden Personen in hetzerischer und verleumderischer Weise seiner nach wie vor ihn beherrschenden kommunistischen Einstellung Ausdruck verlieh, in der Absicht, kommunistische

Propaganda zu betreiben.

Die Ehefrau des K. ist durch ein schweres Gallen-und Lebeleiden erwerbsunfähig. Sie bezieht eine monatliche Unterstützung in Höhe von RM 57.--. Sie ist eine Schwester der Ehefrau des in gleicher Sache wie ihr Ehemann verurteilten Vollerthun. Aus ihrer Ehe mit K. sind zwei Kinder, die im Alter von 13 und 8 Jahren stehen, hervorgegangen. Ihre Kinder sind gut erzogen, was aber lediglich ihr Verdienst ist. Der 13-jährige Sohn ist Angehöriger der Staatsjugend.

K. hat durch seine Tat den wehrhaften Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen und zu lähmen versucht. Das ihm durch seine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft entgegengebrachte Vertrauen hat er in gemeinster Weise missbraucht. Seine Handlungsweise entspricht seiner inneren Einstellung. Er ist ein unverbesserlicher Kommunist, der bei jeder sich bietenden Gelegenheit erneut rückfällig werden wird. Nach Sachlage und in Ermangelung besonderer Gnadengründe ist bei ihm keine Milde angebracht.

Ein Gnadenerweis für K. in jeglicher Form und die Überlassung seiner Leiche zur schlichten Bestattung wird daher nicht befürwortet.

Es wird um Übersendung einer Urteilsausfertigung für die hiesigen Akten gebeten.

In Vertretung :
gez. Weygandt

Beglaubigt :

Geschäftsz.Angest.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
7

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
B.-Nr. 820/41 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 11. Juni 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 13. JUNI 1943
Abg.: mit Anl.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Fritz V o l l e r t h u n und Johann K l ü n s c h wegen Zersetzung der Wehrkraft.

Bezug: Schreiben vom 21.5.43 - 9 J 22/43 -.

Anlagen: 2 Berichtsabschrift, 6 dreiteilige Lichtbilder

- - -

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Fritz V o l l e r t h u n ,
geboren 1.3.1901 Elbing,

Johann K l ü n s c h ,
geboren 24.8.1903 Schlebusch,

wird nicht befürwortet. Es sind auch keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Begnadigung rechtfertigen würden.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:
Schudow

se-

7

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 14. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Fritz V o l l e r t h u n

und

Johann K l ü n s c h

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 13. Juli 1943

Der Reichsminister der Justiz

Dr. T h i e r a c k

(Siegel)

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 15. Juli 1943

Behrendt

Justizangestellte

IV g 10a. 1487/43g

9

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 14. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Fritz V o l l e r t h u n

und

Johann K l ü n s c h

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 13. Juli 1943

Der Reichsminister der Justiz

Dr. T h i e r a c k

(Siegel)

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 15. Juli 1943

Behrends

Justizangestellte

IV K 10a. 1487/43 E

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Geschäftszeichen: 9 J 22/43
(Bitte in der Antwort anzugeben)

Berlin W 9, den 20. Juli 1943.
Bellevuestr. 15
Fernsprecher:
21 83 41

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Röttger aus Berlin

wird beauftragt, ~~den~~ - die - rechtskräftig zum T o d e verurteilte -n Fritz Vollerthun und Johann Klünsch mit dem Fallbeil hinzurichten.

Im Auftrage

Fige

Beschluß

9 J 22/43
2 Tgb. 68/43

In der Strafsache gegen
den Schweisser Fritz V o l l e r t h u n aus Opladen,
geboren am 1. März 1901 in Elbing,
z.Zt. in Berlin - Plötzensee in Strafhaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat usw.
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, in der Sitzung vom 27. September 1943 nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Verurteilten Vollerthun auf Wiederaufnahme des durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 14. Mai 1943 geschlossenen Verfahrens wird auf seine Kosten verworfen (§§ 364, 370, 473 Abs. 2 StPO.),
da die Frau Weber, auf deren Zeugenaussage der im Urteil festgestellte Sachverhalt mit beruht, weder wegen Eidesverletzung rechtskräftig verurteilt noch eine solche Verurteilung nach den angestellten Ermittlungen zu erwarten ist, zumal eine dahingehende Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich abgelehnt worden ist.

gez. Diescher Bartens Preussner-

- - - - - -

Ausgefertigt :
Berlin, den 27. September 1943,
Amtsrat,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausg. 29. Sept. 1943

errn
berreichsanwalt beim Volksgerichtshof,
h i e r

---

nit 2 Ausfertigungen,
2 Abschriften und Akten übersandt.

Zell

10

1/ Mitteilung eines Schlüssels des Briefkasten Vollerbsen im Justizhaus in Brandenburg (Havel) Grabenstr. Eingang Ecke Justizhausstr. zustellen.

2/ Mitteilung des Schlüssels Rb 2 des Briefkasten Krug in Berlin W50, Tauentzienstr. 12 einholen.

3/ Mitteilungen Briefkasten dieser Schlüssel zu den genannten Nummern.

4/ Abschrift dieser Verfg. zu den Akten.

5. Dem Geschäftsarbeiter

B 29. Sep. 1943

L. f. J.

Ff. Zell 1, 2 + 4/- 30.9.Rauß
n-6. 30.9.43 SR

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
9 J 22 / 43

Berlin, den 6. Oktober 1943.

Sofort!

Verfügung
betr. Vollstreckung von Todesurteilen.

I. Vermerk:

Verurteilte:

1.) Hermann Fritz Volkenborn aus Opladen, geb. am 1. III 01 in Elbing
2.) Hermann Johann Klümpke aus Opladen-Quettingen, geb. am 24. VIII 03 in Schlebusch-Opladen
3.)
4.)
5.)

Urteil des 2 Senats des Volksgerichtshofs vom 14. Mai 1943
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 13. Juli 1943 - IV g 10a 1487/43 g -
Vollstreckungsauftrag vom 13. Juli 1943

Termin zur Eröffnung an die Verurteilten:

Montag den 11. Oktober 1943,

zu 1) um ab 16 Uhr,
zu 2) um ab 16 Uhr,
zu 3) um Uhr,
zu 4) um Uhr,
zu 5) um Uhr

Termin

Termin zur Hinrichtung in Brandenburg
Montag den 11. Oktober 1943
zu 1) um ab 17 Uhr,
zu 2) um ab 17 Uhr,
zu 3) um Uhr,
zu 4) um Uhr,
zu 5) um Uhr

Leitung der Vollstreckung: Amtsgerichtsrat Rathmayer
Sachbearbeiter: Landgerichtsrat Dr. Ladewig
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA: Justizangestellte Kasse

Verteidiger:
zu 1) Rechtsanwalt H. Wilhelm Kunz in Berlin W 50, Ranke[illegible]
Fernsprecher: 243068, 243069
zu 2) Rechtsanwalt Ewald Wübken in Berlin W 30, Geisbergstraße 49
Fernsprecher:
zu 3) Rechtsanwalt
Fernsprecher:
zu 4) Rechtsanwalt
Fernsprecher:
zu 5) Rechtsanwalt
Fernsprecher:

Bestimmung über die Leichen: Angehörige

Dolmetscher ist - nicht - erforderlich.

II.

~~II. Zu schreiben:~~

I.) An den Durch Rohrpost! Persönlich!

Vorstand des Zuchthauses (Jm Doppelumschlag)
~~Strafgefängnisses Plötzensee~~
~~zu Händen von Herrn Oberregierungsrat~~ (Innenstempel:
~~V a c a n o~~ oder Vertreter im Amt "Vertraulich")
in
in Brandenburg (Havel)- Görden ~~Berlin - Plötzensee.~~
~~Königsdamm 7.~~

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

soll unter Leitung des Amtsgerichtsrat Stahlmagen

Montag den 11. Oktober 1943 ab 8 Uhr

(einrücken wie zu I [ ] Blauklammer)

in dem ~~Gefängnis Plötzensee in Berlin~~ Zuchthaus Brandenburg (Havel)- Görden stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird in der vorbezeichneten Reihenfolge

Montag den 11. Oktober 1943

von 16 Uhr ab erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtungen beauftragte Scharfrichter Röttger aus Berlin bei Jhnen melden.

Der Verteidigern, und zwar:

(einrücken wie zu I [ ] Grünklammer)

ist der Zutritt zu den jeweils von ihnen verteidigten Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leichen werden dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Landgerichtsrats v. Ladenberg - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) ~~in geeigneter Form zu bestätigen.~~

2.)

2.) An den — Außenanschrift: "Persönlich!"

Herrn Präsidenten — Eilt sehr!
des Volksgerichtshofs
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat U l r i c h
h i e r.

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 14. Mai 1943 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

soll

Montag den 11. Oktober 1943
von 17 Uhr bis 18 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an die Verurteilten wird Montag den 11. Oktober 1943 zwischen 16 16 Uhr und Uhr erfolgen.

3.) Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

An den
Herrn Leiter des Anatomisch-biologischen
Instituts der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n NW 7.
Luisenstraße 56.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

zu 1) 42 Jahre alt,
zu 2) 40 Jahre alt,
zu 3) Jahre alt,
zu 4) Jahre alt,
zu 5) Jahre alt

findet Montag den 11. Oktober 1943 von 17 Uhr bis 18 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die

Die Leichen überlasse ich dem dortigen Institut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des Landgerichtsrats H. Ladewig oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

2.) An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor Dr.
Schneidenbach - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

S o f o r t !
Vertraulich!
Persönlich!

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 14. Mai 1943 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

soll Mittwoch den 19. Oktober 1943 von 17 Uhr bis ab Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtungen werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckungen in der Presse in folgender Form zu veranlassen: abzudrucken wie folgt.

(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes in Blauklammern).

5.) unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11 dieser Verfügung -:

An

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

(Im Doppelumschlag)
Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Ich bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachungen entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

8.) - unter Beifügung je einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung - :

a) Herrn Rechtsanwalt
in
b) Herrn Rechtsanwalt
in
c) Herrn Rechtsanwalt
in
d) Herrn Rechtsanwalt
in
e) Herrn Rechtsanwalt
in

(Im Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Die

26

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 14 Mai 1943 erkannten Todesstrafe an den Verurteilten

zu a) Fritz Vollertsen
zu b) Johann Kluncker
zu c)
zu d)
zu e)

soll Montag den 11. Oktober 1943

zu a) um ca 17 Uhr,
zu b) um ca 17 Uhr,
zu c) um Uhr,
zu d) um Uhr,
zu e) um Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem Verurteilten werden Montag den 11. Oktober 1943 zwischen 16 16 . Uhr und _____ Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem Verurteilten

---

teilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des Landgerichtsrat H. Lobeck - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9. Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

7.)

8.) Je 1 Einlaßkarten folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

9 J 22 / 43.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der am Mittwoch den 11. Oktober 1943 zwischen ab 17 Uhr und ---- Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe in der Strafsache gegen Fritz Volkerthum (Bruno Johann Krumat) teilzunehmen.

Berlin, den 6 Oktober 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

9.)

J

22 c

5/10.) Folgendes Auftragsschreiben)das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist.

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Rottger aus Halle
wird beauftragt, die rechtskräftig zum Tode verurteilten
(einrücken wie zu I / Rotklammer)
mit dem Fallbeil hinzurichten.

Im Auftrage

11.) Auf besonderen Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung.

Die am vom Volksgerichtshof wegen
zum Tode und zum dauernden Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilten

, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus

sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

III.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, ~~(~~3, ~~4, 5,~~ ~~6~~ sind sofort abzusenden,
~~zu Nr. 6:~~

IV.

IV. Sodann sofort wieder vorlegen.

Im Auftrage

zu II 1.) - 5.) gef. am 7.10.43 Schz.
ab am:

II. Zu schreiben:

1.) An den — Durch Rohrpost! — Persönlich! (Jm Doppelumschlag) (Jnnenstempel: "Vertraulich")

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
V a c a n o oder Vertreter im Amt
in
Berlin - Plötzensee.

Königsdamm 7.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

soll unter Leitung des [illegible] Reichsanwalts Dr. Lautz
Donnerstag den 22. Juli 1943 ab 19 Uhr

(einrücken wie zu I ~~Blauklammer~~)

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird in der vorbezeichneten Reihenfolge

Donnerstag den 22. Juli 1943

von 13 Uhr ab erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtungen beauftragte Scharfrichter Röttger aus Berlin bei Jhnen melden.

Der Verteidigern, und zwar: Rau.

(einrücken wie zu I ~~Grün~~klammer)

ist der Zutritt zu den jeweils von ihnen verteidigten Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leichen werden dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Reichsanwalts Dr. Lautz - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

2.)

2.) An den

Herrn Präsidenten
des Volksgerichtshofs
z.Hd. von Herrn Bürodirektor Wetzel
hier.

Außenanschrift: "Persönlich!"
Eilt sehr!
Innenstempel: "Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 14. Mai 1943 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

soll Donnerstag den 22. Juli 1943 von 19 Uhr bis ab Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an die Verurteilten wird Donnerstag den 22. Juli 1943 zwischen ab 13 Uhr und Uhr erfolgen.

3.) Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

An den

Herrn Leiter des Anatomisch-biologischen
Instituts der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in
Berlin NW 7.
Luisenstraße 56.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

zu 1) 42 Jahre alt,
zu 2) 39 Jahre alt,
zu 3) Jahre alt,
zu 4) Jahre alt,
zu 5) Jahre alt

findet Donnerstag den 22. Juli 1943 von 19 Uhr ab bis Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die

Die Leichen überlasse ich dem dortigen Jnstitut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Jch ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des Landgerichtsdirektor Dr. Schneidenbach oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

4.) An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor Dr.
Schneidenbach - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

Sofort!
Vertraulich!
Persönlich!

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 14. Mai 1943 19 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I, Rotklammer)

soll Donnerstag den 22. Juli 1943 von 19 Uhr ab bis Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtungen werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckungen in der Presse ~~in folgender Form zu veranlassen:~~ soll von abgesehen werden.

~~(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes in Blauklammern).~~

~~5.) - unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11 dieser Verfügung -:~~

An

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

(Im Doppelumschlag)
Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Ich bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachungen entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

6.) - unter Beifügung je einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung - :

a) Herrn Rechtsanwalt [illegible]
in [illegible]
b) Herrn Rechtsanwalt [illegible]
in [illegible]
c) Herrn Rechtsanwalt
in
d) Herrn Rechtsanwalt
in
e) Herrn Rechtsanwalt
in

(Im Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Die

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 14. Mai 1943 erkannten Todesstrafe an den Verurteilten

zu a) Eug Vollrath
zu b) Johann Kluck
zu c)
zu d)
zu e)

soll Donnerstag den 22. Juli 1943 ab 19 4

zu a) um 19 Uhr,
zu b) um 19 Uhr,
zu c) um Uhr,
zu d) um Uhr,
zu e) um Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem Verurteilten werden Donnerstag den 22. Juli 1943 zwischen 16 13 Uhr und ——— Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem Verur-

teilten

teilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des Landgerichtsrat H. Kluge - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9. Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

7.)

8.) Einlaßkarten folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

J 22 / 43.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Hinrichtung den 22. Juli 1943 zwischen 16 17 Uhr und ——— Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe in der Strafsache gegen Fräulein Volkenborn (Vorn. Johanna Klünner) teilzunehmen.

Berlin, den 20. Juli 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

9.)

J

10.) Folgendes Auftragsschreiben)das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist:

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Röttge aus Berlin wird beauftragt, die rechtskräftig zum Tode verurteilten

(einrücken wie zu I [ ] Rotklammer)

mit dem Fallbeil hinzurichten.

Im Auftrage.

~~11.) Auf besonderen Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der~~ Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung.

Die am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilten

, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus

sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

~~Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof~~

III.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, ~~5~~ 6 sind sofort abzusenden,
~~zu Nr. 6:~~

IV.

IV. Sodann sofort wieder vorlegen.

Im Auftrage

M.

19/IV. 42

zi I ggf: 20/7. Rep
ab: 20/7

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/38

% Frieb u.a.

Anklage

IV/38

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 22. März 1943.

- 6 J 135/42g -

I und [illegible] Hauptband I und II.

9 185

Haft!
Hoch- und Landesverrat!

Anklageschrift

II 29/30

1. Den Diplomvolkswirt Hermann F r i e b aus München, geboren am 11. Dezember 1909 in Mauerkirchen, Kreis Rosenheim, Oberbayern, geschieden, deutschen Reichsangehörigen,

Bl. I vor Blatt 1 I

1942 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz mit 100 RM Geldstrafe und 10 Tagen Gefängnis bestraft,

II 30R.
II 22R., 23R.
II 47

am 16. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 16. September 1942 seit diesem Tage in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis München-Neudeck - Gef.-Buch Nr. 804/122 -,

I 124/125

2. den Elektroinstallateur Josef W a g e r aus Augsburg, dort geboren am 29. Dezember 1905, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

Bl. IV vor Bl. 1 I

nicht bestraft,

II 9R.
II 20, 21R.
II 48, 92

am 16. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 15. September 1942 seit diesem Tage in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis München-Neudeck,

3.)

I 179/180

3. den Dreher Otto S a u l e r aus Augsburg, dort geboren am 26. September 1900, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

Bl. III vor Bl. 1 I

nicht bestraft

II 16, 19

seit 30. April 1943 in Schutzhaft in der Haftanstalt II in Augsburg,

I 84

4. die Steuerberaterswitwe Paula F r i e b, geborene Lettenbaur, aus München, geboren am 22. November 1871 in Deggendorf, Oberbayern, deutsche Reichsangehörige,

Bl. II vor Bl. 1 I

nicht bestraft,

II 8

I 197, 198R.

II 93

am 15. Mai 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 17. November 1942 seit diesem Tage in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis ?ünchen-Neudeck,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

A. den Angeschuldigten Hermann Frieb, von 1933 bis zu seiner Festnahme in München und anderen Orten im Deutschen Reiche, in Prag und Neuern in der ehemaligen Tschechoslowakei sowie in Paris,
den Angeschuldigten Josef Wager, von 1933 bis zu seiner Festnahme in Augsburg und anderen Orten im Deutschen Reiche sowie in Böhmisch-Eisenstein und in Neuern in der ehemaligen Tschechoslowakei,
den Angeschuldigten Otto Sauler, von Sommer 1941 bis zu seiner Festnahme in Augsburg,

I. fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1)

1.) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2.) der Angeschuldigten Hermann Frieb und Wager ferner

a. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitungunon Schriften und bildlichen Darstellungen gerichtet war,

b. zum Teil im Ausland begangen worden ist,

II. den Angeschuldigten Hermann Frieb, durch dieselbe Handlung wie zu I

1.) es unternommen zu haben, Staatsgeheimnisse zu verraten,

2.) ausländische Sender absichtlich abgehört zu haben,

III. die Angeschuldigten Hermann Frieb und Wager, durch dieselbe Handlung wie zu I, Hermann Frieb auch durch dieselbe Handlung wie zu II 1, im Jnland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

B. die Angeschuldigte Paula Frieb,

von 1933 bis zu ihrer Festnahme in München, Fischen am Ammersee und Augsburg durch dieselbe fortgesetzte Handlung

1.) dem Angeschuldigten Hermann Frieb zu den von diesem begangenen Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und des Landesverrats (I, II 1, III) durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben,

2.)

2.) ausländische Sender absichtlich abgehört und Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

3.) es unternommen zu haben, die Manneszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, 3 Nr. 1, 3, 4, §§ 89, 88, 91b StGB., §§ 1, 2, 5 der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, §§ 47, 49, 73 StGB.

Die Angeschuldigten Hermann Frieb und Josef Wager sind in der aus der illegalen SPD. hervorgegangenen Organisation der "Revolutionären Sozialisten" (RS.) als Stützpunktleiter, Frieb in München, Wager in Augsburg, führend tätig gewesen, haben sich mit den Funktionären der RS. im Ausland getroffen und ihnen Nachrichten politischer und wirtschaftlicher, der Angeschuldigte Hermann Frieb auch militärischer Art übermittelt. Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reiche haben sie mit den Stützpunktleitern in Wörgl, Salzburg, Wien und Innsbruck politische Zusammenkünfte veranstaltet und unter ihnen illegale Schriften verbreitet.

Der Angeschuldigte Hermann Frieb hat zur Förderung der hochverräterischen Bestrebungen außerdem Waffen und Munition beschafft und an einzelne Mitglieder der RS. verteilt sowie ausländische Sender abgehört. Ferner hat er im Jahre 1935 dem damaligen österreichischen Generalkonsul in München Nachrichten über militärische Vorgänge im Reiche mitgeteilt.

Der Angeschuldigte Wager hat außerdem im Oktober 1941 und Anfang 1942 Eisenspäne und Schmirgel zur Verübung von Sabotage zur Verfügung gestellt, von Sommer 1941 bis April 1942 in einem Rüstungsbetrieb mehrere Mitglieder für die RS. geworben und dem Angeschuldigten Sauler eine Waffe überlassen.

Der

Der Angeschuldigte Sauler ist im Sommer 1941 der illegalen Organisation der RS. beigetreten, ist als Vertreter des Angeschuldigten Wager vorgesehen gewesen, hat an mehreren Besprechungen mit dem Angeschuldigten Wager und anderen Funktionären der RS. teilgenommen und Beiträge bezahlt.

Die Angeschuldigte Paula Frieb hat ihr Landhaus in Fischen am Ammersee zu illegalen Besprechungen der Funktionäre der RS. zur Verfügung gestellt, Funktionäre in ihrer Wohnung in München beherbergt, Waffen weitergeleitet, an den bei der Wehrmacht befindlichen Angeschuldigten Hermann Frieb Briefe staatsfeindlichen und zersetzenden Jnhalts geschrieben, ausländische Sender abgehört und die Nachrichten dem Angeschuldigten Hermann Frieb mitgeteilt sowie bei der Übermittlung geheimer militärischer Nachrichten mitgewirkt.

II 18R. Der Leiter der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle in München hat gegen die Angeschuldigten Hermann und Paula Frieb Strafantrag gemäß § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen gestellt

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten und ihre politische Vergangenheit.

I 29/R., 84R., 86 I 30, 31

1. Der Angeschuldigte Hermann Frieb ist das einzige lebende Kind des 1935 verstorbenen Wirtschaftsprüfers Eduard Frieb und der Angeschuldigten Paula Frieb. Bis zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich war der Angeschuldigte Hermann Frieb österreichischer Staatsangehöriger durch Abstammung. Jn München besuchte er die Volksschule und neun Jahre das Realgymnasium. Nach abgelegter Reifeprüfung studierte er Volkswirtschaft an den Universitäten München, Wien, Prag und Freiburg im Breisgau. Dort legte er im September 1935 das volkswirtschaftliche Staatsexamen ab und übernahm bald darauf in München die Praxis seines inzwischen

verstorbenen

verstorbenen Vaters als Steuerberater und Bücherrevisor. Diese selbständige Tätigkeit übte er bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht am 1. August 1941 aus. Seine 1939 geschlossene Ehe wurde, angeblich aus Verschulden seiner Ehefrau, Anfang 1940 geschieden. Kinder aus dieser Ehe sind nicht vorhanden. Aus der Wehrmacht, bei der er Funker einer Luftnachrichten-Ersatz-Abteilung war, schied er am 7. April 1942 wegen eines Herzleidens aus. Am 16. April 1942 wurde er festgenommen.

I 30

I 31R., 36
I 71,
II 6, 6R.

Hermann Frieb war bis 1933 etwa ein Jahr Mitglied der SPD. und gehörte der Sektion I Sendling in München an. Längere Zeit vorher war er Mitglied der marxistischen Vereinigung der Naturfreunde. Jm November 1932 trat er der Sozialistischen Studentenschaft in München bei und versah bei dieser Organisation etwa ein Semester lang das Amt eines geschäftsführenden Vorsitzenden. Bereits im September 1933 stand er im Verdacht illegaler politischer Betätigung, und es wurde deswegen im Februar 1934 bei ihm eine Haussuchung durchgeführt, bei welcher eine Anzahl sozialistischer und kommunistischer Schriften sowie von ihm stammende Aufzeichnungen vorgefunden wurden, deren Jnhalt sich gegen den nationalsozialistischen Staat richtete. Er wurde deshalb durch Verfügung der Polizeidirektion München vom 27. März 1934 aus dem Lande Bayern ausgewiesen und begab sich nun nach Wien zur Fortsetzung seines Studiums. 1935 erhielt er die Aufenthaltsbewilligung wieder und kehrte von Freiburg im Breisgau nach München zurück.

II 6R.

II 6R.

I 125R., 126

2. Der Angeschuldigte Josef Wager erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Eisendreherhandwerk. Nach Beendigung der Lehrzeit 1923 war er bis 1926 mehrmals arbeitslos; von 1927 bis zu seiner Festnahme stand er bei der Firma MAN in Augsburg, zuletzt als Elektroinstallateur ununterbrochen in Arbeit.

Wager gehörte von 1923 bis 1933 der Sozialdemokratischen Arbeiterjugend (SAJ) und gleichzeitig der SPD. und dem freigewerkschaftlichen Metallarbeiterverband an. Bei der SAJ. übte er die Funktion eines Orts-

gruppenleiters

gruppenleiters für den Bezirk Jakobinervorstadt in Augsburg aus, in der SPD. war er im Jugendausschuß tätig, außerdem gehörte er kurz vor der Machtübernahme 1933 etwa sechs Wochen dem Reichsbanner an.

I 180/181

3. Der Angeschuldigte Sauler erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Mechanikerhandwerk. Am ersten Weltkrieg nahm er 1918 in Flandern teil. Nach Kriegsende arbeitete er mit mehrfachen Unterbrechungen infolge Arbeitslosigkeit wieder in seinem Handwerk, darunter von 1929 bis 1930 in der Schweiz, von 1934 bis zu seiner Festnahme bei der Firma MAN. in Augsburg.

I 181

Sauler war von 1919 bis 1933 im freigewerkschaftlichen Metallarbeiterverband organisiert. Seit 1929 gehörte er der marxistischen Vereinigung der Naturfreunde an. Mitglied der SPD. war er nicht, stand dieser Partei jedoch innerlich nahe.

I 86

4. Die Angeschuldigte Paula Frieb, die Mutter des Angeschuldigten Hermann Frieb, war verheiratet mit dem 1935 verstorbenen Steuerberater Eduard Frieb aus München. Dort lebte sie mit ihrem Sohn bis zu ihrer Festnahme. Infolge Verheiratung besaß sie bis zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich die österreichische Staatsangehörigkeit.

I 95R.

Paula Frieb war nach der Novemberrevolte 1918 Mitglied der USP., trat jedoch angeblich nach drei oder vier Monaten wieder aus. Die Zugehörigkeit zur SPD. bestreitet sie.

II.

Die strafbare Betätigung der Angeschuldigten.

A.

Allgemeines über die hochverräterische Betätigung d Angeschuldigten in der illegalen Organisation der R

Nach der nationalen Erhebung 1933 begannen die in die ehemalige Tschechoslowakei geflüchteten SPD.-Führer, die SPD. illegal vom Ausland her wieder aufzubauen. Anstelle des bisherigen Programms, ihr Ziel a

gesetzlichem

gesetzlichem Wege zu erreichen, forderten die Parteiführer nunmehr den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Regierung und deren Ersetzung durch eine Diktatur des Proletariats. Von Prag aus verkündete der Parteivorstand der illegalen SPD. 1934 diese neuen Programmsätze und ließ sie in der getarnten Broschüre "Die Kunst des Selbstrasierens" und in der Schrift "Sozialistische Aktion" veröffentlichen. Beide Schriften wurden damals in das Reich eingeschmuggelt und in großem Umfange verbreitet. Gleichzeitig versuchte die Parteileitung in Prag, die alten Parteimitglieder zusammenzuhalten und die Parteiorganisation in- und außerhalb des Reiches zu reorganisieren, um mit ihrer Hilfe im Augenblick des erhofften Sturzes der nationalsozialistischen Regierung die öffentliche Gewalt zu übernehmen.

Innerhalb der SPD. bildeten sich mehrere Richtungen, die unter verschiedenartigen Bezeichnungen ihre Anhänger aus ehemaligen Sozialdemokraten zu organisieren suchten. Anfang Mai 1934 schlossen sich namentlich jüngere Mitglieder der illegalen SPD. zu einem Arbeitskreis unter der Bezeichnung "Revolutionäre Sozialisten" (RS.) zusammen. Sie propagierten in Übereinstimmung mit den Zielen des Parteivorstandes der illegalen SPD. die revolutionäre Tat, die Vernichtung des Nationalsozialismus und die gewaltsame Übernahme der Macht in Deutschland.

Zu den führenden Funktionären der RS., mit denen die Angeschuldigten Hermann Frieb und Wager seit 1934 in Verbindung traten, gehörte der Emigrant Waldemar von Knöringen, Deckname "Michel", der vor der nationalen Erhebung Diskussionsredner der SPD. und des Reichsbanners im Reiche war, 1933 zunächst nach Österreich und später in die Tschechoslowakei emigrierte, kurz vor der Errichtung des Protektorats nach Paris flüchtete, zeitweilig auch in der Schweiz war und sich jetzt in England oder USA. aufhalten soll. Von der ehemaligen Tschechoslowakei aus arbeitete "Michel" für die Zentrale der illegalen SPD. in Prag. Er war Grenzfunktionär für Südbayern und Österreich. Im Gegensatz zu den Mitgliedern

des

des Parteivorstandes der illegalen SPD. lehnte er den Aufbau einer Massenorganisation aus den ehemaligen SPD.-Angehörigen im Reiche ab, war jedoch gleichfalls der Überzeugung, daß politische Verwicklungen und wirtschaftliche Schwierigkeiten früher oder später die Vorbereitung der Massen für den erhofften gewaltsamen Umsturz fördern würden. Als Vorstufe einer später zu bildenden Massenorganisation gründete er vom Ausland her im Reich Kader der illegalen RS., bestehend aus einer beschränkten Anzahl politisch zuverlässiger ehemaliger SPD.-Mitglieder, mit denen er in ständiger persönlicher Verbindung blieb. Die Kader oder Stützpunkte hatten die Aufgabe, Druckschriften aus dem Ausland in das Reich einzuschmuggeln und zu verbreiten, vor allem aber Nachrichten politischer, militärischer und wirtschaftlicher Art zu sammeln sowie allgemeine Stimmungs- und Lageberichte aus dem Reich an ihn zur Weiterleitung an die Zentrale der illegalen SPD., die mit dem auskändischen Nachrichtendienst und der reichsfeindlichen Weltpresse in Verbindung stand, zu übermitteln. Aus Sicherheitsgründen sollten vorerst zwischen den einzelnen Stützpunkten keine Querverbindungen bestehen, auch wurde auf die Werbung von Mitgliedern und die Zahlung von Beiträgen zunächst kein Wert gelegt. Erst wenn die politische Lage es gestattete, sollten auf Anweisung der Auslandsleitung die Stützpunkte aufhören, ein Einzelleben zu führen, und die Grundlage für die in Aussicht genommene revolutionäre Massenorganisation bilden.

Engere persönliche Mitarbeiter des "Michel" im Ausland waren Johann Lenk, Deckname "Berchtold", aus Wörgl in Tirol, der in Wörgl als Schutzbundführer am Februaraufstand 1934 teilgenommen hatte, deswegen bestraft, 1936 jedoch wieder aus der Haft entlassen wurde, sowie später die angeblich französische Staatsangehörige Lucie Vargas-Morin, die bis zum Waffenstillstand mit Frankreich 1940 in Viroflay bei Paris wohnhaft war. Lenk und Vargas-Morin liefen vom Ausland im Auftrag des "Michel" bei den einzelnen Stützpunkten wiederholt an und nahmen Nachrichten sowie Stimmungs-

und Lageberichte entgegen. Sie galten als "reisende Zentralen" der RS. und des "Michel".

Außer den Stützpunkten München und Augsburg, die von Hermann Frieb und Wager geführt wurden, bestanden folgende Stützpunkte, die unmittelbar oder mittelbar auf die Tätigkeit des "Michel" zurückgehen:

a. in Wörgel in Tirol: Leiter die im Verfahren 7 J 421/42 Verfolgten Josefine Brunner, Deckname "Erika", und deren Ehemann Alois Brunner, Deckname "Louis";

b. in Wien: Leiter Dr. Johann Otto Haas, Deckname "Ludwig", und Rudolf Raimund Pollak;

c. in Jnnsbruck: Leiter Balthasar Höck, Deckname "Julius", und Konrad Tiefenthaler; Höck wird ebenfalls im Verfahren 7 J 421/42 verfolgt;

d. in Salzburg: Leiter Engelbert Weiss, Alfred Reska, August Gruber und Anton Graf.

Der Stützpunkt in Salzburg entstand aus den im ehemaligen Österreich bestehenden "Revolutionären Sozialisten Österreichs" (RSÖ.).

Etwa seit 1937, in verstärktem Maße aber, nachdem die Verbindung mit "Michel" infolge des Kriegsausbruchs unterbrochen wurde, traten die Leiter der Stützpunkte untereinander in engere Verbindung, hielten illegale Treffen, besonders im Landhaus der Angeschuldigten Frieb in Fischen am Ammersee ab, liefen gegenseitig beieinander an und tauschten Nachrichten und Hetzschriften aus, wobei dem Angeschuldigten Hermann Frieb unter den Stützpunktleitern eine führende Rolle zufiel. Der Verlauf des Krieges gegen die Sowjetunion im Winter 1941/1942 gab der Organisation besonderen Auftrieb. Der Angeschuldigte Wager ging während dieser Zeit daran, in Augsburg eine größere Gruppe der RS. zu bilden, unterstützte Sabotagepläne, suchte die vorlorengegangene Verbindung zu "Michel" wiederherzustellen und lief bei den Stützpunkten in Salzburg, Wörgl und Jnnsbruck öfters an.

B.

B.

Die strafbare Betätigung des Angeschuldigten Hermann Frieb.

1. Innerhalb der illegalen Organisation der RS.

a. Die Verbindungen zu anderen Funktionären.

Der Angeschuldigte Hermann Frieb blieb nach der nationalen Erhebung 1933 seiner marxistischen Gesinnung, zu der er sich in seinen bei der Hausdurchsuchung am
II 6R. 7. Februar 1934 vorgefundenen Aufzeichnungen erneut bekannte, unverändert treu und lehnte aus dieser Grundanschauung den nationalsozialistischen Staat ab. Er war
II 63R., 64 überzeugt, daß der jetzige Staat früher oder später entweder infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder im Krieg zusammenbrechen werde. Sein Bestreben, das ihn bald zur illegalen SPD. hinführte, war deshalb seit 1933 darauf gerichtet, den organisatorischen Zusammenhalt mit den ehemaligen Gesinnungsgenossen weiter aufrechtzuerhalten und auszubauen. Bis zu seiner Ausweisung aus Bayern im März 1934 unterhielt Hermann Frieb illegale Beziehungen zu dem früher zur gleichen Sektion der
II 71, 71R. SPD. gehörenden Xaver Sailer und zu Ludwig Sebald aus München. Frieb suchte Xaver Sailer in dessen Wohnung in der Daierstraße in München etwa sechsmal auf sowie einige Male Sebald und besprach sich mit diesen über die politische Entwicklung, erkundigte sich, wer von den Sektionsangehörigen verhaftet worden sei, wem die
I 71 Verhaftung drohe, wer emigriert und wer in ein Konzentrationslager eingeliefert worden sei.

I 36 Jn Wien, wohin sich Hermann Frieb im April 1934 nach seiner Ausweisung aus Bayern zur Fortsetzung seines Studiums begeben hatte, trat er im Studentenheim in der Säulengasse alsbald mit den marxistisch eingestellten Studenten Horvejga und Unterberger in Fühlung. Da Frieb in Wien wegen der Jmmatrikulation Schwierigkeiten hatte, ging er im Oktober 1934 nach Prag und nahm dort alsbald die Verbindung mit dem emigrierten
I 37 Parteivorstand der SPD. auf. Er war etwa dreimal beim Parteivorstand und verhandelte bei dieser Gelegenheit

auch

I 63R. auch mit dem Parteivorsitzenden Wels. Die Ziele des
I 35R. Parteivorstandes, die nationalsozialistische Regierung mit Gewalt zu stürzen, waren dem Angeschuldigten Frieb bekannt. Der Parteivorstand verwies Frieb an
I 37 "Michel", der damals in Neuern in der ehemaligen Tschechoslowakei wohnte. Frieb besuchte "Michel" einmal in Neuern, im übrigen traf er "Michel" in Prag. Durch "Michel" lernte Frieb die Grenzfunktionäre der Sopade für Schlesien und Sachsen, letzteren mit Namen Lange, kennen, mit denen er wegen der Verwendung der noch vorhandenen Parteigelder einen Kampf gegen den Parteivorstand führte.

I 63 Außer mit diesen Emigranten unterhielt Hermann Frieb während seines Prager Aufenthalts Beziehungen zu einem Emigranten namens Sering, einem wissenschaftlichen Vertreter des Marxismus, der Beziehungen zu ausländischen marxistischen Arbeiterführern hatte. Nach vorheriger fernmündlicher Verständigung traf sich Hermann Frieb mit Sering öfters in Kaffeehäusern in Prag und hatte mit Sering Aussprachen über marxistische Probleme.

I 60 Bei den Emigranten in Prag trat Hermann Frieb unter dem Decknamen "Stefan" auf, den er auch später im Reiche führte.

I 37R. Nach seiner Übersiedlung nach Freiburg im Breisgau hielt Hermann Frieb die Verbindung mit "Michel" dadurch aufrecht, daß er diesem zwei Karten in die Tscheslowakei schrieb.

I 37R., I 76R. Bald nach der Rückkehr nach München im September 1935 lief Johann Lenk, Deckname "Berchtold", bei Hermann Frieb an. "Berchtold", den Frieb zum ersten Male sah, teilte mit, daß er die Bekannten "Michels" an ihrem Wohnorte aufsuche und sich von ihnen Berichte über die Stimmung und politische Lage geben lasse. Er gab Frieb einzelne Orte bekannt, die er aufsuche, so Salzburg, Rosenheim, Regensburg, Bayerisch-Eisenstein und einen Ort in Tirol. Die Namen der dort befindlichen Gesinnungsgenossen verschwieg er jedoch aus konspirativen Gründen entsprechend den Richtlinien des

"Michel",

I 42R.

"Michel", unterrichtete jedoch Frieb über das an diesen Orten Gehörte. Lenk stellte dann an Frieb einzelne Fragen nach einem Schema, die Vorgänge in der Partei, deren Gliederungen, in der DAF., den Katholizismus sowie militärische Angelegenheiten betrafen. Über militärische Vorgänge berichtete Frieb an Lenk vom Neubau der Reichszeugmeisterei. Lenk befragte Frieb ferner, ob er etwas von einer Queralpenstraße wisse, was Frieb verneinte. Jn der Hauptsache befaßten sich die mündlichen Berichte des Frieb an Lenk mit wirtschaftlichen

I 42
I 42R.

Vorgängen, der Wirtschaftsankurbelung, den Anordnungen über die Abschreibung kurzlebiger Wirtschaftsgüter u.a., die dem Berufe des Angeschuldigten Frieb nahelagen.

Jn der Folgezeit lief Lenk noch einige Male bis zu dem letztmaligen Zusammentreffen mit Frieb in Salzburg Anfang 1937 bei Frieb in München an und ließ sich mündlich Berichte nicht näher bekannten Jnhalts erstatten.

I 74, 78R.,
I 148/R., 149,
I 160

Jm August 1936 traf Hermann Frieb am Tierpark in München erstmals mit dem Angeschuldigten Wager, mit dem er später immer enger illegal Hand in Hand arbeitete, zusammen. "Michel" hatte dem Angeschuldigten Frieb mitgeteilt, daß er in Augsburg einen Stützpunkt

I 74

habe, daß es dort zu Mißstimmigkeiten gekommen sei und daß Frieb sich mit Wager, den er als zuverlässigen Genossen schilderte, in Verbindung setzen solle. Frieb erhielt von "Michel" ein abgerissenes Stück Papier,

I 149

dessen anderer Teil als Erkennungszeichen nach Augsburg geschickt wurde. Durch Vermittlung des Xaver Sailer in München, der bereits früher mit Wager zusammengekommen war, um die Verbindung zwischen den Stützpunkten Augsburg und München herzustellen, lernten sich Frieb und Wager am Tierpark in München kennen.

I 37, 38, 47,
I 76R.

Auf Veranlassung des Lenk, der entgegen den Weisungen des "Michel" bestrebt war, die illegal tätigen Personen im Altreich und im damaligen Österreich untereinander in Verbindung zu bringen und die Stützpunkte weiter auszubauen, traf Hermann Frieb im Beisein des

Lenk am 8. Februar 1937 in der Wohnung des mit Lenk bekannten Anton Graf in Salzburg zum ersten Male mit der Leiterin des Stützpunktes in Wörgl, Josefa Brunner Deckname "Erika", zusammen. An diese Verbindung knüpf sich in der Folgezeit ebenfalls eine enge Zusammenarb Nach dieser Zusammenkunft wurde Lenk von "Michel" als Kurier abgesetzt und an seiner Stelle die Vargas-Morin verwendet.

I 13/R., 76R.

Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich lief Hermann Frieb im Frühjahr 1938 auf Veranlassung des Lenk bei den Eheleuten Brunner in Wörgl an. Er erklärte dem Brunner, die Sozialdemokratie lebe noch und habe wieder etwas zu sagen. Er wies Brunner an, ihm Berichte über politische, militärische und wirtschaftliche Dinge und über Vorgänge bei der Reichsbahn und bei seiner Firma persönlich zu übersenden.

I 17R.
I 12R.
I 13R.

Etwa um die gleiche Zeit im Frühjahr 1938 traf Hermann Frieb wiederum durch Vermittlung des Lenk in seiner Wohnung in München mit "Erika" zusammen und ließ sich über Lage und Stimmung in Österreich nach der Wiedervereinigung mit dem Reiche berichten. U.a. teilte "Erika" mit, daß in Wörgl eine Menge Baracken gebaut werde und viel Militär dorthin gekommen sei; die politische Stimmung der Arbeiter sei gut, die der Bauern jedoch schlecht Frieb lud die Brunner ein, sein Wochenendhaus am Ammersee in Oberbayern zu besuchen, in dem er, wie er erklärte, mit Personen der illegalen Organisation Besprechungen abhalte. Lenk war bei diesem Besuche der "Erika" ebenfalls anwesend. Nach der Rückkehr nach Wörgl blieb "Erika" mit Frieb in schriftlicher Verbindung.

I 74R., 77R.

Über die Osterzeit vom 14. April bis 20. April 1938 hielt sich Hermann Frieb bei "Michel" und Lenk in Prag, wo diese beiden zu dieser Zeit wohnten, auf, erstattete insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung im Reiche Bericht und machte Vorschläge zur Behandlung wirtschaftlicher Probleme in einer marxistisch-sozialistischen Wirtschaftsordnung. Jn einem Stimmungsbericht gegenüber "Michel" über Südbayern brachte Frieb zum Ausdruck, daß die Arbeiterschaft sich in ruhiger Ablehnung

verhalte,

verhalte, daß dagegen die Katholiken eine größere Unzufriedenheit an den Tag legten als die ehemaligen linken Kreise. "Michel" berichtete von den Parteikämpfen innerhalb der Emigrantenkreise und wies darauf hin, unter den gegebenen Umständen propagandistische Maßnahmen zu unterlassen. Die Auslagen für die Fahrt erhielt Hermann Frieb von "Michel" ersetzt.

I 137, 150

Im Herbst 1938 führte Frieb in seinem Wochenendhaus in Fischen die Mitarbeiterin des "Michel", Lucie Vargas-Morin, mit Wager zusammen, wobei dieser Bericht über die politische Lage in Augsburg erstattete.

I 38, 41R., 42R.
I 43R., 47R.
I 73, 78

Auf Veranlassung des "Michel" hielt sich Hermann Frieb vom 22. November bis zum 30. November 1938 in Paris bei "Michel" auf. Bei dieser letzten Besprechung des Frieb mit"Michel" war die Vargas-Morin zugegen.

I 47R.

"Michel" berichtete über den Zusammenbruch der Tschechoslowakei und über die französische Luftrüstung, wobei er erklärte, daßner einen Verbindungsmann zu einem französischen Ministerium habe. "Michel" erklärte weiter, daß er infolge der veränderten politischen Verhältnisse und seiner beabsichtigten Auswanderung nach Kanada nicht mehr in der Lage sei, politisch weiterzuarbeiten, und gab die Anweisung, daß die unter sich bekanntgewordenen Stützpunkte im Reiche die Verbindung aufrechterhalten und im gegebenen Zeitpunkt ihm zur Verfügung stehen sollten. Diese Weisung teilte Frieb später dem Angeschuldigten Wager, den Eheleuten Brunner, "Ludwig", Graf und Höck mit.

I 18, 69, 150

Die Kurierin Vargas-Morin suchte etwa im März oder April 1939 auf ihrer Reise zu den einzelnen Stützpunkten, die sie im Auftrage "Michels" durchführte, Hermann Frieb in München auf, um sich von diesem einen Stimmungs- und Lagebericht geben zu lassen. Da die Reisezeit der Vargas-Morin beschränkt war, lud Frieb "Erika"

I 150

und Wager zu sich nach München ein. Beide trafen alsbald ein und berichteten über die politische Lage in ihren Gebieten.

I 18

Nach vorheriger schriftlicher Verständigung und entsprechend dem früheren Vorschlag des Hermann Frieb

traf

traf "Erika" im Mai oder Juni 1939 mit Frieb in dessen Wochenendhaus in Fischen zusammen. Zweck des Besuches der "Erika" war es, den Treffpunkt am Ammersee näher kennen zu lernen, um ihn bei später stattfindenden Besprechungen mit Funktionären der RS. auffinden zu können. Frieb teilte der "Erika" mit, daß er mit "Michel" und Lenk, die sich beide in Paris aufhielten, in schriftlicher Verbindung stehe. Am folgenden Tag fuhren Hermann Frieb und die Angeschuldigte Paula Frieb mit "Erika" nach München, wo letztere bei Frieb übernachtete.

I 14, 18R.
I 150

Jm August 1939 führte "Erika" den Leiter des Stützpunktes in Wien, Dr. Johann Otto Haas, Deckname "Ludwig", mit dem sie schon längere Zeit in Verbindung stand, mit Hermann Frieb in Fischen am Ammersee nach vorheriger schriftlicher Verständigung zum ersten Male

I 150

zusammen. Die Angeschuldigten Wager und Paula Frieb waren ebenfalls anwesend. "Erika" und Wager erstatteten Bericht über die seit ihrem letzten Besuch gemachten Wahrnehmungen auf politischem Gebiet. "Erika" fuhr anderen Tags wieder nach Wörgl zurück. Hermann Frieb be-

I 38R., 39

gab sich anschließend mit "Ludwig" einige Tage nach München. Jn eingehenden politischen Aussprachen zwischen beiden unterstrich "Ludwig" die Notwendigkeit, daß die Leiter der einzelnen Stützpunkte sich häufiger besuchen sollten; er gab bekannt, daß er in gewissen Zeitabständen schriftliche Berichte in Umlauf gebe, und forderte, daß die anderen Stützpunktleiter Berichte über die Stimmung der Bevölkerung, die Lage der Arbeiterschaft und über die Richtung der Truppentransporte zur Beurteilung der Frage gäben, ob der Krieg im Westen oder im Osten ausbrechen werde. Diesen Vorschlag gab Hermann Frieb später dem Angeschuldigten Wager, "Erika"

I 18R., 69

und Graf bekannt. Hermann Frieb und "Ludwig" vereinbarten sodann, "Erika" zu beauftragen, zur gegenseitigen Berichterstattung und persönlichen Fühlungnahme zu "Michel" nach Zürich zu fahren. "Ludwig" überbrachte diese Weisung an "Erika", die Ende August 1939 mit "Michel" in Zürich zusammentraf und mit ihm eine politische Aussprache hatte. Hierbei übergab dieser "Erika"

eine

eine Deckanschrift in New-York, über die er zu erreichen
I 70. sei und die folgendermaßen lautete: "Paulette D. Smith,

589 East 22nd Street, Brokklyn, New-York". Bei einem Be-
suche des Hermann Frieb in Wörgl im Herbst 1939 teilte
"Erika" das Ergebnis der Besprechungen mit "Michel" in
Zürich mit und übergab ihm dessen Deckanschrift.

I 43, 77 Vermutlich im Zusammenhang mit diesem Besuch in Wörgl im Herbst 1939 lief Frieb bei dem Leiter des Stützpunktes Innsbruck, Balthasar Höck, Deckname "Julius" an, den er von einem früheren Besuch in München kannte. Er hatte mit Höck eine politische Aussprache über allgemeine Fragen.

I 39 Im Herbst oder Winter 1939 besuchte Frieb zum ersten Male "Ludwig" in Wien, hatte mit ihm eine politische, die illegale Organisation betreffende Aussprache und erhielt von ihm eine Hetzschrift ausgehändigt. (Inhalt siehe unten b).

I 7, 43, 43R. Ende 1939 oder Anfang 1940 traf Anton Graf aus Salzburg bei Hermann Frieb, der ihn seit seinem Besuch in Salzburg im Februar 1937 kannte, in München ein, gab ihm Kenntnis vom Bestehen einer illegalen Organisation ehemaliger Marxisten in Salzburg und ersuchte ihn, öfters zu den Genossen nach Salzburg zu kommen und die Verbindung dorthin aufzunehmen. Frieb ließ seine bisher bestehenden Bedenken gegen Graf wegen dessen Zusammenarbeit mit den Kommunisten fallen, als dieser erklärte, daß die Verbindung mit der KPÖ. in Salzburg gelöst sei, und stellte seinen Besuch in Aussicht. Bald darauf, im

I 1, 4R., 5 Januar oder Februar 1940 fuhr Hermann Frieb nach Salz-
I 10, 11 burg zu Graf. Dieser ließ die weiteren Funktionäre in
I 76 Salzburg von der Ankunft des Frieb verständigen. Am Sonntagmorgen nach dessen Eintreffen fand in der Wohnung des Graf eine politische Besprechung statt, an der außer Frieb und Graf die Funktionäre Weiß, Reska

I 1R. und Gruber teilnahmen. Frieb wurde von Weiß über Aufbau und Tätigkeit der RSÖ. in Salzburg, insbesondere die Beitragseinziehung und die Unterstützungstätigkeit in Kenntnis gesetzt. Frieb erklärte, daß in München eine Organisation der RS. bestehe, die jedoch rein

politisch

politisch ausgerichtet sei. Man lege nur Wert darauf, daß in jedem Betrieb einige zuverlässige Leute seien. Er forderte sodann die Funktionäre in Salzburg auf, ihm politische Stimmungs- und Lageberichte zu geben, die sich auf folgende Jnteressengebiete erstrecken sollten: Einstellung der Arbeiter zum Staat, Arbeitsweise in den Betrieben, Reparaturen und Ausschußwaren, militärische Vorgänge auf den Eisenbahnen, Truppentransporte, ihre Stärke, Richtung und etwa auf der Strecke liegen bleibende Transporte. Er verlangte, daß die Organisation in Salzburg sich wie im Altreich mehr auf die politischen Ziele der illegalen SPD. ausrichten und nicht in gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben aufgehen solle. Sodann gab er die Verbindungen nach Wien, Wörgl und Augsburg bekannt mit den Anschriften der Leiter dieser Stützpunkte und verlangte, daß die Funktionäre

I 43R. in Salzburg mit diesen Verbindung aufnehmen sollten. Er erklärte, daß durch "Ludwig" in Wien die infolge der Abwanderung der Sopade unterbrochene Nachrichtenvermittlung wieder aufgenommen werden könne und daß die Organisation der RS. Verbindungen zu Agenten der Komintern in Ungarn und zur sowjetrussischer Handelsvertretung habe.

I 14R., 15, 19, 19R. Ende Juni bis Anfang Juli 1940 fand im Wochenendhaus des Angeschuldigten Frieb in Fischen ein vorher verabredetes Treffen der Eheleute Brunner aus Wörgl mit Hermann Frieb statt. Die Angeschuldigte Paula Frieb war gleichfalls anwesend. Alois Brunner erstattete dem Angeschuldigten Hermann Frieb Bericht. Über militärische Vorgänge berichtete er, daß eine Menge Truppen über Jtalien nach Afrika gefahren sei, vor allem Panzer- und Flaktruppen. Die Stimmung der Bevölkerung in Wörgl beurteilte Brunner als schlecht, man habe nichts für den nationalsozialistischen Staat übrig. Außerdem berichtete er über örtliche Vorkommnisse mit einzelnen politischen Leitern. Während dieser Zeit trat Hermann

I 19R. Frieb an "Erika" mit dem Vorschlage heran, künftig die Verbindung zu Salzburg herzustellen. Da Wager inzwischen auf Veranlassung des Hermann Frieb den Anton Graf in

Salzburg

Salzburg besucht, sich dort aber mit seinem richtigen Namen vorgestellt hatte, hielt es Hermann Frieb bei dem gegen Graf von jeher bestehenden Mißtrauen für ratsam, in Salzburg eine dort unbekannte Person anlaufen zu lassen. Dazu sah Hermann Frieb "Erika" vor. Als diese sein Ansinnen ablehnte, beauftragte er sie, "Ludwig" in Wien damit zu betrauen. Diesen Auftrag führte "Erika" später schriftlich aus.

I 2, 2R., 6

Jm Herbst 1940 lief Frieb zum zweiten Male bei Anton Graf in Salzburg an. Jn der Wohnung des Engelbert Weiß fand zwischen ihm und den Funktionären Weiß, Reska, Gruber, Seywald, Ganisl, Haslinger und Blatnik eine etwa zweistündige Besprechung statt, die in der Hauptsache Fragen des Zusammenschlusses der RSÖ. mit der KPÖ. und der Herstellung der Verbindung zu "Ludwig" nach Wien galt, die bisher trotz der Bemühungen des Alfred Reska nicht zustandegekommen war. Frieb stellte in Aussicht, daß er die von Wager bei dessen vorausgegangenen Besuch versprochenen Berichte zuleiten werde.

I 15

Zu gleicher Zeit, vermutlich im Anschluß an den Aufenthalt in Salzburg im Herbst 1940 suchte Hermann Frieb die Eheleute Brunner in Wörgl auf und erhielt von "Erika" einen von "Ludwig" in Wien stammenden Bericht nicht näher bekannten Jnhalts, den "Erika" vorher bei "Ludwig" in Wien abgeholt hatte.

I 39, 76R., 77
I 68
I 68R.

Jm Herbst oder Winter 1940 lief Hermann Frieb zum zweiten Male bei "Ludwig" in Wien an. Bei dieser Gelegenheit erhielt Frieb von "Ludwig" einen photokopierten Bericht staatsfeindlichen Jnhalts. "Ludwig" forderte den Angeschuldigten Hermann Frieb auf, ihm Pistolen zu beschaffen und gab ihm dafür als Vorschuß den Betrag von 300 RM.

I 15, 15R., 19R.,
I 20

Vom 12. bis 19. Juli 1941 stellte Hermann Frieb wie im Vorjahr den Eheleuten Brunner das Wochenendhaus in Fischen zur Verfügung. Er selbst hielt sich nur einige Stunden bei den Eheleuten Brunner auf und ließ sich von Alois Brunner Bericht erstatten. Dieser teilte mit, daß noch mehr Truppen nach Afrika gingen als im

Vorjahr,

Vorjahr, es handle sich um Panzer- und Flaktruppen. Über die Stimmung in Wörgl teilte Brunner mit, daß die Leute dort "meuterten", weil es ihnen wirtschaftlich immer schlechter gehe und daß sie staatsfeindlich eingestellt seien. Frieb teilte den Eheleuten Brunner mit, daß Wager bei seinem Besuch in Salzburg aus Wien stammende Berichte entgegengenommen habe, die Wager gelegentlich nach Wörgl überbringen werde.

I 6, 20

Jm Juli 1941 überbrachte Anton Graf aus Salzburg ein Paket Bücher, die von "Ludwig" aus Wien stammten und in deren Umschlag, wie Frieb wußte, Schriften illegalen Jnhalts eingeklebt waren, an diesen nach München und teilte mit, daß er in Salzburg ein zweites Paket Bücher, das für die Eheleute Brunner bestimmt sei, aufbewahre.

I 31.
I 57, 143

Am 1. August 1941 wurde Hermann Frieb zur Wehrmacht eingezogen. Kurz nach der Einberufung ließ er den Angeschuldigten Wager zu sich in die Milbertshofener Kaserne in München, wo er damals lag, kommen, gab Wager die Anschrift der "Erika" bekannt und teilte mit, daß in einer Waschkommode seiner Wohnung ein für "Erika" bestimmtes Paket liege, in dem Pistolen für "Ludwig" enthalten waren. Wager lud "Erika" später zu sich nach Augsburg ein, und diese holte das Paket am 5. Oktober 1941 bei der Angeschuldigten Paula Frieb in München ab.

Anlagenband Bl. 31.

I 61, 61R.

Nach der Einberufung blieb Hermann Frieb mit Wager, der als sein Stellvertreter galt und sich als solcher ausgab, in schriftlicher Verbindung. Er bemühte sich, die Anschrift der Vargas-Morin zu erhalten, um durch sie weitere Stützpunkte in Bayern zu erfahren. An Weihnachten 1941 traf Hermann Frieb mit Wager im Wochenendhaus in Fischen zusammen und beauftragte ihn, an die Vargas-Morin zu schreiben, um mit dieser wieder in Verbindung zu kommen.

I 142, 145

b. Die weitere hochverräterische Betätigung des Hermann Frieb.

Unter den einzelnen Stützpunktleitern der RS. trat Hermann Frieb, insbesondere nach dem Wegfall "Michels", der durch Frieb aus Paris seine letzten Weisungen an

die

die Stützpunkte überbringen ließ, mehr und mehr in den Vordergrund. Seine wissenschaftliche Vorbildung verschaffte ihm von vornherein ein Übergewicht. Dazu kam, daß sein Landhaus in Fischen eine besonders geeignete Gelegenheit zu illegalen Besprechungen mit den auswärtigen Funktionären bot und zum Mittelpunkt der weiteren illegalen Arbeit wurde. Weitere Maßnahmen, die Hermann Frieb außer der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zu anderen Stützpunkten in Angriff nahm, zeigen seine führende Stellung und dienten in besonderem Maße der systematischen Vorbereitung eines gewaltsamen Umsturzes. Hierbei handelt es sich um Folgendes:

I 26, 27
II 7R.

Jn seiner Wohnung in München und im Landhaus in Fischen bewahrte Hermann Frieb eine große Anzahl Waffen und Munition auf, in Fischen aus Tarnungs- und Sicherheitsgründen vorwiegend Waffen neuerer Bauart. Die Zugänge zum Landhaus in Fischen sicherte er durch mehrere

II 7R.

Legbüchsen. Jn Fischen wurden vorgefunden:

1 Gewehr Modell 98 (Jnfanteriegewehr),
1 Karabiner Modell 98,
2 Jagdgewehre,
1 Kleinkaliberbüchse,
23 Trommelrevolver,
1 Mauserpistole,
1 amerikanische Pistole,
1 Jnfanterie-Seitengewehr,

an Munition:

2000 Stück Großkalibermunition,
etwa 2500 " Mittelkalibermunition,
" 2000 " Kleinkalibermunition,
" 1000 " Bleikugeln - kleine -,
" 500 " " - große -,
" 300 " Jnfanteriemunition,
" 800 gr Schwarzpulver,

und verschiedene Werkzeuge, die zur Herstellung von Munition dienten,

1 Pulverhorn und
etwa 3000 Stück Zündhütchen.

I 31R.

Die Waffen probierte Hermann Frieb selbst auf dem

Grundstück

I 15/136

Grundstück in Fischen aus und hielt auch mit Alois Brunner bei dessen Besuch im Juni/Juli 1941 sowie mit

I 51
I 143

Wager Schießübungen, allerdings nicht in größerem Umfange ab. Dem Angeschuldigten Wager gab Frieb seit 1939 eine Steyr-Pistole, Kaliber 9 mm, einen alten [illegible]chsrevolver und eine Ortgiepistole, Kaliber 7.65 mm. Im

I 68

Herbst 1941 holte Wager im Einverständnis mit Frieb einen Karabiner bei diesem ab. Für "Ludwig" in Wien besorgte Hermann Frieb auf dessen Verlangen Anfang 1941

3

sechs Steyr-Pistolen bei verschiedenen Personen und ließ sie durch "Erika" im Oktober 1941 an "Ludwig"

II 7R.

gelangen. Diese Pistolen wurden mit 126 dazugehörigen Patronen bei Polak im Keller verborgen aufgefunden.

I 26

Ferner bewahrte Hermann Frieb im Landhaus zwei Abziehapparate sowie eine Reiseschreibmaschine ebenfalls zu illegalen Zwecken auf.

I 35, 39, 44, 45/46
I 77

Der geistigen Ausrichtung auf die hochverräterischen Ziele der RS. dienten die von "Ludwig" in Wien verfaßten, zum Umlauf innerhalb der Stützpunkte und zur sonstigen Weiterverbreitung bestimmten Hetzschriften zersetzenden und staatsfeindlichen Jnhalts. Frieb erhielt bei seinem ersten oder zweiten Besuch bei "Ludwig" in Wien eine Hetzschrift, eine weitere erhielt er von Graf, in einem Buch getarnt. Einer der Berichte enthielt Schilderungen über schwere Ausschreitungen gegen Norddeutsche bei einem Fußballspiel in Wien, ein anderer Ausführungen über eine mißglückte Werbeaktion der DAF. Nach Kenntnisnahme gab Hermann Frieb die Berichte an Wager weiter.

Anlagenband
Bl. 1 - 5

Der planmäßigen Vorbereitung eines gewaltsamen Umsturzes diente in hervorragender Weise die von Hermann Frieb im Winter 1940/1941 verfaßte und mit seiner Reiseschreibmaschine geschriebene Schrift mit dem Titel "Das Rollkommando". Darin legte er die Grundsätze für den gewaltsamen und bewaffneten Kampf im Augenblick der Revolution dar. Vor Abfassung der Schrift hatte Frieb Besprechungen mit Wager, Alois Brunner und "Ludwig" über die Organisationsform für den Fall einer Machtergreifung.

Die

Die in der Schrift beschriebene Kampftruppe sollte nach dem Plan des Angeschuldigten Hermann Frieb die Neuorganisation des ehemaligen Reichsbanners darstellen. U.A. ist in der Schrift ausgeführt:

" Das Rollkommando ist ebenfalls in Gruppen zu je fünf Leuten zu organisieren, da die Zahl 5 als geeignete Einheit zur Ausführung kleinerer Aktionen geeignet ist und sich die einzelnen Gruppen leicht zu größeren Verbänden zusammenfassen lassen. Ein weiterer Grund ist der Hinweis auf die kommunistischen Organisationsmethoden.

Die Aufgaben des Rollkommandos sind die folgenden:

Sie unterstehen unmittelbar dem leitenden Genossen; ihre Verwendung wird ausschließlich von ihm bestimmt, die Aufgaben sind ausschließlich exekutiver Natur, mit Propaganda usw. hat sich das RK. grundsätzlich nicht zu befassen. Das RK. ist weiter grundsätzlich eine zivile Kampftruppe, die höchstens zu wenigen und eigens zu bestimmenden Anlässen durch Abzeichen oder Binden gemeinsame äußere Merkmale aufweist. Das RK. ist die unsichtbare schweigende Faust, mit der die proletarische Führung ihre Schläge dort austeilt, wo die revolutionären Massen wegen ihres Massencharakters versagen.

Den RKs. obliegt die Verhaftung und Liquidierung der gegnerischen Führung, sie haben bei Massenaktionen revoluionären Charakters den treibenden Teil der Masse zu bilden, die den entfesselten Strom ins vorgezeichnete Bett leiten und darin halten, sie liquidieren an Ort und Stelle aus ihrer Unsichtbarkeit heraus Provokateure in der prol. Masse und gegnerische Exekutivorgane. Sie werden von den führenden Genossen allen Mitgliedern des Rev. Fünferausschusses zur Verfügung gestellt, um besondere Spezialaufgaben zu erledigen, z.B. die Besetzung eines

eines Rundfunkhauses, das Ausräumen von Banken usw. In Erfüllung dieser Aufgaben haben sie den hinter ihnen kommenden technischen und politischen Funktionären den Weg zur Ausübung ihrer Funktion gewaltmäßig zu bahnen und dafür zu sorgen, daß diese Funktionen ohne gegnerische Gewalteinwirkung auch in der Folgezeit reibungslos gehalten werden kann. Bei gegnerischen Aktionen aller Art (Reaktion) haben die RK die unbedingt notwendigen Vergeltungsaktionen durchzuführen und nach Möglichkeit jede entstehende Gegenrevolution im Entstehen zu erledigen.

Zur Durchführung der oben angedeuteten Aufgaben sind die RK nach folgenden Gesichtspunkten zu organisieren:

°°°°°°°°°°

3. Die Bewaffnung der RK besteht hauptsächlich aus der Pistole, wobei darauf zu achten ist, daß nur Kaliberstärken von 7.65 mm aufwärts Verwendung finden. Außerdem verfügt jeder RK-Mann über eine Hieb- oder Stichwaffe und nach Möglichkeit besonders bei der Durchführung größerer Aktionen über Handgranaten. Jeder RK hat ferner über einen Karabiner zu verfügen, welcher jedoch im allgemeinen (wie bei der Schweizer Miliz) zu Hause aufzubewahren ist und nur auf ausdrücklichen Befehl zu bestimmten Aktionen Verwendung findet.

°°°°°°°°°°

5. Mit fortschreitender Revolutionierung ist die Bewaffnung der RK zunehmend schwerer zu gestalten, die RK sind mit M.G., Kraftwägen, Panzerwägen usw. auszurüsten.

°°°°°°°°°°

7. Die Befehlsstelle muß die einzelnen Gruppenführer in der Durchführung der Aktionen und den dabei zu beachtenden allgemeinen Richtlinien schulen. Einige der wichtigsten Grundsätze sind:

a.

a. Die in Aktion befindliche Gruppe darf niemals den optischen Zusammenhang auf der Straße verlieren, d.h. die einzelnen Mitglieder dürfen nie weiter auseinander geraten, als sie sich noch sehen können. Sie haben einheitliche Zeichen für den Beginn einer Aktion, für das Ziehen der Pistole usw. mit ihrem Führer auszumachen und die Anwendung zu üben. Vor jeder Aktion ist im Falle einer Zerstreuung durch höhere Gewalt ein Sammelplatz zu bestimmen. Grundsätzlich darf kein Gruppenglied verlassen werden. Die Gruppe muß im Falle auch der Übermacht ein abgeschnittenes Mitglied unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Mittel freizubekommen versuchen und muß sich bewußt sein, eher in der Gesamtheit unterzugehen, als einen Mann in der Not zu verlassen. Ein Gruppenführer, der etwas unversucht hat, einen verunglückten Kameraden zu retten, ist von der Befehlsstelle sofort zu erschießen. Jn Anwendung dieser Methoden werden die Gruppen zu einem fürchterlichen Jnstrument der Entschlossenheit und Schlagkraft erzogen. Ein Gruppenführer, der eine über seine Kräfte gehende Aktion mit Mißerfolg in Angriff genommen hat, soll im allgemeinen entlastet werden (auch bei Verlusten), um keine Verzögerungstaktiker zu erziehen. Leichtsinn ist nach Ermessen zu ahnden.

b. Jeder Gruppe ist schärfstens einzuhämmern, daß besonders in der ersten Zeit der Revolution die Beschaffung von Waffen wichtiger ist, als die Erledigung eines Gegners. Jm Falle der Erbeutung von Waffen durch die Massen, hat von den in den Massen befindlichen Gruppen Sorge zu tragen, möglichst viele Waffen an sich zu bringen, oder auf jede andere Weise der Befehlsstelle zur Neuausrüstung anderer Gruppen zu verschaffen. Jeder Versuch der Massen oder einzelner, Waffen zu vernichten

(Rote

(Roter Aufstand in Genf unter Nicole) ist selbst mit Anwendung der eigenen Waffen möglichst zu unterbinden, es sei denn, sie drohen dem Gegner wieder in die [illegible] zu fallen.

c. Verhaftungen einzelner sind jeweils [illegible]n einer Gruppe durchzuführen, außer der zu Verhaftende hat sich in einem festen Gebäude verschanzt. Die Technik der Verhaftung ist folgende. 1 Mann besetzt den Zugang zum Haus, bezw. die Mündung der Stiege ins Erdgeschoß, 1 Mann bleibt vor der Wohnungstür, 3 Mann dringen ein. Handgranaten sind möglichst mitzuführen, da die Eindringenden mangels Lokalkenntnis immer im Nachteil sind und die Handgranate im geschlossenen Raum Wohnungsbarrikaden mit Leichtigkeit bricht. Im allgemeinen wird die Überraschungstaktik anzuwenden sein. Die Abführung des Verhafteten kann auf zweierlei Weise geschehen: Aufsehenerregend oder in aller Stille. Im ersten Fall wird er von 2 Mann geführt, alle 5 tragen offen die entsicherten Pistolen. Im zweiten Fall wird der Verh. höflich aufgefordert, unauffällig mitzukommen, gleichzeitig wird er noch in der Wohnung mit Nachdruck auf die unmittelbaren Folgen eines Fluchtversuches aufmerksam gemacht. In allen Fällen ist (wenn es die Zeit erlaubt) Haussuchung zu halten und vorhandene Waffen zu beschlagnahmen.
Bei Verschanzung in festen Gebäuden sind - wenn nicht überhaupt Abstand zu nehmen ist - aus guter Deckung ständig sämtliche auf einer Seite gelegenen Fenster, Türen und sonstigen Öffnungen unter Feuer zu halten. Dabei ist zu beachten, daß es bei einem entschlossenen Gegner nicht genügt, mit Maschinengewehrfeuer nach allen Richtungen die Hauswände abzufahren (Taktik des österreichischen Bundesheeres

im

im Februaraufstand 1935), man muß mit Scharfschützen die einzelnen Fenster unter Feuer nehmen, um jedes Erscheinen des Gegners zu ersticken. Zweckmäßig sind die einzelnen Fenster einzelnen Gruppenmitgliedern zuzuteilen. Hat sich das Feuer eingespielt, so ist mit Handgranaten gegen die Eingänge vorzugehen. Bei vorhandener Artillerie ist natürlich diese einzusetzen, sind Panzerwaffen zur Verfügung, so ist der Sturm selbst vereinfacht."

I 163

Die Schrift nahm Wager im Spätherbst 1941 aus dem Landhaus in Fischen mit sich nach Augsburg. Dort wurde

I 54

sie bei der Hausdurchsuchung sichergestellt. Seine in Fischen befindliche Reiseschreibmaschine gab Frieb an Wager zu illegalen Zwecken ab.

I 48, 48R., 49, I 52-53R.

Für den Fall einer Machtergreifung durch die RS. hatte Frieb aus seinem Bekanntenkreis in München eine Anzahl von Personen zur Besetzung der seiner Ansicht nach notwendigen Regierungsposten ausersehen, so einem Dr. Kroth für juristische Fragen, einen Alois Wenzl für Erziehungsfragen, einen Dr. Koch für Regelung des privaten Grund- und Hausbesitzes, einen Dr. Liechtherz für Versicherungsfragen und einen Josef Kiemmeier für

I 97-112

kirchliche Fragen, ohne diese Personen jedoch von seinen Plänen in Kenntnis zu setzen.

I 87R., 88

In der Zeit von Kriegsbeginn 1939 bis zur Beendigung des Feldzuges gegen Polen hörte Hermann Frieb mit seiner Mutter in seiner Wohnung in München öfters Nachrichten französischer und englischer Sender ab, Musikdarbietungen ausländischer Sender auch noch später wenn ihm die Darbietungen deutscher Sender nicht zusag-

I 58

ten. Bei einem der Besuche in Salzburg nach Kriegsbeginn 1939 erfuhr Hermann Frieb, daß "Michel" über einen ausländischen Sender, den Sender der "Europäischen Revolution" spreche. Um auf diese Weise mit "Michel" in Verbindung zu kommen, hörte Hermann Frieb diesen Sender, bei dem er glaubte, die Stimme "Michels" wiederzuerkennen, in mindestens zwei Fällen ab. Die gegen Deutschland gerichteten Hetzreden des Senders enthielten in einem

Fall

Falle den Aufruf, die Diktatur in Deutschland abzuschütteln und die Freiheit wiederherzustellen.

c. Die Einlassungen des Angeschuldigten Hermann Frieb und die tatsächliche Würdigung seiner Hoch- und landesverräterischen Betätigung.

Der Angeschuldigte Hermann Frieb gibt die bisher geschilderte Betätigung für die RS, was den äußeren Tatbestand betrifft, im wesentlichen zu. Die näheren Einzelheiten der Besprechungen mit den Eheleuten Brunner und den Funktionären der RSÖ. in Salzburg ergeben sich aus den Aussagen dieser Personen. Dagegen bestreitet Hermann Frieb, mit seinem Tun auf einen gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Regierung hingearbeitet zu haben, und macht geltend, die Organisation sei nur zu dem Zweck geschaffen worden, nach einem verlorenen Krieg und dem für diesen Fall erwarteten, von anderer Seite herbeigeführten Sturz der bestehenden Regierung der drohenden Bolschewisierung zuvorzukommen und die Kräfte der ehemaligen SPD. wieder an die Macht zu bringen. Diese Einlassung verdient jedoch keinen Glauben.

Hermann Frieb gibt selbst zu, daß er die Gewaltziele der illegalen SPD., die 1934 von Prag aus verkündet worden sind, gekannt hat. Diese Ziele hat Hermann Frieb durch seine Beziehungen zu "Michel", insbesondere aber durch die Übermittlung von Nachrichten politischer, militärischer und wirtschaftlicher Art gefördert. Er hat zersetzend auf seine Umgebung dadurch eingewirkt, daß er staatsfeindliche Schriften verbreitet hat. Ferner hat er Waffen aufgekauft und sich in deren Gebrauch ausgebildet. Es mag zum Teil zutreffen, daß Frieb Waffen aus Sammelinteresse angeschafft hat. Soweit es sich aber um neuere Waffen handelt, die auffallender Weise in dem Landhaus in Fischen aufbewahrt worden sind, sowie um die beträchtliche Menge dazugehöriger Munition, kann es sich um eine solche Zweckbestimmung nicht gehandelt haben. Das ergeben auch die Aussagen der Angeschuldigten Wager und Sauler, die unter sich davon gesprochen haben, daß "nötigenfalls" Waffen vorhanden seien. Der Bewaffnung

für den gewaltsamen Umsturz hat in gleicher Weise die Anschaffung der Waffen für "Ludwig" gedient, die bei der Hausdurchsuchung in Wien im Keller versteckt vorgefunden worden sind. Vor allem aber ergibt sich der hochverräterische Charakter der Organisation aus der von Frieb verfaßten Schrift "Das Rollkommando".

Durch die Weitergabe von Nachrichten militärischen Jnhalts, die er für geheimhaltungsbedürftig angesehen hat, hat sich Hermann Frieb zugleich des Landesverrats schuldig gemacht. Er hat auch gewußt, daß "Michel" im Auslande mit amtlichen Stellen zusammenarbeitete, und daraus erkannt, daß die von ihm überbrachten Nachrichten militärischen Jnhalts letztlich dem ausländischen Nachrichtendienst zugutekamen.

2. Die landesverräterischen Beziehungen des Angeschuldigten Hermann Frieb zum ehemaligen österreichischen Generalkonsul in München.

I 59-60
II 66-68R.
I 80, 80R.

a) Als Hermann Frieb im Frühjahr 1934 aus dem Lande Bayern ausgewiesen wurde, wandte er sich als damaliger österreichischer Staatsangehöriger an den österreichischen Generalkonsul in München, Dr. Engerth, mit der Bitte um Unterstützung zwecks Aufhebung der Ausweisung. Engerth sagte seine Unterstützung zu, forderte jedoch Frieb auf, ihm Mitteilungen über die in das Reich geflüchteten, im Kampfring der Deutschösterreicher zusammengeschlossenen österreichischen Nationalsozialisten zu übermitteln und zu diesem Zweck dem Kampfring der Deutschösterreicher beizutreten. Den Eintritt in den Kampfring lehnte Frieb ab, übergab jedoch noch vor seiner Abreise nach Wien im April 1934 an Dr. Engerth ein Plakat über eine Werbeversammlung des Kampfrings, das er in der Universität in München gefunden hatte. Bei einem weiteren Besuch des Angeschuldigten Frieb vor seiner Abreise nach Wien teilte Dr. Engerth ihm mit, daß er im 1. Weltkrieg Offizier des österreichischen Spionageabwehrdienstes gewesen sei, daß er heute noch über gute Verbindungen nach Jtalien verfüge und daß Frieb ihm Nachrichten in Geheimschrift zukommen lassen solle; es sei möglich, mit Milch, Sodalösung oder

Urin unsichtbar zu schreiben, die geheime Schrift könne durch Hitzeeinwirkung sichtbar gemacht werden, Milch außerdem durch Überstreichen mit Zigarettenasche. Von dieser Unterredung und der Technik der Geheimschrift unterrichtete Hermann Frieb alsbald seine Eltern und vereinbarte mit ihnen, daß er für Engerth den Decknamen "Prinz" verwenden werde, daß bei Briefen mit Nachrichten in geheimer Schrift für Engerth die Orts- und Datumsangabe am Ende des Briefes stehe und daß sie Briefe mit geheimen Nachrichten an Dr. Engerth übermitteln sollten. Auf Veranlassung des Dr. Engerth

I 66R., 67

wurde Frieb während seines Aufenthalts in Wien etwa im Juni 1934 zu einem Hofrat Hantsch im damaligen österreichischen Innenministerium vorgeladen und aufgefordert in den österreichischen Nachrichtendienst einzutreten, lehnte dieses Ansinnen aber angeblich ab. Als Hermann Frieb über Weihnachten 1934 Dr. Engerth in München neuerdings um Unterstützung in seinem Ausweisungsanliegen bat und mitteilte, daß er beabsichtige, das Staatsexamen nicht in Prag sondern in Freiburg im Breisgau abzulegen, forderte Dr. Engerth den Angeschuldigten Hermann Frieb auf, ihm nicht nur Nachrichten politischer, sondern auch militärischer Art aus dem Lande Baden zu übermitteln. Hermann Frieb erklärte sich dazu bereit. Diesem Auftrage zufolge schrieb Hermann Frieb aus Freiburg im Breisgau, wo er sich von Anfang April 1934 bis September 1935 aufhielt, an seine Eltern in München einen für Dr. Engerth bestimmten Brief in vereinbarter Geheimschrift mit folgenden militärischen Nachrichten:

Hülle Bl. 70
Hauptband II

"Außer Vorstehendem ist noch an Prinz zu berichten:

Am Hauptpostamt in Frankrurt a.M. lagern tausende von kleinen Feldtelephonen. Hier sind 50 Militärflieger stationiert, doch nur drei oder vier Flugzeuge. Rheingrenze wird z.Zt. vom Arbeitsdienst befestigt. Hier auch schon Reichswehrgarnison in SA. Uniform, trotz entmilitarisierter Zone. Zahl und Standortangabe folgt.

Der

Der Bau der neuen U-Boote dient der Sicherung der Waffenzufuhr aus Schweden nach Deutschl. Große deutsche Waffenfabriken in Schweden."

Der verstorbene Vater des Hermann Frieb gab diese Mitteilungen mündlich an Dr. Engerth weiter. Der Brief selbst wurde bei der Hausdurchsuchung in der Wohnung des Hermann Frieb in München vorgefunden. Die Mitteilungen im Brief stammten angeblich von einem Studenten in Freiburg.

b) Hermann Frieb gibt diesen Sachverhalt nach der äußeren Tatseite zu, macht aber geltend, er habe die übermittelten Nachrichten nicht für geheimhaltungsbedürftig gehalten, da sie jedermann zugänglich gewesen seien. Das letztere trifft nur für einen Teil der Nachrichten zu, so nicht für die Mitteilung über angebliche deutsche Waffenfabriken in Schweden. Es ist deshalb anzunehmen, daß Frieb die Nachrichten mindestens teilweise für geheim gehalten hat. Soweit Hermann Frieb geltend macht, dem Deutschen Reiche habe ein Nachteil aus der Nachrichtenübermittlung deshalb nicht erwachsen können, weil mit einem Krieg zwischen dem Reich und dem damaligen Österreich nicht zu rechnen gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, daß Dr. Engerth dem Angeschuldigten gegenüber seine Beziehungen zu Jtalien hervorgehoben hat. Daraus hat Hermann Frieb ersehen, daß die Nachrichten nicht nur für das damalige Österreich, sondern auch für andere Staaten bestimmt gewesen sind. Schließlich beruft sich Hermann Frieb darauf, Dr. Engerth habe durchblicken lassen, daß er seine Bemühungen für ihn von der Übermittlung der geforderten Nachrichten abhängig mache. Ein die Strafbarkeit ausschließender Notstand hat jedoch für den Angeschuldigten nicht vorgelegen.

C.

Die hochverräterische Betätigung des Angeschuldigten Wager.

I 155

a. Wager war nach der Zerschlagung der SPD. im Jahre 1933 der Auffassung, die nationalsozialistische Regierung in Deutschland werde sich nicht lange halten, blieb

deshalb

deshalb mit den ihm von der SAJ. bekannten Genossen Eugen Nerdinger, Bernhard Baischlag, Wally Sirch, später verehelichte Koch, und Heinrich Wiesmann in Verbindung und besprach mit diesen Personen regelmäßig politische Fragen.

Nerdinger, der mit Hans Fried, dem Leiter einer in München nach der Machtergreifung 1933 ins Leben gerufenen illegalen Organisation, in Verbindung stand,
I 159R., I 171 übergab dem Angeschuldigten Wager im Sommer 1933 ein Stück der illegalen Schrift "Sozialistische Aktion", teilte Wager mit, daß sich in München ehemalige Mitglieder der SAJ. illegal zusammenschlössen, und regte an, in Augsburg eine gleiche Organisation aus den früheren Gesinnungsgenossen zu bilden und unter den Mitgliedern die übergebene Schrift zu verbreiten. Wager
I 155R. sagte nach längerem Überlegen zu. Wager und Nerdinger traten alsbald gemeinsam an Baischlag und Wally Sirch heran, gewannen diese für die Mitarbeit, wobei die Sirch als Kurierin nach München in Aussicht genommen wurde, und gaben ihnen regelmäßig die von Fried aus München teils über Wager, teils über Nerdinger geleiteten Ausgaben der "Sozialistischen Aktion".

I 155R. Im Herbst 1933 machte Nerdinger den Angeschuldigten Wager mit den Leitern der illegalen Organisation in München, Hans Fried und Josef Schober, die bereits damals mit der illegalen SPD. in der Tschechoslowakei Beziehungen unterhielten, bekannt. Bei der Unterredung mit diesen Funktionären wurde beschlossen, die als zuverlässig bekannten, übrig gebliebenen Anhänger der SPD. neu zu
I 156/160. sammeln. Nerdinger, der anfänglich das Haupt der Organisation in Augsburg war, Wager und Baischlag warben Ende 1933 oder Anfang 1934 dementsprechend in Augsburg ehe-
I 161/R. malige Genossen, so Wager den Anton Meier, mit Nerdinger
I 162 zusammen Wiesmann und Anton Müller, Nerdinger außerdem den Landher. Die weiteren Mitglieder, Schmelzle und Bauer, wurden von Anderen zugeführt, auch hatten einzelne Mitglieder weitere Genossen an der Hand, denen sie die zugeleiteten illegalen Schriften "Sozialistischen Aktion" und "Neuer Vorwärts" zum Lesen weitergaben. Die

in

I 164

in Umlauf gebrachten Schriften wurden von Fried oder Schober in der Zeit von Ende 1933 bis Pfingsten 1934 monatlich einmal nach Augsburg gebracht, anfänglich je 6

I 158R.

später je 4 Stück. Weitere zur Verteilung gebrachte illegale Schriften holte Baischlag im Frühjahr 1935 in Böhmisch-Eisenstein in der damaligen Tschechoslowakei.

I 156R., 157/8

Nach vorheriger Aufforderung durch Fried trafen Wager und Nerdinger Pfingsten 1934 zum ersten Male mit dem ihnen bisher unbekannten "Michel" in Neuern in der CSR. zu einer politischen Aussprache zusammen. Beide gaben auf Ansuchen des "Michel" Pfingstsonntag zunächst einen Bericht über die Lage im Reich und die Stimmung der Arbeiterschaft. Wager übte Kritik am Jnhalt der illegalen Schriften, die seiner Ansicht nach anstelle

I 157R.

von Greuelnachrichten konkrete Vorschläge der Auslandsleitung der illegalen SPD. für eine Änderung der politischen Verhältnisse und die Vorbereitung der ehemaligen Anhänger der SPD. auf den Umsturz bringen sollten. Die gleiche Auffassung vertrag Wager gegenüber dem später erschienenen, in Prag für die illegale SPD. als Grenzfunktionär tätigen Dill und betonte, daß zunächst eine kleine Organisation geschaffen werden müsse, die aus den gegenwärtigen Verhältnissen im Reich lerne und die Erfahrungen in sozialistischem Sinne anwende. Am

I 157R.

Pfingstmontag 1934 entwickelte "Michel" in einer weiteren Besprechung vor Wager und Nerdinger seine Grundsätze für die illegale Arbeit im Reiche. Er führte aus, daß er im Gegensatze zur Sopade es für zwecklos halte, die SPD. im alten Umfange wieder aufzubauen, es sollten vielmehr an den einzelnen Orten kleine Führerkader aus zuverlässigen Genossen gebildet werden, die später die Führung übernehmen könnten. Die einzelnen Kader sollten ihm schriftlich oder mündlich Berichte über den Stand der Organisation, die Stimmung der Arbeiterschaft, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Streikversuche, Krankenkassenverschlechterung, Akkordsystem und ähn-

I 158.

liches erstatten. Zur Übermittlung der Berichte übergab "Michel" an Wager die Anschrift einer Frau in Prag über die Wager ihn erreichen könne. Ferner erklärte er

daß

daß er von der Sopade als Grenzfunktionär eingesetzt sei, aber einen Neuaufbau der SPD., wie ihn die Sopade erstrebe, nicht billige und darauf ausgehe, mit allen im Reich bestehenden illegalen sozialistischen Gruppen in Verbindung zu treten und ihre Führung zu übernehmen.

II 15R., 16 Am gleichen Tage traf Wager mit dem Reichsemigranten Hermann Paufler aus München, der ebenfalls mit "Michel" in Verbindung stand, zusammen und fuhr an diesem Tage wieder nach Augsburg zurück. Die Fahrtkosten wurden von "Michel" ersetzt.

I 158 Nach der Rückkehr unterrichteten Wager und Nerdinger die Genossen Wiesmann und Baischlag vom Ergebnis der Besprechungen mit "Michel" und wiesen die beiden an, davon den anderen Mitgliedern, ohne Namen zu nennen, Mitteilung zu machen.

I 158R. Als Josef Bauer und Fritz Schmelzle zum Ausdruck brachten, daß sie mit dem Aufbau der illegalen Organisation auf der Grundlage kleiner Führerkader nicht einverstanden seien, und eine Organisation in größerem Umfange mit einem Parteiprogramm forderten, fand auf Veranlassung des Wager in der Wohnung des Anton Müller in Augsburg eine Zusammenkunft statt, an der außer Wager auch Josef Bauer, Fritz Schmelzle, Anton Müller und Eugen Nerdinger teilnahmen. Wager, Nerdinger und Müller traten für die von "Michel" geforderte Organisationsform ein. Bauer und Schmelzle beharrten auf ihrem Standpunkt, so daß es zu keiner Einigung kam und Wager vorschlug, die Frage "Michel" zur Entscheidung vorzulegen. Im Spätherbst 1934 suchte Wager deshalb "Michel" nach vorheriger schriftlicher Verabredung in Böhmisch-Eisenstein in der damaligen CRS. auf, unterrichtete ihn von der innerhalb der Gruppe in Augsburg aufgetretenen Meinungsverschiedenheit und erstattete "Michel" gleichzeitig einen allgemeinen Lagebericht. "Michel" entschied die Organisation klein zu halten, um sie nicht zu gefährden, und riet, Bauer und Schmelzle fallen zu lassen, falls sie sich nicht zu einer Einigung herbeiließen. Nach der Rückkehr in Augsburg gab Wager an Bauer und Schmelzle durch Wiesmann Bescheid, worauf diese die Verbindung mit der Gruppe lösten.

I 168

Vor

I 156, 156R.
I 164

Vor der Volksabstimmung im Reiche im Herbst 1934 lief der von "Michel" vorher schriftlich angemeldete Emigrant Hermann Paufler im Auftrage "Michels" bei Wager in Augsburg an und überbrachte etwa 150 Klebezettel, die die Aufforderung enthielten, mit "Nein" zu stimmen, mit der Weisung, die Zettel öffentlich zu verbreiten. Wager kam mit Nerdinger überein, etwa 100 Stück der Zettel an die Mitglieder der Gruppe zur Weiterverbreitung an zuverlässige Gesinnungsgenossen zu übergeben. 7 Zettel wurden später am Gebäude des Polizeipräsidiums und am Zentralkaufhaus in Augsburg, in Lechhausen bei Augsburg und an anderen Orten trotz angeblich entgegenstehenden Befehls angeschlagen.

I 159

Jm Sommer 1935 fuhr Nerdinger zu "Michel" nach Neuern und von dort im Auftrag "Michels" nach Prag, wo er den Vorstandsmitgliedern Vogel und Hertz eröffnete, daß es unmöglich sei, die illegale SPD. im Reiche in der von der Auslandsleitung gewünschten Weise wieder aufzubauen, daß sich jedoch kleine Kader bilden ließen. Nerdinger setzte Wager von dieser Besprechung in Kenntnis

I 127, 133, 148/R.,
I 149R.,
I 160

Jm Frühjahr 1936 lief Hans Lenk, Deckname "Berchtold", zum ersten Male bei Wager in Augsburg an, gab sich als ehemaliger SPD.-Anhänger dadurch zu erkennen, daß er Grüße des früheren SPD.-Funktionärs Stangl und Keil aus München ausrichtete, und erklärte, diese beiden seien im Konzentrationslager in Dachau. Lenk teilte mit, er komme vom Parteivorstand der SPD. in Prag und suche Mitarbeiter, die Berichte über die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Reiche schriftlich oder mündlich zu erteilen bereit seien; es sei geplant, ein Nachrichtennetz aufzubauen und die einzelnen Mitarbeiter durch Kuriere in gewissen Zeitabständen besuchen zu lassen, die die Nachrichten nach Prag übermittelten. Von Prag aus würden die Nachrichten an die Weltpresse weitergeleitet. Wager sagte seine Mitarbeit zu, worauf Lenk die Anschrift des Anton Graf in Salzburg bekanntgab und Wager aufforderte, mit diesem in Verbindung treten.

Infol

I 159/R. Infolge der bereits geschilderten Meinungsverschiedenheiten fiel die Gruppe in Augsburg auseinander. "Michel", der die Entwicklung kannte, war bestrebt, der illegalen Arbeit in Augsburg durch Herstellung der Verbindung mit der illegalen Gruppe in München neuen Auftrieb zu geben. Er gab an Wager oder Nerdinger die Weisung, mit Xaver Sailer in München, der nach der Verhaftung des Fried und des Schober am 30. Mai 1934 die
I 159R. Gruppe führte, in Verbindung zu treten, und übersandte als Erkennungszeichen die Hälfte eines entzweigerissenen Zettels. Im Herbst 1935 oder Anfang 1936 fuhr die
I 149. als Kurierin vorgesehene Wally Sirch-Koch im Auftrag des Angeschuldigten Wager und des Nerdinger zu Sailer nach München und lud ihn ein, nach Augsburg zu kommen. Sailer kam bald darauf dorthin und hatte mit Wager und
I 149 Nerdinger im Wittelsbacher Park eine politische Aussprache. Im Sommer 1936 erwiderte Wager den Besuch des Sailer in München und blieb in der Folgezeit mit Sailer
I 160/R. in brieflichem Verkehr. Die Fahrtkosten des Wager und der Sirch-Koch wurden aus Spenden der Gruppenmitglieder
I 158R. und aus dem Erlös der illegalen Schriften bestritten.
I 159 Ebenso wurden die Fahrtkosten für die von Baischlag im Frühjahr 1935 ausgeführte Reise nach Böhmisch-Eisenstein aus Spenden, die anläßlich dieses Einzelfalles gesammelt wurden, beglichen. Regelmäßige Beiträge wurden in der Gruppe jedoch nicht eingezogen.

I 74, 78, 138a, Durch Vermittlung des Xaver Sailer führte "Michel"
I 148R., 149, im August 1936 Wager mit dem ihm bisher unbekannten An-
I 160 geschuldigten Hermann Frieb zusammen, um durch Frieb die Mißstimmigkeiten in der Gruppe in Augsburg beheben zu lassen. Wager und Frieb trafen sich am Tierpark in
I 160 München. Die Fahrtkosten des Wager wurden wiederum durch die Gruppe bestritten. Im Anschluß an dieses Zusammentreffen entwickelte sich zwischen diesen beiden Angeschuldigten eine immer engere illegale Zusammenarbeit.

I 127R., 128, 133 Im Herbst 1937 suchte Wager den Anton Graf in Salzburg, dessen Anschrift ihm Lenk mitgeteilt hatte, auf, um sich über den Stand der illegalen Arbeit in Salzburg zu unterrichten. Anton Graf gab dem Ange-

schuldigten Wager ein Bild über die politische Lage in Österreich.

I 17R., 134, 148, I 149/R., 160

Über Neujahr 1937/1938 führte "Michel" Wager und Sailer in Hopfgarten bei Wörgl in Tirol mit den Eheleuten Brunner zusammen. "Michel" oder eine Mittelsperson lud Wager zu diesem Treffen ein und teilte mit, daß auch Sailer aus München teilnehme. Wager fuhr von Augsburg nach Wörgl, traf dort "Michel" und Sailer und wurde mit den Eheleuten Brunner bekanntgemacht. In Hopfgarten gab "Michel" an Wager und Sailer nach einem Bericht über den Stand der illegalen Arbeit Richtlinien für die Arbeit im Reiche, die darauf hinausgingen, die Berichterstattung durchzuführen, die Organisation klein zu halten und Propaganda nach außen zu unterlassen. "Michel" erklärte ferner, daß Wager und Sailer an ihren Orten als Stützpunkte zu gelten hätten und sich untereinander öfters aussprechen sollten; die "Erika" sei bestimmt, von ihm Berichte über die Organisation entgegenzunehmen und an Wager weiterzuleiten. Für die Kosten der Reise händigte "Michel" an Wager und Sailer insgesamt 100 RM aus.

I 137, 150

Im Herbst 1938 traf Wager auf Veranlassung des Hermann Frieb im Landhaus in Fischen am Ammersee zum ersten Male mit der Kurierin Vargas-Morin zusammen, erfuhr, daß diese Mitarbeiterin des "Michel" war, und berichtete dieser über die politische Lage in Augsburg.

I 18, 69, 150

Als die Kurierin Vargas-Morin im März oder April 1939 im Auftrag "Michels" bei Hermann Frieb in München anlief, um die Stimmungs- und Lageberichte entgegenzunehmen, wurde Wager von Hermann Frieb nach München eingeladen. Wager fuhr dorthin und erstattete der Vargas-Morin mündlichen Bericht über die politische Lage in seinem Gebiet. "Erika" erschien gleichfalls zur Berichterstattung.

I 18R., 69, 150/R.

Mit dem Leiter des Stützpunkts in Wien, Dr. Johann Otto Haas, Deckname "Ludwig", traf Wager bei der im August 1939 in Fischen stattfindenden Funktionärsbesprechung erstmals zusammen. Wager und "Erika" erstatteten den üblichen Lagebericht. An diesen schloß sich eine Auseinandersetzung über Wirtschaftsfragen in sozialistisch-marxistischem Sinne an.

I 2, 5R., 9/R., I 164R.

Auf Veranlassung des Hermann Frieb suchte Wager im Sommer 1940 an einem Samstag Graf in Salzburg auf. Am darauffolgenden Sonntagmorgen fand in der Wohnung des Graf von 9 bis 12 Uhr zwischen Wager, Graf und den Funktionären der RSÖ. in Salzburg, Weiß, Reska, Kittl, eine politische Aussprache statt. Wager gab bekannt, wie die illegale Arbeit im Reiche vor sich gehe, daß er Funktionär der RS. in Augsburg sei und mit Hermann Frieb schon längere Zeit in politischer Verbindung stehe. Er erklärte, daß innerhalb der Organisation politische Berichte, die in verkleinertem Maßstab photographiert, vervielfältigt und zu Tarnungszwecken in Bücherumschläge eingearbeitet würden, ausgetauscht werden sollten. Gleichzeitig übergab er etwa 3 - 4 dieser ihm von Hermann Frieb zugeleiteten Liliput-berichte. Die Funktionäre in Salzburg sprachen sodann über die Bezeichnung der Organisation, der Name "Revolutionäre Sozialisten Österreichs" (RSÖ.) wurde gebilligt, außerdem wurde dem Angeschuldigten Wager mitgeteilt, daß Verhandlungen über einen Zusammenschluß mit der KPÖ. im Gange seien, gegen den sich Wager jedoch aussprach. Der Jnhalt der Berichte, den die Funktionäre in Salzburg später lasen, handelte von der Besetzung des Sudetenlandes und der CSR. und war in staatsfeindlichem Sinne gehalten.

I 162R., 163

Zu nicht näher festgestellter Zeit im Winter 1940/1941 befand sich Wager mit Hermann Frieb im Landhaus in Fischen. Frieb befaßte sich zu dieser Zeit mit der illegalen Schrift "Das Rollkommando", las Wager einzelne Stellen daraus vor und fragte ihn um seine Meinung. Wager stimmte den in der Schrift zum Ausdruck gebrachten Richtlinien für einen gewaltsamen Umsturz im wesentlichen zu.

I 2R., 6, 11/R.

Jm Sommer 1941 fuhr Wager neuerdings zu Graf nach Salzburg. Am Sonntag früh nach seiner Ankunft fand in der Wohnung des Graf eine Besprechung mit Graf, Weiß und Reska statt. Wager machte Ausführungen über organisatorische und politische Fragen und teilte mit, daß Hermann Frieb es ermöglichen könne, in seinem Landhaus

an einem oberbayrischen See Besprechungen mit Funktionären aus dem Altreich und der Ostmark abzuhalten. Auf einem sich anschließenden Spaziergang mit Weiß und Graf nach St. Leonhard bei Grödig in der Nähe von Salzburg erkundigte sich Wager nach einem von Wien angekündigten Buch, das ihm über Salzburg zugeleitet werden sollte, fragte nach dem Stand der Organisation in Salzburg und beklagte sich darüber, daß die Verbindung mit dem Altreich nicht richtig funktioniere.

I 57, 134, 143 Jm August 1941 traf Wager mit Hermann Frieb auf dessen Veranlassung in der Milbertshofener Kaserne in München, in der sich Frieb seit 1. August 1941 befand, zusammen. Frieb teilte dem Angeschuldigten Wager die Anschrift der "Erika" mit und wies ihn an, ein in seiner Waschkommode in der Wohnung liegendes Paket an "Erika" weiterzuleiten.

I 139/R., 140 Etwa im Sommer 1941 faßte Wager den Plan, für die Organisation in Augsburg weitere Mitglieder zu werben.

I 181R. Er trat zu diesem Zweck an den gleichfalls im Betrieb der Firma MAN. in Augsburg beschäftigten Angeschuldigten Sauler, den er von der SPD. und den "Naturfreunden" her kannte, heran, und setzte ihm auseinander, daß er eine illegale Organisation zur Übernahme der Führung

I 182. im gegebenen revolutionären Augenblick bilden wolle. Sauler erklärte sich zur Mitarbeit bereit und zahlte einen einmaligen Beitrag von 10 RM. Jn der Folgezeit

I 140 besprach sich Wager mit Sauler häufig an der Arbeitsstelle und in seiner Wohnung über seine Pläne und über die politische Lage. Hierbei gab Wager die Verbindung mit Hermann Frieb und nach Salzburg bekannt. Er erklärte, daß Frieb das Haupt der Organisation sei, ein Landhaus und eine Waffensammlung besitze und wegen

I 182 Schießübungen schon angezeigt worden sei. Bei einem Besuch des Sauler in seiner Wohnung zeigte Wager die in seinem Besitz befindlichen Pistolen und erklärte, wenn es einmal soweit sei, - womit er die Revolution meinte -, dann habe er schon einige Waffen.

I 140 Wager beabsichtigte, dem Angeschuldigten Sauler die Führung der Gruppe in Augsburg für den Fall seiner

Einberufung

Einberufung zur Wehrmacht zu übertragen. Damit erklärte sich Sauler einverstanden.

I 182, I 139R., I 140

Etwa Ende September 1941 fuhr Wager mit Sauler zum Landhaus nach Fischen. Später trafen sie mit der Angeschuldigten Paula Frieb, die von Wager von ihrer Ankunft verständigt war, zusammen. Bei diesem Besuch nahm Wager die angeblich auf dem Speicher des Landhauses unter einem Brett versteckte Schrift "Das Rollkommando" an sich, sowie im Einverständnis des Hermann Frieb dessen ebenfalls dort befindliche Reiseschreibmaschine, um mit dieser illegale Schriften abzuschreiben und zu verfassen. Mit dieser Schreibmaschine schrieb

I 139

Wager später eine Abhandlung des Hermann Frieb über Sozialismus und Kapitalismus, sowie eine Predigt des

Anlagenband Bl. 6 - 13

Bischofs von Münster ab, um diese Schriften den Funktionären in Salzburg zu übermitteln. Diese Absicht verwirklichte Wager jedoch nicht.

I 134/5, 143, I 20/R., 22R.

Entsprechend dem ihm von Frieb in der Milbertshofer Kaserne in München erteilten Auftrag bat Wager die "Erika" zu sich nach Augsburg. Samstag, den 14. Oktober 1941 lief "Erika" bei Wager in Augsburg an. Am gleichen Abend fand in der Wohnung des Angeschuldigten Wager eine Besprechung mit "Erika" statt, an der auf Einladung des Angeschuldigten Wager auch der Angeschuldigte Sauler teilnahm, um diesen der "Erika" als seinen Vertreter für den Fall seiner Einberfung zur Wehrmacht bekannt zu machen. "Erika" überbrachte

I 150R. I 20

einen etwa 8 Seiten umfassenden mit Schreibmaschine geschriebenem Bericht, der von "Ludwig" stammte und Ausführungen über den Stand der deutschen Rüstung im Vergleich zu den Feindstaaten, die Flugzeugproduktion in England und USA. enthielt, wobei geschildert war, daß die Feindstaaten schließlich im Vorteil seien, weil sie über mehr Menschen und mehr Rohstoffe verfügten und weil Deutschland schon gezwungen sei, Kriegsgefangene und Ausländer in den Betrieben einzusetzen; ferner waren Vorfälle bei einem Fußballspiel in Wien und bei einem Theaterbesuch angeführt. Wager las diesen

I 143

Bericht. "Erika" gab sodann einen Bericht über die

Stimmung

Stimmung der Bevölkerung in Tirol. Wager teilte der "Erika" den Auftrag des Angeschuldigten Hermann Frieb mit, bei der Angeschuldigten Paula Frieb in München ein Paket abzuholen, und erklärte näher, wo das Paket

I 20R. liege. Ferner machte Wager Ausführungen über die Verhältnisse im Betrieb der Firma MAN. in Augsburg und erwähnte, daß dort Kriegsgefangene beschäftigt seien. Er teilte auch mit, daß die Verbindung zu Graf in Salzburg nach anfänglichem Mißtrauen einwandfrei sei. Wager

I 134/5, 143 forderte "Erika" auf, eine Verbindung nach der Schweiz

I 151 herzustellen, um auf diese Weise mit "Michel", von dem er annahm, daß dieser am Sender der Europäischen Revolution in London spreche, wieder in Fühlung zu kommen.

I 151/R., 165 Im Laufe der Besprechungen gab "Erika" bekannt, daß die Tiroler Gruppe beabsichtige, dadurch Sabotage zu verüben, daß Eisenstaub in die Lager der Eisenbahnwagen gestreut werde, damit die Wagen heißliefen und ausfielen. Sie fragte Wager, ob er ihr für diesen Zweck Eisenspäne beschaffen könne. Wager übergab daraufhin der "Erika" eine bereits in seinem Besitz befindliche kleine Dose mit Eisenfeilspänen. Später besorgte

I 165 Wager aus dem Betrieb der MAN. in Augsburg Gußstaub, den er der besseren Verwendbarkeit für Sabotagezwecke wegen mit Schmirgel vermengte, und überbrachte diesen den Eheleuten Brunner in Wörgl bei seinem Besuche im Januar 1942.

I 128R., 145, 150R. Ende Dezember 1941 suchte Wager wiederum Graf in Salzburg auf, um sich über die Entwicklung der dortigen illegalen Organisation auf dem laufenden zu halten, und forderte von Graf eine lebhaftere Verbindung der Stützpunkte untereinander. Dieser händigte Wager ein Buch mit eingearbeiteten Hetzschriften aus, die die vorhergehenden Berichte des "Ludwig" ergänzten und Ausführungen über die Entwicklung des Krieges zwischen Japan und England sowie über eine mögliche Auseinandersetzung zwischen Japan und Rußland enthielten.

I 142, 145 Weihnachten 1941 traf Wager mit Frieb, den er seit dessen Einberufung in ständiger brieflicher Verbindung über die illegale Organisation auf dem laufenden hielt,

im

im Landhaus Fischen zusammen. Frieb suchte die Verbindung mit der Vargas-Morin wiederherzustellen und fragte den Angeschuldigten Wager, ob er eine Möglichkeit habe, an die Vargas-Miron in Viroflay zu schreiben. Durch einen im Betrieb der MAN. in Augsburg beschäftigten Kriegsgefangenen mit dem Vornamen "René" ließ Wager

I 173R. an die Vargas-Morin unter der angegebenen Anschrift im Januar 1942 eine Karte schreiben, die später mit dem Vermerk "Verstorben" zurückkam.

I 6R. Jm Janusr 1942 kam Wager zum letzten Male zu

I 11R., 165/R. Graf nach Salzburg. Mit den Funktionären Weiß, Reska, Seywald und Graf fand in der Wohnung des letzteren eine politische Aussprache statt, in deren Verlauf Wager erklärte, daß Frieb zur Wehrmacht einberufen sei, daß er dessen Vertretung führe, daß er Verbindungen nach Wörgl und Jnnsbruck habe und daß die Salzburger Funktionäre mit diesen Stützpunkten in Verbindung treten sollten. Ferner vereinbarte Wager mit Reska ein Treffen in Jnnsbruck am 1. Februar 1942. Anschließend

I 21/R., 23/R., I 16R., 23, I 165R. an den Besuch in Salzburg am 11. Januar 1942 fuhr Wager nach Wörgl zu den Eheleuten Brunner, um "Erika" zu bestimmen, ihn mit den Funktionären Höck und Tiefenthal bei der am 1. Februar 1942 in Jnnsbruck vor-

I 165/R. gesehenen Besprechung zusammenzuführen. Bei dieser Gelegenheit überbrachte Wager in einer 25 Zigaretten-Schachtel den bereits erwähnten Gußstaub mit Schmirgel, mit dem, wie er wußte, die Eheleute Brunner Sabotageakte an Eisenbahnwagen auszuführen beabsichtigten. Bei

I 151R. der Übergabe der Schachtel erklärte Wager, daß dies Schmirgel und Gußstaub sei.

I 21R., 23R., 147, I 150R., 151 I 165-167 Mit der auf den 1. Februar 1942 verabredeten Zusammenkunft in Jnnsbruck verfolgte Wager außerdem den Zweck, einen Brief über das englische Konsulat in Bern an "Michel", den er beim Sender der Europäischen Revolution in London glaubte, gelangen zu lassen. Kurze Zeit vor der Abfahrt nach Jnnsbruck schrieb Wager deshalb einen später verbrannten Brief folgenden Jnhalts:

An

I 166

"An den

den Sender der Europäischen Revolution in London.

Wir hören Eure Sendungen, der Empfang ist zeitweise infolge Störsender sehr schlecht. Es liegt uns viel daran, mit Jhnen in Verbindung zu kommen, um dadurch zu erfahren, wie in England die politischen Gedankengänge für den Fall einer Niederlage Deutschlands sind.

K.B.I."

Aus der Unterschrift "K.B.I." sollte "Michel" den Urheber Wager erkennen, insofern K. den Anfangsbuchstaben seines Decknamens "Karl", B.I. die Bezeichnung für Augsburg darstellte. Diesen Brief steckte Wager in zwei Umschläge, von denen der äußere an das englische Konsulat in Bern, der innere an den Sender der Europäischen Revolution in London gerichtet war. Die Übermittlung des Briefes in die Schweiz sollte nach dem vorläufigen Plane des Angeschuldigten Wager entweder durch die Funktionäre in Jnnsbruck mit Hilfe eines ihm bekannten Eisenbahners oder durch den im Betrieb der MAN. in Augsburg beschäftigten Kriegsgefangenen mit dem Vornamen "René", dessen Fluchtgedanken Wager kannte und dem Wager seine Hilfe bei der Flucht zusagte, bewerkstelligt werden. Der Kriegsgefangene sollte mit Hilfe Wagers und der Jnnsbrucker Funktionäre über die schweizerische Grenze gebracht werden und dabei den Brief an das englische Konsulat mitnehmen. Die Einzelheiten dieser Pläne sollten indessen bei der Besprechung in Jnnsbruck festgelegt werden. Mit diesem Brief fuhr Wager am 1. Februar 1942 über Wörgl, wo ihn "Erika" erwartete und mitfuhr, nach Jnnsbruck. Mit Tiefenthaler, Höck, "Erika" und Reska, der von Salzburg bereits eingetroffen war, fand im Gasthaus "Adambräu" in Jnnsbruck eine erste Besprechung statt, die der Möglichkeit der Beförderung des Briefes in der von Wager in Aussicht genommenen Weise diente. Höch und Tiefenthaler bezeich[net] die Durchführung für unmöglich, da die Schwier[igkeiten] zu groß seien. Jn einer Aussprache über die [allgemeine] sche Lage kam die übereinstimmende Auff[assung]

I 170, 173/174R.

I 166

druck, daß Deutschland den Krieg nicht gewinnen könne. Jn der Wohnung des Funktionärs Höck wurde die Besprechung später, jedoch ohne Beisein des Reska, fortgesetzt. Wager ließ den an "Michel" gerichteten Brief lesen, worauf Höck ihn verbrannte. Anschließend unterhielten sich die Funktionäre über die Lage im Falle eines für Deutschland verlorenen Krieges.

I 129 Der Verlauf des Feldzuges gegen die Sowjet-Union im Winter 1941/1942 brachte Wager zur Überzeugung, daß der Zusammenbruch Deutschlands und der erhoffte Augenblick eines gewaltsamen Umsturzes bevorstehe. Seit seiner Reise nach Salzburg im Dezember 1941 und entsprechend den Richtlinien "Michels" ging Wager deshalb in verstärktem Maße daran, aus der bisher klein gehaltenen Organisation eine zahlenmäßig starke Gruppe zu bilden. Etwa im Januar 1942 trat Wager an den gleichfalls im Rüstungsbetrieb der MAN. in Augsburg beschäftigten Otto Strehle heran und machte ihn mit seinen Plänen bekannt, wobei er darauf hinwies, daß mit einem Zusammenbruch an der Ostfront zu rechnen sei und daß eine rein sozialistische Bewegung vorhanden sein müsse, um die Macht in Deutschland zu übernehmen. Als Strehle seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit erklärte, forderte

I 153 Wager ihn auf, von sich aus geeignete Leute zu werben. Jn öfteren, um dieselbe Zeit stattfindenden Besprechungen mit dem ihm als altem Marxisten bekannten Karl Eichleiter und Eckert aus Augsburg gab Wager von seiner illegalen Arbeit Kenntnis, um die beiden für die Mitar-

I 129R. beit zu gewinnen, hatte damit aber keinen Erfolg. Ebenfalls im Januar 1942 gewann Wager den bei MAN. in Augsburg beschäftigten Michael Seitz, dem er seine revolutionären Pläne darlegte, für die illegale Mitarbeit und fügte hinzu, daß er in der Umgebung von Augsburg ein Wochenendhaus habe, das zu gelegentlichen Zusammenkünften benutzt werden könne. Wager forderte Seitz auf, jede Woche einen Stundenlohn als Beitrag für die Organisation zu bezahlen, worauf Seitz sofort 4 RM und später zweimal je 3 RM an Wager abführte.

Mit

I 184 Mit dem Angeschuldigten Sauler tauschte Wager im Betrieb der MAN. alle die illegale Organisation betreffenden Fragen aus, teilte ihm Ende Januar 1942 mit, daß er Strehle als Mitglied gewonnen habe, und bestimmte Sauler zum Kassierer der Organisation.

I 183R. Etwa Ende Februar 1942 überbrachte Wager dem Angeschuldigten Sauler die von diesem gewünschte Mauserpistole mit 10 Schuß Munition in dessen Wohnung. Als sich herausstellte, daß die Munition nicht paßte, brachte Wager später die dazugehörige Munition nach.

I 129R. Am 9. April 1942 führte Otto Strehle dem Angeschuldigten Wager auf einem für abends 8 Uhr vereinbarten Treffen in Augsburg auf dem Kabelweg an der Unterführung zwei von ihm, Strehle, geworbene Mitglieder, Otto

I 130, 135 Schalk und einen weiteren Mann mit dem Vornamen "Josef", zu. Bei Schalk, der Kraftfahrer von Beruf ist, erkundigte sich Wager, ob er auf seinen Fahrten mit Kraftfahrern aus der Schweiz zusammentreffe, denen er einen Brief an den Sender der Europäischen Revolution mitgeben könne, um mit "Michel" und anderen leitenden Organen der illegalen SPD. im Ausland in Verbindung zu kommen.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten Wager

I 143R., 144 endete erst mit seiner Festnahme am 16. April 1942. Bei der Hausdurchsuchung wurden 5 Revolver, 3 Pistolen und zwei Gewehre, darunter ein Karabiner, vorgefunden, die Wager mit Ausnahme eines Walzenrevolvers von Frieb seit etwa 1938 nach und nach, den Karabiner im Herbst 1941 während der Abwesenheit des Hermann Frieb, aber mit dessen Einverständnis erhalten hatte und die er,

I 182 wie er dem Angeschuldigten Sauler gegenüber zum Ausdruck brachte, für den erwarteten Umsturz bereithielt.

b) Wager ist im wesentlichen in Bezug auf die äußere Tatseite geständig. Die Einzelheiten der Besprechungen mit den Eheleuten Brunner und den Funktionären in Salzburg ergeben sich aus den Aussagen dieser Personen. Wager macht, wie der Angeschuldigte Hermann Frieb, geltend, die illegale Organisation sei nur deshalb geschaffen worden, um nach einem verlorenen Krieg ein

Chaos

Chaos zu vermeiden und wieder Ordnung zu schaffen. Diese Einlassung ist ebensowenig glaubwürdig wie diejenige des Angeschuldigten Hermann Frieb. Der hochverräterische Charakter seiner Betätigung ergibt sich schon einwandfrei aus seiner Mitwirkung bei den beabsichtigten Sabotageakten.

D. Die hochverräterische Betätigung des Angeschuldigten Sauler.

I 181/R., 182
I 139/140

a) Sauler kannte den Angeschuldigten Wager von seiner Zugehörigkeit zu der marxistischen Vereinigung der Naturfreunde. Wager trat etwa im Sommer 1941 an Sauler heran, teilte ihm mit, daß bereits eine Organisation der "Revolutionären Sozialisten" bestehe, die den Zweck verfolge, bei einer politischen Umwandlung die Führung zu übernehmen, und forderte ihn zur Mitarbeit auf.

I 182
I 139R.

Hierzu erklärte sich Sauler bereit. Wager gab ihm die Verbindung mit Hermann Frieb in München sowie die Verbindung nach Salzburg bekannt und teilte mit, daß Frieb das Haupt der illegalen Organisation sei und ein Wochenendhaus in Fischen besitze, wo er schon öfters gewesen sei, Frieb habe eine Waffensammlung und sei wegen Schießübungen schon angezeigt worden. Wager forderte den Angeschuldigten Sauler ferner zur Zahlung von Beiträgen auf, deren Höhe in das Ermessen des Einzelnen gestellt werde. Sauler übergab dem Angeschuldigten Wager daraufhin bei dieser Besprechung als einmaligen

I 139/R.
I 183R.

Beitrag 10 RM. In der Folgezeit blieb Sauler mit Wager in ständiger Verbindung und unterhielt sich mit Wager im Betrieb der MAN. in Augsburg öfters über die illegale Organisation und die allgemeine politische Lage.

I 182

Etwa im September 1941 lud Wager den Angeschuldigten Sauler in seine Wohnung in Augsburg ein und zeigte ihm dort die ihm von Frieb übergebenen Waffen. Wager erklärte, wenn es einmal soweit sei,- womit er den Umsturz meinte -, dann habe er schon einige Waffen. Sauler zeigte Interesse für eine Mauserpistole, die Wager ihm später zu geben versprach.

Ende

I 139R., 182R., 183 Ende September 1941 ging Sauler mit Wager in das Landhaus des Frieb in Fischen am Ammersee, um die Reiseschreibmaschine des Frieb zu holen. Als Wager ihm die im Landhaus befindlichen Waffen des Frieb zeigte, gab Sauler seinem Erstaunen über die große Menge vorhandener Munition Ausdruck, die seiner Ansicht nach für die alten Waffen nicht bestimmt sein konnte, worauf Wager erklärte, daß man die Munition vielleicht einmal werde gebrauchen können. Später traf Sauler mit der Angeschul- Paula Frieb zusammen und wurde ihr von Wager als Gesinnungsgenosse vorgestellt, worauf die Angeschuldigte Paula Frieb sagte, daß sich schon manchmal Genossen der Organisation in diesem Wochenendhaus aufgehalten hätten. Wager nahm sodann die Reiseschreibmaschine des Frieb sowie die bereits erwähnten illegalen Schriften im Beisein des Angeschuldigten Sauler an sich.

I 139R., 140, I 183/R. Wager, der mit seiner Einberufung zur Wehrmacht rechnete, beabsichtigte, dem Angeschuldigten Sauler in diesem Falle die Führung der illegalen Gruppe zu übertragen, und sprach darüber mit Sauler, der sich damit einverstanden erklärte. Wager bestellte ihn auch zum Kassierer der Gruppe. Sauler hatte jedoch in der Folgezeit keine Gelegenheit, diese Funktion auszuüben.

I 183/R. Um "Erika" mit seinem in Aussicht genommenen Vertreter bekannt zu machen, führte Wager den Angeschuldigten Sauler mit jener bei deren Besuch am 14. Oktober 1941 in Augsburg in seiner Wohnung zusammen. Dort stellte er ihr Sauler als seinen Nachfolger im Falle seiner Einberufung vor. Jm Beisein von Sauler gab "Erika" den Plan bekannt, Sabotage dadurch zu verüben, daß Eisenspäne in die Lager von Eisenbahnwagen gebracht würden, damit die Wagen heißliefen und ausfielen; ebenso hörte Sauler, daß Wager der "Erika" eine kleine Schachtel mit Eisenfeilspänen zu diesem Zwecke übergab.

I 184 Sauler trat auch mit Otto Strehle, dessen Beitritt zu der illegalen Organisation er durch Wager Ende Januar 1942 erfuhr, in Verbindung und sprach mit ihm öfter im Betrieb der MAN. in Augsburg über die Vorgänge innerhalb der illegalen Gruppe. Einmal sprach Strehle davon, daß eines der von ihm geworbenen Mitglieder einen Bei-

trag

trag von 100 RM an Sauler als den Kassierer der Gruppe bezahlen wolle. Angeblich lehnte Sauler es ab, diesen Betrag entgegenzunehmen.

I 183R. Ende Februar 1942 überbrachte Wager dem Angeschuldigten Sauler in dessen Wohnung in Augsburg die Mauserpistole, für welche Sauler bei seinem früheren Besuch in der Wohnung des Angeschuldigten Wager Interesse gezeigt hatte, und übergab ihm gleichzeitig 10 Schuß Munition. Später brachte er anstelle der nichtpassenden Munition andere richtigen Kalibers. Die Pistole selbst war beschädigt. Nach der Festnahme des Angeschuldigten Wager am 16. April 1942 überbrachte Sauler die Pistole, die er in seiner Werkzeugkiste aufbewahrte, an einen Bekannten namens Philipp Schmidt in Augsburg.

I 184 Nach dem Treffen mit Strehle und den beiden neu geworbenen Mitgliedern am 9. April 1942 am Kobelweg in Augsburg berichtete Wager dem Angeschuldigten Sauler am anderen Tage an seinem Arbeitsplatz bei MAN. über diese Zusammenkunft und erklärte, daß die neuen Mitglieder zu gebrauchen seien.

Die illegale Betätigung des Angeschuldigten Sauler fand erst mit der Verhaftung des Angeschuldigten Wager am 16. April 1942 ihr Ende.

b) Sauler ist gleichfalls, was die äußere Tatseite angeht, im wesentlichen geständig. Seine Einlassung, daß er an Gewaltmaßnahmen gegen die bestehende Regierung nicht gedacht und der kämpfenden Front nicht habe in den Rücken fallen wollen, ist umsoweniger glaubwürdig, als er bei dem Zusammentreffen mit "Erika" von den Sabotageplänen der Gruppe in Tirol Kenntnis erhalten hat. Im übrigen ist ihm die hochverräterische Zielsetzung der illegalen Organisation aus seinen Besprechungen mit Wager und aus seinen eigenen Wahrnehmungen über den Waffenbesitz bekannt geworden. Überdies hat er selbst eine Waffe an sich gebracht.

181R.

E.

E.

Die strafbare Betätigung der Paula Frieb.

1. Die Beihilfe der Angeschuldigten Frieb zu der hochverräterischen Betätigung des Angeschuldigten Hermann Frieb.

I 90, 94R. a) Die Angeschuldigte Paula Frieb kannte die Beziehungen ihres Sohnes Hermann Frieb zu Wager, den Eheleuten Brunner, Graf-und "Ludwig" aus deren Besuchen in ihrer Wohnung in München und ihrem Wochenendhaus I 54 zu Fischen am Ammersee. Es war ihr bekannt, daß es sich bei diesen Personen um ehemalige Angehörige der SPD. handelte, die unter sich einen Zusammenhalt aufrechterhielten und dadurch die Ziele der illegalen SPD. verfolgten. Im einzelnen unterstützte sie die Tätigkeit ihres Sohnes in folgender Weise:

Bei den illegalen Zusammentreffen im Wochenendhaus in Fischen, das ihr gehört und das sie zu diesen illegalen Zwecken zur Verfügung stellte, war die Angeschuldigte Paula Frieb öfters zugegen, so im Mai und Juni I 18 I 150 1939 bei der Anwesenheit der "Erika", im August 1939, als "Erika" ihrem Sohne den Funktionär "Ludwig" aus I 19/R. Wien zuführte, und beim Aufenthalt der Eheleute Brunner im Juni und Juli 1940.

54, 87 Nach der Einberufung ihres Sohnes wurde sie dessen Mittelsperson. Sie erhielt von ihm den Auftrag, Briefe, die von Graf aus Salzburg oder "Ludwig" aus Wien bei ihr eingingen, an Wager nach Augsburg weiterzuleiten. Mit Wager und Brunner stand sie in Schriftwechsel.

I 139R., 182R. Nach vorheriger schriftlicher Verständigung mit Wager traf die Angeschuldigte Paula Frieb Ende September 1941 mit Wager und Sauler im Landhaus in Fischen zusammen. Wager stellte ihr den Angeschuldigten Sauler als Gesinnungsgenossen vor, worauf die Angeschuldigte Paula Frieb erklärte, daß sich schon manchmal Genossen der Organisation in diesem Wochendhaus aufgehalten hätte.

I 22R., 23, 89R. "Erika" lief nach ihrem Besuch bei Wager am 5. Oktober 1941 bei der Angeschuldigten Paula Frieb, die von ihrer Ankunft von Wager unterrichtet wurde, in München

an

an und teilte mit, daß Wager aus Augsburg sie schicke, um das für Wien bestimmte Paket abzuholen. Paula Frieb richtete das für "Ludwig" in Wien bestimmte Paket, in das sie 5 Pistolen und die dazugehörige Munition einpackte, her und übergab es der "Erika". Später teilte sie ihrem Sohne mit, daß die "Rasierapparate" abgeholt worden seien.

I 89R., 90

Anlagenband Bl. 50 - 84

Anlagenband Bl. 72/73R., Bl.77

In den Briefen an ihren bei der Wehrmacht befindlichen Sohn brachte Paula Frieb eine staatsfeindliche und zersetzende Gesinnung zum Ausdruck, besonders in den Briefen vom 22. November 1941 und 9. Januar 1942. Im letzteren Brief schrieb sie im Zusammenhang mit der Nachricht, daß zur bevorstehenden Frühjahrsoffensive 5 Millionen Soldaten eingezogen würden, "da müssen sich die Rebellen beeilen, diesem Irrsinn zuvorzukommen

Anlagenband Bl.77
I 87R., 88, 89

Ebenfalls zur Förderung der illegalen Bestrebungen ihres Sohnes hörte die Angeschuldigte Paula Frieb in ihrer Wohnung in München öfters Nachrichten ausländischer Sender ab und gab die gehörten Nachrichten zum Teil an ihren Sohn weiter. Von Kriegsbeginn 1939 bis zur Beendigung des Feldzuges gegen Polen hörte sie öfters Nachrichten französischer und englischer Sender ab. Nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjet-Union hörte sie öfters russische Sender ab, ferner etwa fünf- oder sechsmal den ausländischen "Deutschen Freiheitssender", von dem sie wußte, daß dort "Michel" spreche. Musikdarbietungen ausländischer Sender hörte sie von Kriegsbeginn 1939 bis zu ihrer Festnahme regelmäßig, wenn ihr Darbietungen deutscher Sender nicht zusagten.

I 88, 89

I 89/R.

Anlagenband Bl.78R.

87R., 88

I 95

Nach der Verhaftung ihres Sohnes am 16. April 1942 fuhr Paula Frieb sofort nach Augsburg, um dort Näheres über die Gründe der Verhaftung zu erfahren und Wager zu warnen.

b) Die Angeschuldigte Paula Frieb gibt die geschilderte Betätigung inbezug auf die äußere Tatseite im wesentlichen zu, bestreitet jedoch, von den hochverräterischen Plänen ihres Sohnes gewußt zu haben. Diese Einlassung ist unglaubwürdig. Sie hat die jahrelangen planmäßigen Bestrebungen ihres Sohnes in ihrer staats-

feindlichen

feindlichen Zielsetzung zweifellos gekannt. Auch in den ihren Sohn gibt sie sich als fanatische Gegnerin des nationalsozialistischen Staates zu erkennen, dessen Bekämpfung sie mit allen Mitteln zu fördern bestrebt ist. Durch die Ausführungen in dem an ihren Sohn gerichteten Brief vom 9. Januar 1942 hat sie sich außerdem der Zersetzung der Wehrkraft schuldig gemacht.

2. Die Beihilfe der Angeschuldigten Paula Frieb zur landesverräterischen Betätigung des Hermann Frieb 1934 und 1935.

I 67R., I 92R.

a) Die Angeschuldigte Paula Frieb wußte durch ihren Sohn selbst, daß dieser mit dem früheren österreichischen Generalkonsul in München Dr. Engerth in Verbindung stand, um an diesen Nachrichten militärischer Art zu übermitteln. Hermann Frieb unterrichtete seine Eltern bereits vor seiner Abreise nach Wien im April 1934 über das Geheimschriftverfahren, in das ihn Dr. Engerth eingeweiht hatte, und vereinbarte mit seinen Eltern, daß Briefe mit Nachrichten in Geheimschrift an Dr. Engerth daran erkenntlich seien, daß sie die Orts- und Datumsangabe am Ende des Briefes trügen, daß er für Dr. Engerth den Decknamen "Prinz" verwende und daß sie, - die Eltern - die geheimen Nachrichten an "Prinz" weiterleiten sollten. Hermann Frieb bediente sich übrigens auch zu Mitteilungen an seine Eltern der Geheimschrift. So teilte er auf diese Weise seine Absicht mit, über Weihnachten 1934 ohne behördliche Erlaubnis nach München zu kommen. Paula Frieb unterstützte die Nachrichtenübermittelung ihres Sohnes an Dr. Engerth dadurch, daß sie bei der Entzifferung der Briefe, die geheime Mitteilungen enthielten, behilflich war. Einmal hielt sie einen Brief über eine Kerze und verbrannte dabei den Brief. Der Jnhalt des sichergestellten Briefs ohne Datum, den Hermann Frieb an seine Eltern mit militärischen Nachrichten für "Prinz" übersandte, wurde vermutlich mündlich vom verstorbenen Ehemann der Angeschuldigten Paula Frieb an Dr. Engerth übermittelt.

I 67R. I 92R. I 93 I 59R./60 I 60 I 67R. I 92R.

I 92R.

b) Paula Frieb gibt zu, daß sie das Geheimschriftverfahren gekannt und den erwähnten einen Brief über die Kerze gehalten habe. Sie gibt auch die Möglichkeit zu, gewußt zu haben, daß unter "Prinz" der Generalkonsul Dr. Engerth zu verstehen sei. Jm übrigen wird Paula Frieb durch die Aussagen des Angeschuldigten Hermann Frieb überführt. Zu ihrer Entschuldigung führt sie an, sie habe sich ebenso wie ihr Mann und ihr Sohn als Österreicherin gefühlt. Dieses Vorbringen schließt jedoch die Strafbarkeit der gegen das Reich gerichteten Handlung der Angeschuldigten Paula Frieb in keiner Weise aus.

Beweismittel

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

Hermann Frieb: I 29-83, II 22-23R., II 66-68R., II 80-80R.,
Josef Wager: I 124-171, II 20-21R.,
Otto Sauler: I 179-185,
Paula Frieb: I 84-96, I 197-198R.;

II. Die Zeugen:
1. Ehefrau Josephine Brunner, zur Zeit Untersuchungsgefangene in der Haftanstalt in Innsbruck: I Blatt 17/25,
2. Alois Brunner, zur Zeit Untersuchungsgefangener in der Haftanstalt in Innsbruck: I Blatt 13/16,
3. Engelbert Weiß, zur Zeit Untersuchungsgefangener in der Haftanstalt in Salzburg: I Blatt 1/3,
4. Anton Graf, zur Zeit Untersuchungsgefangener in der Haftanstalt in Salzburg: I Blatt 4/7,
5. Alfred Reska, zur Zeit Untersuchungsgefangener in der Haftanstalt in Salzburg: I Blatt 8/13,
6. Die Polizeibeamten, die die Ermittlungen gegen die Angeschuldigten geführt haben;

III. Der vom Oberkommando der Wehrmacht zu benennende Sachverständige und dessen schriftliches Gutachten, das nachgebracht wird;

IV. Urkunden und sonstige Überführungsstücke:
1. Die Strafregisterauszüge im Hauptband I Blatt I - IV vor Blatt 1,
2. die Schrift "Das Rollkommando" im Anlagenband Blatt 1/5,
3. die im Anlagenband weiter enthaltenen illegalen Schriften und die Briefe der Angeschuldigten Paula Frieb,
4. der Brief des Angeschuldigten Hermann Frieb aus Freiburg mit geheimen Nachrichten für Dr. Engerth im Hauptband II, Hülle Blatt 70,
5. die im Hauptband I Blatt 26 und 27 bezeichneten Waffen und Munition, sowie die sonstigen Gegenstände und Bücher,
6. die bei dem Angeschuldigten Wager sichergestellten Waffen und die bei ihm sichergestellte Schreibmaschine: II 11R., 18/R.,
7. das Rundfunkgerät der Angeschuldigten Hermann und Paula Frieb Marke "Eumig": II 18R.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Hermann F r i e b, Josef W a g e r, Otto S a u l e r und Paula F r i e b die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, gegen den Angeschuldigten Otto Sauler Haftbefehl zu erlassen, gegen die übrigen Angeschuldigten die Haftfortdauer zu beschließen und sämtlichen Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

z. Z.

Dr. Weinberger

1Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/139

y. Dusek u.a.

Anklage
Urteil

IV/139

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 30. März 1943.

8a J 340 / 42 g.

25

Geheim!

Haft!

Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl. 1,
II Bl. 9/10

1.) Den Tischler Vaclav D u s e k aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 11. August 1889 in Jesero, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

H Bl. 7,11,27

am 30. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Dresden vom 29. Juni 1942 (153 Gs. 490/42) seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

II Bl. 1,
H Bl.12/13

2.) den kaufmännischen Angestellten Jiri Š i š k a aus Prag, geboren am 19. Oktober 1904 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

H Bl. 8,14,27

am 10. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Dresden vom 30. Juni 1942 (153 Gs. 505/42) seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

beide bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1939 bis zu ihrer Festnahme gemeinschaftlich miteinander und mit anderen durch dieselbe fortgesetzte Handlung

1.) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen

Zu-

Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2.) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen.

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich in dem zum Stadtkreis Prag gehörigen Gebiete III der illegalen KPC. an führender Stelle betätigt und die hochverräterischen Bestrebungen dieser Organisation, die auf die Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetrussischem Muster gerichtet waren, vorsätzlich gefördert.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

I Bl. 1/2

Der Angeschuldigte D u s e k , der der KPC. und der Roten Gewerkschaft von 1929 ab bis zu deren Auflösung als Mitglied angehört hatte, erklärte sich Anfang 1939 auf Verlangen seines Bekannten Jan Vyskosil bereit, diesem beim Wiederaufbau der illegalen kommunistischen Partei zu helfen. Er erhielt deshalb den Auftrag, Mitglieder in Reuth zu werben, Beiträge zu kassieren und für die Angehörigen festgenommener Gesinnungsfreunde Spenden zu sammeln. In Erledigung dieses Auftrages wandte er sich im Frühjahr 1939 an den Schlosser Frantisek Kodydek in Prag, den er ersuchte, innerhalb des Bezirkes Pankratz eine neue kommunistische Zelle, und zwar die Zelle 5, zu gründen. Da Kodydek sich damit einverstanden erklärte, führte Dusek ihm zur Mitarbeit den Angestellten Alois Padevet und einige Zeit später den

I Bl. 1,
II Bl. 19R

Schnei-

Schneidergehilfen Bohuslav sowie einen gewissen Terpaj zu. In der Folgezeit erhielt der Angeschuldigte von Kodydek monatlich 180 bis 200 Kronen, die er einschließlich seiner eigenen Beiträge zunächst an den Maler Alois Dvorak und vom September 1939 ab an den Funktionär Josef Cesany abführte.

I Bl. 3 Im Sommer 1940 wurde Dusek von Cesany in die Bezirksleitung von Pankratz berufen. Als Mitglied dieser Bezirksleitung, die von dem Fleischer Oldrich Vecera geführt wurde, hatte er die Aufgabe, den aus den Zellen

H Bl.21 1, 2 und 6 bestehenden Organisationsabschnitt zu betreuen. Zum Leiter der Zelle 3 setzte er den kaufmännischen Angestellten Frantisek Vasicek ein, während er die Zelle 5 dem Schneidergehilfen Bohuslav übertrug. Mit ihnen

I Bl.3 kam er in der Folgezeit bis Ende 1940 wiederholt zusammen, wobei er von ihnen in jedem Monat regelmäßig etwa 200 Kronen vereinnahmte Mitgliedsbeiträge erhielt, die er an Vecera ablieferte. Ferner errichtete er bei einem gewissen Franz Wollner eine Ablagestelle für illegale Druckschriften. Als Materialkurier gewann er den Arbeiter Adalbert Belza, der ihm gelegentlich auch ein kommunistisches Flugblatt überbrachte. Dieses Flugblatt gab er an Padevet weiter. Schließlich gelang es ihm noch, den Kraftfahrer Brabec sowie die Arbeiter Krejci und Matecha als Mitglieder für die illegale Organisation zu werben.

I Bl. 3 Ende des Jahres 1940 wurde der Angeschuldigte Dusek angeblich aus der Bezirksleitung ausgeschlossen. Zugleich stellte ihm Vecera jedoch anheim, eine Funktion in der Gebietsleitung III der KPC. zu übernehmen. Zu diesem Zwecke machte Vecera ihn einige Monate später unter dem Decknamen "Vasek" mit dem Angeschuldigten Šiška bekannt,

I Bl. 4 mit dem er sich zweimal zu Besprechungen traf. Dusek nahm jedoch die ihm angetragene Funktion nicht an und zahlte bis zu seiner Festnahme nur noch seine Beiträge in Höhe von 70 bis 80 Kronen an Kodydek. Außerdem führte er montlaich 40 Kronen an ihn ab, die er von dem Bürodiener Jelinek bekommen hatte.

II.

II Bl. 1

Der Angeschuldigte Šiška erfuhr erstmalig im Winter 1939/40 durch seinen Bekannten Josef Cesany von dem Bestehen der illegalen KPC. Als dieser ihn bei den Unterredungen mit den kommunistischen Zielen vertraut machte, gewann er hieran Interesse und bat, ihm im Rahmen der illegalen Organisation eine Funktion zu übertragen. Obwohl er in den folgenden Monaten noch mehrmals mit Cesany zusammenkam, wurde er von diesem zunächst nicht zur Mitarbeit herangezogen. Erst im März

I Bl. 2

1941 schickte Cesany ihn zu einem Treff, bei dem er den Bezirksleiter Vecera unter dem Decknamen "Olda" kennen lernte. Seitdem war Šiška als Verbindungsmann zwischen Cesany und den ihm untergeordneten Funktionären tätig. In dieser Eigenschaft brachte er ein Paket, das offenbar illegale kommunistische Druckschriften enthielt, von Cesany zu einem Unbekannten, mit dem er sich am Tyll - Theater in Prag - Nusle traf. Ein gleiches Paket holte er unter einem Kennwort von der Funktionärin

II Bl. 3

Christine Sklenicka in Werschowitz ab und brachte es zu Cesany. Dieser öffnete das Paket in seinem Beisein und übergab ihm daraus etwa 35 Stücke der Hetzschrift "Rude pravo", die er auftragsgemäß unter dem Losungswort:"Ich bringe die Mittelstücke der Bienenwaben" in der Gemischtwarenhandlung Zelezny in Kacerov ablieferte. Einige Zeit danach brachte er noch zweimal Päckchen mit illegalen Flugblättern im Auftrage von Cesany nach Kacerov.

II Bl. 3/4

Nachdem der Angeschuldigte Šiška im Juni 1941 die Verbindung zu Cesany verloren hatte, trat einige Wochen später die Funktionärin Emilie Hruba an ihn mit der Bitte heran, eine neue Verbindung über die Ablagestelle in Werschowitz herzustellen. Sie händigte ihm zu diesem Zwecke einen Brief aus, den er auftragsgemäß bei der Sklenicka abgab. Ferner führte sie ihn dem Bezirksleiter Vecera zu, mit dem sich Šiška in den folgenden Wochen bis Ende August 1941 wiederholt traf und auf dessen Weisung er ebenfalls einen Brief zu der erwähnten Ablagestelle nach Werschowitz brachte. Der Angeschuldigte holte

schließ-

schließlich noch zwei Pakete mit illegalen Druckschriften von der Sklenicka ab. Einen Teil dieses Materials überließ er dem Bezirksleiter Vecera, während er die für den Bezirk "Michle" bestimmten Schriften in der Gemischtwarenhandlung Zelezny hinterlegte.

II Bl. 4/5 Da der Angeschuldigte Šiška befürchtete, daß er durch seine Tätigkeit bereits zu bekannt geworden sei, hielt er es für zweckmäßig, seine Funktion abzugeben. Vecera machte ihn darauf etwa im August 1941 mit dem Angeschuldigten Dusek bekannt, der seine Funktion künftig übernehmen sollte. Dieser lehnte jedoch das Ansinnen mit der Begründung ab, daß er hierfür zu alt sei. Seitdem kamen die Angeschuldigten nicht mehr zusammen.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1.) D u s e k :
I Bl. 1/5, H Bl.9/10R,

2.) Š i š k a :
II Bl.1/5, H Bl.12/13;

II. Die Strafregisterauszüge:
H Bl. 1/2, 4/5.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Vaclav D u s e k und Jiri Š i š k a die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

I. V.

8a J. 340/42g
1 H 100/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Tischler Vaclav D u š e k aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 11. August 1889 in Jesero,

2.) den kaufmännischen Angestellten Jiri Š i š k a aus Prag, geboren am 19. Oktober 1904 in Prag,

beide Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 25. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
SA-Obergruppenführer Jahn,
SA-Gruppenführer May,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Künne,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten D u š e k und Š i š k a haben, und zwar D u š e k bis zum Oktober 1941 und Š i š k a bis zum August 1941, durch kommunistischen Hochverrat die Losreißung Böhmens und Mährens vom Reich vorbereitet und dadurch den Feind des Reichs begünstigt.

Sie werden deshalb

zum T o d e

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie für immer verloren.

Gründe:

G r ü n d e .

Beide Angeklagte sind Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums.

Der Angeklagte Dusek, ein alter Kommunist, der von 1929 bis zu ihrer Auflösung Mitglied der KPČ. und der Roten Gewerkschaft gewesen ist, wurde im Jahre 1939 von einem Bekannten Jan Vyskočil für eine Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben, und zwar sollte der Angeklagte zunächst bei Sammlungen für die Angehörigen verhafteter Kommunisten also in der sogen."Roten Hilfe" mitwirken. Der Angeklagte war hierzu bereit und gewann als Mitarbeiter noch den Schlosser Frantisek Kodydek in Prag, der an Geldbeiträgen soviel zusammenbrachte, daß der Angeklagte alsbald monatlich 200 RM an seine übergeordneten Funktionäre weiterleiten konnte.

Im Sommer 1940 wurde der Angeklagte Dusek in die Bezirksleitung von Pankratz berufen, wo er einen aus den Zellen 1 und 6 bestehenden Abschnitt zu betreuen hatte. Hier errichtete er bei einem gewissen Franz Wollner eine Ablagestelle für illegale Druckschriften, warb verschiedene Mitarbeiter und Mitglieder(Belza,Pospisil, Brabec, Matecha) und führte weiterhin die Mitgliedsbeiträge des ihm unterstellten Abschnitts ab.

Am 29. April 1941 schied der Angeklagte aus nicht sicher festzustellenden Gründen-angeblich wegen Krankheit und wegen seines Alters- aus der Bezirksleitung aus. Auch den ihm von dem Mitangeklagten Siska (s.unten) angebotenen Posten nahm er nicht an und zahlte hinfort bis zu seiner Festnahme (30.10.41) nur noch seine eigenen Beiträge. Einige zeitlang führte er daneben auch noch Geldbeträge eines gewissen Jelinek an Kodydek ab.

Der Angeklagte Siska, der früher Mitglied der sozialdemokratischen Partei war, wurde von seinem Bekannten Josef Cesany über die Arbeit der illegalen KPČ. unterrichtet und erbot sich zur Mitarbeit. Im Jahre 1941 wurde er dann von Cesany als Verbindungsmann zu anderen Funktionären eingesetzt. In dieser Eigenschaft holte er, nachdem er schon bei einem früheren Treff einem Unbekannten ein Paket ausgehändigt hatte, von der Funktionärin Slenicka in Werschowitz unter einem Kennwort ein

Paket

Paket Druckschriften ab und brachte es Cesany. Dieser öffnete das Paket im Beisein des Angeklagten und übergab ihm daraus etwa 35 Stück der Hetzschrift "Rotes Recht", die er auftragsmässig unter dem Losungswort: " Ich bringe die Mittelstücke der Bienenwaben" in der Gemischtwarenhandlung Zelinska in Kačerow ablieferte. Einige Zeit später- es war im Juli 1941- holte der Angeklagte dann noch zweimal kommunistisches Hetzschriftenmaterial von der Slenicka ab und brachte im Auftrage des Funktionärs Vecera wieder einen Teil zu der Zelinska. Zu der Slenicka schaffte er ferner im Juni 1941 im Auftrage der Kommunistin Hruba und Ende Juli 1941 im Auftrage des Vecera je einen Brief. Im August 1941 wollte der Angeklagte, da er bereits zu bekannt und daher gefährdet war, seinen Posten in der illegalen KPC. abgeben. Der Mitangeklagte Dusek, mit dem ihn Vecera bekannt machte, lehnte jedoch die Übernahme der Funktion des Angeklagten ab.

Der vorstehende Sachverhalt ist auf Grund der insoweit glaubhaften eigenen Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof festgestellt.

Die auf Durchführung der Weltrevolution gehenden Ziele der kommunistischen Organisationen sind allgemein bekannt. Als Teilerfolg auf diesem Wege planten die Kommunisten im Protektorat zunächst die Losreissung Böhmens und Mährens vom Reich und die Errichtung eines tschechischen Sowjetstaats. Darüber waren sich auch die Angeklagten vollauf im klaren.Sie sind intelligent, haben früher marxistischen Parteien angehört und in der illegalen KPC. wichtige Funktionen ausgeübt. Der Volksgerichtshof ist daher der Überzeugung, daß sie über die Ziele der KPC.in vollem Umfange aufgeklärt gewesen sind, und dass sie diese hochverräterischen Ziele durch ihre organisatorische und agitatorische Mitarbeit auch mit verwirklichen wollten(§§ 80 Abs. 1,83 Abs. 2,3 Ziff. 1,3 StGB.). Die Angeklagten wußten aber auch, daß die tschechischen Kommunisten ihre Absichten nicht allein gegen das Reich würden durchsetzen können. Sie hofften daher auf einen Sieg der äußeren Feinde des Reichs, nach Ausbruch des Krieges mit Sowjetrussland insbesondere auf einen Sieg dieses von ihnen gepriesenen Landes und versuchten ihrerseits, die Kampfkraft des Reichs durch ihre heimliche Wühlarbeit zu schwächen, um den Feinden

Feinden diesen erhofften Sieg zu erleichtern. Damit begünstigten sie aber bewusst den Reichsfeind (§ 91 b StGB.)

Die Tat der Angeklagten ist todeswürdig. Wer in diesem Schicksalskampf des deutschen Volks, in dem es um Sein oder Nichtsein geht, durch hochverräterische Umtriebe mit dem Feind paktiert, hat moralisch und aus Gründen der Reichssicherheit die Todesstrafe verwirkt und kann nicht damit rechnen, daß sein Leben zu Lasten des Deutschen Volks in der Gefangenschaft erhalten bleibt. Eine lebenslange Zuchthausstrafe, wie sie § 91 b StGB. neben der Todesstrafe noch vorsieht, kann den Strafzweck nicht erfüllen. Von einer unbedeutenden Tat im Sinne des § 91 b Abs. 2 StGB. kann aber bei dem nicht die Rede sein, der die Seuche des Kommunismus in das Volk trägt. Der Volksgerichtshof hat daher beide Angeklagte zum Tode verurteilt und ihnen, da sie als Protektoratsangehörige treulos gegen das Reich und damit ehrlos gehandelt haben, auch die bürgerlichen Ehrenrechte für immer abgesprochen (§32 StGB.).

Als Verurteilte haben die Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr. Illner Storbeck

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 2. Juni 1943.

8a J 340/42g
8a Gns. 115/43

Vfg. Juni

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 1393.

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Prag

Zu: B.Nr. II A1-1751/41

Folgende Personen

1.) [Anton Düsek geboren am 11.8.1889 in Jesero,
2.) Jiri Liska geboren am 19.10.19[illegible] in Prag]
3.) — geboren am — in —,
4.) — geboren am — in —,
5.) — geboren am — in —,

Gnadenges. 4.VI.43 Wi:

sind vom Volksgerichtshof am 25. Mai 1943 wegen Vorber. z. Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis ~~in der~~ Unters. Hafteinstalt in Dresden befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen Dürck u. 1 Anders

wegen Vorbereitung z. Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Lodz vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Dresden ,
b) ~~der Haftanstalt in~~ ,
c) der Haftanstalt in ,
d) der Haftanstalt in ,
e) der Haftanstalt in ,
f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit ~~in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a.~~

~~Der~~ - die - ehemalige~~n~~ Untersuchungshäftling~~e~~

~~zu a)~~ (einrücken f. Ueberhaft E I
~~zu b)~~
~~zu c)~~
~~zu d)~~
~~zu e)~~
~~zu f)~~

~~ist~~ - sind - vom Volksgerichtshof am 25. Mai 1943 wegen Vorbereitung z. Hochverrat zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie ~~der~~ - die - Verurteilte~~n~~ sich dort während der Untersuchungshaft geführt ~~hat~~ - haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ drei Woche~~n~~ Wv

VI. Dies zum Gnadenheft.

N. VI. 43 g. Wiedervorlage zur Akte

Im Auftrage

-8. Juni 1943

Kü.

5

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 1/51/41 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 8. Juni 1943.

Bredauer-Gasse 18.

Fernruf Nr. 300-41.

Reichsanwaltschaft beim
Eing. 20. JUN 1943
Abd. III Anl.

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W.9,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in B e r l i n - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Vaclav D u s e k ,
11.8.89 in Jesero geboren.

Vorgang: Dortige FS.Nr.1393 vom 4.6.1943 zu Akt.Zch:
8 a J 340/42.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Vaclav D u s e k zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausgehändigt wird.

In Vertretung:

Pfeiffer

SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 1751/41 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 10. Juni 1943
Bredauer-Gasse 18.
Fernruf Nr. 300-41.

6

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 20. JUNI 1943
Abg.

An

den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock,

in B e r l i n - W.9,

über das Reichssicherheitshauptamt IV A 1,

in B e r l i n - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Jiri S i s k a ,
19.10.04 in Prag geboren.

Vorgang: Dortige FS.Nr.1393 vom 4.6.1943 zu Akt.Zch.:
8 a J. 340/42.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Jiri S i s k a zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausgehändigt wird.

In Vertretung:

SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Z. Gn. Akte.
Abg. 21/6.43

4

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d - B.Nr. 2248/43-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 16. Juni 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 20. JUNI 1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Dusek und 1 Andere wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben vom 4.Juni 1943 -8a J 340/42 g-

Anlagen: 2 Berichte und 6 dreiteilige Lichtbilder.

---- 8 ----

Die Begnadigung der Verurteilten

Vaclav D u s e k ,
geb. am 11.8.1889 in Jesero und

Jiri S i s k a ,
geb. am 19.10.1904 in Prag

wird nicht befürwortet. Besondere Milderungsgründe liegen nicht vor.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Sei.

Z. Zn. Kopf.
Lpc. 21/6.43

6

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 25. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Vaclav D u s e k
Jiri S i s k a

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 28. Juli 1943

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
(Siegel) Dr. Rothenberger

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 30. Juli 1943
Behrendt
Justizangestellte

10a 1473/43 g-
IV g